

**Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 16.04.2018 bis zum 16.05.2018 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bürgerinitiative Schreiben vom 14.05.2018	Stellungnahme der BI zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 135 Südlich Lerchenhain Die BI vermisst die Einbeziehung ihrer Einwände, die sie jahrelang vorgetragen hat. Für uns ist das ein Abwägungsmangel. Warum bleiben sie unerwähnt? Die Bürgerinitiative (BI) nimmt wie folgt Stellung: Auf Seite 4 unter Punkt 1.2) steht: „In den Ballungsräumen kann die Nachfrage auf Grund von mangelnder Verfügbarkeit und der hohen Preise nicht ausreichend gedeckt werden. Faktoren wie die Zuwanderung von Flüchtlingen und der demografische Wandel beeinflussen zusätzlich die Entwicklung des Wohnungsbaus. Vermehrt wird preisgünstiger sowie barrierefreier Wohnraum nachgefragt, der in den Oberzentren nur noch begrenzt vorhanden ist. Auf diese Weise entsteht ein Druck auf die umliegenden Städte und Gemeinden.“ Es stehen verschiedene Aussagen zusammenhanglos nebeneinander. ➤ Kann man aus diesen Aussagen schließen, dass Druck auf unsere Gemeinde Nottuln entsteht? ➤ Hat die Zuwanderung von Flüchtlingen etwas mit der Planung des Baugebietes Südlich	Im Rahmen der Abwägung werden die zu dem jeweiligen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt. Sonstige Meinungsäußerungen an anderer Stelle werden nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank)

		Lerchenhain zu tun? Die Begründung durch die Flüchtlingssituation für den Bedarf ist für uns nicht nachvollziehbar. ➤ Kann / muss Nottuln Ersatzraum für Münster (MS) anbieten? Wollen die Menschen nicht weiterhin nach MS? Sind die Preise nicht auch in Nottuln „explodiert“? Zu welchen Preisen sollen die Grundstücke verkauft werden? Muss Nottuln die „Begrenzungen“ von MS ausgleichen? Die Wohnungssituation in Münster kann nicht in Nottuln gelöst werden, da der Drang in die Städte nach allen Prognosen bleiben wird. Weiterhin auf Seite 4: „Trotz der steigenden Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, wird für Nottuln in der aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognosen bis 2030 weiterhin kein Wachstum, sondern eine Stagnation bzw. ein leichter Rückgang der Bevölkerung prognostiziert. Besonders die Altersgruppe zwischen 19 – 24 Jahren weist eine hohe Quote an Fortzügen auf (Demographiebericht - Nottuln, Bertelsmann Stiftung).“ Wie kann es sein, dass trotz aller Prognosen der Bevölkerungsentwicklung Nottulns ein massiver Bedarf für mehrere neue Baugebiete gesehen wird? Die Aktualität der Liste mit 300 Bauinteressenten ist nicht nachvollziehbar und wird bezweifelt. Fragen: ➤ Handelt es sich um eine aktuelle Liste? ➤ Wie viele Interessenten haben mittlerweile keinen Bedarf mehr? ➤ Wie viele möchten im Baugebiet „Lerchenhain-Süd“ bauen?	bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer“) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.

		➤ Sind es Einzelpersonen? Der Widerspruch zu den Bevölkerungsprognosen, die eine Stagnation bzw. einen leichten Rückgang der Bevölkerung in Nottuln prognostiziert, wird nicht thematisiert und abgewogen. Ein Bedarf neuer Baugebiete lässt sich aus dem Flächennutzungsplan nicht ableiten. Es besteht bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan für Nottuln Nord, Feld A und die einstimmige Aufforderung des Gemeindeentwicklungsausschusses, so schnell wie möglich die weiteren Felder B bis D als Baugebiete auszuweisen. Darüber hinaus hat kürzlich die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, neue Baugebiete in Darup und Schapdetten zu planen. In Ortsteilen, die weniger als 2.000 Einwohner haben, kann wieder gebaut werden. ➤ Haben Sie diese Entwicklung in Ihren Abwägungsprozess einbezogen?	Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Die Aussage, es bestünde die Möglichkeit Baugebiete innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu planen, die zur Deckung des im Ortsteil Nottuln bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen dienen könnten, wird zurückgewiesen. Zwar hat der Landesentwicklungsplan die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, Baugebiete auch innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu entwickeln, jedoch gilt hierfür die Anforderung, dass dies im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe bezogen auf den jeweiligen Ortsteil bedarfsgerecht erfolgen soll und

		Auf Seite 30 der Begründung des Bebauungsplanes wird unter Punkt 11.5 ausgesagt, dass anderweitige Planungsmöglichkeiten - etwa auf Brachflächen - unter Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden seien. Diese Aussage ist nicht richtig. Es gibt Verkaufsinteressenten, die Alternativflächen gerne zur Verfügung stellen wollen. ➤ Reichen die Baugrundstücke in Nottuln-Nord nicht aus? ➤ Hat die Gemeinde die in Darup, Schapdetten und Appelhülsen möglichen Baugrundstücke schon ermittelt? ➤ Hat die Gemeinde einen Überblick über unbebaute Grundstücke? ➤ Es gibt in Nottuln noch genügend Freiflächen, die günstiger liegen. Hat die Gemeinde diese Bereiche ermittelt? ➤ Hat es nachweislich eine Abwägung über Vor- und Nachteile „Südlich Lerchenhain“ gegeben?	der örtlichen Infrastruktur angepasst ist (Ziel 2.4 LEP NRW). Das grundsätzliche Ziel, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen soll (Ziel 2.3 LEP NRW), wird dadurch nicht berührt. Von daher ist eine Baugebietsentwicklung in den Ortsteilen Schapdetten und Darup nur zur bedarfsgerechten Erweiterung der Ortsteile selbst möglich und kann daher keinen Beitrag zur Deckung der im Ortsteil Nottuln bestehenden Wohnbauflächenbedarfe leisten. Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“, welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Da der Bedarf mit diesen Maßnahmen nicht vollständig gedeckt werden kann, ist daneben die Ausweisung des vorliegenden Wohngebiets erforderlich.

		➤ Hat sich die Gemeinde bemüht, private Baulandeigentümer zu bewegen, ihre Grundstücke zu veräußern? ➤ Sind sie in einem Baulandkataster aufgeführt? Die BI kann konkrete Beispiele benennen. Unter Punkt 1.5 (Seite 7/8) Ihrer Begründung führen Sie aus, dass der Regionalplan neben den zu beachtenden Zielen auch Grundsätze, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, enthält. Zu den Grundsätzen 1, 4, 34 und 41 führen Sie aus: <i>„Das Baugebiet ermöglicht Wohnnutzungen für alle Bevölkerungsgruppen. Durch seine unmittelbare Anbindung an den Ortskern haben auch mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen.“</i> <i>„Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein. Es trägt zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Infrastruktur bei, in dem es weiteren Bevölkerungsverlusten entgegenwirkt.“</i> ➤ Das neue Baugebiet wird begründet mit der unmittelbaren Anbindung an den Ortskern. Stimmt nicht! 1,4 km Luftlinie, weiter geht es kaum! ➤ Es wird behauptet, dass sich das Neubaugebiet durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten sowie die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur einfüge. Dies ist nicht der Fall. Es gibt weder die Nähe zu den Versorgungsmöglichkeiten noch eine gute	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Die Aussage, das Baugebiet sei verkehrlich nicht gut erschlossen wird in diesem Zusammenhang zurückgewiesen.

		verkehrliche Anbindung. Durch die neuen Bewohner entsteht mehr Verkehr. Die augenblickliche Verkehrssituation wird erheblich verschlechtert. Stark betroffen sind der Lerchenhain, Dülmener Straße, Steinstraße und Bodelschwinghstraße. ➤ Für eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen brauchen wir nicht das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Schon gar nicht am Siedlungsrand im Süden Nottulns! Der Siedlungsrand im Süden liegt ca. 1400 m vom Ortsmittelpunkt, im Norden ca. 500 m. Dort gibt es eine wohnortnahe Versorgung! Die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird nicht gewürdigt. Diese Flächen werden derzeit von Landwirten im Vollzeiterwerb genutzt. Es gibt genügend alternative Flächen in Nottuln von verkaufswilligen Eigentümern. In der Begründung bestätigen Sie auf Seite 27), dass mit Umsetzung des Planvorhabens ein nicht vermehrbares Gut überbaut wird, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden nicht klar definiert und ausgewiesen (siehe hier Forderung aus einem Urteil des OVG Münster). Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Fläche sind im Widerspruch zur Offenlegung gerade in Nottuln nicht gegeben. Stellungn 04 Bebauungsplan-V0.01.docx Seite 4	Die Aussage, die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen würde nicht gewürdigt, wird zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedarfssituation nach Wohnbauflächen in Nottuln wird vielmehr in Abwägung der verschiedenen Belange dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen Vorrang vor dem Erhalt und der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, da hierzu außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen keine alternativen Flächen bestehen. Die Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt soweit es sich um artenschutzrechtlich begründete sog. vorgezogene Ausgleichsflächen handelt zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB. Im Übrigen erfolgt die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen und damit auch die Kostenkalkulation spätestens bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

		Auf Seite 18 unter Punkt 5.2) zeigen Sie auf, dass „mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit Durchführung der Planung ist durch die Versiegelungen im Bereich der zukünftigen Gebäude und Straßen ein Biotopwertdefizit verbunden. Das Ausgleichsdefizit wird vom Ökokonto der Gemeinde Nottuln abgebucht werden.“ ➤ Wann genau erfolgen diese Planungen? ➤ Wie sehen diese Maßnahmen im Einzelnen aus? ➤ Wie sieht das Ökokonto der Gemeinde Nottuln aus? ➤ Was kosten sie? Wir weisen auf Widersprüche bei den Flächengrößen hin. Seite 4) Änderungsbereich ca. 6,5 ha, Seite 9) 5,8 ha Ackerfläche und Seite 22) Gesamtfläche von 6,5 ha (11.1) ➤ Wie kommen diese unterschiedlichen Größenangaben zustande? Auch in Nottuln und anderen Gemeinden des Münsterlandes ist der sog. „Donut-Effekt“ zu beobachten. Er besagt: „Wenn Einfamilienhausgebiete und Handelsstandorte am Ortsrand immer stärker wachsen, kommt es zum Leerstand von Immobilien und Geschäften im Ortskern. Die identitätsprägenden Ortszentren entleeren sich zuerst. Und wo die Einwohner fehlen, rutschen auch die Handelsflächen mit ins Donut-Loch.“ Nach der Bundesstiftung Baukultur planen 84% aller Gemeinden neue Einfamilienhausgebiete. Offenbar sind	Die Aussage es bestünden Widersprüche in den Flächenbilanzen wird zurückgewiesen. Die Differenz zwischen den als Ackerfläche klassifizierten Flächen und der Plangebietsgröße resultiert aus der im Plangebiet vorhandenen Bebauung und den im Plangebiet vorhandenen Gehölzstreifen. Im Hinblick auf den sog. Donut-Effekt ist zunächst festzustellen, dass im Ortskern von Nottuln keine Wohnungsleerstände in nennenswertem Umfang festzustellen sind. Die Fragestellungen der Innenentwicklung hat die Gemeinde Nottuln, wie oben dargestellt, in den letzten Jahren umfänglich bearbeitet und intensive Bemühungen zur Aktivierung innerörtlicher noch unbebauter Flächen unternommen. Die Kritik, die Gemeinde setze sich nicht für

		Grundsteuereinnahmen wichtiger als Fragen der Nachhaltigkeit. Gemeinden schaden sich langfristig. Im Baukultur-Bericht 2016/17 heißt es: „Mit ihrem Kampf um Einwohner und Gewerbe steigern die Gemeinden eine interkommunale Konkurrenz, die am Ende allen schadet.“ ➤ Warum setzt sich die Gemeinde nicht für eine nachhaltige Siedlungspolitik ein? ➤ Kann der Donut-Effekt für Nottuln ausgeschlossen werden? ➤ Warum hat die Gemeinde den Donut-Effekt nicht thematisiert? Städtebauliches Konzept Auf Seite 10 schreiben Sie, dass das städtebauliche Konzept vorsieht, ein Wohngebiet zu entwickeln, welches sich städtebaulich an den angrenzenden Wohngebieten orientieren solle. ➤ Aufgrund dessen müssen die Baugrenzen der Häuser zum Lerchenhain auf der gesamten Länge im gleichen Abstand zur Wallhecke verlaufen. Im vorderen und hinteren (Hausnummern 64 und 66) Bereich darf der Abstand nicht verringert werden. Auch für die Bereiche WA3 (blau) und WA5 (grün) muss der Abstand des WA1(rot) Gebietes gelten. Nur so ist ein harmonischer Übergang vom alten zum neuen Baugebiet gewährleistet. ➤ Außerdem entfällt dadurch auch der „Versatz“ der Verbindungsstraße zur Erschließung eines weiteren Baugebietes bzw. zu Anbindung an die Ausfallstr. In Richtung Buxtrup.	eine nachhaltige Siedlungspolitik ein, wird daher zurückgewiesen. Der potenziellen Gefahr einer Verödung des Ortskerns wirkt die Gemeinde derzeit durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere die gestalterische Aufwertung des Ortskerns, entgegen. Der Anregung, die Baugrenzen der geplanten Gebäude in der nördlichen zum Baugebiet Lerchenhain orientierten Bauzeile auf der gesamten Länge im gleichen Abstand zu der bestehenden Hecke verlaufen zu lassen, wird mit Ausnahme des Eingangsbereichs des Plangebietes, im Sinne eines harmonischen Übergangs zu dem vorhandenen Siedlungsbestand weitestgehend gefolgt. Die Möglichkeit einer Erweiterung des Baugebietes in östlicher Richtung wird trotz der o.g. Veränderung der Planung weiterhin offen gehalten, um flexibel auf künftige Entwicklungen reagieren zu können.

		➤ Der Versatz reduziert den Abstand zur vorhandenen Wallhecke. Hierdurch wird dieses Mikrobiotop nachhaltig beeinträchtigt. ➤ Städtebaulich bedenklich ist auch die massive Bebauung an der Dülmener Str. mit 6 Mehrfamilienhäusern, weil sie zu „wuchtig“ am Ortseingang wirkt. Unter Punkt 4.1) Interne Erschließung S. 16 In der Begründung wird behauptet: „.... im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung* die verkehrlichen	Die Bedenken im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der vorhandenen Hecke werden zurückgewiesen, da der Abstand der überbaubaren Flächen zu der Hecke ausreichend groß ist, um Beeinträchtigungen der Hecke zu vermeiden. Im Übrigen wird die Hecke im Bebauungsplan als „zu erhalten“ planungsrechtlich gesichert. Die Bedenken hinsichtlich der Bebauung an der Dülmener Straße werden zurückgewiesen. Aufgrund des erforderlichen sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie des nicht zuletzt aufgrund des demographischen Wandels bestehenden Bedarfe nach Geschosswohnungsbau in Nottuln ist es unerlässlich innerhalb des geplanten Baugebietes auch Flächen für den Geschosswohnungsbau vorzuhalten. Mit der Anordnung an der Dülmener Straße wird zum einen der Ortseingang städtebaulich akzentuiert und markiert, zum anderen ist damit gewährleistet, dass die mit dem Geschosswohnungsbau verbundene höhere Verkehrsbelastung auf den Eingangsbereich des Quartiers begrenzt wird. Auch wenn sich die Kubatur der Mehrfamilienhäuser von derjenigen der Einfamilienhäuser unterscheidet, wurde durch die Begrenzung der Höhenentwicklung auf max. 12,00 m ein verträglicher Übergang zu den angrenzend geplanten Einfamilienhäusern (10,00 m) sichergestellt. Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 unter Berücksichtigung der

		<i>Auswirkungen des geplanten Wohngebietes ermittelt. Im Ergebnis wird die Erhöhung des Durchgangsverkehrs in den benachbarten Wohnquartieren als gering bewertet. Das geringfügig ansteigende Verkehrsaufkommen hat dennoch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität. Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur Beruhigung des Durchgangsverkehrs innerhalb der angrenzenden Wohngebiete empfohlen.“</i> <i>Dazu sagt das Verkehrsgutachten: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert. Die Ergebnisse zur Erfassung des Durchgangsverkehrs von 2011 haben ergeben, dass die Steinstraße eine deutlich höhere Bedeutung einnimmt als die Straße Lerchenhain. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird daher angenommen, dass etwa 15 % des Neuverkehrs über die Straße Lerchenhain und etwa 25 % über die Steinstraße fahren werden. Demnach wird etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeutet.“</i> <i>Die Interpretation des Gutachtens ist falsch. Das Gutachten bestätigt, dass ein erheblicher Teil des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier (sprich Lerchenhain) auftreten wird.</i>	Auswirkungen der zwischenzeitlich in Nutzung genommenen Ortsumgehung aktualisiert. Die Belastungszahlen der Straßen im Umfeld des Plangebietes wurden aktuell ermittelt. Aus gutachterlicher Sicht zeichnet sich das derzeitige Erschließungssystem im Umfeld des Plangebietes durch eine hohe Erschließungsqualität und eine gute Flexibilität des Gesamtsystems aus, die als negative Folge u.a. zu unerwünschtem Durchgangsverkehr führt. Im Ergebnis wird die Erhöhung des Durchgangsverkehrs in den benachbarten Wohnquartieren weiterhin als gering bewertet. Das ansteigende Verkehrsaufkommen hat nach gutachterlicher Aussage dennoch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität. Auch wenn sich die verkehrliche Situation durch die Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ ohne weitere Maßnahmen verschlechtern würde, so kann das Verkehrsaufkommen grundsätzlich doch abgewickelt werden. Obwohl sich die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage in dem umgebenden Straßennetz verstärkt, ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten, dass mögliche entstehende Mehrverkehre zu einer unzumutbaren Belastung der benachbarten Quartiere führen werden. Insofern ist eine Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes auch ohne weitere Maßnahmen im Umfeld möglich. Die Frage möglicher noch festzulegender verkehrsberuhigender Maßnahmen wird in der

		Dabei deutet das Gutachten die Situation auch nicht richtig: Es behauptet: „...<i>was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert.</i>“ Es geht nicht nur um das Erreichen der Versorgungseinrichtungen, es fließt zusätzlich ein erheblicher Verkehr durch den Lerchenhain und die Steinstraße in Richtung B525, Autobahn und Appelhülsen. Das Gutachten empfiehlt Maßnahmen zur Beruhigung des Durchgangsverkehrs. Der Planungsspaziergang hat gezeigt, dass es keine einheitliche Meinung gibt und dass angedachte Maßnahmen sehr umstritten sind. Außerdem: ➤ Wer zahlt die immensen Kosten? ➤ Wie werden verkehrsberuhigende Maßnahmen rechtlich verbindlich festgeschrieben? ➤ Wie wird sichergestellt, dass neben den Belastungen des Durchgangsverkehrs im Lerchenhain nicht auch noch geparkt wird? ➤ Von wie vielen Fahrzeugen gehen Sie pro Wohneinheit aus? Fragen zu den Grünflächen, Punkt 5.1, Seite 18 Wie groß sind die Grünflächen? Durch die Versiegelungen entsteht ein Biotopwertdefizit. Das Ausgleichsdefizit soll vom Ökokonto der Gemeinde Nottuln abgebucht werden. ➤ Was ist das Ökokonto? ➤ Welche Fläche ist das?	Verkehrsuntersuchung diskutiert und hierzu verschiedene Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Über diese werden die politischen Gremien der Gemeinde Nottuln unabhängig von dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren entscheiden. Dabei stellt das Gutachten, wie oben bereits, deutlich heraus, dass die Umsetzung der Maßnahmen keine Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Die Maßnahmen reichen von baulichen Maßnahmen im Straßenraum, wie Teilaufpflasterungen und/oder Einengungen im Bereich von Haltestellen bis zu verkehrsordnenden Maßnahmen mit Durchfahrtsverboten oder (unechten) Einbahnstraßenregelungen. Bei der Festlegung möglicher Maßnahmen ist dabei der positive Effekt einer Verminderung des Durchgangsverkehrs und damit verbunden auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in Abwägung mit Einschränkungen in Bezug auf die Flexibilität des Straßennetzes und der Qualität des Erschließungsnetzes für die Anwohner der betroffenen Gebiete zu sehen. Die Größe der plangebietsinternen Grünflächen ist der Flächenbilanz des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

		Frage zu wasserwirtschaftlichen Belangen, Punkt 5.5, Seite 19/20 ➤ In welches südlich des Plangebietes befindliche Gewässer soll das Niederschlagswasser eingeleitet werden? Frage zur Abwasserentsorgung, Punkt 6.2, Seite 20 Wir werden ausführlich zur Entsorgung des Schmutzwassers unter 07) Anzeige gemäß § 57 LWG - Trennsystem – Schmutzwasser – Stellung nehmen. ➤ Wie erklären Sie die folgenden widersprüchlichen Aussagen? Begründung der Gemeinde, Seite 20): „Hierzu werden entsprechende technische Vorkehrungen getroffen (Einbau von Rücklaufsicherungen).“ Dagegen empfiehlt das Ingenieurbüro Gnegel keinen (!) Einbau von Rücklaufsicherungen. Frage zum Immissionsschutz, Punkt 8, Seite 21 Die Gemeinde behauptet, dass die neue Ortsumgehung im Norden Einfluss auf die Verkehrsentwicklung der Dülmener Straße haben wird. Wir gehen nicht davon aus. ➤ Welchen Zusammenhang sieht die Gemeinde? ➤ Worauf fußt die Darstellung der Gemeinde? Da die schalltechnische Stellungnahme den offengelegten Unterlagen nicht beilieg, können die Aussagen und Schlussfolgerungen des Verfassers der Begründung nicht nachvollzogen werden.	Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 unter Berücksichtigung Um die Auswirkungen der Ortsumgehung zu ermitteln, wurde die Verkehrsuntersuchung aktualisiert. Die Belastungszahlen der Straßen im Umfeld des Plangebietes wurden aktuelle ermittelt. Für das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Demnach werden im Nahbereich der Dülmener Straße zum Schutz der geplanten Wohnbebauung passive Schallschutzmaßnahmen zum, Schutz vor den

		Insbesondere kann die Darstellung - im Plangebiet sei die Lärmimmission vergleichbar - überhaupt nicht nachvollzogen werden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die insbesondere während der intensiven Feldarbeiten zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete führen muss. Diese lassen sich auch nicht mit einfachen Anforderungen der EnEV-UVO erreichen, sondern erfordern zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen südlich und östlich des Plangebietes. Soweit aber unterstellt würde, dass Anforderungen der EnEV-UVO ausreichen, fehlt in der textlichen Fassung des Bebauungsplans ein entsprechender Hinweis. Außerdem muss den Investoren verdeutlicht werden, dass zumindest nachts die Fenster zur Dülmener Straße aus Lärmschutzgründen zwingend geschlossen bleiben müssen. Dies muss dann auch in den zu erteilenden Baugenehmigungen als Bedingung festgeschrieben werden. Für die BI ist nicht verständlich, dass die Gemeinde für die Lärmimmissionen Gebiete westlich der Dülmener Straße heranzieht, für die Verkehrsbelastungen aber dieses Gebiet nicht betrachtet. Vergleichen Sie bitte dazu den Untersuchungsraum auf Seite 1) Abb. 1 der	Verkehrslärmimmissionen erforderlich und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Die mit der Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verbundenen Lärmimmissionen sind in einer Ortsrandlage – wie auch bei der heute bestehenden Wohnbebauung – hinzunehmen. Das vorliegende Schallgutachten beschreibt die Anforderungen an die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen im Nahbereich zur Dülmener Straße, die entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Die Umsetzung und Festlegung der konkreten Schallschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde als erster Anhaltspunkt für die im Plangebiet vorliegenden Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr, die Untersuchung für die kurz zuvor im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 durchgeführte Lärmuntersuchung herangezogen.

		Verkehrsuntersuchung. Es wird nur der Verkehr östlich der Dülmener Straße untersucht. ➤ Wie erklären Sie die unterschiedlichen Betrachtungsweisen? Verkehr Die BI vermisst die Einbeziehung ihrer Einwände, die sie jahrelang vorgetragen hat. Warum bleiben sie unerwähnt? Die Bürgerinitiative (BI) nimmt wie folgt Stellung: Jahrelang fordert die BI die Einhaltung der Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung. 1. Den Ratsmitgliedern, die 1997 die Umgehungsstraße beschlossen haben, war damals schon bewusst, dass ein starker innerörtlicher Verkehr bleiben wird und haben deswegen die sogenannte „Netzschlusslösung“ beschlossen. Sie wurde im Jahre 2013 nochmals bestätigt! Mehrfach wurden diese bestehenden Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung nicht eingehalten und umgesetzt. Bei diesem geplanten Neubaugebiet fordern wir die Einhaltung ein. Diese Beschlüsse besagen, dass bei Errichtung neuer Wohngebiete südlich der B 525 Entlastungsstraßen zu planen und zu bauen sind, damit bestehende Wohngebiete nicht stärker belastet werden. Vorrangig geht es dabei um die Anbindung dieser Wohngebiete an die B 525 in Richtung Coesfeld und an die B 525 in Richtung A 43 / Appelhülsen sowie an die Märkte am Kreisverkehr (Lidl, K&K, Aldi etc.) und den Wertstoffhof.	Zwischenzeitlich wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen untersucht und in einem entsprechenden Gutachten beschrieben. Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes

	Auch jetzt, bei der Planung des Neubaugebietes „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ berücksichtigt kein Entwurf die Beschlüsse zur Netzschlusslösung (aus 1997 und 2013). Wieder werden alte Ratsbeschlüsse zur Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung eines Verkehrskonzeptes nicht umgesetzt. ➤ Warum wurden diese Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung wieder nicht bei dem in Planung befindlichen Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ beachtet? Der Rat und der Ausschuss der Gemeinde Nottuln müssen sich an ihre eigenen Beschlüsse halten und die Verwaltung auffordern, diese umzusetzen. Diese rechtsgültigen Beschlüsse versagen ein neues Baugebiet Südlich Lerchenhain. Ohne Netzschlusslösung ist die Errichtung eines neuen Baugebietes nicht möglich. Die Ignoranz der Verwaltung ist u. E. juristisch zu bewerten. In seiner Stellungnahme vom 22.01.2018 weist Herr Prof. Beckmann darauf hin, dass die Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung nicht überholt sind. Der Rat hat mit seinem Beschluss aus dem Jahre 2013 an seinen alten Beschluss angeknüpft und diesen noch einmal ausdrücklich bestätigt. Wir Bürger vertrauen auf die Kontinuität und Verlässlichkeit kommunaler Planungen. ➤ Warum werden oben angeführte Ratsbeschlüsse nicht beachtet und nicht umgesetzt? Die Verkehrsuntersuchungen der Ingenieurgesellschaft DORSCH CONSULT, Büro Wiesbaden, wurden im Jahre 2006 aktualisiert und dabei auch die eingetretenen Veränderungen im Straßennetz von Nottuln berücksichtigt. Sie wurden ausdrücklich im	auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Im Bezug auf die seitens der Bürgerinitiative zitierten Ratsbeschlüsse ist weiter darauf hinzuweisen, dass diese noch vor Realisierung der Ortsumgehung vor mittlerweile mehr als 10 Jahren gefasst wurden. Insofern ist eine aktuelle Neubewertung des Sachverhalts, wie von der Gemeinde nunmehr vorgenommen, fachlich geboten.

		Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung vom 28. Januar 2010 festgeschrieben (Seite 61). Dabei handelt es sich um: ➤ die Anbindung der Spange Bodelschwingstraße an die B 525, Appelhülsener Straße und ➤ die Anbindung des Neubaugebietes Fasanenfeld an die B 525, Daruper Straße. DORSCH CONSULT hat diese Maßnahmen durchaus als notwendige und wichtige Maßnahmen der Ortsentlastung gesehen (Netzschlusslösungen). Daraus folgt, dass die Planrechtfertigung der Ortsumgehung auf der Realisierung der Netzschlusslösung abhebt. 2. Die Verkehrsuntersuchung vom Oktober 2014 basiert auf dem Integrierten Verkehrskonzept für die Gemeinde Nottuln von 2011. Bei den Verkehrsplanungen geht man von einem geplanten Baugebiet mit 90 (Szenario I) bzw. 160 (Szenario II) Wohneinheiten aus. Nach aktuellem Stand sollen jedoch eher 120 Wohneinheiten errichtet werden. Da das Verkehrskonzept für die Gemeinde Nottuln auf Verkehrszählungen aus dem Jahre 2011 basiert, hätte es durch neue Verkehrszählungen aktualisiert werden müssen. Zu dieser Zeit konnte der Verkehr vom Baugebiet „Westlich Dülmener Straße“ (Olympiaviertel) noch nicht erfasst werden. Eine Kurzzeitmessung von 4 Stunden am 28. Aug. 2014 reicht nicht aus! Das Gutachten stützt durchaus unsere Aussagen, dass die Verkehrsbelastung größer und belastender für andere Bewohner wird. Die Wohnqualitäten und die Verkehrssicherheit sinken.	Unabhängig davon ist die Frage der Verkehrsbelastung in den umgebenden Baugebieten nur insofern Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, als es durch die Planung des neuen Baugebietes zu einer Beeinflussung der dortigen Verkehrssituation kommt. Diese ist jedoch, wie oben bereits dargestellt, gering. Weder ist der vorliegende Bebauungsplan ursächlich für die in den nördlich gelegenen Baugebieten vorliegende Verkehrsproblematik noch verschärft er diese in unzumutbarer Weise. Die Bedenken und Hinweise in Bezug auf die Verkehrsuntersuchung 2014 (siehe Pkt. 2 bis 7 der Stellungnahme) werden zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus 2022 ersetzt. Wie oben bereits beschrieben, wird die Erschließung der Wohnbauflächen im Plangebiet die verkehrliche Situation in den nördlich gelegenen Siedlungsgebieten in geringem Umfang verschlechtern. Aus verkehrlicher Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um unzumutbare Zustände, die durch die mit der vorliegenden Planung verbundene Verkehrszunahme hervorgerufen werden. Darüber hinaus macht die BI Bedenken im Hinblick auf eine Verschlechterung der Aufenthaltsqualität in den betroffenen Straßenzügen ausgelöst durch die Verkehrszunahme geltend. Hierzu ist festzustellen, dass sich die Verkehrsbelastung der Straßen

		➤ Auf Seite 5 des Gutachtens werden hohe Belastungen durch den Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr in der Bodelschwingh-, Stein- und Dülmener Straße bestätigt. Auch durch den Lerchenhain verläuft ein unerwünschter Durchgangsverkehr. ➤ Unbestritten ist auch, dass der Verkehr durch die vielen Wohneinheiten im geplanten Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ erheblich verstärkt wird. ➤ Weitere Aussagen im Gutachten auf Seite 9: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil des zusätzlichen Verkehrs im benachbarten Wohnquartier (Verfasser: „Lerchenhain“) auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert.“ Seite 11: „Die Einschränkungen hinsichtlich der Wohnqualität, Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität prägen allerdings die Wahrnehmung der Bewohner. Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und wird sich in Zukunft noch etwas erhöhen.“ Seite 18: „Die Einschränkungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität sind insbesondere zu Hauptverkehrszeiten spürbar. Diese Situation wird sich angesichts der bevorstehenden Flächenentwicklungen verschlechtern.“ ➤ Sind diese Belastungen ausreichend abgewogen worden? Des Weiteren werden im Gutachten Vorschläge zur Beeinflussung des	weiterhin in einem der Funktion entsprechenden Rahmen bewegt. Insofern besteht im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens kein zwingender Handlungsbedarf. Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in diesen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation untersuchen lassen. Die dort diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden.

		Durchgangsverkehrs gemacht. Der Verfasser favorisiert die Variante I, die (schon 2014) 716.000 Euro kosten soll. ➤ Werden die vorgeschlagenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen bzgl. Umfang und Zeitpunkt in Nottuln-Süd zeitgleich mit den Bebauungsplan beschlossen? ➤ Werden die finanziellen Mittel frei gegeben und umgesetzt? Hierzu werden in den Offenlegungen keine Aussagen gemacht. ➤ Kann die Gemeinde die Kosten für verkehrsberuhigende Maßnahmen tragen? 3. Die Verkehrsuntersuchung berücksichtigt nur die verkehrliche Abwicklung am Erschließungsknotenpunkt und im Verlauf der Dülmener Straße sowie die Erschließungssituation benachbarter Wohnquartiere und die räumliche Lage von "Versorgern". Den wichtigen Durchgangsverkehr in der Verlängerung der Steinstraße nach Buxtrup zur Autobahn betrachtet die Verkehrsuntersuchung bei zukünftigen Verkehrsbelastungen durch ein neues Baugebiet leider nicht. ➤ Warum nicht? Die Anwendung eines formalisierten Verfahrens zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Gebietsentwicklungen ist hier falsch und unterstellt zu niedrige Zahlen. Auch die von der Verwaltung in der Vorlage 046/2014 selbst angedachte alternative Nutzung der K 12 im Bereich Horst wird nicht betrachtet. Dabei geht bereits heute die Verkehrsuntersuchung von 20 %	Das aktualisierte Verkehrsgutachten berücksichtigt bei der Prognose der künftigen Verkehrsbelastung und ihrer Verteilung auch die höhere Belastung der Steinstraße mit Durchgangsverkehr. Eine Abwicklung der zusätzlichen Verkehre ist über die bestehenden Straßen möglich.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Durchgangsverkehr und einer steigenden Bedeutung der Verbindung Steinstraße - K12 / K11 / B525 aus. Den baulichen Zustand der verlängerten Steinstraße nach Buxtrup lässt die Verkehrsuntersuchung ganz außer Betracht. Die Straße ist aktuell in einem maroden Zustand. Darüber hinaus hat sie eine zu geringe Fahrbahnbreite. Durch den Begegnungsverkehr entstehen immer wieder gefährliche Verkehrssituationen. ➤ Ist ein neues Baugebiet Südlich Lerchenhain ohne Ausbau und Erneuerung der Fahrbahn der verlängerten Steinstraße nach Buxtrup überhaupt zu verantworten? 4. Unbestreitbar kommt es durch das neue Baugebiet zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in Nottuln-Süd. Es unterstellt eine "Erhöhung des Durchgangsverkehrs durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen". Für die Anwohner ist weniger die Leistungsfähigkeit einer Straße relevant, für sie sind die Auswirkungen auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität bedeutsam. Seite 11) der Verkehrsuntersuchung: „Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und wird sich in Zukunft noch etwas erhöhen.“ Damit verfehlt die Verkehrsbetrachtung vollkommen die Anliegen und Besorgnisse der Anwohner in Nottuln-Süd. Das Kapital der Gemeinde Nottuln, nämlich Wohn- und Aufenthaltsqualität in einer ansprechenden Landschaft, wird stark belastet. Umweltschutzziele, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z. B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen, werden	

		missachtet. Ein Verkehrsgutachter bestätigt, es gibt "Mehr Verkehr - weniger Wohnqualität "(WN vom 27.09.2014). ➤ Warum werden die Auswirkungen auf die Wohnqualität und Verkehrssicherheit ignoriert? ➤ Warum fehlen Gutachten über Lärmschutz und Verkehrssicherheit? 5.) Die Verkehrsuntersuchung untersucht 3 Vorschläge zur Beeinflussung des Durchgangsverkehrs, die alle Vor- und Nachteile haben. Sie unterstellt, dass "Schleichverkehre" im Bereich Dülmener Straße / Lerchenhain / Steinstraße / Bodelschwinghstraße auch ohne den beschlossenen Straßenneubau durch Verkehrsberuhigung, teilweise oder komplette Abkoppelung von bisherigen Durchfahrstraßen zu minimieren sind. Tatsache bleibt, dass alle Lösungsansätze die Probleme an dieser Stelle grundsätzlich nicht lösen, sondern nur verlagern und ein dauerhaftes	Die Aussage, die Auswirkungen der Planung würden ignoriert, wird zurückgewiesen. Vielmehr setzt sich das Verkehrsgutachten differenziert mit den Auswirkungen der Planung auf das umgebende Straßennetz auseinander, kommt jedoch zu dem Schluss, dass die prognostizierten Verkehre abgewickelt werden können. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird keine Problematik beschrieben. Im Rahmen des Schallgutachtens wurden die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die Zunahme des Verkehrslärms im umgebenden Straßennetz untersucht. Demnach liegen die planungsbedingten Pegelerhöhungen mit 0,2 dB(A) bis max. 1,3 dB(A) unter bzw. im Bereich der Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör, die bei 1 dB(A) verortet ist. Die Schwelle der Zumutbarkeit (70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts) wird nicht erreicht.

		Konfliktpotential schaffen, ähnlich dem aktuellen Problem Fasanenfeld / Oberstockumer Weg. Da die Gemeinde in Nottuln jahrzehntelang die Bebauung vornehmlich südlich der Bundesstraße vorangetrieben hat - ohne Entlastungsstraßen zu schaffen, verbietet sich derzeit die Planung und Schaffung eines neuen Baugebietes. Die bestehende Verkehrsproblematik ist an dieser Stelle niemals dauerhaft und nachhaltig konfliktfrei zu lösen. Um eine Verschärfung dieser Verkehrsproblematik zu vermeiden, verbietet sich - ohne neue Erschließungsstraße - aus Gründen der Sicherung der bestehenden Wohnqualität, der Verkehrssicherheit, der Erschließungsqualität und des Verkehrsflusses ein weiteres Baugebiet. ➤ Warum nimmt die Gemeinde die Anliegen der Bürger nicht ernst? Vgl. Planungsspaziergang. ➤ Gehen Investoreninteressen vor Bürgerinteressen? 6. Die Verkehrsuntersuchung ist nicht aktuell und unvollständig. Die Themen und Besorgnisse der Anwohner werden nicht behandelt. Die Untersuchung unterstellt falsche und zu niedrige Fahrzeugaufkommen. An den Kreisverkehren (B 525) hat es einen enormen Ausbau der „Versorger“ gegeben. Es hat sich ein regelrechtes Einkaufszentrum entwickelt (Lidl, Netto, Aldi, Geiping, K&K, Hagebaumarkt etc. sowie der stark frequentierte Wertstoffhof). Diese Einkaufszentren sind über die Wohnbereiche deutlich einfacher und	Die Aussage, die Gemeinde nehme die Bedenken der Bürger nicht ernst, wird zurückgewiesen. Die erarbeiteten Gutachten machen deutlich, dass sich die Gemeinde im Rahmen des Abwägungsprozesses intensiv mit der Verkehrsproblematik im Nottulner Süden auseinandersetzt. Die Bedenken, gegen die Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2014 werden vor dem Hintergrund der aktualisierten Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen.

		schneller zu erreichen als über die Dülmener Str. (drei schlecht geschaltete Ampeln; zwei Ampeln auf der B 525; insgesamt ein längerer Weg). ➤ Warum wird ein veraltetes Verkehrsgutachten aus dem Jahre 2014 herangezogen, das auf Verkehrszählungen aus dem Jahre 2011 basiert? 7. Die Verkehrsuntersuchung beachtet nicht das Verkehrsaufkommen der jetzigen Bundesstraße (später Ortsdurchfahrt). Alle Nottulner wünschen sich eine hohe Wohnqualität und sichere Verkehrswege. Diese sind für viele von uns, die südlich der B 525 wohnen, aber nicht mehr gegeben. Da sind zunächst die Anwohner der „Zubringerstraßen“ Ober- und Niederstockumer Weg sowie der Dülmener- und Bodelschwinghstraße zu nennen. Stark betroffen sind auch die Anrainer der Steinstraße sowie eine Reihe von Anliegern des Lerchenhains. Uns allen muss klar sein, dass nahezu der gesamte Verkehr aus Nottuln-Süd auch künftig über die Ortsdurchfahrt führen wird, entweder zu den Versorgern von Aldi bis Edeka oder zur Umgehungsstraße und den weiteren Zielen in der Region. Die Anwohner der Ortsdurchfahrt werden weiter ein recht starkes Verkehrsaufkommen vor ihrer Haustür haben, weil die Netzschlusslösungen seit 20 Jahren nicht bedacht wurden. Vgl. folgende Skizze! Der geplante „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ wird diese Verkehrsbelastung erheblich erhöhen und die Wohnqualität mindern. ➤ Warum müssen sich Bürger an Ratsbeschlüsse halten, Bürgermeister und Gemeinde aber nicht?	Die Bedenken, gegen die Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2014 werden vor dem Hintergrund der aktualisierten Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen.

		Die BI fordert vorrangig eine Vermeidung zusätzlichen Verkehrs durch Aufgabe des Baugebiets. Dadurch wird auf jeden Fall eine weitere Verstärkung des Verkehrs vermieden. Es wird keine konfliktfreie, erfolgversprechende und verkehrsberuhigende Maßnahme geben. Abwasser Teil 1) Im Zentralabwasserplan vom 28. 07. 1980 wurde der Regenüberlauf (RÜ I) wasserrechtlich nach § 58.1 LWG genehmigt. Die Einleitungsmenge wurde auf rd.2.800 l/s begrenzt. Die kritische Regenspende von $r_{\text{krit}} = 15 \text{ l/s} \times \text{ha}$ wird seither über den Verbindungssammler DN 1200 zum Zentralklärwerk nach Appelhülsen weiter geleitet. Im Jahre 1998 wurde der Ableitungssammler zum Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung umfunktioniert. Die Genehmigung dieser Maßnahme erfolgte am 14. 09. 1998 nach § 58.2 LWG. Mit Erlaubnisbescheid vom 21. 03. 2000 nach § 7 WHG wurde diese Einleitung auf 20 Jahre befristet. In den Folgejahren wurden im Einzugsgebietes des o. g. Stauraumkanals erhebliche Verdichtungen der Wohnbebauung in Nottuln-Süd (etwa im Bereich der Hovestadt sowie der Stein-, Martini- und Antonistraße) durchgeführt. Die gesamten Bautätigkeiten können von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld lückenlos nachverfolgt werden. Des Weiteren wurde mit Regelungsbescheid vom 04. 02. 2010 der Schmutzwasseranschluss des Bau-Gebietes „Westlich der Dülmener Strasse“ (Olympiastr.) nach § 58.1 LWG geregelt.	Die Anregung, auf die Entwicklung des Baugebietes zu verzichten, wird nicht gefolgt. Die aktuelle Verkehrsuntersuchung hat deutlich gezeigt, dass die Entwicklung des Baugebietes unter verkehrlichen Gesichtspunkten möglich ist. Die Ausführungen zum Zentralabwasserplan betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Auf Grundlage des vorliegenden Entwässerungskonzeptes ist festzustellen, dass das geplante Baugebiet leistungsfähig entwässert werden kann. Die Fragestellung betrifft die Entwässerung des Baugebietes „Westlich der Dülmener Straße“ und nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.

		Eine Anpassung der Genehmigung und der Erlaubnis für den Stauraumkanal ist nicht erfolgt. ➤ Es stellt sich die Frage, aufgrund welcher wasserrechtlichen Genehmigungen sind die vielen Einzelbauvorhaben in Nottuln-Süd genehmigt worden? In den vergangenen dreißig Jahren ist der Nonnenbach nach Augenzeugenberichten bereits mehrfach komplett trockengefallen. (Sommertrockenes Gewässer nach der Wasserrahmen-richtlinie) Im Jahre 2017 ist der Oberlauf des Nonnenbaches (oberhalb der „Alten Mühle“) komplett trockengefallen. An der Einleitungsstelle des Stauraumkanals waren noch rd. 20 l/s im Gewässerbett. Genauere Angaben kann hier sicherlich die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld machen. Da das vorhandene Kanalnetz vom alten Gebiet Nottuln-Süd aus den 50er-, 60er-Jahren durch Bauverdichtungen in den letzten Jahrzehnten erheblich belastet worden ist, wird eine Überrechnung dieses Gebietes nach den heutigen Kriterien der Wasserwirtschaft für dringend erforderlich gehalten. Mit der geänderten Mischwassereinleitung des ehemaligen RÜ I und dem RÜB „Alte Kläranlage“ mit Bescheid vom 21.03.2000 nach § 58.2 LWG hat sich der Entwässerungskomfort des Baugebietes Lerchenhain erheblich verschlechtert. Die Rückstauenebene hat sich durch die hochliegende Schwelle des Stauraumkanals negativ verändert. Dadurch hat sich ein anderes Abflussverhalten im Lerchenhain eingestellt. Die zusätzlichen Wassermengen aus Nottuln-Süd haben die unkontrollierten Wasseraustritte aus den Kanaldeckeln noch verschärft.	

		➤ Hier stellt sich die Frage, wie konnten die Baugenehmigungen der ganzen Nachverdichtungen ohne wasserrechtliche Genehmigungen erteilt werden? Der Nonnenbach weist die Kriterien eines sogenannten "Sommertrockenen Gewässers" auf. In den vergangenen 30 Jahren ist der Nonnenbach nach Augenzeugen bereits mehrfach komplett trocken gefallen. Der Entwurf für den Stauraumkanal vom 14. 09. 1998 sieht eine ungedrosselte Einleitung von rd. 2.800 l/s in den Nonnenbach vor. Wir verfolgen mit großem Interesse, welche Maßnahmen der Lippeverband im Rahmen der neuen Genehmigung im Jahre 2020 umsetzen wird. (BWK – M3/7) Da der Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, durften ohne Rückhaltebecken keine weiteren Gebiete (Westlich Dülmener Str. / Olympiastr.) und keine Nachverdichtungen der Bebauung in Nottuln-Süd vorgenommen werden. Da der Schmutzwasseranteil der Genehmigung vom 14.09.1998 nach § 58.2 LWG und der zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.03.2000 nach § 7 WHG bis zum heutigen Zeitpunkt erheblich überschritten wurde, ist das Gewässer des Nonnenbaches bei Regenereignissen unzulässig belastet worden. Die genehmigten Bebauungspläne "Nachverdichtungen im Bereich der Stein-, Kolping-, Martini-, u. Antonistraße" tragen ebenfalls zu einer Erhöhung der heutigen Abwassermenge bei.	Die Fragestellung betrifft die Entwässerung des bestehenden Baugebietes „Lerchenhain“ und nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren. Im Rahmen der Planung zur Modernisierung der Regenwasserbehandlungsanlage an der Kolpingstraße wurden die Schmutzwassermengen des Plangebietes bereits berücksichtigt.

		Eine Verschlechterung des heutigen Zustandes ist nach dem geltenden Wasserrecht strafbar, da der Tatbestand der Gewässerverunreinigung gegeben ist. Somit ist der Anschluss des Schmutzwassers des Bebauungsplanes „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ nicht zulässig. Auf diese eklatanten Mängel hat die Bürgerinitiative (BI) seit Jahren hingewiesen. ➤ Warum werden diese Fakten nicht bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ und des Entwurfes zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt Abwasser Teil 2) 1. Eine Überflutungsprüfung hat bei einem 15-jährigen Regen einen Überstau im mittleren Bereich des Lerchenhains aufgezeigt. Da, wo der Überstau festgestellt wurde, ist der unschädliche Abfluss im öffentlichen Straßenbereich nachzuweisen. Privatflächen dürfen dabei nicht in Anspruch genommen werden. ➤ Ist mittlerweile sichergestellt, dass bei Überstauungen unschädliche Abflüsse möglich sind? 2. Bei Starkregen können in mindestens zwei Wohnbereichen des Lerchenhains die Dachrinnen das Wasser nicht abführen. Sie laufen über. Wenn das im Bereich von Kellerschächten geschieht, läuft das Wasser in die Keller. Vor zwei Jahren wurde das Problem mit dem Hinweis auf das Gesetz der kommunizierenden Röhren abgetan. Wenn das so sei, dann müsse das an Fehlern liegen, die der Hauseigentümer zu vertreten hätte. Die damalige Argumentation des Fachbüros mit	Die Bedenken im Hinblick auf die Entwässerung des Plangebietes werden zurückgewiesen. Ausweislich des Entwässerungskonzeptes zum Bebauungsplan kann die Entwässerung des Plangebietes für Schmutz- und Regenwasser leistungsfähig sichergestellt werden. Die unter den Punkten 2 - 9 der Stellungnahme aufgeworfenen Fragestellungen beziehen sich auf das umgebend bestehende Kanalisationsnetz. Ausweislich der Entwässerungskonzeption des Bebauungsplans ist der das Plangebiet querende Mischwassersammler von seiner Kapazität ausreichend dimensioniert, um die im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen abzuleiten. Das Regenwasser aus dem Plangebiet wird nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet, sondern getrennt zunächst in das Regenrückhaltebecken und anschließend verrohrt oder über einen Graben in das Gewässer 363 eingeleitet. Damit wird einer zusätzlichen Belastung bei Starkregenereignissen vorgebeugt. Die seitens der Bürgerinitiative unter den o.g. Punkten aufgelisteten Fragestellungen betreffen das dortige Baugebiet

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	dem Gesetz der kommunizierenden Röhren ist falsch, weil dieses Gesetz nur für ruhende Gewässer zutrifft. Hier im Kanal geht es um stark strömende Wassermassen. In einer späteren Sitzung räumte das Fachbüro ein, dass das Gesetz der kommunizierenden Röhren hier nicht anzuwenden sei. Anwohner stellten in den letzten Jahren vermehrt und wiederholt fest, dass bei Starkregen Mischwasser aus den Kanalschächten auf die Straße gelangt ist. Die Daten des "Kostratlasses" berücksichtigen nicht die Starkregen, die in den letzten Jahren im Rahmen des Klimawandels immer häufiger auftreten. Die Berechnungen des Ingenieurbüros weisen nicht die im Lerchenhain tatsächlich festgestellten Überstauungen des vorhandenen Kanalnetzes nach. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinde seit August 2017 das Kanalnetz im Lerchenhain untersucht. Seit dieser Zeit ist aber kein entsprechender Starkregen mehr aufgetreten. Die laufenden Wasserstandsmessungen in den Schächten des Lerchenhains sind aufgrund mangelnder Starkregenereignisse noch nicht vollständig ausgewertet und aussagekräftig. Starkregenereignisse hat es in 2015, 2016 und 2017 (vor Installation der Sonden) gegeben. Gnegel selbst schreibt, dass das Wasserstandsmonitoring im Lerchenhain im Anschluss an Regenereignisse ausgewertet werden muss. Dies ist bislang nicht geschehen. Hinweis: Die in der Zeichnung von Gnegel dargestellten Messsonden sind in der Übersicht nicht richtig registriert. Die Messsonde vor dem Gebäude Lerchenhain 64 ist nicht erfasst in der Zeichnung "Lage des Messstellen". Herr Diekmann wurde in Kenntnis gesetzt.	Die geschilderten Umstände werden zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung ist sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen, konkret im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung, in den angrenzenden Gebieten kommt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		➤ Müssen diese Ergebnisse nicht vorliegen, bevor eine abschließende Planung der Entwässerung des neuen Baugebiets möglich ist? ➤ Wie stellen Sie sicher, dass die mehrfach im Jahr auftretenden Überläufe der Dachrinnen vermieden werden? ➤ Wie stellen Sie sicher, dass kein Wasser mehr aus den Kanalschächten austritt? 3. Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf im Schmutzwasserkanal keine Vermischung mit dem Mischwasser erfolgen. Durch den Rückstau aus der Mischwasserkanalisation ist der ablagerungsfreie Betrieb nicht mehr gewährleistet. Es käme zu unkontrollierten Ablagerungen im Schmutzwasserkanal, die z. B. durch zusätzliche Spülschächte und manuelles Spülen nach jedem Regen beseitigt werden müssten. Ansonsten sind erhebliche Geruchsimmissionen zu erwarten. Es gibt widersprüchliche Aussagen über den Einbau von Rückstausicherungen. Die Aussagen des Fachbüros und die der Gemeinde widersprechen sich. Gnegel empfiehlt den "offenen Anschluss an den Mischwasserkanal". Die Gemeinde will hingegen "technische Vorkehrungen durch Einbau von Rücklaufsicherungen treffen". Dies verhindert nicht eine vermehrte Belastung von Schmutzfrachten in den Nonnenbach bei Regenereignissen. ➤ Ist der geplante Einstau des Schmutzwassers vom neuen Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ rechtmäßig? 4. Das Einzugsgebiet des Lerchenhains wird über die Mischwasserbehandlungsanlage auf dem Gelände der	

		"Alten Kläranlage des Lippeverbandes" in den Nonnenbach eingeleitet. Eine Verschärfung der derzeitigen Einleitungssituation durch die Einleitung der zusätzlichen Schmutzwassermengen aus der geplanten Wohnbebauung "Südlich Lerchenhain" ist nach dem geltenden Wasserrecht nicht zulässig. Diese Mischwassereinleitung ist auf der Grundlage des BWK- M 3/7 (Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse) zu überprüfen. ➤ Welche Maßnahmen wird der Lippeverband im Rahmen einer neuen Genehmigung im Jahre 2020 umsetzen müssen? ➤ Wer trägt die Kosten? 5. Der Nonnenbach weist in den letzten Jahren in den Sommermonaten an der Einleitstelle häufig sehr geringe Wassermengen auf. Dabei kommt es gelegentlich zum völligen Erliegen des Wasserflusses. Nachweislich kommt es in den letzten Jahren immer wieder vor, dass nach Starkregen große Mengen an Fäkalien direkt in den nahezu trockenen Nonnenbach geleitet werden (Vgl. Foto vom 6.6.2016). Es gibt weitere Bilder, die das belegen. In diesem Bereich spielen häufig Kinder im Nonnenbach! ➤ Ist das rechtmäßig? Liegt ein Straftatbestand gemäß § 324 StGB vor? ➤ Entspricht ein solcher Umgang mit Abwässern den derzeitigen Regeln der Technik? ➤ Ist sichergestellt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Bebauungsplanbeschlusses eingehalten werden? Wichtig ist, dass die Einleitung von	

		Schmutzwasser in einen trockenen Nonnenbach grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. 6. U. E. stellt dieser Umgang mit Abwässern und damit auch der Umgang mit Gewässern und Bewohnern (vgl. Kinder Pkt. 5) einen eklatanten Verstoß gegen geltendes Recht dar. Zumal in den letzten Jahren ein ganzes Baugebiet „Westlich der Dülmener Straße“ und viele Nachverdichtungen in Nottuln-Süd hinzugekommen sind. Wir haben deshalb Vertreter des BUND und des Wassernetzes.NRW in Kenntnis gesetzt. Innerhalb kürzester Zeit haben sie sich die oben angeführte Einleitung am 26. April 2018 angeschaut. Wir warten auf den Bericht. ➤ Wie viele Wohneinheiten umfasst das Baugebiet „Westlich der Dülmener Straße“? ➤ Wie viele Wohneinheiten sind durch die Nachverdichtungen in Nottuln-Süd in den letzten Jahren hinzugekommen? ➤ Hat die Gemeinde eine wasserrechtliche Genehmigung für diese vielen neuen ? ➤ Wann wurde die Genehmigung erteilt? 7. Es gibt eine wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahre 2001 für die Regenwasserbehandlungsanlage in Nottuln-Süd mit Einleitung in den Nonnenbach mit einer Befristung bis 2020. Danach dürfen ca. 2.800 l/s in den Nonnenbach eingeleitet werden. ➤ Ist die Rechtmäßigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis nach diesen vielen nachträglichen Kanalanschlüssen noch gegeben?	

		8. Die Planungen und Berechnungen des Büros Gnegel nehmen eine Niederschlagsmenge von 108,3 l/s*ha (= 39 l/qm*h) für einen Bemessungsregen von 10 min. an. In den 70-er Jahren wurde im Lerchenhain die Mischwasserkanalisation für 100 l/s*ha (für 15 min.) ausgelegt. Dies bedeutet, dass sämtliche Sicherheiten, die seinerzeit eingerechnet wurden, derzeit ausgereizt sind. ➤ Es ist zu prüfen, ob die letzten Reserven durch das Baugebiet „Westlich der Dülmener Straße“ und die vielen Nachverdichtungen nicht aufgebraucht wurden. Gibt es noch Reserven für das geplante Baugebiet "Südlich Lerchenhain"? 9. Bezüglich der wiederholten Beobachtung einiger Anwohner im südlichen Bereich des Lerchenhains über Wasser in ihren Kellern wurde durch das Planungsbüro sowie Vertreter der Gemeindewerke auf die Verpflichtung zum Eigenschutz zum Beispiel durch Einbau von Rückschlagsystemen oder ähnlichen verwiesen. In der aktuellen Entwässerungssatzung vom 20.12.1989 ist eine Verpflichtung der Hauseigentümer definiert, Vorsorge gegen Rückstau aus der Kanalisation zu tragen. Ehemalige Vertreter des Bauamts der Gemeinde Nottuln forderten seinerzeit die damaligen Bauherren unter Androhung der Stilllegung der Baustelle bzw. eines Bußgeldes den Ausbau von bereits vorhandenen Rückschlagventilen. ➤ Es ist rechtlich zu prüfen, ob diese Verpflichtung auch für Hauseigentümer gilt, die ihre Häuser vor 1989 gebaut haben.	Das Regenwasser aus dem Plangebiet wird nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet, sondern getrennt zunächst in das Regenrückhaltebecken und anschließend verrohrt oder über einen Graben in das Gewässer 363 eingeleitet. Damit wird einer zusätzlichen Belastung bei Starkregenereignissen vorgebeugt.

		10. Fragen zum Regenrückhaltebecken im geplanten Baugebiet. ➤ Wie ist der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken geregelt? In welches Gewässer wird das Wasser abgeführt? 11. Frage zu Versicherungsprämien ➤ Warum sind die Versicherungsprämien für eine „Elementarversicherung“ in bestimmten Bereichen des Lerchenhain extrem hoch? Wir vermuten, es hängt mit dem verfehlten Umgang mit den Abwässern zusammen. Unsere Darlegungen machen deutlich, dass das Kanalsystem eines weiteren Baugebietes nicht an das derzeitige Kanalnetz in Nottuln-Süd angeschlossen werden darf.	Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Die Frage der Höhe von Versicherungsprämien steht in keinem Zusammenhang zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren. Die Aussage, das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 135 dürfe nicht an das derzeitige Kanalnetz angeschlossen werden, wird ausweislich der vorliegenden Entwässerungskonzeption zurückgewiesen.
2	Einwender 1 Schreiben 14.05.2018 vom	<u>Themenblock Bebauungsplan (01 und 02)</u> 1) Wie hoch ist die laut Planung vorgesehene Anzahl der Wohneinheiten? Die in der Anzeige gemäß § 57 LWG zitierte Zahl von "ca. 100 Wohneinheiten" kann nicht stimmen und ist zu niedrig. Bisläng hieß es seitens des Städteplaners "rund 120 Wohneinheiten" (siehe WN vom 12.05.2017). 2) Von wie viel Bewohnern wird ausgegangen? Ist die in der Anzeige gemäß § 57 LWG zitierte Zahl "von 400 EW" richtig?	Für den vorliegenden Bebauungsplan wird von ca. 185 Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienhäusern ausgegangen. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird mit ca. 500 Bewohnern gerechnet.

		3) Es fehlen Aussagen zur rechtsverbindlichen Festlegung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Bebauungsplan. Dieses ist zwingend mit dem Beschluss zum Bebauungsplan zeitgleich vorzusehen, damit es sich nicht wie bei der Netzschlusslösung und dem Planungsspaziergang nur um leere Planungsszenarien und Versprechungen handelt. 4) Die Baugrenzen der Häuserzeilen zum bestehenden Wohngebiet Lerchenhain sollten auf der gesamten Linie im gleichen Abstand entlang der Wallhecke sein, d.h. die Baugrenze des vorgesehenen WA1 Gebietes (rot) sollte auch für das vorgesehene WA3 Gebiet (blau) und WA5 Gebiet (grün) gelten. Das Gleichheitsprinzip sollte derart berücksichtigt werden, dass die Baugrenzen im vorderen Bereich (WA5 und teilweise WA1) sowie im hinteren Bereich (WA3) des neuen Baugebiets den Häusern Lerchenhain nicht näher rücken als im mehrheitlichen Bereich WA1, d. eine einheitliche Fluchtlinie auf der gesamten Länge zum bestehenden Baugebiet Lerchenhain mit ausreichend großem Abstand zur Wallhecke. 5) Das vorgesehene WA3 Gebiet unmittelbar angrenzend zum bestehenden Wohngebiet Lerchenhain sollte als WA1 Gebiet ausgewiesen werden. Nur so ist der harmonische Übergang der bestehenden	Der Anregung zur rechtsverbindlichen Festlegung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Bebauungsplan wird nicht gefolgt. Soweit es die internen Erschließungsstraßen betrifft, erfolgt die Festlegung der Straßenraumgestaltung im Rahmen der Straßenausbauplanung, die parallel zum Bebauungsplanverfahren vorangetrieben wird. Soweit es die im Umfeld gelegenen Straßenzüge betrifft, kann ein Bebauungsplan keine Regelungen zu außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen treffen. Der Anregung, die Baugrenzen der geplanten Gebäude in der nördlichen zum Baugebiet Lerchenhain orientierten Bauzeile auf der gesamten Länge im gleichen Abstand zu der bestehenden Hecke verlaufen zu lassen, wird mit Ausnahme des Eingangsbereichs des Plangebietes, im Sinne eines harmonischen Übergangs zu dem vorhandenen Siedlungsbestand weitestgehend gefolgt. Im Nahbereich zur Dülmener Straße wird ein geringerer Abstand gewählt, da die Bebauung in diesem Bereich dem Straßenverlauf der Dülmener Straße folgt. Der Anregung, die bisher als WA 3 festgesetzten Teilflächen ebenfalls den mit WA 1 gekennzeichneten Bereichen zuzuordnen, wird nicht gefolgt. In den mit WA 3 gekennzeichneten Bereichen soll im Sinne eines vielfältigen Angebotes

		Bebauung des alten Baugebietes Lerchenhain an das neue Baugebiet ohne Bruch gewährleistet. Seite 10; "Das städtebauliche Konzept sieht vor,....ein Wohngebiet zu entwickeln, welches sich städtebaulich an den angrenzenden Wohngebieten orientieren und dort die vorhandene Maßstäblichkeit der Bebauung aufgreifen soll." Das wird mit der Variante 3 verfehlt. Deshalb ist Variante 2 zu bevorzugen. 6) Die Erschließung von Südlich Lerchenhain II durch das Baugebiet Südlich Lerchenhain I mit zwei Stichstraßen ist nicht leistungsfähig und mindert die Qualität von Südlich Lerchenhain I aufgrund des Durchgangsverkehrs. Es werden die Fehler der Vergangenheit im alten Baugebiet Lerchenhain wiederholt. 7) Aussagen zum Lärmschutz fehlen, sind aber zwingend erforderlich. 8) Von den in 2017 vorgeschlagenen 3 Varianten ist die nunmehr in der Offenlegung vorgeschlagene Variante 3 zu verwerfen und die viel bessere Variante 2 zu nutzen, da der Anschluss an die bestehende Baugebiete Olympiaviertel, Coubertinviertel, Dülmener Straße und Lerchenhain dann viel besser gelingt. Ferner ist die Einfahrt in den Ort durch eine zu hohe Verdichtung von 6 MFH an der Dülmener Straße städtebaulich in Ortsrandlage zu verwerfen, da sie eher großstädtisch wirkt. Variante 2 sieht nur 4 MFH vor. Dies ist auch ausreichend aufgrund der regen Bautätigkeit im Mietwohnungsbau in Nottuln in den letzten 5	unterschiedlicher Bauformen im Quartier eine Bebauung mit Flachdächern zulässig sein. Die festgesetzten Baukörperhöhen entsprechen allerdings denen in den mit WA 1 festgesetzten Bereichen. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen sichern zunächst lediglich die Möglichkeit einer Anbindung. Konkretere Planungen zur Ausgestaltung eines möglichen Bauabschnitts II bestehen nicht. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die gewählten Straßenquerschnitte ausreichend leistungsfähig zur verkehrlichen Anbindung weiterer Wohneinheiten wären. Ein Lärmschutzgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt. Die Anregung, die Planung an einer anderen Planungsvariante zu orientieren, wird nicht gefolgt. Mit der vorliegenden Planungsvariante wird eine ökonomische Ausnutzung des Plangebietes im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewährleistet. In diesem Zusammenhang soll auch an der Realisierung der Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße festgehalten werden, um ein angemessenes Angebot an Geschosswohnungsbau im Plangebiet zu schaffen.

		Jahren. Auch die Lage des Regenrückhaltebeckens gelingt bei Variante 2 besser in Randlage bei möglicher Erweiterung mit Südlich Lerchenhain II. <u>Themenblock Anzeige gemäß § 57 LWG (07)</u> 1) Wie will die Gemeinde verhindern, dass unkontrolliert Wasser aus den Kanaldeckeln im Baugebiet Lerchenhain austritt? 2) Aussagen zum Bundesbodenschutzgesetz fehlen, sind aber zwingend erforderlich. Warum kann von einer Behandlung von schwach belastetem Niederschlagswasser abgesehen werden und direkt abgeleitet werden?	Die Fragestellung betrifft nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren. Ausweislich der Entwässerungskonzeption des Bebauungsplans ist der das Plangebiet querende Mischwassersammler von seiner Kapazität ausreichend dimensioniert, um die im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen abzuleiten. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden betrachtet. Die Ableitung des Niederschlagswasser erfolgt über das Regenrückhaltebecken nach den anerkannten Regeln der Technik in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Die anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Form eines Runderrlasses eingeführt worden. Diese sehen auch eine Möglichkeit für die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser ohne Behandlung vor. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Entwässerungskonzept. Der Einwand wird daher bereits berücksichtigt.

		3) Die laufenden Wasserstandsmessungen in den Schächten des Lerchenhain sind aufgrund mangelnder Starkregenereignisse noch nicht vollständig ausgewertet und aussagekräftig. Starkregenereignisse hat es in 2015, 2016 und 2017 (vor Installation der Sonden) gegeben. Gnegel selbst schreibt, dass das Wasserstandsmonitoring im Lerchenhain im Anschluss an Regenereignisse ausgewertet werden muss. Dies ist bislang nicht geschehen. Müssen diese Ergebnisse nicht vorliegen, bevor eine abschließende Planung der Entwässerung des neuen Baugebiets möglich ist? 4) Die in der Zeichnung "Lage der Messstellen" von Gnegel dargestellten Messsonden sind nicht richtig registriert. Die Messsonde vor dem Gebäude Lerchenhain 64 ist nicht erfasst. 5) Das Messergebnis mit 13 cm max. Wasserstand bei der Messsonde 5411 vor dem Haus Lerchenhain 64 ist falsch und kann durch Anwohner widerlegt werden. 6) Bereits heute ist der Schmutzwassereintritt in den Nonnenbach nicht zulässig. Eine Verschlechterung des heutigen Zustandes ist nach geltendem Wasserrecht strafbar, da der Tatbestand der Gewässerverunreinigung des Nonnenbachs gegeben ist. Wie will die Gemeinde eine aktuell nicht zulässige Einleitung zukünftig verhindern? Ist die Gemeinde im Falle einer Strafanzeige vorbereitet? Ist sichergestellt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Bebauungsplanbeschlusses eingehalten werden? Zwingend ist, dass die Einleitung von	Die im Folgenden unter den Pkt. 3 bis 6 der Stellungnahme aufgeworfenen Fragestellungen beziehen sich auf das umgebend bestehende Kanalisationsnetz. Ausweislich der Entwässerungskonzeption des Bebauungsplans ist der das Plangebiet querende Mischwassersammler ausreichend dimensioniert, um die im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen abzuleiten. Die seitens des Einwenders unter den o.g. Punkten aufgelisteten Fragestellungen betreffen das dortige Baugebiet.

		Schmutzwasser in einen trockenen Nonnenbach grundsätzlich ausgeschlossen werden muss. Dem widersprechen die Gemeindewerke in der Anzeige gemäß § 57 LWG: "Somit kommt es allenfalls kurzzeitig (bis zum Anschluss der Arbeiten an der Regenwasserbehandlung) zu einer geringfügig vermehrten Entlastung von Schmutzfracht ins Gewässer". Eine Einleitung darf grundsätzlich nicht vor vollständiger Umsetzung der Baumaßnahmen an der Regenwasserbehandlungsanlage auf Grundlage der neuen Erlaubnis der Einleitung ab 2020 vorgenommen werden. 7) Welche Maßnahmen wird der Lippeverband im Rahmen einer neuen Genehmigung im Jahre 2020 umsetzen müssen? Wer trägt die Kosten? Welche Kosten werden in welcher Höhe auf die Gemeinde und auf den Wasserpreis der Bürger umgelegt? 8) Gnegel empfiehlt den "offenen Anschluss an den Mischwasserkanal". Die Gemeinde will hingegen "technische Vorkehrungen durch Einbau von Rücklaufsicherungen treffen". Dies verhindert nicht eine vermehrte Belastung von Schmutzfrachten in den Nonnenbach bei Regenereignissen. Sollen Rücklaufsicherungen gegen die Empfehlungen von Gnegel eingebaut werden und wenn ja, warum?	Die Bedenken hinsichtlich der Baumaßnahme an der Regenwasserbehandlungsanlage werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der notwendigen Verfahrenszeiten des Bebauungsplanes und der Realisierungszeiten der Erschließung des Baugebietes werden die angesprochenen Maßnahmen abgeschlossen sein. Seitens des Lippeverbandes durchzuführende Maßnahmen und deren Kostenverteilung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Detailfragen der Entwässerungsplanung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Diese obliegen den nachfolgenden technischen Planungen.

		<u>Themenblock Verkehrsgutachten (06)</u> 1) Die Netzschlusslösung und deren rechtlichen Bewertung und Problematik laut Gutachten der Kanzlei Baumeister vom 22.01.2018 wird überhaupt nicht angesprochen und thematisiert.	Der Hinweis auf die Netzschlusslösung wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von

		2) Werden die vorgeschlagenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen bzgl. Umfang und Zeitpunkt in Nottuln-Süd zeitgleich mit den Bebauungsplan beschlossen, die Mittel frei gegeben und umgesetzt? Hierzu werden in den Offenlegungen keine Aussagen gemacht. 3) Das Verkehrskonzept für die Gemeinde Nottuln basiert aus dem Jahre 2011 und ist deshalb nicht zu werten. Es hätte durch neue Verkehrszählungen aktualisiert werden müssen, da es den Verkehr vom Baugebiet Westlich Dülmener Straße (Olympiaviertel) noch nicht erfassen konnte. Wieso wird trotzdem auf Seite 4 "eine grundlegende Aktualisierung der Verkehrsstärken aus 2011 als nicht erforderlich angesehen"? 4) Auf Seite 5 des Verkehrsgutachtens werden hohe Belastungen durch den Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr in der Bodelschwingh-, Stein- und Dülmener Straße bestätigt. Es werden geschwindigkeitsmindernde statt verkehrsverkehrsvermindernde Maßnahmen auf nicht mehr aktuellen Verkehrszählungen aus dem Jahre 2011 in 3 Varianten vorgeschlagen mit der Empfehlung der Teilaufpflasterungen an mehreren Stellen. Eindeutig definiert das Verkehrsgutachten auf Seite 9, dass "ein erheblicher Teil des zusätzlichen Verkehrs	Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Die Festlegung möglicher verkehrsberuhigender Maßnahmen im Baugebiet Lerchenhain erfolgt unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus 2022 ersetzt. Im Ergebnis des aktualisierten Verkehrsgutachtens, wird die Erschließung der Wohnbauflächen im Plangebiet die verkehrliche Situation in den nördlich gelegenen Siedlungsgebieten in geringem Umfang verschlechtern. Aus verkehrlicher Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um unzumutbare Zustände, die durch die mit der vorliegenden Planung verbundene Verkehrszunahme hervorgerufen werden. Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in den

		als Durchgangsverkehr in benachbarten Wohnquartieren auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert". Etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wird als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeutet. Seite 11: "Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und wird sich in Zukunft noch etwas erhöhen". Seite 18: "Die Einschränkungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität sind insbesondere zu Hauptverkehrszeiten spürbar. Diese Situation wird sich angesichts der bevorstehenden Flächenentwicklungen verschlechtern." Seite 23: "Die verkehrliche Situation im benachbarten Wohnquartier Steinstraße-Lerchenhain stellt sich aufgrund des Anteils an Durchgangsverkehr als angespannt dar. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet "Südlich Lerchenhain" die Situation weiter verschärfen wird." 5) Im Verkehrsgutachten fehlt gänzlich die Betrachtung des wichtigen Durchgangsverkehrs in der Verlängerung der maroden Steinstraße nach Buxtrup zur Autobahn. Diese muss ergänzt werden. Ferner müssen Aussagen seitens der Gemeinde zur der Instandsetzung und Ausbau dieser Straße gemacht werden. Ein neues Baugebiet ohne Ausbau und Erneuerung der Fahrbahn der verlängerten	nördlich des Plangebietes gelegenen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der dortigen Verkehrssituation untersuchen lassen. Die diskutierten baulichen oder auch Verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden. Die Bedeutung der Steinstraße als Durchgangstraße wurde im vorliegenden Gutachten berücksichtigt. Der Hinweis auf den Ausbauzustand der Verbindungsstraße zur K 11 wird zur Kenntnis genommen. Eine zwingende Verknüpfung des Ausbaus dieser Straße mit der Realisierung des Bebauungsplanes

		Steinstraße nach Buxtrup darf es nicht geben. Gutachten Seite 23: "Die Verbindung zwischen der Steinstraße und der K 11 entspricht derzeit nicht dem erforderlichen Ausbaustandard, um einer Verbindungsfunktion gerecht zu werden." 6) Vor weiteren Planungen muss ein tragfähiges Verkehrskonzept für den gesamten Nottulner Süden beschlossen und umgesetzt werden. Dazu gehören die bestehenden Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung. 7) Wie begründet sich die Größe des aktuell gewählten Raumes für das Verkehrsgutachten ohne die Baugebiete westlich der Dülmener Straße? Der vorgegebene Untersuchungsraum im SHP Gutachten auf Seite 1 ist zu klein und zwingend zu erweitern. 8) Fallen Kosten für die Anlieger an und wenn ja, in welcher Höhe bei Umsetzung der von SHP vorgeschlagenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen nach Variante I mit Teilaufpflasterungen? 9) Wie will die Gemeinde die vom Gutachter für die Variante 1 angesetzten über 700.000 € finanzieren?	wird jedoch durch die geringe Erhöhung der Verkehrsbelastung nicht begründet. Das Verkehrsgutachten wurde auf der Basis einer aktueller Verkehrsdaten zur öffentlichen Auslegung aktualisiert. Im Rahmen der aktuellen Zählungen wurde die Verkehrsbelastung der Dülmener Straße insgesamt in diesem Bereich erhoben, so dass auch die von den westlichen Baugebieten zufahrenden Kfz erfasst wurden. Der Untersuchungsraum ist korrekt gewählt, um die Auswirkungen der Planung auf die umliegenden Straßen und Baugebiete zu ermitteln. Die Frage einer möglichen Kostenbeteiligung der Anwohner ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Festlegung möglicher Verkehrsberuhigungsmaßnahme im Umfeld des Plangebietes und deren Finanzierung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

		<u>Themenblock Artenschutzgutachten (05)</u> 1.) Im Artenschutzgutachten fehlen die seit Jahren von vielen Anliegern der Wallhecke festgestellten Vorkommen von Fledermäusen und Waldohreulen. Hier geht das Artenschutzgutachten von definitiv falschen Vorgaben aus und kann widerlegt werden. Das Gutachten negiert fälschlicherweise die Vorkommen und ist nicht zu verwenden. <u>Themenblock Allgemeines</u> 1) Zahlreiche Feststellungen der Gutachter unterstützen nicht die Verwaltung, sondern beweisen die Bedenken mit dem Ergebnis, dass hier kein Baugebiet sinnvoll und rechtlich möglich ist und die Planungen sofort zu beenden sind. 2) Die Wirtschaftlichkeit des neuen Wohngebietes mit dem zu erwartenden Erlös für den Haushalt der Gemeinde ist offenzulegen. 3.) Das Investorenmodell mit der Sparkasse Westmünsterland ist zu verwerfen. Die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen gehören vollständig in den defizitären Haushalt der Gemeinde. 4.) Der Verkauf des Bauerwartungslandes sollte zum Erhalt als landwirtschaftliche Fläche an den aktuellen Pächter erfolgen.	Das Artenschutzgutachten wurde aktualisiert und durch Kartierungen ergänzt. Das Vorkommen einer Waldohreule konnte nicht festgestellt werden. Die Aussagen enthalten keine Anregungen oder Hinweise zu den Inhalten des Bebauungsplanes. Die Frage der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungsverfahrens. Die Frage des Investorenmodells ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Anregung, die Flächen im Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche an den aktuellen Pächter zu verkaufen wird nicht gefolgt.

		5.) Für die Umweltprüfung ist entscheidend, dass die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Ermittlungen des Sachverhalts hinreichend aktuell sind. Der Gesetzgeber weist außerdem darauf hin, dass die Entscheidungsgrundlagen hinreichend aktuell sein müssen (§ 25 Abs. 3 UVPG). Insoweit besteht keine hinreichende Aktualität bzgl. der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2014 und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem März 2014. 6.) Wie weit ist sichergestellt, dass kurzfristige Investoreninteresse nicht vor langfristigem Gemeinwohlinteresse steht?	Die vorliegenden Gutachten wurden für den Entwurf des Umweltberichts aktualisiert. Zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erfolgt eine Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange nach städtebaulichen Gesichtspunkten.
3	Einwender 2 Schreiben vom 14.05.2018	1 Bebauungsplan 1.1 Einheiten Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, welche Größenordnung das neue Baugebiet hat. Fragen: 1. Wie viele Wohnungen mit wie vielen Einwohnern werden erwartet? 2. 2. Wie viele PKWs sind zu erwarten? 2 Abwasser 2.1 Schmutzwasser im Nonnenbach In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Probleme mit der Entwässerung im Lerchenhain. Wir hatten auch 2-mal Wasser im Keller. Das Kanalsystem im neuen Baugebiet soll angeblich die Situation im Lerchenhain entschärfen. In den öffentlichen Sitzungen zur Thematik „Südlich Lerchenhain“ gab es darüber	Für den vorliegenden Bebauungsplan wird von ca. 185 Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienhäusern mit ca. 500 Bewohnern gerechnet. Es ist von 1.181 Fahrten / Tag auszugehen. Ausweislich des Entwässerungskonzeptes ist das Kanalnetz ausreichend für die Aufnahme des Schmutzwassers aus dem Plangebiet dimensioniert. Allgemeine Fragen zum Kanalnetz der Gemeinde Nottuln sind nicht Gegenstand der vorliegenden

	immer wieder kontroverse Diskussionen auch unter den Experten. Ich bin kein Experte auf diesem Gebiet. Der praktische Sachverstand sagt mir aber, dass es heute schon zu viel Schmutzwasser im Kanalsystem gibt, welches ungeklärt in den Nonnenbach fließt (siehe Bild) und dass dies durch ein neues Baugebiet noch einmal deutlich mehr werden wird. Fragen: 1. Wie soll das erhöhte Schmutzwasseraufkommen umweltverträglich geklärt werden, ohne dass es in den Nonnenbach fließt, wo ja auch noch Kinder spielen? 2. Reichen die Kapazitäten? 3. Entspricht das Kanalsystem den aktuellen Vorschriften und dem Stand der Technik? 3 Verkehr 3.1 Netzschlusslösung Am 04.11.1997 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die „Planung und den Bau von Netzschlusslösungen für südl. Wohnbereiche“ beschlossen. Diese sind bisher nicht geplant geschweige denn umgesetzt worden. Auch für „Südlich Lerchenhain“ ist bisher nicht geplant, die damals gefassten rechtsgültigen Beschlüsse umzusetzen. Fragen: 1. Warum werden die Beschlüsse zur Netzschlusslösung nicht umgesetzt? 2. Warum reagiert man nicht auf Einwände der BI „Südlich Lerchenhain“, die immer wieder vorgetragen wurden, u.a. im WN-Bericht vom 30.01.2018	Bauleitplanverfahren. Die geschilderten Umstände werden aber zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung ist sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen, konkret im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung, in den angrenzenden Gebieten kommt. Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss

		(http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Coesfeld/Not-tuln/3151706-BI-Suedlich-Lerchenhain-Jurist-sieht-erhebliche-Risiken)? 3. Können Sie sich vorstellen, dass diese Form von Ignoranz und Nichtbeachtung zu Frust, Ärger und Politikverdrossenheit bei den Bürgern führt? 4. Liegt es an fehlenden finanziellen Mitteln? Wenn ja, dann muss man einfach feststellen, dass die Gemeinde sich aktuell kein Baugebiet im Süden leisten kann.	030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Die Frage einer möglichen Finanzierung einer Netzschlusslösung ist überdies nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
		3.2 Verkehrsgutachten von 2014 Das Verkehrsgutachten von 2014 legt Messungen von 2011 zugrunde und spricht von einer Stagnation der Verkehrsbelastungen. Das kann ich nicht nachvollziehen. Der Verkehr hat seit 2011 deutlich zugenommen. Früher haben hier die Kinder auf der Straße gespielt. Das wäre heute lebensgefährlich.	Die Verkehrsuntersuchung wurde durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus 2022 mit aktuellen Zählungen ersetzt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass das umgebende Straßennetz ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme der mit dem geplanten Baugebiet verbundenen Zusatzverkehre ist. Der Untersuchungsraum ist

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Das Einkaufszentrum rund um Aldi, Geiping, Hagebaumarkt usw. ist erst später entstanden. Auch das Baugebiet Olympiastraße ist nach 2011 entstanden. Der Lerchenhain wurde immer schon auch von Nicht-Anliegern zur Durchfahrt benutzt, um schnell über Buxtrup zur Autobahn zu gelangen. Mit Fertigstellung des Einkaufszentrums wurde die Durchfahrt über Lerchenhain, Steinstraße, Bodelschwinghstraße als kürzeste, ohne Behinderungen zu durchfahrende Verbindung noch attraktiver. Die neuen Einwohner aus dem Baugebiet Olympiastraße haben natürlich auch schnell gemerkt, dass man über die oben genannte Verbindung viel schneller und komfortabler (keine Ampeln usw.) zum Einkaufszentrum kommt. Im Gutachten sind die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße explizit aus dem Untersuchungsraum ausgenommen worden. Diese Wohngebiete machen aber heute schon deutlich, wie sich der Verkehr zukünftig aus „Südlich Lerchenhain“ bewegen würde. Fragen: 1. Warum wird die Netzschlusslösung im Gutachten mit keinem Wort erwähnt? Wussten die Gutachter überhaupt etwas von den zugehörigen Beschlüssen? 2. Warum wurden beim Untersuchungsraum die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße ausgeschlossen? 3. Wie kann man in 2018 ein Verkehrsgutachten von 2014 mit Messungen aus 2011 zugrunde legen, wo sich die Rahmenbedingungen erheblich geändert haben?	korrekt gewählt, um die Auswirkungen der Planung auf die umliegenden Straßen und Baugebiete zu ermitteln.

		3.3 Entlastungsstraße Wenn man ein neues Baugebiet südlich des Lerchenhains umsetzen will, ist dafür in jedem Fall auch eine Entlastungsstraße gemäß der Entscheidung zur Netzschlusslösung aus dem Jahre 1997 (erneuert in 2013) einzuplanen. Man kann nicht auf Kosten der Wohnqualität anderer einen verstärkten Durchgangsverkehr in bestehenden Wohngebieten in Kauf nehmen und den dortigen Anwohnern aufbürden. Die Entlastungsstraße könnte wie in der folgenden Skizze gezeigt über eine vorhandene Trasse geführt werden. Über sie wäre dann auch eine kürzere Anbindung zur Autobahn gegeben. Fragen: 1. Warum werden keine Entlastungsstraßen für das neue Baugebiet geplant? 2. Warum werden stattdessen andere Anlieger durch erhöhten Durchgangsverkehr belastet? 3. Wie soll der Wertverlust der Häuser ausgeglichen werden? Hinweis: Wir haben uns seinerzeit bewusst für ein reines Wohngebiet entschieden und haben nicht an einer Durchgangsstraße gebaut. 4. Warum wird hier der Durchgangsverkehr zugelassen, während am Fasanenfeld II die Durchfahrt zur Bundesstraße aufgelöst wurde? 3.4 Nottuln Nord günstiger als Nottuln Süd Am 11.05.2018 ist die neue Umgehungsstraße freigegeben worden. Damit können die Anlieger im Norden einerseits schnell die Bundesstraße erreichen,	Die Frage einer möglichen Entlastungsstraße ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Wie oben dargestellt, ist das umgebende Straßennetz ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme der mit dem geplanten Baugebiet verbundenen Zusatzverkehre. Die mögliche Notwendigkeit einer Entlastungsstraße begründet sich daher nicht aus der vorliegenden Bauleitplanung. Ein Wertverlust im Sinne eines Planungsschadens ausgelöst durch die vorliegende Planung besteht nicht.

		andererseits können sie aber auch schnell zu den Einkaufsmärkten gelangen. Fragen: 1. Warum plant man ein neues Baugebiet im Süden ohne Entlastungsstraßen, während die Anwohner von Baugebieten im Norden viel kürzere Wege zum Einkaufen usw. und für regionale/überregionale Ziele hätten? 2. Warum fördert man nicht zuerst die weiteren Teilabschnitte von Nottuln Nord? 3.5 Verkehrsberuhigende Maßnahmen in Nottuln Süd Im Rahmen eines Planungsspazierganges wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, verkehrsberuhigende Maßnahmen für Nottuln Süd umzusetzen. Aktuell gibt es keine konkrete Planung, welche Maßnahmen wann umgesetzt werden sollen. Derartige Maßnahmen sind auf jeden Fall umzusetzen. Wenn das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ genehmigt werden sollte, müssen diese Maßnahmen in jedem Fall rechtsverbindlich festgesetzt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es auf Dauer keine Veränderungen gibt. Fragen: 1. Welche verkehrsmindernden Maßnahmen werden für Nottuln Süd geplant? 2. Wann werden diese umgesetzt? 3. Wie wird sichergestellt, dass diese auch im Falle einer Genehmigung für „Südlich Lerchenhain“ umgesetzt werden?	Die Lage des Baugebietes ergibt sich aus den Darstellungen des Regionalplans, der die wesentlichen Siedlungsflächenpotenziale für Nottuln im Bereich des vorliegenden Plangebietes verortet. Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in diesen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation untersuchen lassen. Die dort diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden, da durch die Verkehrsuntersuchung nachgewiesen ist, dass die durch das geplante Baugebiet erzeugten Verkehre ordnungsgemäß abgewickelt werden können und die Maßnahmen nicht Voraussetzung für den Bebauungsplan sind.

		4. Wer trägt die Kosten? 3.6 Mittel- bzw. langfristige Planungen Nach der Bebauung des Lerchenhains wurde das Baugebiet „Olympiastraße“ umgesetzt. Jetzt soll Lerchenhain II gebaut werden, danach wahrscheinlich Lerchenhain III. Dies führt zu immer mehr Verkehr im Süden Nottulns. Wenn man sich auf die Dülmener Str. stellt, sieht man, wie viele Autos aus dem Wohngebiet Olympiastraße bzw. aus der Coubertin-Straße herauskommen und dann in den Lerchenhain abbiegen. Fragen: 1. Sollen zukünftig immer weitere Baugebiete im Süden erschlossen werden, die dann für weiteren Durchgangsverkehr im Lerchenhain sorgen? 2. Oder wäre es nicht besser, ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept zu erstellen und umzusetzen, bei dem der Verkehr aus neuen Baugebieten auch entsprechend abgeleitet wird? 3.7 Parkraum Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die Baugebietsfläche voll für eine Bebauung ausgereizt wird. Bei zunehmender Mobilisierung muss aber natürlich auch genügend Parkraum zur Verfügung stehen. Fragen: 1. Sind genügend Flächen für den ruhenden Verkehr eingeplant oder müssen Besucher außerhalb des neuen Baugebiets parken?	Die Frage möglicher Kosten der verkehrsberuhigenden Maßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Frage einer weiteren über das derzeitige Plangebiet hinausgehenden Baugebietsentwicklung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. In dem geplanten Baugebiet wird die bauordnungsrechtlich erforderliche Zahl der Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen sein. Darüber hinaus wird eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen, deren Verortung, soweit sie nicht bereits im Bebauungsplan festgesetzt sind, abschließend

		4 Abschließende Bemerkungen Ich möchte zum Schluss feststellen, dass ich grundsätzlich nichts gegen neue Baugebiete in der Gemeinde Nottuln habe. Bedingung ist nur, dass sie weit-sichtig an sinnvollen Stellen geplant werden und erst die erforderliche Infrastruktur (insbesondere Entlas-tungsstraßen und Kanalisation) geschaffen wird. Es kann nicht sein, dass aus Sicht der Gemeindeverwal-tung externe Investoren die Kosten für diese Infrastruk-tur einsparen und Gewinne zu Lasten unbeteiligter An-lieger einstreichen. Zudem erwarte ich als Bürger, dass sich die Gemeindeverwaltung, die gewählten politi-schen Parteien und die Investoren an die zugehörigen rechtsverbindlichen Beschlüsse zur Netzschlusslö-sung halten.	im Rahmen der Straßenausbauplanung festgelegt wird. Im Hinblick auf die angesprochene Netzschlusslö-sung ist festzustellen, dass das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung ei-ner Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebau-ungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” ge-währleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrs-bewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebau-ungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netz-schlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksich-tigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrli-chem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens abgesehen. Ei-ner zukünftigen Realisierung von Netzschlusslö-sungen der südlichen Wohnbereiche steht der Be-bauungsplan nicht entgegen.

4	Einwender 3 Schreiben vom 12.05.2018	Ich habe persönlich nichts gegen ein angrenzendes Baugebiet. Aber das kann nur dann kommen, wenn sich die Gemeinde an bestehende Ratsbeschlüsse hält (s. u.) und gravierende Planungsfehler beseitigt. Sie müssen vorher für eine angemessene Infrastruktur sorgen. Seit 1997 haben Sie eine Siedlungspolitik betrieben, die planlos und nicht verlässlich war. Die Bürger werden immer misstrauischer! Baugrenzen der Häuser zum bestehenden Wohngebiet Lerchenhain - Die Baugrenze soll auf der gesamten Länge im gleichen Abstand zur Wallhecke verlaufen. Am Anfang und Ende dieser Linie rücken die Häuser zu nah an die Hecke. So kann sie nicht gedeihen. Außerdem verbietet der Gleichheitsgrundsatz die unterschiedlichen Abstände zur Hecke und zu den Anwohnern im Lerchenhain. - Auf Seite 10 schreiben Sie: "Das städtebauliche Konzept sieht vor ein Wohngebiet zu entwickeln, welches sich städtebaulich an den angrenzenden Wohngebieten orientieren und dort die vorhandene Maßstäblichkeit der Bebauung aufgreifen soll." Wenn ein	Der Anregung, die Baugrenzen der geplanten Gebäude in der nördlichen zum Baugebiet Lerchenhain orientierten Bauzeile auf der gesamten Länge im gleichen Abstand zu der bestehenden Hecke verlaufen zu lassen, wird mit Ausnahme des Eingangsbereichs des Plangebietes, im Sinne eines harmonischen Übergangs zu dem vorhandenen Siedlungsbestand weitestgehend gefolgt. Im Nahbereich zur Dülmener Straße wird ein geringerer Abstand gewählt, da die Bebauung in diesem Bereich dem Straßenverlauf der Dülmener Straße folgt. Das Baugebiet orientiert sich mit einer in der Regel max. 10 m hohen Bebauung an den in der Umgebung vorhandenen Gebäuden. Im Sinne der Ausnutzung der jeweiligen Bauflächen und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird jedoch eine zweigeschossige Bebauung zugelassen.

		harmonischer Übergang zur bestehenden Bebauung im Lerchenhain erfolgen soll, kommt nur eine ein- bzw. eineinhalb geschossige Bauweise in Frage. - Bebauung an der Dülmener Straße Für eine ländliche Gemeinde ist die Ortseinfahrt mit 6 elf Meter hohen Mehrfamilienhäusern städtebaulich nicht ansprechend. Die Bebauung ist zu wuchtig. Nichtbeachtung der Beschlüsse zur Netzschlusslösung - Es sollte mindestens eine leistungsfähige Straße gebaut werden, die erstens einen zweiten Bauabschnitt und zweitens eine Anbindung an die Steinstraße ermöglicht (Netzschluss). Es werden wieder nicht bestehende	Die Bedenken hinsichtlich der Bebauung an der Dülmener Straße werden zurückgewiesen. Aufgrund des erforderlichen sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie des nicht zuletzt aufgrund des demographischen Wandels bestehenden Bedarfs nach Geschosswohnungsbau in Nottuln ist es unerlässlich innerhalb des geplanten Baugebietes auch Flächen für den Geschosswohnungsbau vorzuhalten. Mit der Anordnung an der Dülmener Straße wird zum einen der Ortseingang städtebaulich akzentuiert und markiert, zum anderen ist damit gewährleistet, dass die mit dem Geschosswohnungsbau verbundene höhere Verkehrsbelastung auf den Eingangsbereich des Quartiers begrenzt wird. Auch wenn sich die Kubatur der Mehrfamilienhäuser von derjenigen der Einfamilienhäuser unterscheidet, wurde durch die Begrenzung der Höhenentwicklung auf max. 12,00 m ein verträglicher Übergang zu den angrenzend geplanten Einfamilienhäuser (10,00 m) sichergestellt. Die Frage einer möglichen Entlastungsstraße ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Wie in der Verkehrsuntersuchung belegt, ist das umgebende Straßennetz ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme der mit dem geplanten Baugebiet verbundenen Zusatzverkehre. Die

		Ratsbeschlüsse eingehalten und Fehler aus der Vergangenheit wiederholt! Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ und des Entwurfes zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Es besteht ein Widerspruch zwischen der dargestellten Bevölkerungsprognose (Stagnation bzw. leichter Rückgang der Nottulner Bevölkerung) und der angeblichen starken Nachfrage. Warum ist dieser Widerspruch nicht thematisiert worden? Hat ein Abwägungsprozess stattgefunden?	Notwendigkeit einer Entlastungsstraße begründet sich nicht aus der vorliegenden Bauleitplanung Die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum wurden zuletzt in einer Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019 differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist ausweislich trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten,

		- Es besteht ein Bebauungsplan für das Feld A in Nottuln-Nord. Die weiteren Felder B, C und D sollen so schnell wie möglich zur Baureife gebracht werden. Außerdem hat die Landesregierung soeben die rechtliche Möglichkeit eröffnet, neue Baugebiete auch in Darup und Schapdetten zu planen. Ein lang ersehnter Wunsch der Bewohner! Ich möchte Sie bitten, diese Möglichkeiten mit in Ihre Planungen einzubeziehen.	die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Die Aussage, es bestünde die Möglichkeit Baugebiete innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu planen, die zur Deckung des im Ortsteil Nottuln bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen dienen könnten, wird zurückgewiesen. Zwar hat der Landesentwicklungsplan die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, Baugebiete auch innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu entwickeln, jedoch gilt hierfür die Anforderung, dass dies im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe bezogen auf den jeweiligen Ortsteil bedarfsgerecht erfolgen soll und der örtlichen Infrastruktur angepasst ist (Ziel 2.4 LEP NRW). Das grundsätzliche Ziel, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen soll (Ziel 2.3 LEP NRW), wird dadurch nicht berührt. Von daher ist eine

		(06) Stellungnahme zum Verkehr Ich wohne in einer Sackgasse und bin nur am Rande von dem stärkeren Durchgangsverkehr im Nottulner Süden betroffen. Betroffen macht mich der Umgang der Nottulner Gemeinde mit denen, die an Zubringer- und Durchgangsstraßen wohnen. Es gibt Ratsbeschlüsse von 1997 und 2013 (Netzschlusslösungen), die zeigen, wie die Gemeinde mit einem größeren Verkehrsaufkommen durch Neubaugebiete südlich der Bundesstraße zu verfahren hat: Den Ratsmitgliedern, die 1997 die Umgehungsstraße beschlossen haben, war damals schon bewusst, dass ein starker innerörtlicher Verkehr bleiben wird und haben deswegen die sogenannte „Netzschlusslösung“ beschlossen. Sie wurde im Jahre 2013 nochmals bestätigt! Mehrfach wurden diese bestehenden Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung nicht eingehalten und umgesetzt. Bei diesem geplanten Neubaugebiet wurde mir erst so richtig die Bedeutung dieser Netzschlusslösung bewusst und bin der BI beigetreten, um die enttäuschten und stark belasteten Anwohner der Zubringer- und Durchgangsstraßen zu stützen. Diese Beschlüsse	Baugebietsentwicklung in den Ortsteilen Schapdetten und Darup zur bedarfsgerechten Erweiterung der Ortsteile selbst möglich und kann daher keinen Beitrag zur Deckung der im Ortsteil Nottuln bestehenden Wohnbauflächenbedarfe leisten. Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor

		besagen, dass bei Errichtung neuer Wohngebiete südlich der B 525 Entlastungsstraßen zu planen und zu bauen sind, damit bestehende Wohnungsgebiete nicht stärker belastet werden. Vorrangig geht es dabei um die Anbindung dieser Wohngebiete an die B 525 in Richtung Coesfeld und an die B 525 in Richtung A 43 / Appelhülsen sowie an die Märkte am Kreisverkehr (Lidl, K&K, Aldi etc.) und den Wertstoffhof. Auch jetzt, bei der Planung des Neubaugebietes „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ berücksichtigt kein Entwurf die Beschlüsse zur Netzschlusslösung (aus 1997 und 2013). Wieder werden alte Ratsbeschlüsse zur Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung eines Verkehrskonzeptes nicht umgesetzt. Der Rat und der Ausschuss der Gemeinde Nottuln müssen sich an ihre eigenen Beschlüsse halten und die Verwaltung auffordern, diese umzusetzen. Diese rechtsgültigen Beschlüsse versagen ein neues Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Ohne Netzschlusslösung ist die Errichtung eines neuen Baugebietes nicht möglich. Die Ignoranz der Verwaltung ist m. E. durchaus auch juristisch zu bewerten. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ und des Entwurfes zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Was ist, wenn Bürger sich nicht an Ratsbeschlüsse halten? Nachbarn haben es hier erfahren: Androhung von Zwangsgeldern, obwohl der Bürger im Recht war!	Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

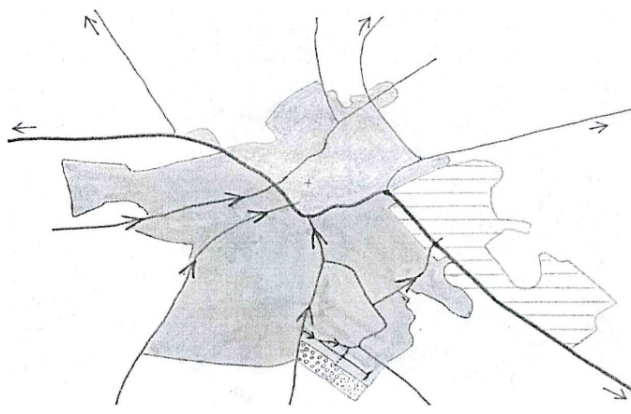
		In seiner Stellungnahme vom 22.01.2018 weist Herr Prof. Beckmann darauf hin, dass die Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung nicht überholt sind. Der Rat hat mit seinem Beschluss aus dem Jahre 2013 an seinen alten Beschluss angeknüpft und diesen noch einmal ausdrücklich bestätigt. Wir Bürger vertrauen auf die Kontinuität und Verlässlichkeit kommunaler Planungen. - Warum werden oben angeführte Ratsbeschlüsse nicht vom Bürgermeister bzw. Rat beachtet und umgesetzt? Es gibt sogar eine Verquickung der Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Umgehungsstraße. Die Verkehrsuntersuchungen der Ingenieurgesellschaft DORSCH CONSULT, Büro Wiesbaden, wurden im Jahre 2006 aktualisiert und dabei auch die eingetretenen Veränderungen im Straßennetz von Nottuln berücksichtigt. Sie wurden ausdrücklich im Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung vom 28. Januar 2010 festgeschrieben (Seite 61). Dabei handelt es sich um: - die Anbindung der Spange Bodelschwinghstraße an die B 525, Appelhülsener Straße und - die Anbindung des Neubaugebietes Fasanenfeld an die B 525, Daruper Straße. DORSCH CONSULT hat diese Maßnahmen durchaus als notwendige und wichtige Maßnahmen der südlichen Ortsentlastung gesehen (Netzschlusslösungen). Daraus folgt, dass die Planrechtfertigung der	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Ortsumgehung auf der Realisierung der Netzschlusslösung abhebt. Dieses unverständliche rechtlich zweifelhafte Verhalten zu vieler Ratsmitglieder ist für mich die wichtigste Motivation, mich an der BI zu beteiligen. Bei meinen Gesprächen habe ich mich mit vielen Anwohnern gesprochen. Sie sind ärgerlich und frustriert, weil sie nicht gehört und beachtet wurden. Sie haben mittlerweile aufgegeben zu kämpfen „Das bringt ja sowieso nichts!“ Diese Nichtbeachtung unserer Probleme (Verkehr, Abwasser und Regenwasser) haben auch wir gespürt bei Parteien und der Gemeindeverwaltung. Wundern Sie sich nicht auch, dass wir mittlerweile eine hohe Politikverdrossenheit bei den Bürgern haben? Zunächst muss die sinnvolle und notwendige verkehrlich und abwassertechnische Infrastruktur geschaffen werden, dann kann gebaut werden. Es liegt offenbar an fehlenden Ideen und finanziellen Mitteln. Wenn notwendige Gelder nicht vorhanden sind, kann man im Süden nicht bauen. Die Unverfrorenheit der Politiker zeigte sich im Frühjahr 2018 in einer Ausschusssitzung. Ratsmitglieder wollten die sinnvolle Netzschlusslösung außer Kraft setzen. Unglaublich! 2013 haben zum Teil dieselben Politiker die Notwendigkeit der Netzschlusslösung bestätigt. Steht einem Projekt ein sinnvoller Ratsbeschluss im Wege, möchte man diesen kurzerhand aufheben! Gut, dass diese Politiker zunächst einmal gescheitert sind. Ich habe den starken Verdacht, dass die Interessen der Investoren wichtiger sind als das Gemeinwohl der	

		Gemeinde. Völlig unverständlich ist für mich, dass die Sparkasse Westmünsterland als Investor fungiert. Die Gemeinde sollte – wie früher – die Grundstücke selbst vermarkten und die Erlöse in den Haushalt der Gemeinde einbringen. Ich verzichte an dieser Stelle auf viele weitere Argumente, die die BI schon ausführlich dargestellt hat. Auf einen wichtigen Punkt möchte ich aber noch hinweisen. Nach der Eröffnung der Umgehungsstraße können wir tatsächlich aufatmen. Die ca. 50- prozentige Verkehrsminderung gibt uns dieses Gefühl. Aber das täuscht. Wir werden weiterhin ein großes Verkehrsaufkommen im Ortskern behalten. Die Anwohner der „Zubringerstraßen“ Ober- und Niederstockumer Weg sowie der Dülmener- und Bodelschwinghstraße sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Stark betroffen sind auch die Anrainer der Steinstraße sowie eine Reihe von Anliegern des Lerchenhains. Uns allen muss klar sein, dass nahezu der gesamte Verkehr aus Nottuln-Süd auch künftig über die Ortsdurchfahrt (ehemals B 525) führen wird, entweder zu den Versorgern von Aldi bis Edeka oder zur Umgehungsstraße und den weiteren Zielen in der Region. Die Anwohner der Ortsdurchfahrt werden weiter ein recht starkes Verkehrsaufkommen vor ihrer Haustür haben, weil die Netzschlusslösungen seit mehr als 20 Jahren nicht bedacht wurden. Vgl. folgende Skizze! Der geplante „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ wird diese Verkehrsbelastung erheblich erhöhen und die Wohnqualität mindern.	Im Ergebnis des aktualisierten Verkehrsgutachtens wird die Erschließung der Wohnbauflächen im Plangebiet die verkehrliche Situation in den nördlich gelegenen Siedlungsgebieten lediglich in geringem Umfang verschlechtern. Aus verkehrsgutachterlicher Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um unzumutbare Zustände, die durch die mit der vorliegenden Planung verbundene Verkehrszunahme hervorgerufen werden. Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in diesen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation untersuchen lassen. Die dort diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden, da durch die Verkehrsuntersuchung nachgewiesen ist, dass die durch das geplante Baugebiet erzeugten Verkehre ordnungsgemäß

		 - Warum müssen sich Bürger an Ratsbeschlüsse halten, Bürgermeister und Gemeinde aber nicht? Die BI fordert zunächst vorrangig eine Vermeidung zusätzlichen Verkehrs durch Aufgabe des Baugebiets. Dadurch wird auf jeden Fall eine weitere Verstärkung des Verkehrs vermieden. Es wird keine konfliktfreie, erfolgversprechende und verkehrsberuhigende Maßnahme geben. Zunächst müssen auch die gemachten Fehler im Bereich Oberstockumer Weg und Fasanenfeld bedacht und angepackt werden. Eine vorhandene Anbindung des Neubaugebietes Fasanenfeld an die B 525, Daruper Straße, wurde zurückgebaut, obwohl sie eine Bedeutung für den Planfeststellungsbeschluss der Umgehungsstraße hat. Hätte	abgewickelt werden können und die Maßnahmen nicht Voraussetzung für den Bebauungsplan sind. Die Erschließung des Baugebietes am Oberstockumer Weg und Fasanenfeld ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

		sie keine Bedeutung, stünde sie nicht drin. Eine Geschichte aus dem Tollhaus! - Wer trägt die Verantwortung für den Rückbau? Der Kreis? Die Gemeinde? - Warum nimmt die Gemeinde die Anliegen der Bürger nicht ernst? Vgl. Planungs-spaziergang. (07) Stellungnahme zum Abwasser Auch nach 40 Jahren (!) sind die Abwasserprobleme im Lerchenhain nicht gelöst. In dieser Situation wollen Sie noch ein weiteres Baugebiet an das bestehende und nicht funktionierende Kanalsystem des Lerchenhains anschließen! Sie wollen das Schmutzwasser aus dem Neubaugebiet in das Mischwasser des Lerchenhains einleiten. Versetzen Sie sich bitte einmal in die Situation eines Lerchenhainers. Glauben Sie wirklich, dass viele Bürger nach den vielen desaströsen Bausünden Ihnen noch zutrauen, die Fehler zu beseitigen? Die derzeitige Kanalüberprüfung hat die Gemeinde nur durch den starken Druck der BI veranlasst! Mehrfach hatten wir Wasser im Keller. Damit nicht der gesamte Keller unter Wasser gesetzt wird, haben wir an einigen Türen ca. 20 cm hohe Schwellen eingebaut. Vor Jahren haben wir zwei Hausseiten freigelegt, neue Drainagen, neue Abwasserrohre (Regenwasser) und Rückstauventile eingebaut, was zunächst von der Gemeinde Nottuln unter Androhung von Ordnungsgeldern verboten war. Dadurch hat sich die Situation auf jeden Fall verbessert. Was heute immer noch passiert:	Die Bedenken hinsichtlich der geplanten Schmutzwasserbeseitigung werden zurückgewiesen. Ausweislich des Entwässerungskonzeptes ist das bestehende Kanalisationsnetz ausreichend dimensioniert, um das Schmutzwasser des geplanten Baugebietes aufzunehmen. Allgemeine Fragen zum Zustand des Kanalnetzes oder dessen Leistungsfähigkeit in außerhalb des Plangebietes gelegenen Bereichen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die geschilderten Umstände werden zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung ist sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen, konkret im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung, in den angrenzenden Gebieten kommt.

		Bei sehr starken Regenfällen, die in den letzten Jahren mehrfach aufgetreten sind, passiert folgendes: bei Starkregen können die Dachrinnen das Wasser nicht abführen. Sie laufen über. Wenn das im Bereich von Kellerschächten geschieht, läuft das Wasser in die Keller. Wir verhindern das Eindringen des Wassers durch Abdeckung des Kellerschachtes mit einer Plexiglas-scheibe. Dieses Wasser, das dann ungehindert durch die Beete auf die Straße läuft, versickert zu einem Teil. Dies führt wiederum dazu, dass der Boden am Haus unterspült wird. Vor Jahren brach das Erdreich am Haus zusammen. Das entstandene Loch habe ich mit mehr als 12 Schubkarren wieder aufgefüllt. Noch vor ca. zwei Jahren wurde das Problem mit dem Hinweis auf das Gesetz der kommunizierenden Röhren abgetan. Das könne so nicht sein. Es müsse an Fehlern liegen, die der Hauseigentümer zu vertreten hätte. Die Argumentation des Ingenieurbüros mit dem Gesetz der kommunizierenden Röhren ist falsch, weil dieses Gesetz nur für ruhende Gewässer zutrifft. Hier im Kanal geht es um stark strömende Wassermassen. In einer weiteren Sitzung gestand ein Vertreter des Büros ein, dass das Gesetz der kommunizierenden Röhren hier doch nicht anzuwenden sei. Vertreter der Gemeinde haben sich nach Jahren das vor Ort angeschaut. Weiterhin habe ich in den letzten Jahren wiederholt beobachtet, dass bei Starkregen und länger überlaufender Dachrinne Mischwasser aus dem Kanalschacht vor unserem Haus auf die Straße ausgetreten ist. Wie will die Gemeinde verhindern, dass Dachrinnen	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		überlaufen und unkontrolliert Wasser aus den Kanaldeckeln im Lerchenhain austritt? Kanalüberprüfung: Mir ist bewusst, dass Sie derzeit das Kanalsystem überprüfen. Seit Beginn dieser Überprüfung hat es noch nicht einen so starken Regen in Nottuln gegeben, der die oben beschriebenen Folgen hervorgerufen hat. Im August 2017 wurden Wasserstandsmesser in Kanalschächten an drei Stellen im Lerchenhain installiert. Erste Messergebnisse: Hausnummer Kreuzung 64 / 66 letzte Str. Schachtnummer 7409 5411 5401 Sensornummer 101 64 94 max. Wasserstand 77 13 5 Peak jn Den Wasserstand von 13 cm Höhe bezweifle ich. Obwohl heftige Starkregen ausgeblieben sind, müsste der Wasserstand an wenigen Tagen höher gewesen sein. Herr Diekmann von der Gemeinde wies mich darauf hin, dass der tatsächliche Wasserstand dann ca. 43 cm betragen habe. Dass es einen solchen Starkregen noch nicht gab, kann ich auch an der Einleitung des Mischwasserüberschusses in den Nonnenbach ablesen. Bei diesen eklatanten Starkregenfällen, werden viele Fäkalien direkt in den Nonnenbach geleitet. Das folgende Foto vom 16. 6. 2016 zeigt dies deutlich. Durch weitere Fotos kann ich belegen, dass es in den Jahren 2015 bis 2017 mehrfach solche Fälle gegeben hat. Ist dieser Zustand rechtlich zulässig? Die Fäkalieneinleitung bei Starkregen in den Nonnenbach wird durch die neuen ca. 120 Wohneinheiten auf jeden Fall stärker. Das bestätigte auch das Fachbüro Gnegel.	

		Unter Pkt 1.2 Ihrer Ausführungen wird gesagt, dass die Regenentwässerung durch ein Rückhaltebecken erfolgen soll. Als Vorflut soll ein namenloses Gewässer dienen. In welches Gewässer soll durch welchen Graben das Wasser abgeleitet werden?	Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.
5	Einwender 4 Schreiben vom 15.05.2018	Bei der dichten Bebauung befürchte ich, dass die Stellplätze für den ruhenden Verkehr im Bereich „Südlich Lerchenhain“ nicht ausreichen werden, sodass die verfügbaren Stellplätze im Lerchenhain von den neuen Anwohnern im hohen Maße mitgenutzt werden. Die Einleitung des Schmutzwassers des Neubaugebietes in die vorhandene Kanalisation erhöht den Schmutzwasseranteil im Mischwasser. Das bedeutet, dass bei einem Abschlagbauwerk ein erhöhter Schmutzwasseranteil im abgeschlagenen Wasser, das in den Nonnenbach abgeleitet wird, zu verzeichnen sein wird.	In dem geplanten Baugebiet wird die bauordnungsrechtlich erforderliche Zahl der Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen sein. Darüber hinaus wird eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen, so dass eine Mitnutzung von Stellplätzen im Lerchenhain nicht zu erwarten sein wird. Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle gehören, befindet sich aktuell in einer Modernisierung. Bei der Planung der Umbauten wurden Schmutzwassermengen des Erschließungsgebietes bereits berücksichtigt.
6	Einwender 5 Schreiben vom 13.05.2018	Vor vier Jahrzehnten teilten Sie uns beim Kauf unseres Grundstücks Lerchenhain 32 mit, dass die angrenzende Hecke, die zum Teil auf unserem Grundstück steht, unter Naturschutz falle und nicht verändert werden dürfe. Was geschieht mit der Hecke, wenn gebaut werden sollte? Welche Abstände werden südlich der Hecke eingehalten?	Die Hecke wird im Bebauungsplan soweit sie sich außerhalb des Schutzstreifens der dort verlaufenden Leitungstrasse als „zu erhalte“ planungsrechtlich gesichert. Die Abstände der überbaubaren Flächen halten i.d.R. (mit Ausnahme des westlichen Teilbereichs) einen Abstand von mindestens 15 m ein.

		Bei unseren direkten Nachbarn stand schon zweimal der Keller unter Wasser. Was unternimmt die Gemeinde, um solche Ereignisse in Zukunft zu verhindern? Der Lerchenhain als reines Wohngebiet ist als Durchgangsverkehr völlig ungeeignet. Die Dülmener Straße verträgt schon wegen der Schule keine weiteren Belastungen. Warum wird für ein geplantes Baugebiet keine problemfreie Verkehrsanbindung vorgenommen?	Die Frage der konkreten Entwässerungssituation einzelner Grundstücke außerhalb des Plangebietes steht in keinem direkten Zusammenhang mit der vorliegenden Planung. Die Rückstausicherung für Räume unterhalb der Rückstauenebene liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer. Auf Basis der aktuellen Verkehrsuntersuchung aus 2022 ist festzustellen, dass das umgebende Straßennetz ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme der mit dem geplanten Baugebiet verbundenen geringen Zusatzverkehre ist.
7	Einwender 6 Schreiben vom 10.05.2018	Ich wohne an der Grenze zur nordöstlichsten Ecke des neu geplanten Baugebietes, genannt „Südlich Lerchenhain“. Ihr neuester Bebauungsplan Nr. 135 hat mich zunächst einmal erschrocken, da das geplante Gebäude auf der anderen Seite der westlichen Grenze meines Grundstücks viel zu dicht an der Grenze bzw. Wallhecke geplant ist. So kann Ihr Bebauungsplan nicht genehmigt noch umgesetzt werden. An der nordöstlichen Grenze des Planungsgebietes haben Sie zu etwa 70 % ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeplant, warum nicht bis zur nordöstlichen Ecke? Die restlichen 30 % sind für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen, was soll diese Maßnahme? Dort steht bereits auf der Grenze eine Grenzwallhecke, die unter Naturschutz steht. In meinem Kaufvertrag des Grundstücks X steht, dass die Wallhecke, die die westliche Grenze darstellt, unter	Der Anregung, wird dahingehend gefolgt, dass die Baugrenzen der geplanten Gebäude in der nördlichen zum Baugebiet Lerchenhain orientierten Bauzeile auch im östlichen Teil mit einem Abstand zu der bestehenden Hecke von 15 m verlaufen. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichert einen bestehenden Leitungsverlauf. Dieser ist östlich nicht gegeben. Die entlang der Grenze des Plangebietes verlaufende Hecke wird im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt und damit planungsrechtlich auf Dauer in ihrem Bestand gesichert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, allerdings ist eine Beeinträchtigung der Hecke durch

	Naturschutz steht und von dem Grundstückseigentümer gepflegt werden muss. Wenn Sie gemäß Bebauungsplan 135 an der nordöstlichen Ecke so nahe zur Hecke ein ein- oder gar zweigeschossiges Wohnhaus bauen lassen, dann bekommt die Wallhecke kein Licht und keine Sonne und wird verkümmern und eingehen. Diese Art der Bebauung kann nicht im Sinne des Naturschutzes sein und verbietet sich von selbst. Mein Haus hat auf der südwestlichen Seite im Giebel einen großen Balkon und wenn auf der anderen Seite der Wallheckengrenze so nahe zur Grenze ein- oder zweigeschossige Häuser gebaut werden, dann bekommt der Balkon und auch ein großer Teil meines Grundstücks keine Sonne mehr zu sehen. Aus diesem Grund könnte dort nur ein ebenerdiges Haus in einem größeren Abstand zur Grenze gebaut werden. Zu den Wildtieren, die in der Wallhecke und auf den angrenzenden Flächen beiderseits der Hecke leben. Als wir am 01.11.1980 unser Haus bezogen, liefen und ästen auf der angrenzenden Wiese täglich 3 Rehe. Es war auch drei- bis viermal ein Reh in unserem Garten und äste. Friedolin, unser Eichhörnchen, kam mit seinem Nachwuchs bis auf unsere Terrasse und holte sich die Nüsse aus meiner Hand. In den frühen 80er Jahren hatten wir auf der Weide und in der Wallhecke eine Rebhuhn Kette, die regelmäßig zu uns kam, denn es gab bei uns Wasser zum Durst löschen. Otto, unser Fasanenhahn brachte bis zu 7 Hennen auf unseren Rasen, denn es gab immer reichlich Futter. Ferner liefen unzählige Kaninchen und ab und zu auch ein/zwei	die vorliegende Planung nicht gegeben. Vielmehr ist festzustellen, dass die geplanten Gebäude einen deutlich größeren Abstand zu der Hecke einhalten als die bestehende Bebauung am Lerchenhain, die teilweise nur Abstände von ca. 6 m einhält und deren Garagen und Nebenanlagen teilweise unmittelbar an die Hecke angrenzen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Zum einen ist eine erhebliche Verschattung des Grundstücks aufgrund eines in ca. 15-18 m Entfernung entstehenden Gebäudes nicht gegeben. Zum anderen ist festzustellen, dass ein Anspruch auf dauerhaften und unveränderten Erhalt einer bestehenden Situation durch das Planungsrecht nicht begründet wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Bebauungsplan wurde die Bedeutung des Plangebietes für wild lebende Tiere untersucht und geprüft, ob durch den vorliegenden Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden kann und die vorliegende Planung damit auch unter dem Aspekt des Artenschutzes vollzugsfähig ist.

		Feldhasen auf unserem Grundstück. In den Monaten Juli bis August 2012 hatten wir in der Wallhecke und auf unserem Grundstück drei junge Waldohreulen, die saßen am Tage in der Wallhecke oder auf unseren Bäumen, während der Nacht wurden sie von dem Brutpaar gefüttert. In der abendlichen Dämmerung fliegen heute noch diese Eulen an der Wallhecke auf und ab. Max, unser Igel versorgt sich während der Nacht mit Futter und reduziert das Ungeziefer. Ein Großteil dieser Wildtiere kann ich auf Fotos dokumentieren. Die Rehe, die Rebhühner gibt es nicht mehr, das Eichhörnchen kommt vereinzelt (sie werden auf der Straße totgefahren), seit einem Jahr haben wir dann und wann noch einen Fasanenhahn (die letzten zwei Hennen mit Gelege sind im Frühjahr 2016 vernichtet – Kreiselmäher). Wenn das geplante Baugebiet kommen sollte, dann werden auch die restlichen Wildtiere vertrieben bzw. eingehen. Ist das Ihr Ziel, sieht so Umweltschutz aus? Sie sehen, es gibt erhebliche Probleme mit dem Bebauungsplan 135; Sie sollten das geplante Baugebiet nicht weiter fördern, denn es liegt im Süden von Nottuln an falscher Stelle. Von Abwasser- und Verkehrsproblemen habe ich an dieser Stelle noch gar nicht gesprochen.	Auch wenn die rechtlichen Aspekte des Artenschutzes durch die Planung somit berücksichtigt werden, ist der Gemeinde bewusst, dass das Plangebiet durch die vorliegende Planung dem Freiraum und damit auch dem Lebensraum wild lebender Tiere entzogen wird. In Abwägung mit dem dringenden Bedarf nach Wohnbauland in Nottuln wird der Entwicklung weiterer Bauflächen in diesem Fall Vorrang vor dem Erhalt des Freiraums eingeräumt. Der Anregung, die Planung nicht weiter zu verfolgen, wird nicht gefolgt.
	Einwender 7 Schreiben vom 11.05.2018	Mit der Bitte um Verständnis wüssten wir gerne im Detail: 1) Welche Schallschutz und Lärmschutzmaßnahmen aus der Bautätigkeit Südlich Lerchenhain I und II sowie dem lärmintensiven, zunehmenden	Ausweislich des Schallgutachtens zu dem Bebauungsplan sind als Folge der mit der Planung

		Durchgangsverkehr werden für die benachbarten Wohngebiete gemeindeseitig wie und wann ergriffen? 2) Wie wird der Baustellenverkehr von und zu den Baugebieten Südlich Lerchenhain I und II geregelt und insbesondere vom Durchfahren benachbarter Wohngebiete verbindlich ausgeschlossen? 3) Wie wird die Gemeinde die in den Bauplänen Südlich Lerchenhain I zu geringen Stell- und Parkplätze für KFZ beheben? 4) Wie wird von der Gemeinde ausgeschlossen, dass keine Stell- und Parkplatzverlagerungen aus dem Baugebiet Südlich Lerchenhain in Praxis erfolgen? 5) Warum sind die geplanten Stichstraßen im Neubaugebiet Südlich Lerchenhain so eng ausgelegt, dass sich KFZ nicht gleichzeitig (verkehrsbedingt) begegnen können? 6) Wie viele unterschiedliche Typen/Arten von Häusern sind im Baugebiet Südlich Lerchenhain gemeinde- und ratsseitig in welcher Anzahl verbindlich vorgesehen?	verbundenen Verkehrszunahme keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Fragen der Baustellenlogistik sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Fragen fehlender Stellplätze in angrenzenden Baugebieten ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. In dem geplanten Baugebiet wird die bauordnungsrechtlich erforderliche Zahl der Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen sein. Darüber hinaus wird eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen, so dass eine Mitnutzung von Stellplätzen im Lerchenhain nicht zu erwarten sein wird. Die Straßenflächen ermöglichen mit einer Breite von überwiegend 7,0 m bis 7,5 m den Begegnungsverkehr von Kraftfahrzeugen. Der Bebauungsplan schafft lediglich ein Angebot für eine mögliche Bebauung. Eine abschließende Anzahl an Haustypen lässt sich hieraus nicht ableiten.

		7) Wie viele Wohneinheiten entfallen auf 1 Mehrfamilienhaus? 8) Wie viele Grundstücke stehen insgesamt zur Verfügung und wie groß in qm sind diese jeweils nach Art der Nutzung/Bebauung? 9) Wie viele Flüchtlinge werden im geplanten Baugebiet Südlich Lerchenhain wohnseitig integriert sein? Wenn nicht vorgesehen, warum nicht? 10) Welche Bedeutung haben die verwirrenden unterschiedlichen Hektarangaben in der Bebauungsplanung Südlich Lerchenhain mit 5,8 ha, 5,9 ha, 6,1 ha, 6,5 ha sowie 3,1 ha und 9,2 ha? 11) Mit welcher Begründung bzw. welchem Rechtsanspruch wollen Rat und Gemeinde den Durchgangsverkehr in den benachbarten Wohngebieten des Baugebietes Südlich Lerchenhain I und II erlauben, der mit 40% durch das Neubaugebiet Südlich Lerchenhain verursacht wird? Warum soll weiterhin gegen das Gleichbehandlungsprinzip gegenüber allen anderen Wohngebieten verstoßen werden, weil dort durch Rat und Gemeinde jeglicher Durchgangsverkehr unterbunden wurde? Warum nicht im Lerchenhain, Stein- und Bodelschwinghstraße? 12) Wie wollen Rat- und Gemeinde die Belastungen des Durchgangsverkehrs in benachbarten Wohngebieten Martini- und Antonistraße sowie Dülmener Straße,	Soweit im Bebauungsplan Mehrfamilienhäuser vorgesehen sind, dürfen diese max. 12 Wohneinheiten besitzen. Das Wohngebiet bietet insgesamt Platz für ca. 74 Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser sowie ca. 17 Baugrundstücke für Reihenhäuser und ca. 6 Grundstücke für Mehrfamilienhäuser. Die Frage der Integration von Flüchtlingen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich um unterschiedliche Flächenangaben zu der Plangebietsgröße und einzelnen Teilflächen Ausweislich der verkehrsgutachterlichen Untersuchung sind die Auswirkungen des mit der vorliegenden Planung verbundenen Zusatzverkehrs auf das Baugebiet Lerchenhain gering und führen nicht zu unzumutbaren Zuständen. Die Frage möglicher noch festzulegender verkehrsberuhigender Maßnahmen wird in der

		Steinstraße, Bodelschwinghstraße und Lerchenhain vermeiden und abstellen?	Verkehrsuntersuchung diskutiert und hierzu verschiedene Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Über diese werden die politischen Gremien der Gemeinde Nottuln unabhängig von dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren entscheiden. Dabei stellt das Gutachten deutlich heraus, dass die Umsetzung der Maßnahmen keine Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Die Maßnahmen reichen von baulichen Maßnahmen im Straßenraum, wie Teilaufpflasterungen und/oder Einengungen im Bereich von Haltestellen bis zu verkehrsordnenden Maßnahmen mit Durchfahrtsverboten oder (unechten) Einbahnstraßenregelungen. Bei der Festlegung möglicher Maßnahmen ist dabei der positive Effekt einer Verminderung des Durchgangsverkehrs und damit verbunden auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in Abwägung mit Einschränkungen in Bezug auf die Flexibilität des Straßennetzes und der Qualität des Erschließungsnetzes für die Anwohner der betroffenen Gebiete zu sehen.
		13) Kommen durch die Planung oder den Bau Südlich Lerchenhain I und II irgendwelche Kosten, welcher Art auch immer, auf die Bewohner der benachbarten Wohngebiete einmalig oder dauerhaft zu? Welche sind das?	Die Frage möglicher Kosten der verkehrsberuhigenden Maßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.
		14) Haften Gemeinde und Rat für das aus der Bauplanung und der Bauumsetzung Südlich Lerchenhain I und II den in den angrenzenden Wohngebieten	Ausweislich der vorliegenden Gutachten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner der angrenzenden Baugebiete nicht erkennbar.

		lebenden Bürgern alle sie benachteiligenden oder schädigenden Folgen zu ersetzen? 15) Wie hoch sind die Grundstückspreise in Euro je qm im geplanten Baugebiet Südlich Lerchenhain I und II und wie hoch sind die Anschlusskosten eines Grundstückes? Berücksichtigt die Preissetzung je qm die Finanzierungskraft junger Familien? 16) Welche Fördermittel sind realistisch erhaltbar für Südlich Lerchenhain I und II, in welcher Größenordnung jeweils? 17) Welche Kosten sind nach Art und Betragshöhe für die bisherigen Planungen, Untersuchungen und Gutachten einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplanes bisher insgesamt für Südlich Lerchenhain I und II angefallen und mit welchen Gesamtkosten, nach Kostenarten unterteilt, wird gerechnet? Wer bezahlt und bezahlt diese Kosten? 18) Welche Zinskonditionen wird die Sparkasse für die Finanzierung von Grundstücken und/oder Häusern von Kaufinteressenten nehmen? 19) Welche Kosten fallen für die vorgesehene Kreisverkehrslösung an der Dülmener Straße in Höhe der Elisabeth-Selbert-Straße an und wer trägt die Kosten? 20) Warum sieht die aktuelle Planung ein Heranrücken der Grundstücke an die vorhandene, unter Naturschutz stehende Wallhecke vor, die wegen der dort beheimateten Tiere schutzbedürftig ist?	Fragen der späteren Grundstückskaufpreisbildung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Fragen möglicher Fördermittel sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Fragen zur Kostenkalkulation der Planung betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Fragen möglicher Zinskonditionen für Erwerber sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Fragen zur Kostenkalkulation der Planung betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes. Die geplante Bebauung hält i.d.R. größere Abstände zu der Hecke ein als die vorhandene Bebauung im Lerchenhain. Durch die Abstände der überbaubaren Flächen zu der bestehenden Hecke

		21) Warum wird gegen die Forderungen des Regionalplans Münsterland mit dem Baugebiet Südlich Lerchenhain verstoßen, der wegen fehlender Nähe zu allen Infrastruktureinrichtungen Nottulns eine umweltgerechte Mobilität verlangt? 22) Warum fehlt eine aus Verkehrszunahmegründen zwingend erforderliche Aktualisierung der Verkehrsprognose aus dem Jahr 2011? Einerseits weil es noch kein Baugebiet Olympiapark gab oder andererseits die westwärts liegenden Baugebiete an der Dülmener Straße mit ihrem Verkehrsaufkommen nicht berücksichtigt wurden. Was war der Grund für diesen Ausschluß? Warum wurde die Verkehrszählung 2014 nur stichprobenartig in der verkehrsgeminderten Ferienzeit vorgenommen ohne Nachverdichtungsplanungen zu berücksichtigen? Die Erhebung ist daher nicht repräsentativ und neu durchzuführen. 23) Mit welcher Fahrzeuganzahl je Haustyp wird verbindlich gerechnet? Einzelausweis- und Gesamtanzahlangabe wird erbeten. 24) Mit welchen Einnahmen und Kosten rechnen Rat und Gemeinde für Nottuln aus Südlich Lerchenhain I	werden Beeinträchtigungen der Hecke vermieden. Zudem wird die Hecke im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert. Die Planung entspricht den Zielen des Regionalplans insbesondere im Hinblick auf die Verortung des Baugebietes, da der Regionalplan dort eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches vorsieht. Das Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 aktualisiert. Die Anregung, dieses zu aktualisieren, wurde somit berücksichtigt. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wird im Zuge der Prognose der Verkehrsbewegungen die Anzahl der Fahrten je Wohneinheit prognostiziert. Die Anzahl von Fahrzeugen wird nicht ausgewiesen. Die Fragen zur Kostenkalkulation der Planung betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes.

		erzielen zu können? Wie hoch wird das Defizit ausfallen? 25) Warum will der Rat und die Gemeinde das Baugebiet Südlich Nottuln/Lerchenhain verwirklichen, wenn doch ein mehr als ausreichendes Angebot in den umliegenden Kommunen unterhalten und gebaut wird? Ist nicht überregional zu planen? 26) Aus welchen Gründen sind Rat und Gemeinde berechtigt, einen Baubeginn Südlich Lerchenhain zu verabschieden, ohne vorher eine Aktualisierung des Verkehrskonzeptes 2011 (siehe Punkt 22) durchgeführt zu haben? Ist das rechtlich möglich? 27) Wieviel Einnahmen erwartet die Gemeinde aus der Grundsteuererhebung aus dem Verkauf aller Grundstücke? 28) Mit welchen Sonderkosten aus Verkehrsbegrenzungsmaßnahmen rechnen Rat und Gemeinde? 29) Mit welchen jährlichen Mehreinnahmen aus der Einkommensteuer der Neubürger aus dem Wohngebiet Lerchenhain rechnen Rat und Gemeinde? Auf welcher Grundlage mit wieviel Grundsteuern und Schlüsselzuweisungen des Landes? 30) Warum findet sich in der Offenlegung keine Aussage und Eingehen auf den in 1997 rechtsverbindlich	Die Gemeinde Nottuln hat im Sinne der Daseinsvorsorge für Ihre Bürger die Aufgabe, im Rahmen ihrer Planungshoheit für ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen für die bestehenden Bedarfe Sorge zu tragen. Wie bereits oben dargelegt, besteht kein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen in Nottuln. Das Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 aktualisiert. Die Fragen zu möglichen Einnahmen der Gemeinde aus der Grundsteuererhebung betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Fragen zur Kostenkalkulation der Planung betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Fragen zu möglichen Einnahmen der Gemeinde aus der Einkommensteuer betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes.

		geschlossenen Ratsbeschluss einer Netzschlusslösung für den Süden Nottulns und dessen Umsetzung? 31) Wie denken Rat und Gemeinde die sie bindende, rechtliche Verpflichtung einer beschlossenen Netzschlusslösung für den Süden Nottulns als Äquivalent zur Nordumgehung zu realisieren? 32) Warum stellen Rat und Gemeinde eine Bebauung Südlich Lerchenhain nicht zurück bis zur Verwirklichung einer Netzschlusslösung für den Süden Nottulns? 33) Inwiefern kann die im Norden gelegene Umgehungstraße angeblich ohne Verbindung dazu beitragen, für eine Entlastung für die Verkehrsproblematik im Süden Nottulns zu sorgen? 34) Aus welchen Gründen wollen Rat und Gemeinde ihre Siedlungspolitik für Südlich Lerchenhain von der Verkehrspolitik trennen, obwohl diese immer zuerst zu entscheiden ist?	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

		35) Warum reicht die Erschließungsbebauung aller Potentialflächen in Darup, Schapdetten und Appelhülsen sowie Nottuln –Süd und Nottuln-Nord durch fortlaufende Nachverdichtungen und der Bebauung Nottuln-Nord mit einer Gesamtbedarfsbefriedigung von dann 350 Wohneinheiten nicht aus, ein Baugebiet Südlich Lerchenhain derzeit zurückzustellen?	Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer“) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der

			Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.

		36) Steht der Rat und die Gemeinde noch verlässlich zu dem nicht zurücknehmbaren Netzschlussbeschluss aus 1997/2013 für die Verkehrsbewältigung im Süden Nottulns oder versucht die Politik diesen durch Aufstellung eines Bebauungsplanes für Südlich Lerchenhain I zu Lasten der Bewohner anliegender Wohngebiete zu unterlaufen? 37) Warum führt die Gemeinde und der Rat keine 100 %-ige Eigenvermarktung Südlich Lerchenhain durch? 38) Wie viele Mehrfamilienhäuser werden als sozialer Wohnungsbau im geplanten Baugebiet Südlich Lerchenhain berücksichtigt? 39) Widerspricht nicht der Ansatz von Rat und Gemeindeverwaltung durch Ausweisung des Baugebietes Südlich Lerchenhain I und II im landwirtschaftlichen Freiraum ein weiteres Absinken der Bevölkerungszahl verhindern zu wollen, den bedarfsorientierten Erfordernissen des Landes NRW und des Regionalplans, wonach die Inanspruchnahme von dafür genutzten landwirtschaftlichen Flächen zur Ausweisung von Wohnbauland nicht das Ziel haben, zur Auslastung der kommunalen Infrastruktur eine Nachfrage durch ein Überangebot von Wohnflächen zu erzeugen? Warum wird sich rechtlich daran nicht gehalten?	Die vorliegende Bauleitplanung steht, wie oben bereits erläutert, der Realisierung einer Netzschlusslösung zu einem späteren Zeitpunkt nicht grundsätzlich entgegen. Die Fragestellung der Vermarktung der Bauflächen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Nach derzeitigem Stand der Planung ist von ca. 6 Mehrfamilienhäusern auszugehen. Der Anteil des sozialen Wohnungsbaus wird nicht im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgelegt. Die Planung der Gemeinde befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes NRW und des Regionalplans. Die Planung der Gemeinde befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes NRW und des Regionalplans. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines durch den Regionalplan der Bezirksregierung Münster ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereichs. Der Bedarf für die Ausweisung von Wohnbauflächen konnte mir der Pestelstudie (s.o.) nachgewiesen. Die Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans wurde seitens der zuständigen Regionalplanungsbehörde mit Schreiben vom 26.03.2019 bestätigt.

	40) Warum ignorieren Rat und Gemeinde das eingeholte Verkehrsgutachten, welches bescheinigt, dass 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens aus dem Baugebiet Südlich Lerchenhain die angrenzenden Wohngebiete Stein- und Bodelschwinghstraße sowie Lerchenhain als Durchgangsverkehr belasten werden? 41) Was werden Rat und Gemeinde vorsehen, um den Wertverlust von durch den Durchgangsverkehr direkt betroffenen Grundstücken und Immobilien aus Lärm- und Immissionsgründen zu ersetzen? Wiederverkauf und Wohnqualitätsverluste sind auszugleichen. 42) Welche geplanten Nachverdichtungen an Mehrfamilienhäusern sind Rat und Gemeinde für Lerchenhain, Stein- und Bodelschwinghstraße noch bekannt? Bisher wurden 3 Häuser mit 14 Wohneinheiten in der Steinstraße gebaut. Teils durch Abriss eines Einfamilienhauses. 3 weitere Häuser mit 12 Wohneinheiten wurden in der Antonistraße errichtet. Dadurch steigt die Verkehrsbelastung im Süden Nottulns weiter an. 43) Warum wurden in dem Gutachten 2014 die geplanten Nachverdichtungen verkehrserhöhend nicht berücksichtigt, obwohl die Anträge der Gemeinde bekannt waren zum Bau von Mehrfamilienhäusern? 44) Welche weiteren Siedlungsbauplanungen existieren noch für die nächsten 20 Jahre ohne Einschluss von Südlich Lerchenhain und Nottuln-Nord seitens Rat und Gemeinde zwecks Ausgleiches von	Das aktualisierte Verkehrsgutachten weist die Machbarkeit einer Erschließung des Plangebiet und die ausreichende Leistungsfähigkeit des umgebenden Straßennetzes nach. Ein Wertverlust im Sinne eines Planungsschadens ausgelöst durch die vorliegende Planung besteht nicht. Die Fragestellung sonstiger Nachverdichtungsprojekte innerhalb bestehender Siedlungsflächen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde im Grundsatz von einer lokal stagnierenden Verkehrsbelastung ausgegangen. Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zwischenzeitlich in Nutzung genommenen Ortsumgehung aktualisiert. Die Belastungszahlen der Straßen im Umfeld des Plangebietes wurden aktuell ermittelt. Im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung wurden die möglichen verkehrlichen Auswirkungen eines ggf. später zu realisierenden 2. Bauabschnitts

		Bevölkerungsverlusten zum Erhalt seiner Infrastrukturen? In Anbetracht des demographischen Wandels und Unterhaltes von 4 Ortsteilen eine ausgefallene Strategie des Flächenfraßes? 45) Warum ergreifen Rat und Gemeinde nicht die sich bewährt habende Strategie „Jung kauft Alt“ auf und unterstützt diese anstelle eines landesverbrauchendes und verkehrserhöhenden Bauvorhabens Südlich Lerchenhain I und II? 46) Welche Nachweisberechnung im Detail stellten Rat und Gemeinde wie an, dass durch Bewohnergewinn aus Südlich Lerchenhain I und II die Bevölkerungsstatistik in der Zeit 2018 bis 2030 jeweils konstant gehalten werden kann? Wie hoch fällt jährlich jeweils ein negatives Ergebnis aus zu- und Abgängen in dem Zeitraum 2018 bis 2030 an, das gegen den Bewohnergewinn Südlich Lerchenhain aufgerechnet werden kann? Wie verläuft im Einzelnen die Kette der Jahre und wie hoch ist die Prognose für den Bürgergewinn? 47) Wir der Zug an Flüchtlingen in der Bevölkerungsstatistik für die Jahre 2018 bis 2030 berücksichtigt? Mit wie viel Flüchtlingen wird bis 2030 in Summe gerechnet. Reicht durch die hohe Fertilität der Flüchtlinge und ihr Streben nach Verbleib nicht schon aus, um auf ein Südlich Lerchenhain I und II verzichten zu können? Wie lauten die Prognosen bis 2030? 48) Wie und wo erfolgt der Freiraumausgleich innerhalb	des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ in die Untersuchung einbezogen. Weitere Siedlungsflächenerweiterungen sind derzeit auch auf Grundlage der Darstellungen des Regionalplans nicht absehbar. Das Konzept „Jung kauft alt“ ist Teil des Handlungskonzeptes Siedlungsentwicklung Nottuln 2025, welches die Gemeinde 2025 beschlossen hat. Die Frage eines möglichen Monitorings der Bevölkerungsentwicklung in Folge der Erschließung des vorliegenden Plangebietes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Frage des Zuzugs von Flüchtlingen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Zu dem Bebauungsplan wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt. Die abschließende

		Südlich Lerchenhain und außerhalb über welche Öko-poolflächen mit Größen- und Artenangaben? 49) Welche bauseitigen Lärm- und Schallangaben lassen sich auswirkungsseitig in benachbarten Wohngebieten Olympiapark und Lerchenhain mit wieviel Dezibel feststellen? Werden gesetzliche Grenzwerte eingehalten? 50) Warum fehlen gutachterliche Aussagen für Antonii- und Martinistraße, die Verkehr westwärts der Dülmener Straße zur Steinstraße und Bodelschwinghstraße aufnehmen? 51) Was verstehen Rat und Gemeinde unter einer Ortskernanbindung Südlich Lerchenhain I und II, die wegen gegebener Entfernung allerdings nicht vorliegt? Dadurch auch keine sozial- und verkehrsseitige Anbindung direkter/kurzer Art gegeben. 52) Stehen Rat und Gemeinde für etwaige Haftungsfolgen aus dem geplanten Wohngebiet Südlich Lerchenhain I und II ein? 53) Wie stellen sich Rat und Gemeinde langfristig den Erhalt der Infrastrukturen in allen Ortsteilen vor trotz eines weiter wirkenden demographischen Wandels und der Neigung junger Leute in Großstädte zu ziehen?	Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt bis zum Satzungsbeschluss. Durch die mit der Planung verbundenen Erhöhung der Verkehrsbewegungen ist eine vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse von min. 0,2 dB(A) und max. 1,3 dB(A) verbunden. Diese liegt unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör. Im Rahmen des Gutachtens wurden die von Durchgangsverkehr betroffenen Straßen betrachtet, wobei sich herausgestellt hat, dass die Belastung der Die Martinistraße besitzt aufgrund ihrer Lage im Straßennetz keine Bedeutung für den Durchgangsverkehr. Die Anbindung des Baugebietes an den Ortskern und die soziale Infrastruktur ist auf direktem Wege über die Dülmener Straße gegeben. Ausweislich der vorliegenden Gutachten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner der angrenzenden Baugebiete nicht erkennbar. Die Frage des Erhalts der Infrastruktur in Nottuln im Allgemeinen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

		54) Wie wollen Rat und Gemeinde den bisher geübten Flächenfraß unterbinden für die Zukunft? 55) Wie teilen sich die 300 Wohnraum suchenden Interessenten nach Grundstücks- und Mietinteressenten getrennt auf die Gruppen junge Familien, Singles, Ehepaare und Senioren aus Nottuln selber, Stadt Münster, dem Münsterland und sonstiges Deutschland auf? Sind auch Flüchtlinge als Wohnraumsuchende miterfasst? 56) In welcher Gruppe wirkt sich am stärksten ein Bevölkerungsrückgang nach Punkt 55 aus in 2018 bis 2030? 57) Wie und wann werden Rat und Gemeinde ein tragfähiges Gesamtkonzept für den Süden Nottulns zur Lösung der bestehenden und absehbaren, zusätzlichen Verkehrsprobleme umsetzen? 58) Wieso wollen Rat und Gemeinde dem begründeten Bürgerbegehren aus dem Süden Nottulns als Diener der Bürger nicht folgen? Wir bewußt gegen den Dienst am Bürger ohne Rechtsgrund verstoßen als Verursacher der Verkehrsproblematik im Süden Nottulns? 59) Warum ergriffen Rat und Gemeinde nicht die Chance, eine Netzschlusslösung für den Süden Nottulns in jährlichen Teilschritten Schritt für Schritt voranzutreiben statt sie schuldhaft ständig hinauszuziehen?	Die Frage der zukünftigen Siedlungsentwicklung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Frage der Zusammensetzung der Interessenliste der Gemeinde Nottuln für Baugrundstücke ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Entsprechend dem fortschreitenden demographischen Wandel wird auch bei stagnierenden Bevölkerungszahlen eine Anstieg der älteren Teile der Bevölkerung und eine Abnahme der jüngeren Altersgruppen zu beobachten sein. Die Frage eines über das Plangebiet hinausgehenden Verkehrskonzeptes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des vorliegenden Verkehrsgutachtens ist eine Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung im Rahmen des bestehenden Verkehrsnetzes möglich. Im Hinblick auf die Netzschlusslösung wird auf Abwägung zu Pkt. 30 verwiesen.

		60) Mit welchen rechtlichen Begründungen wollen Rat und Gemeindeverwaltung nun eine weitere Verschiebung oder Aufgabe der seit 20 Jahren existierenden Netzschlusslösungsverpflichtung für den Süden Nottulns rechtfertigen? 61) Wie wollen Rat und Gemeindeverwaltung die vom Durchgangsverkehr betroffenen Bürger vor gesundheitlichen Folgen langfristiger Verkehrsimmissionen, insbesondere Feinstaub und Stickoxide, schützen? 62) Wie verteilt sich der Nachfragedruck von 300 Interessenten auf die Wohnformen des Baugebietes Südlich Lerchenhain, d.h. auf Reihenhäuser, auf Doppelhäuser, auf Mehrfamilienhäuser und auf Einfamilienhäuser? 63) Welche Argumente haben Rat und Gemeindeverwaltung bewogen, die Bedenken des Instituts der Deutschen Wirtschaft in Köln außer Acht zu lassen, die für den Kreis Coesfeld von zu vielen Bauvorhaben im Einfamilienhaussektor warnen mit 26% über Bedarf und von einem Rückgang von Kleinapartments im Münsterland sprechen? 64) Ist eine Integration einer Netzschlusslösung durch und über das Baugebiet Südlich Lerchenhain I und II planerisch nicht zwingend erforderlich via Buxtrup zur B 525, A 43 und die Umgehungsstraße nebst Ausführung über K12 und K 11? 65) Wieviel Doppelzählungen liegen bei 300 Interessenten vor?	Im Hinblick auf die Netzschlusslösung wird auf Abwägung zu Pkt. 30 verwiesen. Die Frage der Realisierung oder Verschiebung der Netzschlusslösung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Ausweislich der vorliegenden Gutachten ist auch unabhängig von der vorliegenden Planung nicht von einer unzumutbaren Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes auszugehen. Die Liste umfasst zwischenzeitlich 1.200 Personen und verteilt sich sowohl auf die verschiedenen Formen des Einfamilienhauses als auch des Geschosswohnungsbaus. Wie oben dargestellt wird als aktuelle Grundlage kann auf die sog Pestel-Studie und auch den Wohnungsmarktbericht der NRW Bank zurückgegriffen werden, die jeweils Wohnbauflächenbedarfe für Nottuln bestätigen. Ausweislich der Ergebnisse des vorliegenden Verkehrsgutachtens ist eine Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung im Rahmen des bestehenden Verkehrsnetzes möglich. Eine zwingende Netzschlusslösung durch und über das Baugebiet Südlich Lerchenhain ist nicht erforderlich. Die Liste umfasst zwischenzeitlich 1.200 Personen.

		66) Eine städtebauliche Gestaltung für Südlich Lerchenhain I und II mit Rad- und Fußwegen, Kfz-Stellplätzen sowie die Vernetzung des Wohngebietes für den Busverkehr mit Parkbuchten werden vermisst. Ferner wird der Individualverkehr gefördert über Schleichwege. Werden die Dinge in die Bauausführung aufgenommen? 67) Die gesuchten Ausbaustufen Südlich Lerchenhain, Weiterverfolgung der Verdichtung und Nottuln-Nord werden zu Parkplatzproblemen im Ortskern führen. Wie wollen Rat und Gemeindeverwaltung Abhilfe schaffen? 68) Warum wird der Donut-Effekt bei der Flächennutzungsplanung nicht betrachtet und gewürdigt? 69) Wer trägt die Kosten für gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen aus versiegelten Flächen Südlich Lerchenhain I und II?	Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, die erforderlichen Straßenverkehrsflächen planungsrechtlich zu sichern. Details zur Ausgestaltung der Verkehrsflächen werden im Rahmen der nachfolgenden technischen Planungen erarbeitet. Die Bedenken hinsichtlich möglicher Parkplatzproblemen im Ortskern werden als unbegründet zurückgewiesen. Im Hinblick auf den sog. Donut-Effekt ist zunächst festzustellen, dass im Ortskern von Nottuln keine Wohnungsleerstände in nennenswertem Umfang festzustellen sind. Die Fragestellungen der Innenentwicklung hat die Gemeinde Nottuln, wie oben dargestellt, in den letzten Jahren umfänglich bearbeitet und intensive Bemühungen zur Aktivierung innerörtlicher noch unbebauter Flächen unternommen. Die Kritik, die Gemeinde setze sich nicht für eine nachhaltige Siedlungspolitik ein, wird daher zurückgewiesen. Der potenziellen Gefahr einer Verödung des Ortskerns wirkt die Gemeinde derzeit durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere die gestalterische Aufwertung des Ortskerns, entgegen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und

		70) Wie soll das Biotop Wallhecke, wo auch Fledermäuse und Waldohreulen ein zuhause haben, generell und speziell in der Bauphase geschützt werden? 71) Warum stellen verkehrsberuhigende Maßnahmen keine Lösung dar mit ihren Erhöhungen an Immissionen und Feinstaub sowie Staus und Lärm als Vorschlag? 72) Wo sollen Wohnmobile und Anhänger parken? Wie viele Wohneinheiten besitzen 2 Kfz? 73) Beabsichtigen Rat und Gemeindeverwaltung, den Bebauungsplan Südlich Lerchenhain I und II ohne Netzschlusslösung zu beschließen, obwohl der Rat diesen über 20 Jahre verfolgt und in 2013 nochmals bestätigte? 74) Sind Rat und insbesondere die Gemeindeverwaltung mit der 1997 beschlossenen Netzschlusslösung nicht im Verzug dieser, die ja mit Abschluss des	festgelegt. Die Kosten sind über Erschließungsbeiträge oder den Grundstückskaufpreis von den späteren Bauherren zu tragen. Grundsätzlich halten die festgesetzten überbaubaren Flächen ausreichend Abstand zu der Heckenstruktur, sodass Beeinträchtigungen vermieden werden. Im Übrigen wird die Heckenstruktur im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt und so planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen der Bauphase müssen die jeweiligen Bauherren entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Hecke treffen. Aufgrund der Lage der Hecke am nördlichen Rand der Baugrundstücke ist dies ohne Probleme möglich. Die Frage möglicher verkehrsberuhigender Maßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Soweit Wohnmobile und Anhänger von den späteren Bewohnern abgestellt werden sollen, müssen diese die erforderlichen Parkflächen auf Ihren Grundstücken schaffen. Die Frage der Realisierung der Netzschlusslösung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Frage der Realisierung der Netzschlusslösung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

		Planfeststellungsverfahren für die Umgehungstraße schrittweise hätte umgesetzt werden müssen, zumal sprudelnde Steuereinnahmen und niedrige Zinsen dies seit langem ermöglichen? Warum verzögert die Gemeinde zu Lasten ihrer Bürger diesen Schritt? 75) Ist ein Nachfragedruck von außen ein Entscheidungskriterium, Ratsbeschlüsse nicht umzusetzen und durch ständigen Siedlungsbau stattdessen ein innerörtliches Verkehrsproblem zu forcieren? Wo bleibt ein lösendes Verkehrskonzept? 76) Wie viele Investoren ohne eigenes Wohninteresse im Baugebiet Südlich Lerchenhain gehören zum Interessentenfragekreis der 300 Wohnsuchenden? 77) Wie kann ein nicht stimmiges Verkehrskonzept der Gemeindeverwaltung aus 2011 ohne qualifizierte Einbeziehungen von Südlich Lerchenhain I und II, den Nachverdichtungsanträgen im und für den Süden Nottulns sowie unter Außerachtlassung des Verkehrs aus Olympiapark und Coubertin den Ratsbeschluss einer Netzschlusslösungsbestätigung aus 2013 rechtlich wirksam überlagern, d.h. aufheben zu wollen? 78) Sind Ratsbeschlüsse rechtlich nicht unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung umzusetzen? Mit welchem Recht verstößt die Gemeinde dagegen und zerstört so die Belange und das Vertrauen von Bürgern hinsichtlich Kontinuität und Verlässlichkeit von Ratsbeschlüssen? 79) Durch das Baugebiet werden Hasen, Kaninchen, Fledermäuse, Rebhühner, Fasanen, Störche,	Die Frage eines innerörtlichen Verkehrskonzeptes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Frage der Zusammensetzung der Interessentenliste, ist für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht von Interesse. Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde im Jahre 2022 unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zwischenzeitlich in Nutzung genommenen Ortsumgehung aktualisiert. Die Belastungszahlen der Straßen im Umfeld des Plangebietes wurden aktuell ermittelt. Die Frage der Umsetzung anderer Ratsbeschlüsse, betrifft nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.

		Waldohreulen und Kiebitze vertrieben, die insbesondere in der Wallhecke ihr Habitat haben. Sollen diese neben Spatzen und Zaunkönig durch den Bau Südlich I und II vertrieben werden? Wie soll das vermieden werden? Es ist bebauungsseitig ein Sicherheitsstreifen von 5 m zur Wallhecke mindestens einzuhalten.	Die Bebauung hält einen Abstand von mind. 6 m in der Regel aber 15 m zu der nördlich verlaufenden Heckenstruktur ein. Eine Beeinträchtigung der Hecke ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Bebauungsplan wurde die Bedeutung des Plangebietes für wild lebende Tiere untersucht und geprüft, ob durch den vorliegenden Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen vermieden werden kann und die vorliegende Planung damit auch unter dem Aspekt des Artenschutzes vollzugsfähig ist. Auch wenn die rechtlichen Aspekte des Artenschutzes durch die Planung somit berücksichtigt werden, ist der Gemeinde bewusst, dass das Plangebiet durch die vorliegende Planung dem Freiraum und damit auch dem Lebensraum wild lebender Tiere entzogen wird. In Abwägung mit dem dringenden Bedarf nach Wohnbauland in Nottuln wird der Entwicklung weiterer Bauflächen in diesem Fall Vorrang vor dem Erhalt des Freiraums eingeräumt.
		80) Warum wurde keine Überprüfung für das komplette Kanalnetz des Lerchenhains unter den Bedingungen des „Kosten-Atlases“ durch das Planungsbüro Gnegel vorgenommen? Es wurde der hintere Teil des Lerchenhains nicht betrachtet. Eine Gesamtschau ist jedoch notwendig.	Ausweislich des Entwässerungskonzeptes zum Bebauungsplan ist die Mischwasserkanalisation ausreichend leistungsfähig, um das Schmutzwasser aus dem Baugebiet aufzunehmen. Weitergehende Untersuchungen des Kanalnetzes sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht veranlasst.

		81) Wie will die Gemeinde verhindern, dass unkontrolliert Wasser aus den Kanaldeckeln Südlich Lerchenhain I und II austritt? 82) Wie hat die Gemeinde den Klimawandel mit zunehmenden Starkregenfällen im Jahr rechnerisch gebührend Rechnung getragen? Prämissen und Berechnungen wurden angesetzt für die nächsten 10 Jahre ab 2017? 83) Ist die Einleitung zusätzlicher Schmutzwassermengen aus der geplanten Wohnbebauung Südlich Lerchenhain nicht nach geltendem Wasserrecht unzulässig? Der Nonnenbach trocknet im Sommer aus. 84) Kann bei Starkregen jeweils ein Rückstau in die Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen entstehen? Wenn ja, sind nicht in Anbetracht des Klimawandels mit häufigeren und stärkeren Starkregenfällen größere Rohrdurchschnitte bis zum Klärwerk erforderlich? 85) Dürfen nach geltenden Vorschriften Regenabwasser aus einem Regenrückhaltebecken nicht unbehandelt in Vorfluter geleitet werden? Wie wird das für das Regenrückhaltebecken im Baugebiet Südlich Lerchenhain behandlungsseitig gelöst?	Das Kanalnetz im Plangebiet wird im Trennsystem errichtet. Das Niederschlagswasser wird den im Südosten gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt. Das vorliegende Entwässerungskonzept trägt den Anforderungen des Klimawandels grundsätzlich Rechnung. Die Einleitung des Schmutzwassers aus dem geplanten Baugebiet in die Mischwasserkanalisation ist zulässig. Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet wird nicht in das bestehende Kanalnetz eingeleitet. Damit wird einer weiteren Belastung bei Starkregenereignissen vorgebeugt. Das Niederschlagswasser wird vielmehr in ein Regenrückhaltebecken und von dort aus verrohrt oder in einem Graben in das Gewässer 363 eingeleitet. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik. Die anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Form eines Runderlasses eingeführt worden. Diese sehen auch eine Möglichkeit für die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser ohne Behandlung vor. Weitere Ausführungen dazu finden sich im

		86) Fehlen in der Offenlegung nicht ein Bodengutachten nach §57 LW sowie die Einleitgenehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz gemäß §57 Landeswassergesetz (LW)? Wenn ja, bitten wir um Nachreichung der Unterlagen. 87) Wie soll die prognostizierte 5%-ige Bedarfssteigerung mit 37,1 qm Wohnfläche pro Person ein Baugebiet Südlich Lerchenhain rechtfertigen, das überwiegend mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut werden soll? Diese Art von gestiegenen Singlewohnungen entfallen auf den Bereich Nachverdichtungen ohne Geländeverbrauch? 88) Wie viele von den 300 Interessenten stellen Lebensgemeinschaften dar, die sich parallel, also doppelt, um Wohnraum beworben haben? Dies je nach Art Miete oder Bau! 89) Wie wirkt sich Nottuln-Nord auf den (verbleibenden?) Bedarf aus? 90) Welche Kosten fallen für die Errichtung des Trennsystems an? 91) Wer trägt die Kosten für die bis 2020 erforderlichen Anpassungen der Mischentwässerung nach den Regeln der Technik?	Entwässerungskonzept. Der Einwand wird daher bereits berücksichtigt. Ein Bodengutachten wurde erstellt. Eine Einleitgenehmigung muss nicht bereits während des Bebauungsplanverfahrens beantragt und/oder erteilt werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Im Hinblick auf die bestehende Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln wird auf das oben bereits dargelegt verwiesen. Die Frage der Zusammensetzung der Interessenliste, die mittlerweile 1.200 Personen umfasst, betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplanes. Im Hinblick auf die bestehende Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln wird auf das oben bereits dargelegt verwiesen. Die Kosten für die Errichtung der Kanalisationsanlagen werden im weiteren Verfahren ermittelt. Die Frage der Kostenträgerschaft für Anpassungen im Kanalnetz unabhängig von der aktuellen Planung, betrifft nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.

		92) Müssen Drainagen auf /wegen der Grundwasserregimes verlegt werden und was kosten diese? Ist ein Schutz des Grundwassers notwendig? 93) Wird das Regenrückhaltebecken mit einer Drainage versehen und wie wird die Entwässerung technisch gewährleistet? 94) Wie werden die Regelungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bezüglich des Verschlechterungsgebotes für das Schutzgut Wasser eingehalten? 95) Welche Maßnahmen des Hochwasserschutzes bei Starkregenereignissen sind für unversiegelte und versiegelte Flächen im Baugebiet Lerchenhain I und II geplant? 96) Was soll bautechnisch zur Schmutzwasserentsorgung/-entwässerung letztendlich erfolgen? Einbau von Rücklaufsicherungen oder freier Ablauf in den Mischwasserkanal? 97) Wie will die Gemeinde verhindern, dass bei Starkregenereignissen die Gullys überlaufen und die Keller der Hausbewohner im Lerchenhain immer wieder unter Wasser stehen als Folge des Anschlusses Olympiapark an das Kanalisationsnetz Lerchenhain?	Auf das vorliegende Entwässerungskonzept wird verwiesen. Aus diesem ergibt sich, dass das Niederschlagswasser gedrosselt über ein Rohr oder einen Graben in das Gewässer 363 abgegeben wird. Das Schutzgut Wasser und die Auswirkungen der vorliegenden Planung werden ermittelt und bewertet und entsprechend des ihm zukommenden Gewichts in die Abwägung eingestellt. Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend betrachtet. Das vorliegende Entwässerungskonzept steht im Einklang mit dem geltenden Recht und beachtet die anerkannten Regeln der Technik. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind die Bauherren gehalten den Überflutungsschutz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen. Detailfragen der Entwässerungsplanung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Detailfragen der Entwässerungsplanung außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die geschilderten Umstände werden zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Planung ist sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen, konkret im

		98) Wie will die Gemeinde ohne Vorbehandlung und zusätzlichem Regenrückhaltebecken die nicht zulässige Einleitung von Schmutzwässern bei Regenereignissen in den Nonnenbach, der im Sommer austrocknet, künftig ermöglichen? Ist sichergestellt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Bebauungsbeschlusses eingehalten wurden? Eine Einleitung von Schmutzwasser in einen trockenen Nonnenbach ist nach §324 StGB verboten. 99) Warum reagierten Rat und Gemeinde nicht auf bisherige Vorschläge und Eingaben der Bürger antwortgebend? 100) Ist die bestehende Kanalisation im Lerchenhain nicht ausreichend genug dimensioniert? 101) Seit wann ist es rechtlich erlaubt, Schmutzwasser im Trennsystem mit Regenwasser zu vermischen? 102) Will die Gemeinde dem Nonnenbach ein Regenrückhaltebecken mit Pflanzensauerstoffbeatmung am Boden unter Gifterhaltung zur Neutralisation der Schmutzwasserfrachten vorschalten? 103) Wieso sitzt Herr Fuchte auf 2 Stühlen, nämlich 1x	Hinblick auf die Abwasserbeseitigung, in den angrenzenden Gebieten kommt. Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle gehören, befindet sich aktuell in einer Modernisierung. Bei der Planung der Umbauten wurden Schmutzwassermengen des Erschließungsgebietes bereits berücksichtigt, so dass ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist. Die im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens vorgetragenen Anregungen werden, soweit sie die Planung betreffen, in den Abwägungsprozess einbezogen. Ausweislich der Entwässerungskonzeption ist der im Plangebiet verlaufende Mischwasserkanal für die zusätzliche Aufnahme des Schmutzwassers ausreichend dimensioniert. Die Fragestellung hat für den Bebauungsplan keine Relevanz. Detailfragen der Entwässerungsplanung außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

		als Geschäftsführer in der von der Gemeinde (GIG) und dem Investor (S-Immobilien GmbH der Sparkasse Westmünsterland) paritätisch gehaltenen Projektgesellschaft Südlich Lerchenhain und zum zweiten als Fachbereichsleiter in der Gemeindeverwaltung? In dieser Doppelfunktion liegt Befangenheit vor. Er kann nicht als Vertreter der Bürger gelten. Ist das so zu sehen?	Die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung vertreten, soweit sie in der Projektgesellschaft tätig sind, die Interessen der Gemeinde Nottuln. Eine Befangenheit liegt hier nicht vor.
	Einwender 8 Schreiben vom 10.05.2018	Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 25 VwVfG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der oben näher bezeichneten Planungen nehme ich nachfolgend Stellung: <u>Unvollständigkeit der offengelegten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:</u> Die auf den Internetseiten der Gemeinde Nottuln veröffentlichten Dokumente zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind unvollständig. Es fehlen u.a.: • Bodengutachten (siehe Ziffer 1.3 der Anzeige gem. § 57 Landeswassergesetz) • Antrag auf Einleitgenehmigung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (siehe Ziffer 1.7 der Anzeige gem. § 57 Landeswassergesetz) • Schalltechnische Stellungnahme gem. DIN 18005/007.02 - Schallschutz im Städtebau Definition der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen inkl. der Lokalisierung dieser Maßnahmen <u>Rechtsgrundlagen:</u> Die im Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans genannten Rechtsgrundlagen sind nicht aktuell und berücksichtigen insbesondere nicht die im	Die Bedenken hinsichtlich Art und Umfangs der zur frühzeitigen Beteiligung offen gelegten Unterlagen werden zurückgewiesen. Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung...die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen zu informieren. Dabei ist die Gemeinde frei den Detaillierungsgrad der Unterlagen festzulegen.

		Zusammenhang mit Bauleitplanungen signifikanten Novellierungen der Rechtsvorschriften. Dies betrifft im Wesentlichen das Bundes-Baugesetz-Buch und das Bundes-Immissionsschutzgesetz, aber auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundes-Naturschutzgesetz. Da die zitierten Vorschriften nicht die aktuellsten Rechtsgrundlagen darstellen, stellt sich zunächst die Frage, ob und inwieweit die in 2017 erfolgten Novellierungen der gesetzlichen Vorschriften Auswirkungen auf die Planaufstellung hat. <u>Bedarfsplanung:</u> • In der Begründung zum Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans werden sehr unterschiedliche Flächenangaben gemacht, die für die Bürger keine einfache Übersicht zu den Planungen ermöglicht: • Die Gesamtfläche soll ausweislich Ziffer 1 der Begründung des Flächennutzungsplans ca. 6,5 ha betragen ○ Hiervon sollen ca. 5,8 ha Ackerfläche sein, Ziffer 4, Seite 7 ○ Im Plangebiet sollen künftig ca. 5,9 ha als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, Ziffer 5, Seite 9 ○ Für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sollen ca. 0,5 ha zur Verfügung ausgewiesen werden. Siehe Ziffer 5, Seite 9	Die Plangrundlagen wurden auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlagen erstellt. Die Liste der Rechtsgrundlagen wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Die Aussagen, die Zahlenangaben seien nicht widerspruchsfrei werden zurückgewiesen.

		○ Ausweislich des Umweltberichts unter Ziffer 8.1 soll der Änderungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 6,1 ha umfassen Die vorgenannten Zahlen sind untereinander nicht widerspruchsfrei und bedürfen der Überprüfung und ggf. Korrektur In Ziffer 2 der Begründung für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie Ziffer 1.2 der Begründung des Bebauungsplans wird laut der aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognose davon ausgegangen, dass für Nottuln ein stagnierende bzw. leicht rückläufige Bevölkerungszahl zu erwarten ist. Prognostizierte rückläufige Bevölkerungszahlen stellen aber einen Konflikt zu den Zielen des Regionalplans dar. D.h. neue, im Randbereich des bisherigen Siedlungsgebietes dürfen lt. Ziel 3.2 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die künftige Bevölkerungsentwicklung nachweislich einen Bedarf ergibt. Die Bevölkerungsprognose sieht aber hier keinen Bedarf. Wie soll dem Zielkonflikt zum Regionalplan begegnet werden? Das in der Begründung zum Bebauungsplan zitierte Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 05.11.2013 ist vor diesem Hintergrund sicher noch einmal kritisch zu hinterfragen. Ausweislich des Umweltberichts stiegen die Anzahl der Einpersonenhaushalte von 24,1% auf 29,0% und die durchschnittliche Wohnfläche stieg von 35,2 m² pro Person auf 37,1 m² pro Person,	Die Bedenken werden zurückgewiesen, da kein Zielkonflikt zum Regionalplan besteht nicht. Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer“) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen

		Wie soll die vermutete Bedarfssteigerung für derartigen Wohnraum mit der der Änderung des Flächennutzungsplans zu Grunde gelegte Baugebiet gedeckt werden, wenn dieses Baugebiet überwiegend mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern bebaut werden soll? Dieser Widerspruch ist aufzulösen. In wie weit wird durch die erhebliche Zunahme an Seniorenwohnungen im Gemeindegebiet die Zunahme der Einzelpersonenhaushalte begründet? Liegen hierzu belastbare Daten vor (Lage der Einzelhaushalte etc.)? Seniorenwohnungen im Ortsrandbereich (mehr als 1,5 km vom Ortskern und 2,1 km vom Einkaufsgebiet Oststraße entfernt) sind ja sicher nicht geeignet als Begründung für die vorgesehene Bebauung. Die Zunahme der Einzelpersonenhaushalte mit steigendem Wohnflächenbedarf stellt keinen erkennbaren Grund für ein Baugebiet am Südrand der Gemeinde dar. Welcher Einfluss auf den künftigen Wohnraumbedarf wird aus der Altersentwicklung der Gemeindebevölkerung erwartet? Wird nicht in den nächsten Jahren eine Aufgabe von Bestandswohnungen/-häusern aus Altersgründen zu einer größeren Zahl an verfügbaren Wohneinheiten in zentraleren Lagen Nottulns führen? Liegen hierzu Detailuntersuchungen vor? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Seit Jahren argumentiert die Gemeindeverwaltung, dass ihr eine Interessentenliste von 300 Personen für neue Baugebiete vorläge. Hierzu ergeben sich	untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdéfizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden

		folgende Fragen: • Es wird von 300 Personen ausgegangen. Wie viele dieser Personen stellen Lebensgemeinschaften dar, die dann ja nur Interesse an einem Bauplatz begründen könnten? • Wann wurde diese Liste letztmalig aktualisiert? • Welchen Einfluss auf diese Interessentenliste hatten die im Umweltbericht genannten Nachverdichtungen (Bebauungspläne #136, #137, #141 sowie Änderung #68)? • Welchen Einfluss auf diese Interessentenliste ist durch das Bau- gebiet Nottuln Nord zu verzeichnen? • Wie viele der Interessenten sind Bewohner Nottulns und wie ist deren aktuelle Wohnraumsituation? • Wie viele Interessenten sind lediglich Kapitalanleger, die ggf. Baugrundstücke längere Zeit unbebaut liegen lassen? (Im Gemeindegebiet sind auch in den neueren Baugebieten noch unbebaute Flächen vorhanden) • Liegt eine Analyse der Interessentenwünsche bzgl. der Lage der Baugrundstücke (Nottuln Nord, Nottuln Süd, Ortszentrum, Freiflächen in arrondierten Baugebieten) vor? • Die Notwendigkeit der Ausweisung eines neuen Baugebietes wird damit begründet, dass keine	Wohnungsmarktdéfizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Die Detailfragen zu Inhalt und Struktur der Interessentenliste betreffen nicht die Inhalte des Bebauungsplanes. Durch die oben dargestellte Bedarfssituation wird der Bedarf für das geplante Baugebiet hinreichend begründet. Im Übrigen umfasst die Liste zwischenzeitlich 1.200 Personen.

		freien verfügbaren Flächen zur Verfügung stehen würden. Im Gemeindegebiet sind aber zahlreiche Flächen in Wohngebieten unbebaut. Hieraus ergeben sich die Fragen: ○ Liegt der Gemeindeverwaltung eine Liste aller unbebauten Grundstücke in bereits erschlossenen Baugebieten vor? ○ Wann wurde letztmalig mit den jeweiligen Grundstückseigentümern über die Bebauung dieser Grundstücke verhandelt? ○ Wurden alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft, derartige Flächen dem Baulandbestand zuzuführen? ○ Inwieweit sind durch Änderung der jeweiligen Bebauungspläne Fristen für die Bebauung dieser in arrondierten Baugebieten vorhandenen Freiflächen festsetzbar? <u>Kosten</u> • Welche Kosten sind für die bisherigen Planungen bereits angefallen? (bitte alle Kostenarten detailliert dokumentieren) • Welche weiteren Kosten werden bis zu einem Planbeschluss noch erwartet? (bitte alle Kostenarten detailliert dokumentieren) • Ausweislich der Ziffer 7.1 der Begründung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans sind für eine künftige Wohnbauentwicklung in Richtung Südwesten (richtig müsste es hier heißen „Richtung Südosten“) zwei Stiche für eine Verkehrsanbindung vorgesehen. Welche Kosten	Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“, welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Detailfragen zu den Kosten der Planung im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungserfahrens. Soweit die Kosten der späteren Realisierung der verschiedenen erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen oder der Ausgleichsmaßnahmen angesprochen sind, werden diese im Rahmen der Konkretisierung der hierfür durchzuführenden Planungen im weiteren Planungsprozess ermittelt.

		werden durch die dann erforderliche erneute Änderung des Flächennutzungsplans anfallen, die ja dann auch den Verkehrsabfluss Richtung Osten mit regeln müsste? • Welche Kosten würden im Rahmen einer Realisierung anfallen? ○ Welche dieser Kosten sind durch die zukünftigen Grundstückseigner zu tragen? ○ Wie werden die durch Erschließungskosten nicht gedeckten Beträge finanziert und welche Summe ist hier zu erwarten? • Welche Kosten fallen für die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen an und welche Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen? • Die Planung sieht eine Entwässerung im Trennsystem vor. ○ Welche Kosten fallen für die Errichtung des Trennsystems an? ○ Wer trägt die Kosten für das Trennsystem? ○ Wer trägt die Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Mischentwässerung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (sind ja bis 2020 zwingend umzusetzen)? ○ Die Planungen sehen die Niederschlagsentwässerung mit Rückhaltung aber ohne Nachbehandlung vor. Ausweislich der	Der Bebauungsplan gibt keine Veranlassung eine Ermittlung der Kosten für die Behandlung des Niederschlagswassers durchzuführen.

		wissenschaftlichen Studien des Umweltbundesamtes und des Alfred-Wegner-Instituts ist Reifenabrieb eine der Hauptursachen für sogenanntes Mikroplastik in aquatischen Systemen. Welche Kostenwirkung hätte eine Nachbehandlung des Niederschlagswassers? • Die aktuellen Planungen machen einige Aussagen zur Verkehrssituation: ○ Welche Kosten fallen für die vorgesehene Kreisverkehrslösung an der Dülmener Straße in Höhe der Elisabeth-Segbert-Straße an und wer trägt diese Kosten? ○ Welche Kosten fallen für verkehrsberuhigende/-lenkende Maßnahmen in folgenden Bereichen an: • Bodelschwingh-Straße • Steinstraße • Lerchenhain • Verlängerung Steinstraße Richtung Buxtrup? ○ Wer trägt diese Kosten? ○ Im Plangebiet soll eine Straßenbreite von nur 7,0 m realisiert werden. Da perspektivisch eine Erweiterung in Richtung Osten angekündigt ist, scheint eine Straßenbreite von 7,60 m besser geeignet. Damit würde dann auch ein Abfluss des Verkehrs in Richtung Autobahn über Buxtrup möglich. Welche Kostenwirkung würde diese Straßenverbreiterung mit sich bringen?	Die Planung einer Anbindung des Plangebietes in Richtung Osten über einen ggf. möglichen 2. Bauabschnitt hinaus ist nicht vorgesehen. Von daher besteht kein Erfordernis einer Verbreiterung der Straßenverkehrsflächen.

		- Die aktuellen Planungen sehen ein unmittelbares Heranrücken der Grundstücke im nördlichen Randbereich an die vorhandene und geschützte Wallhecke. Welche Kostenwirkungen sind bei der Schaffung einer naturbelassenen Schutzrandzone von 5,0 m zu erwarten? - Ausweislich der Ziffer 8 der Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich der Lärmimmissionssituation ausschließlich des Verkehrslärmes der Dülmener Straße betrachtet. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die insbesondere während der intensiven Feldarbeiten zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete führen muss. Diese lassen sich auch nicht mit einfachen Anforderungen der EnEV-UVO erreichen, sondern erfordern zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen südlich und östlich des Plangebietes. Welche Kosten für diese Lärmschutzmaßnahmen werden erwartet und wer muss diese Kosten tragen? <u>Entwässerung und Gewässerschutz:</u> - Ausweislich Tab. 2 des Umweltberichts zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, identische Tabelle ist auch in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten, weist das Plangebiet sehr geringe Grundwasser-Flurabstände von 0,5	Zu der Hecke am nördlichen Rand des Plangebietes halten die festgesetzten überbaubaren Flächen ausreichend Abstand, sodass Beeinträchtigungen der Hecke vermieden werden. Ein Schutzstreifen, der im Übrigen bei den nördlich angrenzenden Grundstücken, auf denen die Bebauung in Teilen bis unmittelbar an die Hecke heranreicht, nicht vorhanden ist, daher nicht erforderlich. Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Immissionen im Bereich der Ortsrandlagen sind hinzunehmen. Lärmschutzmaßnahmen sind hierfür genau wie in den bestehenden Baugebieten nicht erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die grundsätzlichen Möglichkeiten der Realisierung eines Baugebietes geprüft. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde keine Kenntnis über bestehende Drainagen oder

		bis 2 m auf. Es wird auf mögliche Störungen des freien Grundwasserflusses durch evtl. vorhandene Drainagen hingewiesen. Hieraus ergeben sich folgende Fragestellungen: ○ Welche Drainagen sind bekannt und welchen Einfluss haben diese auf das Grundwasserregime? ○ Werden im Rahmen der Bebauung weitere Drainagen zugelassen werden und welchen Einfluss haben diese neuen Drainagen? ○ Soweit neue Drainagen nicht zulässig sein sollen, wie wird dies verbindlich geregelt? ○ Soll im Rahmen Bebauung eine Unterkellerung möglich gemacht werden? Die Keller liegen dann im Grundwasserschwankungsbereich. Wenn ja, wie wird der Schutz des Grundwassers sichergestellt? ○ Das vorgesehene Regenrückhaltebecken wird zweifelsfrei in den grundwassergesättigten Bodenbereich einbinden. Wie wird hier der Grundwasserschutz gewährleistet? Wird dieses Becken mit einer Drainage versehen? Wenn ja, wie wird hier die Entwässerung technisch gewährleistet? Welche Folgekosten fallen für eine derartige Entwässerung an?	andere Entwässerungseinrichtungen im Plangebiet erhalten, die einer Planung im Wege stünden. Individuelle Fragen der Bebauung des einzelnen Grundstücks werden im Hinblick auf die Entwässerung im Bebauungsplan nur insoweit geregelt, als ein städtebauliches Erfordernis besteht oder diese Regelungen erforderlich sind, um im späteren Genehmigungsverfahren fachgesetzliche Anforderungen erfüllen zu können. Von daher werden keine Regelungen z.B. bzgl. Drainagen getroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht demnach kein Erfordernis die Unterkellerung von Gebäuden auszuschließen. Im Falle einer geplanten Unterkellerung werden im Rahmen der Baugenehmigung soweit erforderlich entsprechende Auflagen erteilt, die den Schutz des Grundwassers insbesondere in der Bauphase sicherstellen. Details der entwässerungstechnischen Planung des Regenrückhaltebeckens sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

		• Der Planbereich wird aktuell durch einen Mischwasserkanal DN 800 durchquert. Dieser Kanal liegt im Grundwasserschwankungsbereich. ○ Wann erfolgte die letzte Dichtheitsprüfung/Videobefahrung des Kanals? Welche Schäden wurden dabei ggf. festgestellt? Soweit Schäden ermittelt wurden, ist bereits ein Sanierungskonzept erstellt worden und wie ist der aktuelle Status? ○ Wie ist die Lage des vorhandenen Mischwasserkanals DN 800 im Verhältnis zu den Baugebietsplanungen? Wird der Mischwasserkanal ausschließlich im öffentlichen Raum unterhalb von Straßenflächen verlaufen oder ggf. durch Gebäude überbaut? Welche Maßnahmen zur künftigen Kanalinspektion sind dann vorgesehen? ○ Da im Rahmen der vorgesehenen Bebauung das Plangebiet mit schwerem Baugerät befahren wird, sind Schäden an dem vorhandenen Mischwasserkanal DN 800 zu erwarten, zumindest aber nicht auszuschließen. Ist nach Abschluss der Bebauung eine erneute Kanalinspektion/Videobefahrung geplant? Wie wird die Durchführung rechtlich abgesichert? Die Entwässerung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet soll unter Einbeziehung eines Regenrückhaltebeckens in ein nicht näher definiertes „namenloses“ Gewässer erfolgen. Eine fachliche Bewertung einer Einleitung in ein nicht näher definiertes	Fragen zur Prüfung und Unterhaltung der bestehenden Kanäle sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Lage des Mischwasserkanals ergibt sich aus dem vorgelegten Entwässerungskonzept. Der Verlauf des Kanals ist bei der Planung entsprechend berücksichtigt worden. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.

		Gewässer erscheint zumindest fraglich. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist das Gewässer eindeutig zu definieren. Den offengelegten Unterlagen ist u.a. eine Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz, datiert vom 15.01.2018 beigelegt. Es ist aber unklar, ob es sich hierbei um eine bereits erfolgte Anzeige oder nur um einen Entwurf einer Anzeige handelt. Hier wird um Klärung gebeten • In Ziffer 1.7 des Anzeigetextes wird auf eine Einleitgenehmigung gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes inkl. der erforderlichen Immissionsbetrachtung nach Merkblatt „Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“ angekündigt. Auch hier stellt sich die Frage des aktuellen Status dieser Einleitgenehmigung. • Wie wird bei dem o.g. nicht näher definierten Gewässer das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet (siehe auch die EUGH-Entscheidung (Urt. v. 01.07.2015, Az. C-461/13)? Welche Erkenntnisse zum Gewässergütestatus dieses für die Einleitung vorgesehenen Gewässers liegen vor? In Tabelle 2 des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans (analog in der Begründung zum Bebauungsplan) zum Schutzgut Wasser werden mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sehr allgemein	Detailfragen zum Zustand und zur Genehmigungssituation des weiteren Kanalnetzes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Bauleitplanung hat in der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben. Insofern folgen die Formulierungen der Umweltprüfung dem Wortlaut des Gesetzes.

		und unverbindlich beschrieben. Die Aussagen „... sind baubedingt keine voraussichtlichen, <u>erheblichen</u> Beeinträchtigungen zu erwarten.“ und „Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche ist nicht von <u>erheblichen</u> Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.“ sind vor dem Hintergrund des vorgenannten EuGH-Urteils nicht zulässig. Das Verschlechterungsgebot erfordert das keine Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen aus den Baumaßnahmen und der künftigen Nutzung entstehen. Die Analyse und Bewertung in Tabelle 2, Teil Schutzgut bedarf daher einer Überarbeitung. In dieser Überarbeitung ist dezidiert zu beschreiben, wie die Regelungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzgl. des Verschlechterungsgebots gesichert werden sollen. (Anmerkung: Tabelle 2 enthält in nahezu allen Bewertungsaussagen die Einschränkung „voraussichtlich“. Der Flächennutzungsplan sollte aber nicht auf voraussichtliche Auswirkungen sondern aus wissenschaftlich abgeleiteten zu erwartenden tatsächlichen Auswirkungen beruhen. Insoweit bedarf Tabelle 2 insgesamt einer Überarbeitung) Der ausgewiesene geringe Grundwasser-Flurabstand von 0,5 m bis 2 m deutet auf eine starke Wassersättigung des Bodens hin. D.h. der Boden weist nur eine geringe Aufnahmefähigkeit für anfallendes Niederschlagswasser von nicht befestigten Flächen auf.	Dabei beziehen sich die Prüfungen auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist. Das Schutzgut Wasser und die Auswirkungen der vorliegenden Planung werden ermittelt und bewertet und entsprechend des ihm zukommenden Gewichts in die Abwägung eingestellt. Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend betrachtet. Die Ableitung des Niederschlagswasser erfolgt über das Regenrückhaltebecken nach den anerkannten Regeln der Technik in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Die anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Form eines Runderlasses eingeführt worden. Diese sehen auch eine Möglichkeit für die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser ohne Behandlung vor. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Entwässerungskonzept. Der Einwand wird daher bereits berücksichtigt.

		Welche Maßnahmen des Hochwasserschutzes bei Starkregenereignissen sind geplant für die ○ Nicht versiegelten Flächen? ○ Für die durch Straßen und Baukörper versiegelten Flächen? Für die Schmutzwasserentwässerung ist die Anbindung an den vorhandenen, das Plangebiet querenden Mischwasserkanal DN 800 geplant. Ausweislich der Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz wird zur Vermeidung von Ablagerungen im Kanalnetzsystem der freie Ablauf des Schmutzwassers in den Mischwasserkanal gutachtlich empfohlen. Ausweislich Ziffer 6.2 des Entwurfs zur Begründung des Bebauungsplans sollen entgegen der Gutachterempfehlungen technische Vorkehrungen im Sinne des Einbaus von Rücklaufsicherungen erfolgen. Der Widerspruch ist aufzulösen. Der Gutachter weist in seiner Anzeige u.a. auf hohe Folgekosten hin. Mit welchen Kosten ist hier zu rechnen und wer wird diese Kosten tragen müssen? Das im Plangebiet zusätzlich anfallende Schmutzwasser soll über den vorhandenen Mischwasser DN 800 entwässert werden. Ausweislich der Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz soll die dann im künftigen Einzugsbereich der Schmutzwasserkanäle des Plangebietes liegende Anlage zum Regenüberlauf saniert werden.	Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen werden im Rahmen der konkreten Ausführungsplanungen zu den Straßen und Entwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik festgelegt. Die Begründung wurde entsprechend dem Entwurf des Entwässerungskonzeptes angepasst. Soweit die Kosten der späteren Realisierung der verschiedenen erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen angesprochen sind, werden diese im Rahmen der Konkretisierung der hierfür durchzuführenden Planungen im weiteren Planungsprozess ermittelt. Kosten für die möglicherweise erforderlichen Anpassung von außerhalb des Plangebietes gelegenen Entwässerungseinrichtungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

		Liegt bereits ein technisches Konzept vor und berücksichtigt dieses die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzgl. des Verschmutzungsverbots (siehe oben)? Mit welchen Kosten wird für die Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik gerechnet und wer muss diese Kosten tragen müssen? <u>Verkehr:</u> • Unter Ziffer 4 der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Grundsätze des Regionalplans Münsterland mit den Nummern 4, 34 und 41 wie folgt zitiert. „Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen“ / „Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen“ / „Radwegenetz ausbauen“. Den ersten beiden Grundsätzen wird durch die beabsichtigte Planung nicht Rechnung getragen: • Die neu erschlossenen Baugebiete in Süden Nottulns bewegen sich immer weiter weg von den wichtigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung inkl. Krankenhaus sowie Schulen. Auch die in Nottuln verfügbaren und neu entstehenden Arbeitsplätze liegen eben gerade nicht im Süden Nottulns. • In welcher Entfernung vom geplanten Baugebiet sind folgende Einrichtungen ○ Kirche (ev. Kirche/kath. Kirche)? ○ Grundschule? ○ Weiterführende Schulen?	Die nicht näher begründete Behauptung, die Planung entspreche nicht den Grundsätzen des Regionalplans wird ausweislich der hierzu getroffenen Ausführungen in der Begründung zurückgewiesen. Mangels verfügbarer Flächenpotenziale innerhalb des Siedlungszusammenhang ist die Entwicklung einer Fläche am Ortsrand unvermeidlich. Dennoch ist diese gut an den Ortskern angebunden. Ein Erfordernis zur Ermittlung der geforderten Abstände besteht nicht.

		○ Ärzte und Apotheken? ○ Krankenhaus? ○ Einkaufsmöglichkeiten, z.B. EDEKA und ALDI? ○ Industriegebiet an der Oststraße? ○ Industriegebiet Beisenbusch? Die Ergebnisse dieser Datenerhebung sind kritisch mit der Aussage „Die Nähe zum Ortskern ermöglicht eine klimaschonende Mobilität für Alltagserledigungen“ zu vergleichen. • Die erhebliche Entfernung zum Ortskern wird eine weitere Zunahme des innerörtlichen Verkehrs nach sich ziehen. Dies wird auch in der „Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebietes SÜDLICH LERCHENHAIN“ so ausgewiesen. • Diese Verkehrsuntersuchungen stammen aus dem Jahr 2014, z.T. mit Datenerhebungen aus 2011. Ist eine Aktualisierung der Verkehrsprognose erforderlich, zumal die damalige Erhebung keine vollständige Erfassung der Verkehrsströme umfasste. • Die Verkehrsuntersuchung umfasst neben dem Plangebiet wesentliche Bereiche südlich der Bundesstraße B 525 und die Wohngebiete östlich der Dülmener Straße. Mit welcher Begründung sind die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße, die ja erheblich zum Verkehr auf der Dülmener Straße selbst und auf der Steinstraße der Bodelschwingh Straße und der Straße Lerchenhain beitragen aus	Die Verkehrsuntersuchung 2014 wurde durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus 2022 ersetzt, die die Einflüsse der zwischenzeitlich realisierten Ortsumgehung berücksichtigt. Die Aussage, die westlich der Dülmener Straße gelegenen Baugebiete seien in der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt, ist unzutreffend. Im Rahmen der aktuellen Zählungen wurde die Verkehrsbelastung der Dülmener Straße insgesamt in diesem Bereich erhoben, so dass auch die von den westlichen Baugebieten zufahrenden Kfz erfasst wurden.

		dem Untersuchungsraum ausgenommen worden. Gerade diese Wohngebiete westlich der Dülmener Straße sind Ursache für Durchgangsverkehre. ○ Wie sollen die verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den an das Plangebiet angrenzenden Wohngebieten rechtlich verbindlich festgeschrieben werden? ○ Welche der Maßnahmen sollen bis zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden? ○ Wie soll im Plangebiet sichergestellt werden, dass der ruhende Verkehr auf den privaten Grundstücksflächen untergebracht werden? ○ Von welcher Fahrzeugdichte je Wohneinheit wird dabei ausgegangen?	Wie oben bereits beschrieben, wird die Erschließung der Wohnbauflächen im Plangebiet die verkehrliche Situation in den nördlich gelegenen Siedlungsgebieten in geringem Umfang verschlechtern. Aus verkehrlicher Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um unzumutbare Zustände, die durch die mit der vorliegenden Planung verbundene Verkehrszunahme hervorgerufen werden. Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in diesen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation untersuchen lassen. Die dort diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde jedoch unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden. Die erforderliche Zahl der Stellplätze ist durch die Bauherren, wie in allen übrigen Baugebieten auch, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wird im Zuge der Prognose der Verkehrsbewegungen die Anzahl der Fahrten je Einwohner prognostiziert. Die Anzahl von Fahrzeugen wird nicht ausgewiesen.

		○ Wie kann verhindert werden, dass Besucher ihre PKW nicht in benachbarten Wohngebieten parken, wenn keine ausreichende Parkplatzanzahl zur Verfügung steht? ○ Mit welchem Konzept wird sichergestellt, dass der Baustellenverkehr für das Plangebiet nicht über die Straßen: Bodelschwingh Straße, Steinstraße und Lerchenhain erfolgt? ○ Welche Entlastungsmöglichkeiten sind für die Dülmener Straße während der Bauphase vorgesehen? <u>Umweltbericht:</u> Die Aussagen im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind vage und unverbindlich. Formulierungen wie „voraussichtlich“ oder „nicht in erheblichem Maße“ sind nicht geeignet die Auswirkungen tatsächlich korrekt zu bewerten. Wird hier eine Konkretisierung der Aussagen im Rahmen der weiteren Planungen erfolgen? Wird diese Konkretisierung rechtzeitig vor Offenlegung der Planbeschlussunterlagen vorliegen?	Hinweislich und in Teilen als zeichnerische Festsetzung wurden in den Bebauungsplan bereits Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum eingetragen. Im Rahmen der Straßenausbauplanung werden diese verbindlich festgelegt. Fragen der Baustellenlogistik sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Durch die Lage an der Dülmener Straße ist die Nutzung des umgebenden Wohnstraßennetzes für Baustellenfahrzeuge vermeidbar. Die Bauleitplanung hat in der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben. Insofern folgen die Formulierungen der Umweltprüfung dem Wortlaut des Gesetzes. Dabei beziehen sich die Prüfungen auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist.
	Einwender 9 Schreiben vom 14.05.2018	Abwasserproblematik im Lerchenhain Am 05. Dezember 1980 habe ich mit meiner Familie den Neubau, Lerchenhain 66 in Nottuln bezogen. In	

	den zurückliegenden 37 Jahren hatten wir 7 bis 8 Mal Starkregen, so dass wir in den Kellerräumen, bedingt durch einen Rückstau im Kanalsystem der Gemeinde Nottuln, Wassereinbruch in unseren Kellerräumen hatten.* Dieses Problem kann sich jederzeit bei einem Starkregen wiederholen, denn seitens der Gemeinde (Gemeindewerke) ist bis heute nichts am Abwassersrohrsystem verändert worden. Aus meiner Sicht ist das Abwassersystem in Nottuln Süd und im Lerchenhain viel zu klein dimensioniert und muss dringend verbessert / vergrößert werden. In Ihrem Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ gehen Sie auf das Abwasserproblem von Nottuln Süd und Lerchenhain überhaupt nicht ein. Das heißt, die Bürger, die in diesen Wohngebieten wohnen, sind Ihnen gleichgültig; die müssen mal sehen, wie sie mit dem Abwasser bei einem Starkregen fertig werden. Auf eine so handelnde politische Führung der Gemeinde Nottuln kann ich verzichten, machen Sie bitte dringend Ihre Hausaufgaben, wenn das nicht geschieht, lehne ich das Bauvorhaben „Südlich Lerchenhain“ ab. Eine Begebenheit während meiner Bauzeit: In der Bauzeit meines Hauses 1979 bis 1980 habe ich unter der Kellersohle ein Abwassersystem mit Rohren von 120 mm verlegt. Ferner hatte ich am Ausgang des Systems -mit einer Luke in der Kellersohle- ein doppelwirkendes Rückschlagventil mit Verriegelungshebel installiert. Dieses doppelwirkende Rückschlagventil musste ich auf Anordnung von Herrn Schöbel wieder ausbauen, welches ich nicht machen wollte, weil ich in dieser Maßnahme keinen Sinn gesehen habe. Doch	Die Ausführungen zur Entwässerungssituation im Baugebiet Lerchenhain werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Vermutung des Einwenders kommt der Gutachter jedoch zu dem Schluss, dass der im Plangebiet verlaufende Mischwasserkanal ausreichend dimensioniert ist, um das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser abzuleiten. Das Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser in ein Regenrückhaltebecken geleitet und von dort aus über eine Verrohrung oder einen Graben in das Gewässer 363 eingeleitet. Damit wird das bestehende Kanalnetz bei einem Regenereignis nicht zusätzlich belastet. Das bestehende Entwässerungskonzept sichert damit, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete im Hinblick auf die Entwässerung gibt. Die Fragestellungen der Starkregenereignisse in dem angrenzenden Baugebiet betreffen darüber hinausgehend nicht das vorliegende Bebauungsplanverfahren.

		Herr Schöbel drohte mir mit der Stilllegung des Neubaus bzw. mit einer Ordnungsstrafe. Da ich als Bauherr mit meinen Baumaßnahmen vorankommen wollte, konnte ich mir keinen Rechtsstreit mit der Verwaltung erlauben und habe mich der Anordnung von Herrn Schöbel gebeugt. Wenn dieses Rückschlagventil eingebaut geblieben wäre, hätte ich aus meiner Sicht immerhin eine Chance mehr gehabt, kein Wasser in den Kellerräumen zu bekommen.	
	Einwender 10 Schreiben vom 14.05.2018	Den Ratsmitgliedern, die 1997 die Umgehungsstraße beschlossen haben, war damals schon bewusst, dass ein starker innerörtlicher Verkehr bleiben wird und haben deswegen die sogenannte „Netzschlusslösung“ beschlossen. Sie wurde im Jahre 2013 nochmals bestätigt! Nach den bestehenden Ratsbeschlüssen zur Netzschlusslösung müssen zunächst tragfähige Verkehrskonzepte für alle Baugebiete, die nach 1997 südlich der B 525 entstanden sind, erarbeitet und umgesetzt werden. Gleiches gilt für das in Planung befindliche Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Bei der Planung des Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain“ berücksichtigt kein Entwurf die Beschlüsse zur Netzschlusslösung (aus 1997 und 2013). Wieder werden alte Ratsbeschlüsse zur Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung eines Verkehrskonzeptes nicht umgesetzt. Warum wurden diese Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung wieder nicht bei dem in Planung befindlichen Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ beachtet? Der Rat und der Ausschuss der Gemeinde Nottuln	In Bezug auf die zitierten Ratsbeschlüsse ist darauf hinzuweisen, dass diese noch vor Realisierung der Ortsumgehung vor mittlerweile mehr als 10 Jahren gefasst wurden. Insofern ist eine aktuelle Neubewertung des Sachverhalts, wie von der Gemeinde nunmehr vorgenommen, fachlich geboten. Unabhängig davon ist die Frage der Verkehrsbelastung in den umgebenden Baugebieten nur insofern Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, als es durch die Planung des neuen Baugebietes zu einer Beeinflussung der dortigen Verkehrssituation kommt. Diese ist jedoch, wie oben bereits dargestellt, gering. Weder ist der vorliegende Bebauungsplan ursächlich für die in den nördlich gelegenen Baugebieten vorliegende Verkehrsproblematik noch verschärft er diese in unzumutbarer Weise. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht

		müssen sich an ihre eigenen Beschlüsse halten und die Verwaltung auffordern, diese umzusetzen. Diese rechtsgültigen Beschlüsse versagen ein neues Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Ohne Netzschlusslösung ist die Errichtung eines neuen Baugebietes nicht möglich. Die Ignoranz der Verwaltung ist u. E. nicht nachvollziehbar. Warum werden oben genannte Ratsbeschlüsse nicht beachtet und nicht umgesetzt?	hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohnbereiche steht der Bebauungsplan nicht entgegen.
		Die Verkehrsuntersuchungen zur Erfassung des Durchgangsverkehrs aus dem Jahre 2011 und Oktober 2014 haben ergeben, dass die Steinstraße eine erheblich höhere Bedeutung einnimmt als die Straße Lerchenhain, da durch das neue Baugebiet Elisabeth-Selbert-Straße und des im GA nicht berücksichtigten Verkehrs westlich der Dülmener Straße, sowie der erhöhte Ziel- und Quellverkehr zu den Kindergärten und	Die aktuelle Verkehrsuntersuchung berücksichtigt die derzeitige Verkehrssituation und auch die Steinstraße in ihrer aktuellen Verkehrsbedeutung. Diese wurden auf Grundlage einer aktualisierten Verkehrserhebung aus dem Jahre 2019, die auch die Einflüsse der in Betrieb genommenen Ortsumgehung berücksichtigt, bewertet.

		Schulen erheblich zugenommen hat. Dies ist heute nur noch teilweise zutreffend. Eigene Beobachtungen ergeben, dass die Dülmener Straße in Richtung Steinstraße aufgrund der 30er Zone und der hierauf abgestimmten Ampelschaltung in drei Straßenkreuzungsbereichen gemieden wird. Durch den Lerchenhain verläuft somit ein unerwünschter Durchgangsverkehr zu den Versorgungseinrichtungen und insbesondere in Richtung Buxtrup zur Autobahn. Den baulichen Zustand der verlängerten Steinstraße nach Buxtrup lässt die Verkehrsuntersuchung ganz außer Betracht. Die Straße ist aktuell in einem maroden Zustand. Dies befürchten wir auch für den Lerchenhain. Wie steht die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der zuvor genannten erheblichen Belastung unseres Wohngebietes Lerchenhain durch den Durchgangsverkehr, einhergehend mit starker Lärm- und Immissionsbelastung und Nichteinhalten der Verkehrsregeln (überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachtung der Vorfahrtsregeln), Linienbusverkehr - mit täglich ca. 40 Durchfahrten, landwirtschaftlichem Schwerlastverkehr (Gülle-, Gras- u. Getreidetransport), zu der hiermit verbundenen Beeinträchtigung der Lebensqualität und Entwertung unserer Anwesen? Hat die Gemeinde die Auswirkungen auf die Wohnqualität und Verkehrssicherheit ausführlich durch Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgutachten überprüft? In der WN vom 27.09.2014 bestätigt ein Verkehrsgutachter „Mehr Verkehr - weniger Wohnqualität“. Dies ist schon jetzt in Lerchenhain deutlich spürbar.	Aus gutachterlicher Sicht zeichnet sich das derzeitige Erschließungssystem im Umfeld des Plangebietes durch eine hohe Erschließungsqualität und eine gute Flexibilität des Gesamtsystems aus, die als negative Folge u.a. zu unerwünschtem Durchgangsverkehr führt. Im Ergebnis wird die Erhöhung des Durchgangsverkehrs in den benachbarten Wohnquartieren weiterhin als gering bewertet. Das ansteigende Verkehrsaufkommen hat nach gutachterlicher Aussage dennoch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität. Auch wenn sich die verkehrliche Situation durch die Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ ohne weitere Maßnahmen verschlechtern würde, so kann das Verkehrsaufkommen grundsätzlich doch abgewickelt werden.

			Obwohl sich die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage in dem umgebenden Straßennetz verschärft, ist aus gutachterlicher Sicht jedoch nicht zu erwarten, dass mögliche entstehende Mehrverkehre zu einer unzumutbaren Belastung der benachbarten Quartiere führen werden. Insofern ist eine Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes auch ohne weitere Maßnahmen im Umfeld möglich. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Verkehrssituation im Nottulner Süden wurden in der Verkehrsuntersuchung verschiedene verkehrsberuhigenden Maßnahmen in dem umgebenden Straßennetz diskutiert und hierzu verschiedene Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Über diese werden die politischen Gremien der Gemeinde Nottuln unabhängig von dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren entscheiden. Dabei stellt das Gutachten, wie oben bereits, deutlich heraus, dass die Umsetzung der Maßnahmen keine Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Die Maßnahmen reichen von baulichen Maßnahmen im Straßenraum, wie Teilaufpflasterungen und/oder Einengungen im Bereich von Haltestellen bis zuverkehrsordnenden Maßnahmen mit Durchfahrtsverboten oder (unechten) Einbahnstraßenregelungen. Bei der Festlegung möglicher Maßnahmen ist dabei der positive Effekt einer Verminderung des Durchgangsverkehrs und damit verbunden auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in Abwägung mit Einschränkungen in Bezug auf die

		Wir fordern Sie auf, gemäß Art. 3 GG für eine Gleichbehandlung aller Bürger zu sorgen, indem Sie den Lerchenhain nur für Anliegerverkehr freigeben, so wie die Durchfahrt der Olympiastraße und Fasanenfeld II für den Durchgangsverkehr gesperrt wurde. Eine Verkehrsberuhigung durch Drempel oder Aufpflasterungen, die unter Umständen je nach Ausführung zusätzliche Lärmbelästigung und Anliegerkosten verursachen, lehnen wir ab. Wir fordern vor Beschluss des Bebauungsplanes den Beschluss über ein Verkehrskonzept und dessen Umsetzung in Nottuln Süd. Den Stellungnahmen der Bürgerinitiative zum Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ vom 10.05.2018 Stellungnahme 02 zum Flächennutzungsplan	Flexibilität des Straßennetzes und der Qualität des Erschließungsnetzes für die Anwohner der betroffenen Gebiete zu sehen. Die Frage verkehrsordnender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahren. Verkehrsordnende Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Unabhängig davon ist festzustellen, dass eine solche Maßnahme ausweislich des aktuellen Verkehrsgutachtens nicht durch die vorliegende Planung begründet wird. Der Hinweis, dass der Einwender eine Verkehrsberuhigung durch Drempel oder Aufpflasterungen ablehnt, wird zur Kenntnis genommen. Aus verkehrsgutachterlicher Sicht kann das geplante Baugebiet ohne Umsetzung weiterer verkehrsordnender oder -beruhigender Maßnahmen im Umfeld beschlossen werden, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Insofern wird die Anregung, vor Beschluss des Bebauungsplanes den Beschluss über ein Verkehrskonzept und dessen Umsetzung in Nottuln Süd zu fassen, nicht berücksichtigt. Der Hinweis auf die verschiedenen Stellungnahmen der Bürgerinitiative wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Stellungnahme 04 zur Begründung des Bebauungs- planes Stellungnahme 06 zum Verkehr Stellungnahme 07 zum Abwasser - Teil I Stellungnahme 07 zum Abwasser - Teil II stimmen wir ausdrücklich zu.	

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im September 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

**Beteiligung gem. § 3(2) BauGB vom 24.10.2022 bis zum 24.11.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Einwender 1	Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Verkehr Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ wird folgende Einwendung vorgebracht: • Möglich, dass das Straßennetz in den Wohngebieten geeignet ist, den zunehmenden Verkehr einige Jahre abfließen zu lassen, jedoch tragen verkehrsberuhigenden Maßnahmen nicht zur Sicherheit für Anwohner und Kinder bei. • Die Umgehungsstraße im Norden von Nottuln bringt für den Verkehr im Süden keinerlei Entlastung. Dies gilt nicht nur für den 1. Bauabschnitt „Südlich Lerchenhain“ und den bereits geplanten 2. Bauabschnitt, sondern bereits heute für alle Baugebiete südlich der ehem. Bundesstraße (Ortsdurchfahrtsstraße). • Die Verkehrszählungen in 2019 haben bereits jetzt schon eine erhebliche Zunahme des Verkehrs im Süden ergeben. Durch die Errichtung neuer Baugebiete im Süden von Nottuln ohne eine grundlegende und zukunftsorientierte Verkehrsplanung wird die zunehmende Problematik des Verkehrs auf die Anwohner „abgewälzt“ (Verkehrssicherheit, Fahrbahnbeschaffenheit, Parksituation), während alle Vorteile neuer Baugebiete an Investoren und die Gemeinde gehen.	Die allgemeinen Hinweise zu der Verkehrssituation werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

		Einen Netzanschlussplan vom Bebauungsplan zu entkoppeln ist keine Lösung der Verkehrsproblematik, sondern lediglich eine Verschiebung in die Zukunft - „um die sich die heute Verantwortlichen ja jetzt nicht kümmern müssen und bis zur nächsten Wahl ist an den Beschlüssen dann ja nichts mehr zu ändern“ Deshalb ist ein Netzanschlussplan Voraussetzung für weitere Baugebiete im Süden Nottulns und daher zwingend erforderlich.	Die Aussage, ein „Netzschlussplan“ sei als Voraussetzung für weitere Baugebiete zwingend erforderlich, wird ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen.
2	Einwender 1	Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Entwässerungsproblematik gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ wird folgende Einwendung erhoben: Die aufgrund des Klimawandels in den vergangenen Jahren immer weiter eskalierenden Unwetterlagen haben in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass die Verrohrung im Lerchenhain nicht ausreicht, um alle Starkregenfälle aufzunehmen. Hierbei ist es zu Überschwemmungen von Straßenabschnitten und Überflutungen von Kellerräumen gekommen. Wie unzweifelhaft bekannt, ist bei den Starkregenfällen Oberflächenwasser in den Nonnenbach geflossen – inklusive enthaltener Fäkalien. Damit ist bewiesen, dass die Entwässerung schon heute - ohne das neue Baugebiet - den Anforderungen nicht genügt. Dieses ist aus Umweltschutzgründen ein unhaltbarer Zustand, der durch den Anschluss eines weiteres Baugebietes an das Kanalnetz des Lerchenhains zu einer	Die Hinweise auf das Überstauen einzelner Abschnitte der Kanalisation außerhalb des Plangebietes im Starkregenereignis wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl entsprechen die derzeit vorhandenen Kanalisationsanlagen den Regelwerken. Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der

		starken Verschlimmerung führen wird und daher unverantwortlich ist.	vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.
3	Einwender 2	Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Verkehr Gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ möchte ich folgende Einwendung vorbringen: Mit der Einrichtung des Baugebiets soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden für Familien mit Kindern – so wird es in den Medien vor Ort und in Leserbriefen immer betont. Viele Bewohner im Lerchenhain und in den anderen Wohngebieten von Nottuln haben Kinder, die nach dem Studium oder der Ausbildung und nach der eigenen Familiengründung wieder zurück nach Nottuln ziehen möchten, damit auch ihre Kinder in der dörflichen Idylle aufwachsen können. Deshalb ist gegen ein weiteres Baugebiet grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn eine nachhaltige – im Sinne von zukunftsorientierten – Planung vorausgesetzt wird. Diesen Blick in die Zukunft sehe ich bei der Verkehrsplanung des neuen Baugebietes nicht. Insbesondere da bereits ein weiteres Bauvorhaben nach „135 Südlich Lerchenhain“ direkt angrenzend vorgesehen ist kann ich nicht nachvollziehen, warum nicht schon jetzt Abflüsse des Verkehrs Richtung Autobahn über die Straße Buxtrup mitrealisiert wird. Gerade der Verkehr von berufstätigen Bürgern im Süden von Nottuln fließt nicht über die Umgehung im Norden, sondern durch die Wohngebiete Bodelschwinghstraße, Lerchenhain, Steinstraße und durch die Bauernschaft Buxtrup zur Bundesstraße 525 zum Autobahnanschluss Richtung Norden	Die grundsätzlichen Aussagen zur Erforderlichkeit weiterer Baugebiete in Nottuln werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt. Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erarbeiteten Vorschläge zur Verkehrsberuhigung in dem

		und Süden. Diese Verkehrsbelastung wird durch das neue Baugebiet erheblich zunehmen. Ein Abfluss des Verkehrs kann nicht über die Dülmener Straße bis in den Ortskern und dann wieder aus dem Ortskern hinaus gewollt sein – insbesondere da er direkt an der Kindertagesstätte ... und dem Gymnasium vorbei führt. Gerade in den Morgenstunden (besonders in der dunklen Jahreszeit) sehe ich hier eine größere Unfallgefahr. Die in dem Bebauungsplan erwähnten angestrebten verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den benachbarten Quartieren werden lediglich zur Diskussion gestellt, d.h., eine Umsetzung steht nicht an. Im übrigen würden diese Maßnahmen nicht zur Verringerung des Verkehrs führen. Das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ muss daher eine direkte Anbindung nicht nur zur Dülmener Straße haben, sondern auch direkt zur Steinstraße bzw. Buxtrup. Damit würde erhöhtes Verkehrsaufkommen direkt gegenüber der Kindertagesstätte und im weiteren Verlauf Dülmener Straße Höhe Gymnasium vermieden. Dies vor allem vor dem Hintergrund eines <u>weiteren</u> Baugebiets südlich von „Südlich Lerchenhain.“ Wie kann die Gemeinde Nottuln neue Baugebiete errichten ohne gleichzeitig einen gültigen, aktuellen Netzan-schlußplan dazu zu entwickeln und vorzulegen? Als Bürgerin erwarte ich hier von meinen VertreterInnen im Rat und der Gemeinde Nachbesserung und dem jet-zigen Plan nicht zuzustimmen. Dies gilt nicht nur für das Baugebiet „Südlich Lerchen-hain“, sondern für den gesamten Süden Nottulns.	umgebenden Straßennetz sind keine zwingende Vo-raussetzung für die Planung, da das Straßenver-kehrnetz im Umfeld des Plangebietes grundsätzlich auch weiterhin ausreichend leistungsfähig ist. Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup oder Steinstraße zu ermögli-chen, wird nicht berücksichtigt. Die Anregung, zunächst einen „Netzschlussplan“ als Voraussetzung für die Entwicklung weitere Bauge-biete vorzulegen, wird ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen.

4	Einwender 2	Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Entwässerungsproblematik gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ möchte ich folgende Einwendung vorbringen: In den letzten Jahren ist vermehrt zu beobachten, dass sich die Wetterlagen verändern. Der früher übliche sogenannte „Landregen“ – also ein gemäßigter, langanhaltender Regen – ist immer seltener zu sehen. Stattdessen sind immer häufiger sehr trockene Phasen und extreme Starkregenphasen zu beobachten. Das Kanalnetz des heutigen Wohngebiets Lerchenhain ist aufgrund der enormen Wassermengen bei Starkregen und durch eine Zunahme von weiteren Wohneinheiten durch Nachverdichtung nicht mehr in der Lage, diese Mengen entsprechend aufzunehmen. Dadurch kommt es immer wieder zu überschwemmten Straßen, weil die Kanalrohre die Wassermengen nicht schnell genug abfließen lassen und so Wasser durch die Gullydeckel austritt. Auch berichten Anwohner im Lerchenhain immer wieder von überfluteten Kellerräumen, weil Wasser über die Kellerschächte in die Räume eindringt. Durch den Anschluss eines weiteren Baugebiets mit über 180 Wohneinheiten an das vorhandene Kanalnetz wird sich die Situation für die Anwohner im Lerchenhain aber auch für Anwohner an der Dülmener Straße und Steinstraße in Zukunft noch weiter zuspitzen.	Die Hinweise auf mangelnde Aufnahmefähigkeit der Kanalisation außerhalb des Plangebietes im Starkregenereignis wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.

		Hier halte ich eine vorbeugende Planung einer Entwässerung für unabdingbar – insbesondere schon deswegen, weil bereits ein weiterer Bauabschnitt „Südlich Lerchenhain II“ im Raum steht. Es kann nicht sein, dass eine Gemeinde durch neue Bauabschnitte Gebühren und Einnahmen generiert, Investoren durch Finanzierungen Gewinne erzielen, die Anwohner in den Nachbarquartieren aber die Schäden, die durch ein überlastetes Kanalsystem entstehen werden, tragen müssen. Jeder möchte hier in Nottuln gut und gerne leben – nicht nur die Bewohner in den neuen Quartieren, sondern besonders auch die Bewohner, die schon hier wohnen und deren Interessen scheinbar nicht mehr relevant sind.	Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.
5	Einwender 3	Wir sind auf das Äußerste besorgt über die vorliegende Situation des Verkehrs nach Bebauung der Fläche "Südlich Lerchenhain". Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 40% ist eine Katastrophe, zumal schon jetzt im Lerchenhain ein reger Durchgangsverkehr herrscht mit teilweise erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Besonders gefährlich ist die Straßenverzweigung an unserer Stichstraße Nr. 26 bis 34. Hier kommen laufend viel zu schnelle Fahrzeuge angefahren, sodass wir beim Herausfahren immer wieder regelrecht bedroht werden. Wir erwarten von der Gemeinde eine neue Verkehrslösung oder einen Stopp des Bauvorhabens.	Die Bedenken hinsichtlich der prognostizierten Steigerung der Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist nicht von einer Verkehrszunahme von 40 % auszugehen. Vielmehr prognostiziert die Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von 178 Kfz/24 h bei einer Belastung von 900 Kfz/24 h (gem. Verkehrszählung 2019). Die Verkehrssituation im Bereich der angesprochenen Stichstraße ist verkehrsrechtlich als Tempo 30 Zone mit Rechts-vor Links Regelung eindeutig geregelt. Eine Unfallhäufung ist hier nicht bekannt. Die bestehende Verkehrsregelung wäre auch unter Berücksichtigung der prognostizierten Steigerung der Verkehrsmengen ausreichend leistungsfähig.

		Die Bilder in der WN über die Mängel der Kanalisation sprechen für sich. Wie stellen Sie sich hier eine Beseitigung vor? Wir erwarten Ihre Stellungnahme.	Um eine Verschärfung der Entwässerungssituation in den umgebenden Baugebieten im Fall von Starkregenereignissen zu vermeiden, wird das geplante Baugebiet im Trennsystem erschlossen. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.
6	Einwender 4	hier meine Einwende zur o. g. Änderung des Bebauungsplanes: Ich wohne im Lerchenhain 99, habe dort 1978-79 selbst das Wohnhaus mit Keller gebaut. Schon bei der Erstellung der Kellersohle wurde seitens der Gemeinde Nottuln (Herr Schöbel) sehr auf vorschriftsmäßigen Anschluss der Entwässerungsleitungen an das Kanalnetz geachtet. So mussten Schmutzwasser, Regenwasser und Drainage vor dem bereits vorhandenen Anschlußschacht in einer Leitung zusammengeführt und in der Schachtschle angeschlossen werden. Rückstau im Keller kommt (wegen vorh. Rückstausicherung) bei mir nicht vor. Rückstau im Anschlußschacht gibt es bei Starkregen. Und somit meine Bedenken: Bei Starkregen drückt z. Zt. das Mischwasser in die Drainage, in die ummantelnde Drainschicht (hier Granulatasche) und läuft danach wieder ab. Schmutzteile bleiben zurück. Wenn Lerchenhain II hinzukommt, erhöht sich Schmutzanteil erheblich, da von dort "reines" Schmutzwasser hinzukommt.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Schmutzwasserfracht im Kanalnetz aufgrund der vorliegenden Planung werden zurückgewiesen. Die Schmutzwasserfracht des Baugebietes Lerchenhain wurde bei der Dimensionierung des Mischwasserkanals bereits mit einberechnet.

		Die Rückstauenebene wird sich dann wahrscheinlich sehr erhöhen, so, dass die an der Drainage angeschlossenen Lichtschächte überflutet werden. Ich bin der Meinung, dass die Probleme danach erheblich grösser werden.	
7	Einwender 5	Stellungnahme zur Verkehrsproblematik bei Umsetzung des Bebauungsplans 135 „Südlich Lerchenhain“ Die Verkehrsbelastung in den Wohnquartieren im Nottulner Süden ist bereits jetzt sehr belastend und birgt hohe Sicherheitsrisiken. Entgegen der Darstellung in den Verkehrsuntersuchungen und in der Begründung zum Bebauungsplan hat der Verkehr hier in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Dies wird u.a. auch durch die Verkehrsermittlung aus dem November 2019 durch den gleichen Bearbeiter in dem Bericht über diese Verkehrszählungen dokumentiert. In diesem Bericht wird für den Nottulner Süden eine Verkehrszunahme von bis zu 40 % beschrieben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die aktuelle Version der Verkehrsuntersuchungen hier abschwächend formuliert. Dies gilt umso mehr als bei den von der Gemeinde selbst durchgeführten mehrwöchigen Geschwindigkeitsmessungen mit integrierten Verkehrszählungen zwischen September 2020 und Mai 2022 eine weitere ca. 9 %ige Zunahme des Verkehrs ermittelt wurde.	Die Bedenken hinsichtlich der prognostizierten Steigerung der Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist nicht von einer Verkehrszunahme von 40 % auszugehen. Vielmehr prognostiziert die Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von 178 Kfz/24 h bei einer Belastung von 900 Kfz/24 h (gem. Verkehrszählung 2019). Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten

		Im Rahmen dieser Messungen wurde dann auch in der Tempo-30 Zone Spitzengeschwindigkeiten von 71 km/h bzw. 59 km/h im Lerchenhain ermittelt. Die vom Gutachter vermutete Verkehrsberuhigung gerade im Lerchenhain mit seinen vielen Einmündungen findet so nicht statt. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird ein weiterer, erheblicher Zusatzverkehr entstehen. Dieser beträgt nach der ersten Bauphase ca. 23 % und wird mit Durchgangsverkehr durch Lerchenhain, Steinstraße und Bodelschwinghstraße erheblich zusätzlich belasten. Daher ist es zwingend, die vom Gutachter aufgezeigten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen als Teil des Satzungsbeschlusses zu verabschieden.	verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend. Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Verkehrsbelastungen im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Ein Beschluss zur Umsetzung der in der Untersuchung beschriebenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Bereich Lerchenhain, Steinstraße und Bodelschwinghstraße ist daher nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich.

		Der Bebauungsplan sieht vor, dass der gesamte motorisierte Individualverkehr über die Dülmener Straße und von dort abzweigend teilweise über den Lerchenhain oder die nördliche Steinstraße geführt werden soll. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier erneut die gleichen Fehler in der Verkehrsführung gemacht werden, wie sie bei den Baugebieten „Alter Kirchweg“, „Am Hangenfeld“, „Westlich Dülmener Straße“ oder „Fasanenfeld 2“ gemacht wurden. Immer werden neue Baugebiete so gestaltet, dass sie selbst verkehrsberuhigt, die angrenzenden Quartiersstraßen aber zunehmend den Charakter von Durchgangsstraßen bekommen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht in Ordnung. Daher darf das Baugebiet 135 „Südlich Lerchenhain“ nur mit einem die benachbarten Quartieren entlastendem Verkehrskonzept realisiert werden.	Die Anregung, zunächst ein die benachbarten Quartiere entlastendes Verkehrskonzept als Voraussetzung für die Entwicklung des Baugebietes vorzulegen, wird ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen. Demnach ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.
8	Einwender 6	Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Verkehr gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ möchte ich folgende Einwendung vorbringen: Zunächst möchte ich hervorheben, dass ich als Bewohner des Lerchenhains selbst vor 45 Jahren dankbar war - und heute noch bin -, für unsere Familie in Nottuln ein Grundstück zu günstigen Konditionen erwerben zu können. Deshalb begrüße ich grundsätzlich die Schaffung neuer Wohngebiete in Nottuln. Zu meinen Einwänden:	

		1. Die bisherige Planung sieht vor, den zu erwartenden Verkehr über die Dülmener Str. abfließen zu lassen. Diese Idee wurde schon vor Beginn der Erschließung des Wohngebietes um die Elisabeth-Selber-Str. verbreitet. Die Wirklichkeit sieht allerdings anders aus: - Die Verkehrsteilnehmerinnen und Teilnehmer fahren überwiegend durch den Lerchenhain auf die Steinstraße und dann je nach Fahrtziel über Buxtrup Richtung Beisenbusch und Autobahn oder über die Bodelschwingh-Str. Zu den Geschäften an der Appelhülsenerstr. Dieses Verhalten ist grundsätzlich nachvollziehbar, denn der Weg über die Dülmenerstr. Mit 4 Ampelkreuzungen bis zur alten B 525 ist nicht nur länger und zeitintensiver, sondern führt auch an dem Schulweg/bzw. Kindergartenweg hunderter Kinder vorbei. - Eine angedachte Sperrung der Ausfahrt aus dem Lerchenhain Richtung Steinstr. oder eine Sperrung der Bodelschwinghstr. würde dieses Problem gefährlich verstärken. - Das geplante Wohngebiet „Südlich Lerchenhain/Lerchenhain II“ und ein womöglich weiteres Gebiet im Anschluss werden also die beschriebene Verkehrsdichte erheblich erhöhen. Das führt zu einer noch gesteigerten Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner der o.g. Straßen. 2. Die Vorstellung, dass alle künftigen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer über die Dülmenerstr. Richtung Ortsmitte geleitet werden, konterkariert alle Ideen einer verkehrsberuhigten Ortsdurchfahrt. 3. Seit vielen Jahren ist eine „Verkehr-Netzschlusslösung“ überfällig, die die Belastung der angrenzenden Wohngebiete (nicht nur in Nottuln-Süd) berücksichtigt.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Verkehrsbelastungen im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen.

		Fazit: Meine Zustimmung zu neuen Wohngebieten und in diesem Fall zu „Südlich Lerchenhain“ ist verknüpft mit einer neuen, die o.g. Anliegen berücksichtigende, Verkehrsplanung.	Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 werden bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten vom Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohnbereiche steht der Bebauungsplan nicht entgegen.

9	Einwender 7	Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Verkehr gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ möchte ich folgende Einwendung vorbringen: Mit der Einrichtung des Baugebiets soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden für Familien mit Kindern – so wird es in den Medien vor Ort und in Leserbriefen immer betont. Viele Bewohner im Lerchenhain und in den anderen Wohngebieten von Nottuln haben Kinder, die nach dem Studium oder der Ausbildung und nach der eigenen Familiengründung wieder zurück nach Nottuln ziehen möchten, damit auch ihre Kinder in der dörflichen Idylle aufwachsen können. Deshalb ist gegen ein weiteres Baugebiet grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn eine nachhaltige – im Sinne von zukunftsorientierten – Planung vorausgesetzt wird. Diesen Blick in die Zukunft sehe ich bei der Verkehrsplanung des neuen Baugebietes nicht. Insbesondere da bereits ein weiteres Bauvorhaben nach „135 Südlich Lerchenhain“ direkt angrenzend vorgesehen ist kann ich nicht nachvollziehen, warum nicht schon jetzt Abflüsse des Verkehrs Richtung Autobahn über die Straße Buxtrup mitrealisiert wird. Gerade der Verkehr von berufstätigen Bürgern im Süden von Nottuln fließt nicht über die Umgehung im Norden, sondern durch die Wohngebiete Bodelschwinghstraße, Lerchenhain, Steinstraße und durch die Bauernschaft Buxtrup zur Bundesstraße 525 zum Autobahnanschluss Richtung Norden und Süden. Diese Verkehrsbelastung wird durch das neue Baugebiet erheblich zunehmen.	Die grundsätzlichen Aussagen zur Erforderlichkeit weiterer Baugebiete in Nottuln werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt. Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

	Ein Abfluß des Verkehrs kann nicht über die Dülmener Straße bis in den Ortskern und dann wieder aus dem Ortskern hinaus gewollt sein – insbesondere da er direkt an der Kindertagesstätte ... und dem Gymnasium vorbeiführt. Gerade in den Morgenstunden (besonders in der dunklen Jahreszeit) sehe ich hier eine größere Unfallgefahr. Die in dem Bebauungsplan erwähnten angestrebten verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den benachbarten Quartieren werden lediglich zur Diskussion gestellt, d.h., eine Umsetzung steht nicht an. Im Übrigen würden diese Maßnahmen nicht zur Verringerung des Verkehrs führen. Das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ muss daher eine direkte Anbindung nicht nur zur Dülmener Straße haben, sondern auch direkt zur Steinstraße bzw. Buxtrup. Damit würde erhöhtes Verkehrsaufkommen direkt gegenüber der Kindertagesstätte und im weiteren Verlauf Dülmener Straße Höhe Gymnasium vermieden. Dies vor allem vor dem Hintergrund eines <u>weiteren</u> Baugebiets südlich von „Südlich Lerchenhain.“ Wie kann die Gemeinde Nottuln neue Baugebiete errichten ohne gleichzeitig einen gültigen, aktuellen Netzanschlussplan dazu zu entwickeln und vorzulegen? Als Bürger erwarte ich hier von meinen Vertreter/Innen im Rat und der Gemeinde Nachbesserung und dem jetzigen Plan nicht zuzustimmen. Dies gilt nicht nur für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“, sondern für den gesamten Süden Nottulns.	Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erarbeiteten Vorschläge zur Verkehrsberuhigung in dem umgebenden Straßennetz sind keine zwingende Voraussetzung für die Planung, da das Straßenverkehrsnetz im Umfeld des Plangebietes grundsätzlich auch weiterhin ausreichend leistungsfähig ist. Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup oder Steinstraße zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt. Die Anregung, zunächst einen „Netzschlussplan“ als Voraussetzung für die Entwicklung weitere Baugebiete vorzulegen, wird ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen. Demnach ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.

10	Einwender 7	Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Entwässerungsproblematik gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ möchte ich folgende Einwendung vorbringen: In den letzten Jahren ist vermehrt zu beobachten, dass sich die Wetterlagen verändern. Der früher übliche sogenannte „Landregen“ – also ein gemäßigter, langanhaltender Regen – ist immer seltener zu sehen. Stattdessen sind immer häufiger sehr trockene Phasen und extreme Starkregenphasen zu beobachten. Das Kanalnetz des heutigen Wohngebiets Lerchenhain ist aufgrund der enormen Wassermengen bei Starkregen und durch eine Zunahme von weiteren Wohneinheiten durch Nachverdichtung nicht mehr in der Lage, diese Mengen entsprechend aufzunehmen. Dadurch kommt es immer wieder zu überschwemmten Straßen, weil die Kanalrohre die Wassermengen nicht schnell genug abfließen lassen und so Wasser durch die Gullydeckel austritt. Auch berichten Anwohner im Lerchenhain immer wieder von überfluteten Kellerräumen, weil Wasser über die Kellerschächte in die Räume eindringt. Durch den Anschluss eines weiteren Baugebiets mit über 180 Wohneinheiten an das vorhandene Kanalnetz wird sich die Situation für die Anwohner im Lerchenhain aber auch für Anwohner an der Dülmener Straße und Steinstraße in Zukunft noch weiter zuspitzen. Hier halte ich eine vorbeugende Planung einer Entwässerung für unabdingbar – insbesondere schon deswegen, weil bereits ein weiterer Bauabschnitt „Südlich Lerchenhain II“ im Raum steht.	Die Hinweise auf mangelnde Aufnahmefähigkeit der Kanalisation außerhalb des Plangebietes im Starkregenereignis wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der

		Es kann nicht sein, dass eine Gemeinde durch neue Bauabschnitte Gebühren und Einnahmen generiert, Investoren durch Finanzierungen Gewinne erzielen, die Anwohner in den Nachbarquartieren aber die Schäden, die durch ein überlastetes Kanalsystem entstehen werden, tragen müssen. Jeder möchte hier in Nottuln gut und gerne leben – nicht nur die Bewohner in den neuen Quartieren, sondern besonders auch die Bewohner, die schon hier wohnen und deren Interessen scheinbar nicht mehr relevant sind.	vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.
11	Einwender 8	Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Entwässerungsproblematik gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ möchte ich folgende Einwendung vorbringen: In den letzten Jahren ist vermehrt zu beobachten, dass sich die Wetterlagen verändern. Der früher übliche sogenannte „Landregen“ – also ein gemäßigter, langanhaltender Regen – ist immer seltener zu sehen. Stattdessen sind immer häufiger sehr trockene Phasen und extreme Starkregenphasen zu beobachten. Das Kanalnetz des heutigen Wohngebiets Lerchenhain ist aufgrund der enormen Wassermengen bei Starkregen und durch eine Zunahme von weiteren Wohneinheiten durch Nachverdichtung nicht mehr in der Lage, diese Mengen entsprechend aufzunehmen. Dadurch kommt es immer wieder zu überschwemmten Straßen, weil die Kanalrohre die Wassermengen nicht schnell genug abfließen lassen und so Wasser durch die Gullydeckel austritt. Auch berichten Anwohner im Lerchenhain immer wieder von überfluteten Kellerräumen,	Die Hinweise auf mangelnde Aufnahmefähigkeit der Kanalisation außerhalb des Plangebietes im Starkregenereignis wird zur Kenntnis genommen.

		weil Wasser über die Kellerschächte in die Räume eindringt. Durch den Anschluss eines weiteren Baugebiets mit über 180 Wohneinheiten an das vorhandene Kanalnetz wird sich die Situation für die Anwohner im Lerchenhain aber auch für Anwohner an der Dülmener Straße und Steinstraße in Zukunft noch weiter zuspitzen. Hier halte ich eine vorbeugende Planung einer Entwässerung für unabdingbar – insbesondere schon deswegen, weil bereits ein weiterer Bauabschnitt „Südlich Lerchenhain II“ im Raum steht. Es kann nicht sein, dass eine Gemeinde durch neue Bauabschnitte Gebühren und Einnahmen generiert, Investoren durch Finanzierungen Gewinne erzielen, die Anwohner in den Nachbarquartieren aber die Schäden, die durch ein überlastetes Kanalsystem entstehen werden, tragen müssen. Jeder möchte hier in Nottuln gut und gerne leben – nicht nur die Bewohner in den neuen Quartieren, sondern besonders auch die Bewohner, die schon hier wohnen und deren Interessen scheinbar nicht mehr relevant sind.	Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.
12	Einwender 8	Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain – Verkehr Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ möchte ich folgende Einwendung vorbringen: Mit der Einrichtung des Baugebiets soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden für Familien mit Kindern	

	– so wird es in den Medien vor Ort und in Leserbriefen immer betont. Viele Bewohner im Lerchenhain und in den anderen Wohngebieten von Nottuln haben Kinder, die nach dem Studium oder der Ausbildung und nach der eigenen Familiengründung wieder zurück nach Nottuln ziehen möchten, damit auch ihre Kinder in der dörflichen Idylle aufwachsen können. Deshalb ist gegen ein weiteres Baugebiet grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn eine nachhaltige – im Sinne von zukunftsorientierten – Planung vorausgesetzt wird. Diesen Blick in die Zukunft sehe ich bei der Verkehrsplanung des neuen Baugebietes nicht. Insbesondere da bereits ein weiteres Bauvorhaben nach „135 Südlich Lerchenhain“ direkt angrenzend vorgesehen ist kann ich nicht nachvollziehen, warum nicht schon jetzt Abflüsse des Verkehrs Richtung Autobahn über die Straße Buxtrup mitrealisiert wird. Gerade der Verkehr von berufstätigen Bürgern im Süden von Nottuln fließt nicht über die Umgehung im Norden, sondern durch die Wohngebiete Bodelschwinghstraße, Lerchenhain, Steinstraße und durch die Bauernschaft Buxtrup zur Bundesstraße 525 zum Autobahnanschluss Richtung Norden und Süden. Diese Verkehrsbelastung wird durch das neue Baugebiet erheblich zunehmen. Ein Abfluss des Verkehrs kann nicht über die Dülmener Straße bis in den Ortskern und dann wieder aus dem Ortskern hinaus gewollt sein – insbesondere da er direkt an der Kindertagesstätte ... und dem Gymnasium vorbeiführt. Gerade in den Morgenstunden (besonders in der dunklen Jahreszeit) sehe ich hier eine größere Unfallgefahr.	Die grundsätzlichen Aussagen zur Erforderlichkeit weiterer Baugebiete in Nottuln werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt. Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

		Die in dem Bebauungsplan erwähnten angestrebten verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den benachbarten Quartieren werden lediglich zur Diskussion gestellt, d.h., eine Umsetzung steht nicht an. Im Übrigen würden diese Maßnahmen nicht zur Verringerung des Verkehrs führen. Das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ muss daher eine direkte Anbindung nicht nur zur Dülmener Straße haben, sondern auch direkt zur Steinstraße bzw. Buxtrup. Damit würde erhöhtes Verkehrsaufkommen direkt gegenüber der Kindertagesstätte und im weiteren Verlauf Dülmener Straße Höhe Gymnasium vermieden. Dies vor allem vor dem Hintergrund eines <u>weiteren</u> Baugebiets südlich von „Südlich Lerchenhain.“ Wie kann die Gemeinde Nottuln neue Baugebiete errichten ohne gleichzeitig einen gültigen, aktuellen Netzananschlussplan dazu zu entwickeln und vorzulegen? Als Bürger erwarte ich hier von meinen Vertreter/Innen im Rat und der Gemeinde Nachbesserung und dem jetzigen Plan nicht zuzustimmen. Dies gilt nicht nur für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“, sondern für den gesamten Süden Nottulns.	Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erarbeiteten Vorschläge zur Verkehrsberuhigung in dem umgebenden Straßennetz sind keine zwingende Voraussetzung für die Planung, da das Straßenverkehrsnetz im Umfeld des Plangebietes grundsätzlich auch weiterhin ausreichend leistungsfähig ist. Die Anregung, einen weiteren Abfluss des Verkehrs über die Straße Buxtrup oder Steinstraße zu ermöglichen, wird nicht berücksichtigt. Die Anregung, zunächst einen „Netzschlussplan“ als Voraussetzung für die Entwicklung weitere Baugebiete vorzulegen, wird ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zurückgewiesen.
13	Einwender 9	Zu unserer Situation: zwischen unserem Wohnhaus und der Dülmener Str. gibt es keine Abschirmung durch Gebäude. Unsere Tochter besucht den DRK-Kita Weltentdecker, der unmittelbar an der Dülmener Str. liegt. <u>Unsere Bedenken:</u>	

		1. Im Rahmen der Planung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ mit 185 Wohneinheiten gibt es ein Gutachten zum Lärmschutz. Daraus geht hervor, dass die Lärmbelastungen die Orientierungswerte für manche Wohnungen, die direkt an der Dülmener Str. liegen, überschreiten. Unsere Bedenken sind, dass sie durch das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ nochmals weiter erhöht werden. Wir können nicht nachvollziehen, dass die Planungen bislang nicht den bestehenden Kindergarten berücksichtigen. 2. Schon jetzt wird der Kindergarten durch das bestehende Verkehrsaufkommen belastet. Die Sicherheit mancher Kinder ist auf dem Hin- und Rückweg durch den bestehenden Straßenverkehr eingeschränkt. Das geplante Baugebiet soll durch einen Kreisverkehr an das bestehende Straßenverkehrsnetz angebunden werden. Das bedeutet, dass der gesamte neu hinzukommende Verkehr über die Dülmener Straße abgewickelt werden muss. Der Verkehr müsste durch eine Entlastungsstraße reduziert werden. Bitte beachten Sie bestehende Rechte aus der sog. Netzschlusslösung.	In der Begründung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass zwar eine Überschreitung der für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte besteht, gleichwohl jedoch für das Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse gegeben sind. Die Bedenken hinsichtlich einer befürchteten steigenden Lärmbelastung des Kindergartens werden zurückgewiesen. Der Kindergarten befindet sich am Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg 1 südlich des Erschließungsknotenpunkts Dülmener Straße/Elisabeth-Selbert-Straße/Planstraße. Durch den planbedingten Zusatzverkehr erhöht sich die Lärmbelastung am o. a. Kindergarten um 0,2 dB(A) und damit deutlich unter der Schwelle zur Wahrnehmbarkeit. Die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle mit Blick auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wird deutlich unterschritten. Die Hinweise bzgl. der Belastung der Kindertagesstätte durch den Straßenverkehr werden zur Kenntnis genommen, allerdings sind Anhaltspunkte für eine besondere Verkehrsgefährdung der Kinder durch den Verkehr auf der Dülmener Straße nicht gegeben. Nach aktueller Planung ist die Anbindung des Baugebietes über einen Ausbau des Knotenpunktes ohne Anlage eines Kreisverkehrs vorgesehen. Diese Variante wurde in der Verkehrsuntersuchung betrachtet und als ausreichend leistungsfähig bewertet. Die Notwendigkeit des Baus einer Entlastungsstraße im Sinne der angesprochenen Netzschlusslösung ist

			unter Berücksichtigung der Ergebnisse des verkehrsgutachtens nicht gegeben. Demnach ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.
14	Einwender 10	Anbei übersende ich ihnen meine Einwendungen gegen das Baugebiet Südlich Lerchenhain: Gegen den Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain" sind schon frühzeitig berechnigte Einwendungen bezüglich der Verkehrsableitung und besonders der Entwässerungsproblematik vorgebracht worden, die ich bedingungslos teile. Die derzeitige Planung ist abzulehnen, wenn nicht eine für alle Betroffenen (Anlieger der betroffenen Straßen, durch die ein hohe Verkehrsbelastung zu erwarten ist, Anwohner, die durch die Entwässerungsproblematik betroffen sein können, sowie auch die neuen Bewohner des Baugebiets Südlich Lerchenhain, die sehr wohl auch von der Verkehrsableitung und der Entwässerungsproblematik betroffen sind) zufriedenstellende Lösung zu den Themen vorhanden sind, was nachzeitigem Stand nicht der Fall ist. Ohne weitreichende Investitionen in die Kanalisation und der Verkehrsableitung (neue Straße, die den Verkehr unabhängig von vorhanden Straßen in Richtung Autobahn ableiten kann), ist diese Planung abzulehnen.	Ausweislich der Ergebnisse der verschiedenen Gutachten und Untersuchungen zur Entwässerung des Baugebietes und zur Verkehrssituation werden die Bedenken gegen die vorliegende Planung zurückgewiesen. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes werden die auf Grundlage der erstellten Untersuchungen notwendigen und erforderlichen Investitionen in Entwässerungsanlagen und Straßen getätigt.

		Ansonsten könnte auch der Verdacht aufkommen, dass hier ein Baugebiet auf Biegen und Brechen nach dem "Mini-Max-Prinzip" (kleinster Einsatz an Mitteln um den größtmöglichen Erfolg zu erzielen, durchgesetzt werden soll und das unter fortlaufender Erhöhung der Wohneinheiten und aktuell sogar mit der Planung eines Baugebiets Südlich Lerchenhain II, obwohl die oben angegebenen Kritikpunkte frühzeitig aufgekommen sind und immer noch nicht zufriedenstellend gelöst wurden. Man könnte sogar den Eindruck bekommen, dass der Widerstand gegen das Baugebiet mit einer von Planung zu Planung vorgenommenen Erhöhung der Wohneinheiten bestraft werden soll!	
15	Einwender 11	Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zu dem oben näher bezeichneten Bauleitverfahren. Diese habe ich für Ihre einfachere Bearbeitung gegliedert in einzelne Dokumente zu den einzelnen Fachgutachten ergänzt mit einer Stellungnahme zur Begründung und zum Umweltbericht. Wie bereits in früheren Schreiben dargelegt, sind die zur Offenlage gelangten Dokumente in mehrerer Hinsicht fehlerhaft und bedürfen einer grundlegenden Revision. Dies führt aus hiesiger Sicht auch dazu, dass eine erneute Offenlage nach der Überarbeitung der Gutachten so-wie der Begründung mit Umweltbericht erforderlich sein wird. Selbstverständlich stehe ich zur Diskussion zu den aufgeführten Aspekten gerne zur Verfügung.	Ein Erfordernis, eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes durchzuführen, besteht unter Berücksichtigung der im folgenden erläuterten Sachverhalte nicht.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Anlagen: 1. Stellungnahme zur Begründung und zum Umweltbericht 2. Fehlerbeschreibung 3. Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Prüfung I (Fledermauspopulation) 4. Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Prüfung II (Brutvögel) 5. Stellungnahme zur Entwässerungssituation I (Schmutzwasser) 6. Stellungnahme zur Entwässerungssituation II (Niederschlagswasser) 7. Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung 8. Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung 9. Stellungnahme zum Klimaschutz Bebauungsplan 135 „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zur Begründung zum Bebauungsplan A) Bedarfsbegründung: In der Begründung zum Bebauungsplan wird an verschiedenen Stellen von einer hohen Nachfrage nach Baugrund hingewiesen. Allerdings wird dies nicht weiter spezifiziert. So ist nicht dokumentiert, ob die 1200 gelisteten Interessenten sich für Wohnbaugrundstücke oder auch für Gewerbegrundstücke eingetragen haben. Weiterhin ist nicht dokumentiert für welchen Ortsteil die Interessenten sich beworben haben. Leider liegen auch keine Informationen zur Aktualität der Liste vor. Nicht alle Interessenten werden ihre aufgegebenen oder verschobenen Bauansichten gegenüber der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben haben.	Die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken begründet sich nicht aus der Liste der Interessenten, die lediglich einen weiteren Indikator für die bestehende Situation darstellt. Hintergrund des beschriebenen Bedarfes ist die Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos

		In der Begründung ist auch nicht dokumentiert, ob seitens der gelisteten Interessenten Angebote zum Erwerb von Baugrundstücken am südlichen Ortsrand tatsächlich angenommen würden. Hier bedarf es aus hiesiger Sicht einer klaren transparenten Entscheidungsgrundlage für die lokale Politik. Neben der Darstellung der hohen Nachfrage wird in der Begründung zum Bebauungsplan quasi eine Alternativlosigkeit der Planung suggeriert. Es wird zwar auf die Bemühungen der Innenentwicklung durch Verdichtung hingewiesen, die angelaufenen Bauleitverfahren mit einer Erweiterung von Nottuln Nord, dem Aufstellungsbeschluss zu Am Hangenfeld II, der mit dem Land Nordrhein-Westfalen zu entwickelnden Flächen am Niederstockumer Weg sowie der Änderung des Bebauungsplans zur Nachverdichtung zwischen Antoni- und Martinistraße wird an keiner Stelle erwähnt. Die Umsetzung dieser Projekte wird den realistischen Bedarf an Wohnbauland weitestgehend abdecken.	insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.

		Daneben bleibt in der Begründung unerwähnt, dass weiterhin ein hoher Bestand an erschlossenen, aber noch nicht bebauten Grundstücken in Nottuln existiert. Ein Teil dieser Grundstücke wird aber aktuell auch bebaut. Daneben sind noch zahlreiche aktuelle Bauprojekte im Ortsteil Nottuln derzeit in der Realisierung. Nicht berücksichtigt wird auch die demographische Entwicklung in den bestehenden Wohnquartieren. Es ist damit zu rechnen, dass innerhalb der nächsten Jahre in größerem Umfang Bestandsgebäude aus Altergründen zur Veräußerung anstehen. Die Begründung zum Bebauungsplan muss entsprechend überarbeitet und an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden. B) Siedlungspolitisches Konzept Das Baugebiet soll am südlichen Ortsrand mit der für den Ortsteil Nottuln größtmöglichen Entfernung zu den lokalen Versorgungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die in der Begründung zum Bebauungsplan angeführten Argumentationen zur verkehrsgünstigen Lage und der Fußläufigkeit sind unzutreffend. Bereits aus den bestehenden Wohngebieten werden die Wege zu den Einkaufszentren überwiegend mit PKW ausgeführt. Dies lässt sich jedenfalls tagtäglich an den Parkplätzen der Versorger verifizieren. Fußgänger und Fahrradfahrer sind jedenfalls immer in deutlicher Minderheit. Es ist nicht anzunehmen, dass sich für ein neues Baugebiet am Ortsrand hier eine andere Situation einstellen wird.	Der Hinweis auf die im Siedlungsbereich bestehenden Baulücken wird zur Kenntnis genommen. Trotz mehrfacher Ansprache der Eigentümer konnte die Gemeinde Nottuln hier nur geringe Erfolge bei der Mobilisierung von Bauflächen erzielen. Die derzeit im Bau befindlichen Objekte werden einen Beitrag zur Deckung des bestehenden Bedarfs Wohnungen leisten, sind allein jedoch nicht ausreichend. Es ist zutreffend, dass der demographische Wandel dazu führen wird, dass Bestandsgebäude zur Veräußerung anstehen. Im Rahmen der o.g. Studie wurde jedoch auch unter Berücksichtigung dieser Effekte von einem weiteren Bedarf an Wohnbauflächen ausgegangen. Die Kritik an der Lage des Baugebietes am südlichen Ortsrand im Hinblick auf die Nähe zu den Versorgungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist festzustellen, dass verfügbare Reserveflächen für eine Wohnbebauung in Nottuln in zentraler Lage des Ortes nicht bestehen. Unabhängig davon, besteht unter Berücksichtigung der Größe Nottulns auch bei der Lage des geplanten Baugebietes am Ortsrand eine gute Möglichkeit die notwendigen Versorgungseinrichtungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Die Hinweise auf das derzeitige stark PKW-lastige Mobilitätsverhalten in Nottuln kann in diesem

		Insoweit bedarf die Begründung des Bebauungsplans auch diesbezüglich einer Überarbeitung. Der in der Bedarfsbegründung besonders hervorgehobene Bedarf an seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum passt ebenfalls nicht an den Ortsrand in ca. 1,7 km Entfernung von den Einkaufsmöglichkeiten. Dieser Bedarf muss zwingend im Ortskern realisiert werden. Nur so wird für die Senioren ein hohes Maß an sozialer Teilhabe ermöglicht. Die Entwicklung eines neuen Wohngebietes am Ortsrand steht auch im Widerspruch zu den Klimazielen der Gemeinde. Bei annähernd gleichbleibender Bevölkerungszahl kann die zusätzliche Ausweitung von Wohnraum nicht Lösung sein. Dies widerspricht in hohem Maße dem Suffizienz-Konzept, das aber zur Erreichung der Klimaziele zwingend umgesetzt werden muss. Der mit der Ortsrandlage verbundene Zusatzverkehr wird kurz- und auch längerfristig i.W. motorisiert abgewickelt. Damit werden die Bemühung zu einer klimaverträglichen Verkehrswende konterkariert. Die Widersprüche zum Klimaschutz werden in einem gesonderten Abschnitt noch vertieft beleuchtet.	Zusammenhang nicht als Beleg für zukünftige Entwicklungen gewertet werden, da gerade das Mobilitätsverhalten im Hinblick auf die Fragen des Klimaschutzes künftig einem Wandel unterzogen sein wird. Die Argumentation, der Bedarf an seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum müsse zwingend im Ortskern realisiert werden, greift in jedem Fall zu kurz. Selbstverständlich ist eine Entwicklung entsprechender Bauprojekte im Ortskern wünschenswert. Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes und den im Ortskern eng begrenzten Möglichkeiten zur Schaffung neuen Wohnraumes ist es unerlässlich, auch in dem vorliegenden Baugebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer entsprechenden Bebauung zu schaffen. Die Kritik an der Ausweitung von Wohnraum im Hinblick auf die Klimaziele der Gemeinde Nottuln wird zurückgewiesen. Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025 im Sinne des Klimaschutzes bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Gleichwohl verbleibt ein Bedarf nach Baugrundstücken für die Bevölkerung, den die Gemeinde Nottuln im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen decken muss. Die Lage der Bauflächen ist vor dem Hintergrund fehlender zentraler gelegener Bauflächen ohne

		Ausweislich des Boden- und Baugrundgutachtens ist das Plangebiet nicht ohne erhebliche Bodenbearbeitung bebaubar. Der Baugrund wird als weichplastisch bis zu einer Tiefe von 1,8 m unter Geländeoberkante beschrieben. Erst danach kommt mit steifplastischem Boden ein bebaubarer Untergrund, der aber auch durch weitergehende Maßnahmen zunächst stabilisiert und tragfähig gemacht werden muss. Insoweit ist das vorgesehene Baugebiet auch aus diesem Grund an der falschen Stelle im Gemeindegebiet lokalisiert. Die Begründung zum Bebauungsplan bedarf einer umfassenden Überarbeitung, damit die Entscheidungsträger eine belastbare Grundlage für ihre Abstimmungen haben. C) Fehlerhafte oder anzupassende Darstellungen in der Begründung Im Abschnitt 1.3, 2. Absatz wird dargestellt, dass die Dülmener Straße im Norden an die B 525 anschließt.	Alternative. Die Aussage, diese Lage konterkariere bereits die Ziele der Mobilitätswende ist schon von daher zurückzuweisen, als sich das Baugebiet unmittelbar an den Siedlungsbestand anschließt und nicht weiter von den Versorgungsbereichen entfernt liegt als die Bauflächen im Umfeld der Olympiastraße. Unter Berücksichtigung der geringen Entfernungen zum Ortskern ist die Behauptung diese Lage führe zwingend zu motorisierten Mehrverkehr zurückzuweisen. Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens beschreiben für das Plangebiet eine für die Region typische Bodenzusammensetzung und nicht ungewöhnliche Baugrundeignung, die unter Berücksichtigung der beschriebenen technischen Maßnahmen für eine Bebauung geeignet ist. Insofern ist die Aussage das Baugebiet sei an der falschen Stelle lokalisiert zurückzuweisen. Die Aussage, die Begründung bedürfe einer umfassenden Überarbeitung wird zurückgewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend korrigiert, dass die

	Dies ist sein 2018 mit Schaffung der Umgehungsstraße nicht mehr der Fall. Weiterhin wird in diesem Absatz beschrieben, dass das Plangebiet im Süd-Westen und im Süd-Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt wird. Die Begrenzung ist aber tatsächlich eher im Süden und im Osten anzusiedeln. Im Abschnitt 1.3 wird nicht erwähnt, dass das Plangebiet im nordöstlichen Bereich im Bestand von einer 10 kV Leitung durchzogen ist. Zum Schutz dieser Leitung fehlen auch Festsetzungen im Bebauungsplan selbst. Im Abschnitt 3.2.2 wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt. Im Widerspruch dazu im Anhang zur Begründung in Tabelle 2 eine Grundflächenzahl von 0,6 ausgewiesen und als Grundlage für die Berechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz herangezogen worden. Die Bilanz ist somit fehlerhaft und muss überarbeitet werden. In Abschnitt 3.3 ergibt sich ein Konflikt aus der Festsetzung, dass Parkplätze für die Anwohner grundsätzlich auf dem Grundstück zu realisieren sind. Für die WA 4 und 5 (Mehrfamilienhausbebauung) mit bis zu 12	Dülmener Straße an die Straße Potthoff (ehem. B 525) anschließt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Korrektur der Begründung ist nicht erforderlich. Die in der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes dargestellte 10 kV Leitung, ist mittlerweile außer Betrieb genommen und wird im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes beseitigt. Die Bedenken hinsichtlich der Festsetzung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan und der Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft werden zurückgewiesen. Gem. § 19 (4) BauNVO darf die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl – soweit der Bebauungsplan, wie in diesem Fall, keine anderen Regelungen trifft – um 50 % durch Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen sowie durch Anlagen, durch die das Baugrundstück unterbaut wird, überschritten werden. Damit kann im vorliegenden Fall ein Versiegelungsgrad von bis zu 60 % erreicht werden, der entsprechend als worst-case Szenario der Eingriffsbilanzierung zu Grunde gelegt wird. Eine Überarbeitung der Bilanzierung ist somit nicht erforderlich. Die Aussage der Begründung zur Lage der Stellplatzflächen gibt lediglich die Vorgaben der Bauordnung wieder. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben und

		Wohneinheiten und einer durchschnittlichen Anzahl von 1,5 PKW pro Wohneinheit wird der erforderliche Parkraum von 225 m² unter Berücksichtigung der GRZ kaum auf den Baugrundstücken unterzubringen sein. Zwar wird in Abschnitt 3.5 eine Öffnungsklausel formuliert. Um das Konzept der überbaubaren Fläche aber nicht zu konterkarieren, wäre hier zwingend die Festsetzung erforderlich, dass derartige Stellflächen mit Rasengittersteinen zu gestalten sind.	der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gleichermaßen gegeben sein muss. Die Ausnutzbarkeit einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. zur Zahl der Wohneinheiten) ist nur dann möglich, wenn die damit einhergehenden Verpflichtungen (z.B. Stellplatzbedarf) auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl möglich ist. Aus diesem Grunde ist die zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl bis zu einem Maß von 0,6 (s.o.) planerisch erforderlich. Gleichzeitig markiert diese Grundflächenzahl den Orientierungswert für eine Obergrenze gem. § 17 BauNVO, sodass eine weitere Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet nicht angestrebt wird. Die Anregung, es sei zwingend erforderlich, festzusetzen, dass Stellflächen mit Rasengittersteinen zu gestalten seien, wird nicht berücksichtigt. Sofern diese Anregung gedacht war, um die seitens des Einwenders beschriebene Problematik der Grundflächenzahl zu lösen, ist darauf hinzuweisen, dass Stellplätze unabhängig von der Frage Ihrer Oberflächengestaltung in die Grundflächenzahl einzurechnen sind. Sofern damit eine über die festgesetzte Grundflächenzahl hinausgehende Nutzung des Plangebietes mit Stellplätzen vorbereitet werden soll, wird dies zurückgewiesen, da diese sich mit dem zulässigen Wert von 0,4 bereits an der Obergrenze der Orientierungswerte bewegt und eine weitere Versiegelung des Plangebietes im Hinblick auf die ebenfalls angestrebte Durchgrünung der Baugrundstücke

		Im Abschnitt 3.6 werden u.a. detaillierte Gestaltungsvorgaben für Gartenflächen formuliert. Soweit hier bekannt ist und nachvollzogen werden kann, sind ähnliche bzw. gleiche Gestaltungsvorgaben auch in den Bebauungsplänen der Bestandsquartiere festgesetzt. Allerdings werden diese Vorgaben oftmals schon nach kurzer Zeit der Bebauung nicht mehr eingehalten. Es stellt sich daher die Frage, welchen Sinn dann diese Vorgaben machen. Im Abschnitt 4.2 wird von einer zukünftigen Wohnbauentwicklung in Richtung Südwesten berichtet. Gemeint ist hiermit sicher die als 2. Bauabschnitt in den Verkehrsuntersuchungen beschriebene in Südosten angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche. Ausweislich der Planzeichnung sind die HAUPTerschließungsstraßen im Plangebiet 7,5 m breit, die zu den Wohnhöfen führenden Nebenstraßen 6,0 m anstelle der im Abschnitt 4.2 dargestellten 7,0 m. Ausweislich des Abschnitt 4.4 sollen die festgesetzten Verkehrsflächen als Mischverkehrsflächen gestaltet werden. Davon abweichend wurde aber in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Planen seitens der Verwaltung dargestellt, dass die Hauptverkehrsflächen mit getrennten Geh- und Fahrwegen ausgestaltet werden sollen. Dieser Widerspruch ist aufzulösen und eine eindeutige Beschreibung in der Begründung zu geben.	im Hinblick auf die ökologische Qualität der Baugrundstücke nicht angestrebt wird. Bei den im Kapitel 3.6 der Begründung erläuterten Gestaltungsvorgaben für die Gartengestaltung handelt es sich lediglich um die Festsetzungen zur Einfriedung des Grundstücks. Damit beschränken sich die Vorgaben bewusst auf die von außen einsehbaren Teile des Grundstücks, sodass sofern erforderlich eine Kontrolle ohne großen Aufwand möglich ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend korrigiert. Die Bedenken hinsichtlich der Beschreibung der Fahrbahnbreiten in der Begründung werden zurückgewiesen. Dort heißt es: „Die Breite der gebietsinternen Erschließungsstraßen variiert zwischen i.d.R. 7,50 m für den äußeren Erschließungsring und 6,0 m für die Verbindungsstraßen bzw. Stichstraßen am Rande des Gebietes.“ Während die Straßen in einer Breite von 7,5 m mit separatem Gehweg hergestellt werden, erfolgt der Ausbau der Stichstraßen niveaugleich. Ein Widerspruch zu der Straßenausbauplanung besteht nicht.

		Es wird in diesem Zusammenhang auch auf ein besonderes Problem der Nottulner Baugebietsgestaltung hingewiesen: Straßenbäume verdecken häufig den Wirkbereich der Straßenlaternen. Weiterhin drücken die Wurzeln der Straßenbäume den Asphalt bzw. das Pflaster im Straßen- und Gehwegbereich hoch und führen dadurch zu erheblichen Stolperfällen. Die Aussage in Abschnitt 4.4 über die fußläufige Erreichbarkeit des Ortskerns ist unzutreffend. Es gibt im Ortsteil Nottuln kaum einen anderen Ort, der weiter vom Ortskern entfernt ist als das Plangebiet. Zu den Einkaufsmöglichkeiten beträgt die Entfernung 1,7 km, zu den ärztlichen Praxen zwischen 1,4 und 2 km, zum Kirchplatz (Wochenmarkt) 1,5 km. Auch die in Abschnitt 4.5 beschriebenen Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr sind falsch. Die Schnellbuslinie fährt seit 2022 nicht mehr durch den Süden Nottulns und die nächsten Bushaltestellen für den innerörtlichen Nahverkehr sind im Lerchenhain und auf der Dülmener Straße lokalisiert.	Der Hinweis auf das Zusammenspiel bei der Pflanzung von Bäumen im Straßenraum und möglichen Beleuchtungskörpern wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung der Erschließungsstraßen in die Überlegungen einbezogen. Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Trotz der vom Kreistag beschlossenen veränderten Linienführung der S 60 wurde die Schleife durch das Wohngebiet Nottuln-Süd nicht gänzlich aufgegeben. In den Morgen- und Abendstunden verkehren zusätzliche sog. Verstärkerfahrten, die die Haltestellen im "Nottulner-Süden" weiter anfahren. Zudem hat der Bürgerbusverein Baumberge e.V. im Rahmen seiner Linienumstrukturierung die Haltestellen Alter Kirchweg, Cilly-Aussem-Weg und Haus Markus in sein Bedienangebot aufgenommen und fährt diese 7x täglich in einem 1,5h - Takt an. Der Hinweis auf die Haltestellen des innerörtlichen Nahverkehrs, die sich am Carl-Diem-Ring und

		Die Begrünungsvorgaben zu Flachdächern in Abschnitt 5.1 widersprechen den Vorgaben des Werkstattkoffers für den Klimaschutz im Bauleitverfahren der Gemeinde Nottuln. Dort wird nämlich eine mindestens 80 %ige Bedeckung mit extensiver Begrünung vorgegeben und nicht wie im Abschnitt 5.1 75 %. Auch wird im Werkstattkoffer eine entsprechende Begrünung bis zu einer Dachneigung von 15 Grad und nicht von 0° bis 10° wie im Bebauungsplan festgesetzt werden soll. Eine entsprechende Festsetzung für Nebenanlagen wie Garagen und Carports fehlt allerdings.	Lerchenhain befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert. Die Aussagen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen den Vorgaben des „Werkzeugkoffer – Klimafreundliches Bauen und Wohnen in Nottuln“, werden zurückgewiesen. Der sog. Werkzeugkoffer Klimaschutz beinhaltet verschiedene Maßnahmenvorschläge zu den unterschiedlichen Aspekten des Planen und Bauens. Ausdrücklich sieht die Vorlage vor, dass der sog. „Werkzeugkoffer“ eine Sammlung darstellt, aus der für jedes Projekt die im Einzelfall geeigneten „Werkzeuge“ verwendet werden sollen. In der Beschlussvorlage der Verwaltung wird explizit darauf hingewiesen, dass der Werkzeugkoffer zunächst eine erste Grundlage zur Umsetzung der Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 darstellt und nicht für jede Planung/jedes Baugebiet verpflichtend ist. Abweichend vom „Werkzeugkoffer“ sieht der Bebauungsplan eine Begrünungspflicht für die Dächer von sämtlichen baulichen Anlagen (Haupt- und Nebenanlagen/Garagen) mit einer Neigung von 0°-10° vor und geht damit über die Vorgaben des Werkzeugkoffers, der seine Regelungen nur auf Hauptgebäude bezieht, noch hinaus. Die Beschränkung der Begrünung auf 75 % der Dachfläche resultiert aus der Überlegung, dass eine ausreichende Fläche zur Anlage von Dachterrassen insbesondere bei den Mehrfamilienhäusern freigehalten werden soll.

	Die Aussagen zum Biotop- und Artenschutz sind unvollständig. Siehe hierzu das entsprechende Papier zu den Fachbeiträgen zum Artenschutz. Die Aussagen zum Klimaschutz (Abschnitt 5.4) sind unvollständig und erwecken unzutreffend den Eindruck, die Festsetzungen zum Klimaschutz würden die negativen Folgen eines neuen Baugebietes kompensieren. Dies ist aber nicht der Fall, wie in einem separaten Papier zum Klimaschutz im Detail ausgeführt ist. In Abschnitt 5.6 wird mit Bezug auf das Boden- und Baugrundgutachten darauf hingewiesen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich sei. Dabei wird aber davon ausgegangen, dass das von versiegelten Flächen zentral gesammelte Niederschlagswasser nicht versickert werden kann. Nicht untersucht wurde aber die Möglichkeit der Nutzung zur Gartenbewässerung des dezentral in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers. Dies sollte aber durch Festsetzung vorgeschrieben werden zur Vermeidung der Verwendung zur Gartenbewässerung mit dem wertvollen Gut Trinkwasser, so wie es für den Bebauungsplan „Nachverdichtung zwischen Antoni- und Martinstraße“ vorgesehen ist. Ein weiterer Vorteil ergibt sich dann aus dem reduzierten Anfall von Niederschlagswasser, das dann zum Schutz des Vorfluters einfacher nachbehandelt werden kann. (siehe hierzu das gesonderte Papier Entwässerung Niederschlagswasser).	Die Aussage, die Untersuchungen zum Biotop- und Artenschutz seien unvollständig, wird zurückgewiesen. Die Aussage, die Aussagen zum Klimaschutz seien unvollständig, wird zurückgewiesen. Auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 wird verwiesen. Insbesondere wird in den Planunterlagen nicht die Behauptung aufgestellt, die Festsetzungen zum Klimaschutz kompensieren die Auswirkungen des Baugebietes. Vielmehr dienen die getroffenen Festsetzungen dazu, die Auswirkungen zu mindern. Die Möglichkeit einer Nutzung des Niederschlagswassers in Zisternen wird zur Kenntnis genommen. Diese ist allerdings nicht geeignet, die Entwässerung des Baugebietes, die über das öffentliche Netz zu gewährleisten ist, grundsätzlich sicherzustellen. Entsprechend besteht gem. der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln auch für das Niederschlagswasser ein Anschluss- und Benutzungszwang. Im Übrigen ist die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung als städtebauliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig. Gemäß den Regelungen des Landeswassergesetzes wird das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, da es nicht im Plangebiet versickert werden kann, gedrosselt ortsnah der Vorflut zugeleitet. Hierzu ist eine ausreichend bemessene Regenrückhaltung, wie in der vorliegenden Planung geschehen, vorzuhalten.

	Im Abschnitt 6.2 fehlt der Hinweis, dass gegenwärtig die Entwässerung nicht gesichert ist. Für die Niederschlagswasserableitung bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis und die für die Schmutzwasserableitung erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis der Einleitung von unbehandeltem Mischwasser in den Nonnenbach endet Ende 2023. Ein Antrag auf langfristige Erlaubnis ist seitens des Lippeverbands noch nicht gestellt. Im Abschnitt 8 wird im 2. Absatz Bezug genommen auf eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung. Diese sei datiert auf Dezember 2021. Tatsächlich liegt aber eine Fassung vom August 2022 vor. Im 3. Absatz wird unterschlagen, dass nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18.005, sondern auch die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Die Berechnungen für die Lärmemissionen sind fehlerhaft. (Siehe hierzu das Papier Schalltechnische Untersuchung) D) Umweltbericht Die Aufzählung der fachlichen Normen in der Beschreibung der Umweltziele ist unvollständig. So fehlen die 16. BImSchV, obwohl hierauf in den Schalltechnischen Untersuchungen besonders hingewiesen wurde. Auch die Geruchsimmissionsrichtlinie als Teil der TA Luft wurde nicht aufgeführt. Im Zusammenhang mit dem Umweltziel Luft und Klima fehlt die Vorgabe des Ratsbeschlusses vom 15.12.2021 zur Klimaneutralität.	Die Aussage, die Entwässerung sei nicht gesichert ist nicht zutreffend. Der Lippeverband ist im Besitz einer gültigen Einleiterlaubnis. Insofern ist prognostisch davon auszugehen ist, dass die aktuelle Erlaubnis des Lippeverbands verlängert werden wird. Daher kann die Konfliktlösung auf das zukünftige Erlaubnisverfahren verlagert werden. Die Aussage wird zurückgewiesen. Die Begründung nimmt Bezug auf die Fassung von August 2022. Wesentlich für die Bauleitplanung und die Neuplanung von Baugebieten sind die Orientierungswerte der DIN 18005. Die 16.BImSchV gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen, weshalb diese bezogen auf den Schallschutz des geplanten Baugebietes nicht maßgeblich ist. Die Aussage, die Lärmemissionen seien fehlerhaft ermittelt, werden zurückgewiesen.

	In der Bestandsbeschreibung für das Schutzgut Mensch wird fehlerhaft dargestellt, dass die Dülmener Straße in nördlicher Richtung an die B 525 anschließt. Die Beurteilung der Lärmemissions- und -immissionssituation datiert vom August 2022 und nicht vom Juni. Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass durch die Bauaktivitäten Lärm- und Staubemissionen auftreten. Im nachfolgenden Satz wird dann zweifach die Einschränkung „voraussichtlich“ verwendet. Bei einer Bauzeit von 2-3 Jahren beginnend mit der Erschließung bis zur Fertigstellung des letzten Wohnhauses wird eine erhebliche Belastung für die Anwohner der benachbarten Wohnquartiere entstehen. Diese als voraussichtlich gering zu bezeichnen ist irreführend und bedarf einer auch quantitativen Betrachtung der physischen und psychischen Belastungen. Der westlich des Plangebietes verlaufende Fuß- und Radweg dient sehr intensiv als lokale Spazier- und Laufstrecke und damit der Erholung der Anwohner des nahen Umfeldes. Die Aussage, diese werde baubedingt nicht in erheblichem Maße berührt ist fachlich falsch. Schon allein die baubedingten ca. 3.000 LKW-Verkehre für den erforderlichen Bodenaushub werden die Strecke massiv beeinflussen. Dies gilt auch für die Fahrradverkehre, die ja eigentlich im Rahmen der Mobilitätswende besonders gefördert werden sollen. Bei einer Bauzeit von 2-3 Jahren beginnend mit der Erschließung bis zur Fertigstellung des letzten Wohnhauses wird eine erhebliche Behinderung in der Nutzung dieses Fuß- und Radweges eintreten. Die Aussagen zu Lärmemissionen als Betriebsbedingte Auswirkungen (im Bericht wird fälschlicherweise der	Die Hinweise bzgl. redaktioneller Fehler im Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen und entsprechend korrigiert. Die Bedenken hinsichtlich der Verwendung der Begrifflichkeit „voraussichtlich“ werden zurückgewiesen. Gem. § 2a BauGB ist es Aufgabe die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. Im Hinblick auf die mit der Realisierung des Plangebietes verbundenen temporär auftretenden Emissionen und mögliche Störungen des bestehenden Radweges ist darauf hinzuweisen, dass diese, soweit diese nicht vermeidbar sind, seitens der Anwohner hinzunehmen sind. Im Rahmen der Realisierung des Baugebietes wird eine Konzeption insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Baustellenverkehre erstellt, um die Belastungen der Nachbarschaft zu minimieren. Grundsätzlich geht es in der schalltechnischen Untersuchung nicht um "Betriebsbedingte Auswirkungen",

		Begriff Lärmimmissionen verwendet) sind fehlerhaft und bedürfen der Überarbeitung. So wurde in den Schalltechnischen Untersuchungen festgestellt, dass bereits die Realisierung des Baugebietes die Grenzwerte der 16. BImSchV und die Orientierungswerte der DIN 18.005 überschritten werden. Bei der Berechnung wurden aber fehlerhaft Korrekturen für den Straßenbelag der Dülmener Straße eingeführt und die Zusatzbelastung durch den geplanten Kreisverkehr nicht mit einbezogen. Die Überschreitung ist also deutlich größer als in den Untersuchungen angenommen.	sondern um die planbedingte Einspeisung zusätzlichen Verkehrs in vorhandene Straßen bei der Ausweisung eines neuen Baugebietes und der einhergehenden Prüfung der Abwägungsrelevanz. Da die Prüfung der Abwägungsrelevanz auf den Vergleich der Beurteilungspegel mit den Orientierungs-, Grenz- sowie kritischen "Toleranzwerten" abgestellt wird, ist die Lärmimmission maßgeblich, nicht die Lärmemission. Die Behauptung, die schalltechnische Untersuchung sei fehlerhaft, wird zurückgewiesen. Hinsichtlich der Fahrbahnoberfläche wurde entsprechend dem Regelwerk der RLS -19 und der dort vorgesehenen Straßendeckschichttypen und dem vorhandenen Bestand Asphaltbeton AC 8 für die Gemeinde Straße und AC 11 für die K18 zu Grunde gelegt. zu Grunde gelegt. Ein fehlerhafter Korrekturwert liegt daher nicht vor. Die Bedenken hinsichtlich der angeblichen Nicht-Berücksichtigung des Kreisverkehrs in der Lärmbeurteilung werden ebenfalls zurückgewiesen. Der Kreisverkehr wurde in der Lärmbeurteilung nicht berücksichtigt, da er im Bebauungsplan auf Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung nur optional vorgesehen ist, sodass nicht zwingend von der Errichtung eines Kreisverkehrs auszugehen ist. An Stelle dessen wurde in den Berechnungen im Bereich des optionalen Kreisverkehrsplatzes durchgehend eine zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Wäre mit den Berechnungen der Kreisverkehr berücksichtigt worden, ergeben sich im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Geschwindigkeiten (fahrdynamisch) von 30 km/h. Beträgt der Maximalwert der Korrektur 2 dB(A) beim Kreisverkehr, ergibt

		Dies gilt dann in gleicher Weise für die Lärmemissionen der vorhabenbedingte Verkehrszunahme, die vom Schallgutachter mit einer zu niedrigen Fahrzeugbewegung (1040 Kfz/24 h anstelle von 1181 Kfz/24 h für den ersten Bauabschnitt und weitere 576 Kfz für den zweiten Bauabschnitt) angesetzt wurde. Da die vorgesehene Erweiterung des Plangebietes in der Begründung zum Bebauungsplan und in den Verkehrsuntersuchungen ausdrücklich und umfassend beschrieben wird, müsste der Schallgutachter in seiner Prognose die künftige Gesamtbelastung berücksichtigen. Der Schallgutachter behandelt in seiner Analyse nur den Verkehrslärm der Dülmener Straße, nicht aber den im Plangebiet entstehenden Lärm. Insbesondere bei der Erweiterung und der dann geplanten Entlastungsstraße Richtung Osten, die dann auch eine Durchgangsstraßenfunktion übernehmen wird, werden zu erheblichen Lärmbelastungen führen. Die Aussagen zu den vorhabenbedingten Pegelerhöhungen sind wegen der unzutreffenden Korrektur der Lärmemissionswerte nicht richtig.	sich bei 30 km/h ein um 3,2 dB(A) geringerer Schallleistungspegel für die Quelllinie (Straße). Insofern bildet die angenommene Kreuzungsgestaltung mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h die höhere Lärmbelastung ab. Selbst bei Bau eines Kreisverkehrs wären keine höheren Lärmemissionen als in der Berechnung dokumentiert zu erwarten. Die Bedenken hinsichtlich im Gutachten zu Grunde gelegten Verkehrsmenge werden zurückgewiesen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde richtigerweise von einem planbedingten Zusatzverkehr von 1.040 Kfz/24h als DTV (über alle Tage von Montag bis Sonntag) ausgegangen. Bei der in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsstärke von 1.181 Kfz/24h handelt es sich um den "werktäglichen" DTV, der für schalltechnische Untersuchungen nicht relevant ist. Der Bebauungsplan Nr. 135 ist über seinen Geltungsbereich definiert. Da die schalltechnische Untersuchung für diesen Bebauungsplan aufgestellt wurde, sind auch nur die Verkehrsmengen des planbedingten Zusatzverkehrs aus dem Plangebiet und nicht noch zusätzlich einer langfristig möglichen Erweiterung zu berücksichtigen.

	Aber selbst wenn man sie als zutreffend berücksichtigen würde, ist auch eine geringe Zunahme einer bereits die Grenzwerte der 16. BImSchV überschreitende Lärmimmissionssituation nicht akzeptabel. Insoweit sind Lärmschutzmaßnahmen nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für die benachbarten Wohnquartiere zwingend. Diese lassen sich dann nicht nur durch die Anordnung von Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße realisieren. Die Aussagen zur „verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ suggerieren, dass die weitere Zunahme der Lärmemissionen durch die Zusatzverkehre unerheblich seien. Dabei wird allerdings nicht dargestellt, dass der Grundsatz für die Zumutbarkeitsschwelle für die vorliegende Planung gar nicht einschlägig ist. Diese wurde höchst-richterlich für den Betrieb von Flughäfen entwickelt und nicht für die Frage, ob Überschreitungen des Grenzwertes der 16. BImSchV akzeptabel sind. Überhaupt nicht berücksichtigt wird der bei der Bearbeitung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen entstehende Gewerbelärm. Dieser ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass er sich nicht ausschließlich auf die Tagzeit beschränkt. Auch wenn i.d.R. davon ausgegangen wird, dass diese zeitlich begrenzten Lärmbelastungen von den Anwohnern hinzunehmen seien, so fehlen sie aber in der Betrachtung und zur fachlichen Abrundung der Einflüsse durch Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch. Nur der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass Lärmimmissionen zu den großen Stressoren zählt (auch unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18.005)	Die Aussage, Lärmschutzmaßnahmen seien nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für die benachbarten Wohnquartiere zwingend, wird zurückgewiesen. Auf Grundlage der Regelungen der 16. BImSchV besteht kein Erfordernis für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der benachbarten Wohnquartiere, da die in § 1 (2) der 16. BImSchV genannten Kriterien hierfür nicht erfüllt werden. Die Aussage, es würde suggeriert, die Zunahme der Lärmbelastung sei unerheblich, wird zurückgewiesen. Festzustellen ist vielmehr, dass ausweislich des schalltechnischen Gutachtens die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör liegen. Die in dem Gutachten in Bezug genommene „verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts wurde in der Rechtsprechung ausgehend von Untersuchungen zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärmbelastungen im Zusammenhang mit Fluglärm zwischenzeitlich regelmäßig als Obergrenze für Lärmbelastungen in Wohngebieten angenommen. Insofern ist der geringe Anstieg der Lärmimmissionen unter Berücksichtigung der Unterschreitung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle hinzunehmen.

		und damit einen erheblichen Beitrag zum Anstieg der psychischen Erkrankungen in Deutschland leistet. Die vorgesehene Gestaltung der Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße wirkt partiell als Frischluftsperrung, die in den östlich und nordöstlich gelegenen Grundstücken der Luftaustausch behindern und damit eine lokale Temperaturerhöhung durch Wärmestau erzeugen wird. In der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt wird auf eine artenschutzrechtliche Bewertung durch ein Fachgutachten verwiesen. Dieses ist aber unvollständig, da es die Fledermauspopulation zwar qualitativ beschreibt, nicht aber in einer Art-zu-Art Untersuchung dokumentiert. Dies wird begründet mit aktuell nicht vorgesehenen Änderungen am Bestand der Hofschaff Dülmener Straße 22. Der Bebauungsplan überplant aber diese Hofschaff. Insoweit ist nicht von einem dauerhaften Bestand auszugehen.	Die Aussage, die Anordnung der Mehrfamilienhäuser wirke als Frischluftsperrung, die zu Temperaturerhöhung und Wärmestau auf den benachbarten Grundstücken führe, wird, soweit hiermit erhebliche beeinträchtigende Auswirkungen gemeint sein sollten, als unbegründet zurückgewiesen. Die Bedenken hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zurückgewiesen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist allein nachzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, die einer Umsetzung des B-Plans entgegenstehen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Hinweise auf eine Funktion der vorhandenen Gebäude als Lebensstätte von Fledermäusen ergaben sich daraus nicht. Nach aktuellem Stand ist ein Erhalt der Gebäude vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Umbau oder Abriss vorgesehen sein, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld zu prüfen. Im Falle einer Funktion der Gebäude als Fledermausquartier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder einen Teilerhalt relevanter Strukturen erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf Individuenverluste (insbesondere baubedingt) und erhebliche Störungen kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit eine Erfüllung von

		Neben der fehlenden Detailuntersuchungen zu den Fledermauspopulationen hat das Fachgutachten nicht den gesamten Brutzeitraum der zu untersuchenden schützenswerten Vogelarten beleuchtet und muss auch aus diesem Grunde entsprechend ergänzt werden.	Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgangen werden. Der Umsetzung des Bebauungsplans stehen daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht entgegen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Derzeit bestehen keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bestandsgebäude, somit ist ein konkreter Zeitpunkt für etwaige Maßnahmen an den Gebäuden nicht absehbar. Da ein zukünftiger Neubesatz der Gebäude durch eine Fledermausart nicht auszuschließen ist, wäre auch bei vorliegenden aktuellen Erfassungen eine erneute Prüfung kurz vor zukünftiger Betroffenheit der Gebäudestrukturen erforderlich. Die Bedenken hinsichtlich des Untersuchungszeitraums der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zurückgewiesen. Die avifaunistische Erfassung wurde auf die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz abgestimmt, die als Brutvögel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnten. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes, sehr gut einsehbares Gelände, welches im Rahmen der Begehungen sehr intensiv untersucht wurde. Zudem ergab die Naturschutzabfrage bei der UNB des Kreises Coesfeld sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seines Umfeldes. Daher ist es fachgutachterlich zu vertreten, die Erfassung an drei Terminen, in Anlehnung an den bei SÜDBECK et al. empfohlenen Erfassungszeitraum der betroffenen Arten, durchzuführen. Im Rahmen der

		Bei den Baubedingten Auswirkungen wird zwar summarisch auf das Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen und den Beginn der Bauarbeiten hingewiesen. Diese sind aber nicht spezifiziert genug. So sollten Bauarbeiten bzw. Bau vorbereitende Maßnahmen nicht in der Brutzeit	Erfassungen ergaben sich keine Sichtungen oder Verhöre des Bluthänflings, des Girlitz' und des Kiebitz'. Gehölzstrukturen sind lediglich sehr kleinräumig im nördlichen Randbereich vorhanden, diese wurden detailliert untersucht. Ein Brutvorkommen der gehölzbrütenden Arten kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Kartiert wurden jedoch mehrere Paare der Feldlerche. Dabei wurde ein Paar innerhalb und drei weitere südöstlich des Plangebietes lokalisiert. Für die betroffenen Brutpaare sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermeiden. Die strukturarme Ausstattung des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Plangebietes bietet Fledermäusen vor allem eine Eignung als Nahrungshabitat. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche in der Regel nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe z.B. VV Artenschutz (MKULNV 2016), es sei denn durch den Verlust ergibt sich ein Funktionsverlust einer Lebensstätte (essentielle Habitate). Da im Umfeld genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, ist ein projektbedingter Verlust essentieller Habitate nicht zu erwarten. Seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bestehen im Übrigen keine Bedenken hinsichtlich der beschriebenen Vorgehensweise. Die Bedenken hinsichtlich der benannten Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen und Baubeginn werden zurückgewiesen. Diese sind bezogen auf die durch die Planung betroffenen Vogelarten ausreichend gewählt. Eine Betroffenheit des Rotmilans durch die

	der schützenswerten Vogelarten bis einschließlich Juni eines Jahres vorgenommen werden. Der in der Nachbarschaft zum Plangebiet brütende Rotmilan erfordert sogar eine Festsetzung des Beginns der Baumaßnahmen erst ab Mitte August eines Jahres (https://www.sn-online.de/lokales/schaumburg/obernkirchen/rotmilan-nistet-zu-nah-am-baugebiet-G2QHM2JZXEO-DPWF4N23QYB5XLM.html?outputType=va-lid_amp). Aus vorgenanntem ergibt sich, dass die gutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen unvollständig sind und einer Überarbeitung bedürfen. Die Aussage, beim eigentlichen Betrieb seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten, ist nur insoweit zutreffend, als die Schutzgüter im Vorfeld der Wohnnutzung massiv beeinträchtigt werden. Dies sollte in der Beschreibung der Auswirkungen zur Klarstellung aber auch deutlich herausgearbeitet werden. Mit der Umsetzung der Planung werden 6,5 ha wertvolle Ackerfläche unwiderrufbar dem Naturhaushalt entzogen und in Wohnbauland überführt. Die Inanspruchnahme ist entgegen der Darstellung nicht unvermeidbar. So hat sich die Bevölkerungszahl der Gemeinde Nottuln nicht wirklich erhöht. Dahingegen ist der genutzte Wohnraum pro Einwohner stark angestiegen. Zur Erreichung der Klimaneutralität des Landes und auch der Gemeinde ist aber ein Suffizienzkonzept erforderlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass an anderen, verkehrsgünstigeren Stellen im Gemeindegebiet ebenfalls Wohnbaulandentwicklung betrieben wird. Hinzu kommen die in nicht unerheblichem Umfang freiwerdenden	Planung wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht festgestellt. Insofern ist eine Berücksichtigung des Rotmilans hinsichtlich der Bauzeitenregeln nicht erforderlich. Die Systematik des Umweltberichts trennt zwischen Bau- und Betriebsphase einer Planung. In der Beschreibung der Auswirkungen der Betriebsphase sind, wie im Umweltbericht zutreffend vorgenommen, die nach der Realisierung durch den Betrieb der Anlage eintretenden Umweltauswirkungen zu nennen. Eine weitere Klarstellung ist hier nicht erforderlich Die Ausführungen des Umweltberichts beziehen sich auf die Vermeidbarkeit von Auswirkungen bei Realisierung des Planungsziels. Aufgrund der bestehenden Bedarfe ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zwingend erforderlich. Die Frage möglicher grundsätzlicher alternativen Standorte für das Baugebiet wurde geprüft. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ausweisungen für die Entwicklung des Allgemeinen Siedlungsbereiches bestehen jedoch keine alternativen Planungsmöglichkeiten. Wie in der Begründung dargestellt, ist vor diesem Hintergrund in der Abwägung der verschiedenen

		Bestandsgebäude auf Grund der Demographie. Diese allein könnten den mit dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ geplanten Wohneinheiten nahezu vollständig abdecken. Die Ackerfläche wird zudem dringend für die Nahrungsmittel- bzw. Bioenergieproduktion benötigt. Dies ist umso wichtiger als in parallellaufenden Bebauungsverfahren im Gemeindegebiet große landwirtschaftliche Flächenareale für gewerbliche und Wohnbauzwecke dem Naturhaushalt entzogen werden sollen. Zum Schutzgut Boden wird im Bestand auf den besonders schutzwürdigen Staunässeboden hingewiesen. Dieser ist zwar im Oberbodenbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung überformt. Gleichwohl wird ihm ein hohes Biotopentwicklungspotential zugeordnet. Dieses wertvolle Schutzgut soll großflächig vernichtet werden, da ausweislich des Boden- und Baugrundgutachtens zur festen Gründung von Gebäuden ein erheblicher Bodenaustausch von ca. 40.000 bis 42.000 m³ erfolgen muss. Abzüglich des humosen Oberbodens eignet sich der Aushub allenfalls zu Modellierungen, er ist aber wegen seiner weichplastischen Konsistenz nicht tragfähig. Der baubedingte Bodenaushub ist vermeidbar durch den Verzicht auf die Bebauung dieses Geländes (siehe auch zu Flächenverbrauch).	Belange die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeidbar. Der Hinweis auf die Aussagen der Bodenkarte wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des großflächig im Umfeld der Siedlungsflächen Nottulns bestehenden Bodenverhältnisse ist unter Berücksichtigung der räumlichen Vorgaben der Regionalplanung zur Entwicklung weiterer Siedlungsflächen eine Inanspruchnahme des Bodens unvermeidbar. Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens beschreiben für das Plangebiet eine für die Region typische Bodenzusammensetzung und nicht ungewöhnliche Baugrundeignung, die unter Berücksichtigung der beschriebenen technischen Maßnahmen für eine Bebauung geeignet ist. Die Aussagen des Baugrundgutachtens beziehen sich zunächst auf die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und sind nicht ohne weiteres auf die Errichtung der Gebäude zu übertragen. Die zukünftigen Bauherren müssen für Ihre Grundstücke gesonderte Bodengutachten erstellen lassen und eine angepasste Gründung vornehmen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind jedoch in Abhängigkeit von dem konkreten Bauvorhaben festzulegen. Die

		Die Feinschluffigkeit des Bodens führt zu einer geringen vertikalen Wasserdurchlässigkeit, so dass im Bestand der Boden bis ca. 2 m unter Geländeoberkante durch starke Stauwassernässe gekennzeichnet ist. Die massiven Eingriffe in den Boden bei Realisierung der Bebauung werden zu erheblichen Änderungen der Grundwasserverhältnisse führen. Diese Änderungen werden verstärkt durch die gleichzeitig geplante oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers, was auch Auswirkungen auf das Grundwasserregime im Süden des geplanten Baugebietes haben wird. Die Aussage, diese Auswirkungen seien wegen der vorgesehenen GRZ von 0,4 voraussichtlich nicht erheblich, verschweigt die Zulässigkeit der Versiegelung der Baugrundstücke zu 60 % sowie die nahezu 100%ige Versiegelung der Verkehrsflächen plus die Versiegelung im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Zur Minimierung des erforderlichen Oberflächenwasserabflusses sollten im Bebauungsplan die Errichtung von Zisternen mit ca. 1.300 Ltr. festgesetzt werden. Das aufgefangene Niederschlagswasser kann dann gut für die Gartenbewässerung eingesetzt werden.	pauschalen Aussagen zu dem erforderlichen Bodenaustausch werden daher zurückgewiesen. Die Bewertung des Umweltberichts, dass die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt voraussichtlich nicht erheblich sind, bezieht sich auf die großräumigen Grundwasserströme, die bereits heute durch den angrenzenden Siedlungsraum und die schlechte Durchlässigkeit der bestehenden Böden gekennzeichnet sind. Die Möglichkeit einer Nutzung des Niederschlagswassers in Zisternen wird zur Kenntnis genommen. Diese ist allerdings nicht geeignet, die Entwässerung des Baugebietes, die über das öffentliche Netz zu gewährleisten ist, grundsätzlich sicherzustellen. Entsprechend besteht gem. der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln auch für das Niederschlagswasser ein Anschluss- und Benutzungszwang. Im Übrigen ist die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung als städtebauliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig.

		Der Umweltbericht verschweigt, dass die vorgesehene Schmutzwasserentwässerung in den Mischwasserkanal aktuell nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soweit diese dennoch zugelassen werden soll, bedarf es hierzu einer exakten hydraulischen Berechnung. Diese liegt aber dem Entwässerungskonzept nicht bei. Weiterhin wird nicht darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Mischwasser in den Nonnenbach nur bis Ende 2023 behördlich erlaubt ist. Eine Verlängerung der Erlaubnis muss daher erst noch beantragt werden. Dies hat zur Folge, dass die Schmutzwasserentwässerung gegenwärtig als nicht gesichert anzusehen ist. Im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung verweist der Umweltbericht auf den Runderlass des MUNLV vom 26.05.2004 ohne ihn aber korrekt anzuwenden. Im Erlass heißt es nämlich, dass Oberflächenwasser von Verkehrsflächen grundsätzlich behandlungsbedürftig ist und nur in begründeten Einzelfällen von einer Behandlung abgesehen werden könne. Eine Entscheidung darüber, ob für das vorgesehene Baugebiet die Voraussetzungen für eine Abweichung von der Behandlungsbedürftigkeit vorliegt, kann nicht ohne konkrete Beschreibung der Belastung vorgenommen werden. Diese Entscheidung	Gemäß den Regelungen des Landeswassergesetzes wird das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, da es nicht im Plangebiet versickert werden kann, gedrosselt ortsnah der Vorflut zugeleitet. Hierzu ist eine ausreichend bemessene Regenrückhaltung, wie in der vorliegenden Planung geschehen, vorzuhalten. Die Aussage, dass die vorgesehene Schmutzwasserentwässerung in den Mischwasserkanal aktuell nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, wird zurückgewiesen. Die aus dem Baugebiet resultierenden Schmutzwassermengen wurden bei der Dimensionierung des Mischwasserkanals berücksichtigt. Weitergehende Aussagen hierzu sind im Umweltbericht nicht erforderlich. Es bestehen im Übrigen keine Hinweise dafür, dass die erforderliche Verlängerung der Erlaubnis für den Abschlag von Wasser in den Nonnenbach aus dem Mischwasserkanal nicht erteilt wird. Das Schutzgut Wasser und die Auswirkungen der vorliegenden Planung werden ermittelt und bewertet und entsprechend des ihm zukommenden Gewichts in die Abwägung eingestellt. Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend betrachtet. Die Ableitung des Niederschlagswasser erfolgt über das Regenrückhaltebecken nach den anerkannten Regeln der Technik in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Die anerkannten Regeln der

	wäre jedenfalls Gegenstand einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Oberflächenwassers. In einer entsprechenden Erlaubnis kann dann auch klärt werden, ob die Bedingungen der EuGH-Entscheidung zum Verschlechterungsverbot greifen oder auch nicht. Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass der oben erwähnte Runderlass vor der EuGH-Entscheidung erlassen wurde, die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs also gar nicht abdecken kann. Die oben vorgeschlagene Festsetzung von Zisternen für die Dachflächenentwässerung führt zu einem reduzierten Oberflächenabfluss, der dann auch mit geringerem Aufwand einer Nachbehandlung unterzogen werden kann. Die Ausführungen zum Schutzgut Luft- und Klimaschutz sind lücken- und fehlerhaft. Ausweislich der langjährigen meteorologischen Aufzeichnungen werden die Luftaustauschprozesse durch südwestliche und nicht durch südliche Strömungen bewirkt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Leeseite der Mehrfamilienhäuser, für die sich dann ein lokaler Wärmestau ergeben kann. Die baubedingten Auswirkungen werden nicht klar genug herausgearbeitet. So werden für die Errichtung der	Technik in Bezug auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Form eines Runderlasses eingeführt worden. Diese sehen auch eine Möglichkeit für die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser ohne Behandlung vor. Insgesamt ist hier von schwach belastetem Niederschlagswasser nach 2.2. des Erlasses auszugehen, das in das Regenrückhaltebecken geleitet wird. Nach der Konzeption des Bebauungsplanes ist vor allem mit Anwohnerverkehr auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen zu rechnen. Durch die gemeinsame Einleitung des schwach belasteten Niederschlagswassers von den Wohnstraßen und Parkplätzen mit dem unbelasteten Niederschlagswasser von Dachflächen oder sonstigen nicht versickerungsfähigen Bereichen findet eine Verdünnung statt. Die Konzentration der Belastung sinkt damit. Bei schwach belastetem Niederschlagswasser kann von einer Behandlung abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird hier aufgrund der vorgenannten Umstände Gebrauch gemacht. Die Bedenken hinsichtlich der Ausführungen zum Luft- und Klimaschutz in der Begründung des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen. Im Umweltbericht wird beschrieben, dass von dem Plangebiet in südlicher Richtung Luftaustauschprozesse im Sinne von Kaltluftströmen ausgehen. Dies ist nicht zu verwechseln mit der seitens des Einwenders offensichtlich angesprochenen Hauptwindrichtung die aus südwestlicher Richtung zu verorten ist.

		geplanten Gebäude etwa 6.000 Tonnen CO₂-Emissionen emittiert werden. Dazu kommen die Emissionen für den erforderlichen Transport von Bodenaushub und Baumaterialien, die mit weiteren mindesten 250 Tonnen CO₂ zu Buche schlagen. Diese baubedingten Emissionen können niemals durch die Gartengestaltung und Flachdachbegrünung kompensiert werden. Insoweit ist die Aussage bzgl. der Erheblichkeit unzutreffend. Die Versiegelung, der Betrieb der Wohnbebauung und die Zunahme an motorisiertem Verkehr führt zu einem erheblichen negativen Einfluss auf das Klima (betriebsbedingte Zunahme der CO₂ Emissionen um ca. 500 Tonnen pro Jahr) und steht im Widerspruch zu der Entscheidung der Gemeinde Nottuln, bis 2030 klimaneutral zu werden. Es wird auf die separaten Ausführungen zum Klimaschutz ergänzend verwiesen. Die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild sind nicht nachvollziehbar und bedürfen der Überarbeitung. Das Landschaftsbild wird bei der Umsetzung der Planung vollständig verändert.	Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass sich der Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB auf die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen soll. Die zwangsläufig bestehenden unterschiedlichen klimatischen Situationen, die sich an einem Gebäude aufgrund seiner Ausrichtung zur Sonne und zur Hauptwindrichtung ergeben, zählen hierzu nicht, zumal die maximal zulässige Gebäudebreite der Mehrfamilienhäuser von 25 m keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass hier eine besonders ungewöhnliche Luftaustauschverhältnisse entstehen könnten. Im Hinblick auf die mit der Errichtung der Erschließungsanlagen und Gebäude verbundenen CO₂ Emissionen, ist auf Basis eines Bebauungsplanes keine verlässliche Prognose möglich, da aufgrund der Festsetzungen keine Aussagen über die konkreten Bauvolumina der künftigen Bebauung sowie die eingesetzten Baustoffe und deren Klimarelevanz möglich sind. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 zum Klimaschutz verwiesen. Die Kritik an der Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild kann nicht nachvollzogen werden. Das Landschaftsbild, welches derzeit von offenen landwirtschaftlichen Nutzungen und dem bestehenden Ortsrand geprägt ist, wird durch die Planung wie im Umweltbericht beschrieben, neu gestaltet. Der Übergang vom Siedlungsbereich zum Landschaftsraum wird dabei vergleichbar der heute bestehenden Situation durch eine Eingrünung der Bauflächen geschaffen.

		Bebauungsplan 135 „Südlich Lerchenhain“ Schreib-, Zuordnungs- und Übertragungsfehler 1. Artenschutzgleichskonzept Das Artenschutzgutachten wurde von Fa. Ökoplan und nicht Ökoplanung erstellt 2. Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 1.3: Die Dülmener Straße mündet nicht mehr auf die B 525 Ziffer 1.5: „Owird“ muss ersetzt werden durch „wird“ Ziffer 2: „Für die zukünftige Wohnbauentwicklung ... aus dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ und nicht „... Lerchenhain“. Ziffer 4.2: Ausweislich der Planzeichnung ist die Ausbaubreite der Hapterschließungsstraßen 7,5 m und nicht wie in der Begründung und auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan 7,0 m. Ziffer 4.2: Zukünftige Wohnbauentwicklung ist nicht in Richtung „Südwesten“ sondern nur in Richtung „Südosten“ möglich Ziffer 4.4: Festgesetzte Verkehrsfläche soll als Mischverkehrsfläche gestaltet werden. Aussage im Ausschuss Planen und Bauen am 19.09.2022 durch Herrn Krüger: Die Hapterschließungsstraßen sollen mit Gehwegen gestaltet werden. Ziffer 4.5: Die Schnellbuslinie S 60 hält nicht mehr an der Haltestelle „Alter Kirchweg“. Die nächsten	Die Hinweise zu Schreibfehlern in der Begründung werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich korrigiert. In der Begründung (Pkt. 4.2) wird eine Straßenbreite von 7,5 m beschrieben. Eine Korrektur ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine redaktionelle Korrektur der Begründung wird vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die inneren Erschließungsstraße werden in Teilen mit separiertem Gehweg und in Teilen als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Trotz der vom Kreistag beschlossenen veränderten Linienführung der S 60 wurde die Schleife durch das

		Bushaltestellen sind Lerchenhain und Dülmener Straße in weniger als 650 m vom Erschließungsknotenpunkt gerechnet Ziffer 8: Die aktuelle Fassung der Verkehrsuntersuchung datiert vom August 2022 und nicht vom Dezember 2021 Ziffer 11.2: Dülmener Straße mündet nördlich nicht in die B 525, die aktuelle schalltechnische Untersuchung datiert vom August 2022 und nicht vom Juni 2022 Von dem Verkehr auf der Dülmener Straße gehen keine Lärmimmissionen, sondern Lärmemissionen aus. Die Frischluftschneise liegt in südwestlicher, nicht in südlicher Richtung Anhang: in Tab. 2 wird fälschlicherweise eine GRZ von 0,6 ausgewiesen	Wohngebiet Nottuln-Süd nicht gänzlich aufgegeben. In den Morgen- und Abendstunden verkehren zusätzliche sog. Verstärkerfahrten ("D-Fahrten"), die die Haltestellen im "Nottulner-Süden" weiter anfahren. Zudem hat der Bürgerbusverein Baumberge e.V. im Rahmen seiner Linienumstrukturierung die Haltestellen Alter Kirchweg, Cilly-Aussem-Weg und Haus Markus in sein Bedienangebot aufgenommen und fährt diese 7x täglich in einem 1,5h - Takt an. Eine Anbindung des Plangebietes über die Haltestelle „Alter Kirchweg“ ist damit weiterhin gegeben. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert. In der Begründung wird als Erstellungsdatum der Verkehrsuntersuchung August 2022 angegeben. Eine Korrektur ist nicht erforderlich. Wie oben bereits dargestellt umfasst die in Tabelle 2 ausgewiesene Grundflächenzahl (GRZ) die festgesetzte GRZ (0,4) zzgl. der zulässigen Überschreitung für Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten etc. um 50 % gemäß § 19(4) BauNVO als worst-case Szenario. Eine Korrektur ist daher nicht erforderlich.

		3. Schalltechnische Untersuchung Im Erläuterungsbericht zur Schalltechnischen Untersuchung wird der Zusatzverkehr mit 1040 Kfz/24 h beschrieben. Lt. Verkehrsuntersuchung sind aber mit 1.181 Kfz/24 h in der ersten Ausbaustufe und weiteren 586 Kfz/24 h in der zweiten Ausbaustufe zu rechnen. In der Planzeichnung Unterlage 2 ist in der Nordost-Ecke des Plangebietes eine 10 kV Leitung eingezeichnet. Diese fehlt in allen anderen Unterlagen. Auch im Bebauungsplan selbst gibt es keine Festsetzung zur Überbaubarkeit der Leitung. 4. Verkehrsuntersuchung Ziffer 1: Zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz wurde in die ehemalige Leerzeile ein I eingetragen. Ziffer 7: Die Kosten sind identisch zu den im Bericht von 2014 genannten Kosten	Hinsichtlich der zu Grunde gelegten Verkehrszahlen für die mit dem Baugebiet verbundenen Zusatzverkehre wird auf das oben Dargestellte verwiesen. Die Verkehrsbelastungszahlen sind entsprechend den verwandten Berechnungsmodellen als durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke(DTV) über alle Tage von Montag bis Sonntag in die Prognose der Lärmimmissionen eingeflossen Der Bebauungsplan und auch die Flächennutzungsplanänderung umfassen lediglich den ersten Bauabschnitt des geplanten Baugebietes. Eine Einbeziehung der Verkehrsbelastungszahlen des II. BA in das derzeitige Gutachten ist daher nicht sachgerecht. Die in der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes dargestellte 10 kV Leitung, ist mittlerweile außer Betrieb genommen und wird im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes beseitigt. Der Hinweis auf die unveränderte Kostenangabe für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den verschiedenen Fassungen der verkehrlichen Untersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung wird im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen aktualisiert. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit nicht verbunden.

		5. Entwässerungskonzept Ziffer 1.5.2: 50 %ige Versiegelung bei GRZ von 0,4?	Für das Baugebiet ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt, so dass von einer Versiegelung von 40 % auszugehen ist. Aufgrund der Überschreitungsmöglichkeit in § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO wurde der Versiegelungsgrad für die Berechnung vorsorglich auf 50 % erhöht. Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen: Auch bei Erhöhung des Versiegelungsgrades auf 60 % auf den Grundstücken bleibt der Abfluss im 3-jährlichen Ereignis überstaufrei. Im 20-jährlichen Ereignis tritt an einzelnen Schächten je ein Überstau von unter 1m³ auf, an einem Schacht treten 10 m³ aus, die schadensfrei im Straßenprofil abgeführt werden. Der Überstau an einem weiteren Schacht liegt dann um 50 m³. Die Entlastungsmengen werden weiterhin auf die unmittelbar angrenzende Ackerfläche geleitet, wegen der geringen Tiefe des Kanals wurde die Oberfläche extra entsprechend gestaltet. Das Gesamtsystem entspricht somit weiterhin den Regeln. Dies wird auch durch die Starkregensimulation untermauert, die im Zuge der Erstellung des Entwässerungskonzepts gerechnet wurde und bei der sämtliche Oberflächen als voll versiegelt simuliert werden.
		6. Baugrunduntersuchung Ziffer 2.1: Größe des Plangebiets 60.600 m² Ziffer 4.3: Bohrlöcher? Ziffer 6.1: Homogenbereich?	Der Hinweis auf verschiedene redaktionelle Fehler der Baugrunduntersuchung wird zur Kenntnis genommen.

		Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zum Artenschutz (Fledermäuse) Dem aktuellen Bebauungsplan inkl. Begründung (Stand 09/2022) liegen u.a. die Artenschutz-prüfungen I und II vom 09.03.2021 bzw. 24.02.2022 bei. In der Artenschutzprüfung I wird an-hand von Vorinformationen und einer Ortsbegehung (28.01.2021) das mögliche Vorkommen besonders schützenswerter Arten beschrieben. Die Artenschutzprüfung II geht dann intensiv auf die Beobachtung von Brutpaaren der Feldlerche ein und unterbreitet allgemeine Vor-schläge zur Festsetzung einer erforderlichen CEF-Maßnahme. In Bezug auf Fledermäuse als schützenswerte Säugertierart kommt der Gutachter zu nachstehendem Schluss: <i>„Fledermäuse sind als gelegentliche Nahrungsgäste im Plangebiet sicher anzunehmen. Es handelt sich aber um kein essenzielles Nahrungshabitat, so dass die Umwandlung zum Wohngebiet keinen negativen Einfluss auf die lokale Fledermauspopulation haben wird. Da die Hofanlage im Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt werden soll und ein Rückbau derzeit nicht vorgesehen ist, werden auch für gebäudebewohnende Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Tatbestände mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst. Für eine weitergehende Erfassung des Fledermausbestandes, ggf. ASP der Stufe 2: - besteht nach ASP I keine Anforderlichkeit.“</i> Insbesondere die Aussage zur Hofanlage bedarf aber einer kritischen Betrachtung. Lt. Entwurf des Bebauungsplans ist in diesem Areal ein Mehrfamilienhaus mit bis zu 12 Wohneinheiten geplant. Daraus folgt, dass ein	Eine Betrachtung der Hofstelle im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist allein nachzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Gebäudeabbruch der vorhandenen Bausubstanz zwingend ist. Aber selbst wenn man von einem dauerhaften Fortbestand des Wohngebäudes ausgehen würde, so sind auf dem Areal der Hofanlage kleinere Gebäude (< 300 m³) enthalten. Ein Abbruch dieser Gebäude, die sich besonders als Wochen- und/oder Winterquartiere für Fledermäuse eignen, könnten ohne Abbruchgenehmigung entfernt werden. Auch beim vorhandenen Wohngebäude wären baugenehmigungsfreie Änderungen möglich, die den Lebensraum der Fledermäuse nachhaltig, negativ beeinträchtigen würden.	keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, die einer Umsetzung des B-Plans entgegenstehen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Hinweise auf eine Funktion der vorhandenen Gebäude als Lebensstätte von Fledermäusen ergaben sich daraus nicht. Nach aktuellem Stand ist ein Erhalt der Gebäude vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Umbau oder Abriss vorgesehen sein, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld zu prüfen. Im Falle einer Funktion der Gebäude als Fledermausquartier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder einen Teilerhalt relevanter Strukturen erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf Individuenverluste (insbesondere baubedingt) und erhebliche Störungen kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgangen werden. Der Umsetzung des Bebauungsplans stehen daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht entgegen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Derzeit bestehen keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bestandsgebäude, somit ist ein konkreter Zeitpunkt für etwaige Maßnahmen an den Gebäuden nicht absehbar. Da ein zukünftiger Neubesatz der Gebäude durch eine Fledermausart nicht auszuschließen ist, wäre auch bei vorliegenden aktuellen Erfassungen eine erneute Prüfung kurz vor zukünftiger Betroffenheit der Gebäudestrukturen erforderlich.

	Insofern ist die Bewertung des Gutachters nicht nachvollziehbar, dass keine ASP der Stufe 2 erforderlich sei. Vor dem Hintergrund des gesicherten Vorkommens der in der ASP I aufgeführten Fledermaus-arten ist eine ASP II zwingend. Sie ist entsprechend nachzuholen und dabei sind die Kriterien der Beobachtung der Fledermauspopulationen zu berücksichtigen. Diese sehen ein Untersuchungszeitraum von Februar bis November vor. Soweit für den Bebauungsplan keine CEF-Maßnahmen bzgl. der Fledermauspopulation möglich sein werden, ist durch Festsetzung, zumindest aber durch Hinweis auf das Vorkommen der in der ASP I genannten Fledermausarten hinzuweisen, sowie eine Veränderungssperre bzgl. der Gebäudesubstanz der Hofanlage aufzunehmen. Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zum Artenschutz (Brutvögel) In den Artenschutzuntersuchungen Phase 1 (ASP 1) wurde u.a. das mögliche Vorkommen einiger Brutvögel nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen. Dabei sind folgende Brutvögel aus Sicht der Gutachter von besonderem Interesse: -Bluthänfling -Feldlerche -Girlitz -Kiebitz	Im Hinblick auf das übrige Plangebiet ist festzustellen, dass die strukturarme Ausstattung des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Plangebietes für Fledermäuse vor allem eine Eignung als Nahrungshabitat besitzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche in der Regel nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe z.B. VV Artenschutz (MKULNV 2016), es sei denn durch den Verlust ergibt sich ein Funktionsverlust einer Lebensstätte (essentielle Habitate). Da im Umfeld genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, ist ein projektbedingter Verlust essentieller Habitate nicht zu erwarten. Die Anregung, im Rahmen des Bebauungsplanes eine Festsetzung zu möglichen Fledermausvorkommen auszunehmen, wird nicht gefolgt. Wie oben beschrieben gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften unmittelbar für jeden Bauherrn. Die Notwendigkeit des Erlasses einer Veränderungssperre für die betreffenden Grundstücke wird hierdurch nicht begründet. Die avifaunistische Erfassung wurde auf die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz abgestimmt, die als Brutvögel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnten. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes, sehr gut einsehbares Gelände, welches im Rahmen der Begehungen sehr intensiv untersucht wurde. Zudem ergab die Naturschutzabfrage bei der UNB des Kreises Coesfeld sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im

		Aus diesem Grund wurde eine Artenschutzuntersuchung Phase 2 (ASP2) durchgeführt. Dazu dienten Begehungen an den folgenden Tagen: -31.03.2021 -13.04.2021 -27.04.2021 Die Auswahl der Beobachtungstage soll anhand der Zeiträume empfohlen durch Südbeck, P., Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K; Sudfeldt, CH. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; i.A. der Ländergemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DD erfolgt sein. In den vorgenannten Methodenstandards findet sich die mit nachfolgendem LINK erschließbare Tabelle: https://www.dda-web.de/downloads/surveyplanners/mhb_erfassungszeiten.xls Bei der Durchsicht der Tabelle fällt auf, dass die von den Gutachtern gewählten Beobachtungszeiträume die in den Mindeststandards genannten Brutzeiträume der oben genannten Brutvögel bei weitem nicht abdecken. So brüten der Bluthänfling bis Mitte Mai, die Feldlerche bis Anfang Mai und der Girlitz bis Anfang Juni. Diese Zeiträume wären auch erfasst worden, wenn die Gutachter den Mindeststandards entsprechend der nachfolgenden Tabelle gefolgt wären: Quelle: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.	Geltungsbereich des Bebauungsplans und seines Umfeldes. Daher ist es fachgutachterlich zu vertreten, die Erfassung mit drei Terminen, in Anlehnung an den bei SÜDBECK et al. empfohlenen Erfassungszeitraum der betroffenen Arten, durchzuführen. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Sichtungen oder Verhöre des Bluthänflings, des Girlitz und des Kiebitz. Gehölzstrukturen sind lediglich sehr kleinräumig im nördlichen Randbereich vorhanden, diese wurden detailliert untersucht. Ein Brutvorkommen der gehölzbrütenden Arten kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bezüglich des Kiebitz sind die durchgeführten Begehungen ausreichend, da Ende April die Bruthabitate der Art besetzt sind. Ein Brutvorkommen ist auszuschließen. Kartiert wurden jedoch mehrere Paare der Feldlerche. Dabei wurde ein Paar innerhalb und drei weitere südöstlich des Plangebietes lokalisiert. Für die betroffenen Brutpaare sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermeiden. Bezüglich der Feldlerche ist die Habitateignung innerhalb des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens (Plangebiet zzgl. eines Radius von 160 m) durch die angrenzend vorhandenen Siedlungsbereiche und Verkehrswege eingeschränkt. So wird für Siedlungsbereiche ein Meideverhalten im Radius von bis zu 160 m angegeben. An der Dülmener Straße befindet sich zudem ein Fußweg, der stark von Spaziergängern mit Hunden frequentiert wird, was sich ebenfalls negativ auf die Lebensraumeignung der angrenzenden Flächen für den Bodenbrüter auswirkt. Auf der südwestlich des Plangebietes gelegenen

2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Tab. 7: Verteilung der sechs Standard-Begehungen (x) und weiterer Nachkontrollen (N) in den verschiedenen Hauptlebensräumen.

	März			April			Mai		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Agrar-land-schaft			N	x	x N		x		x
Sied-lungen		N	x		x N		x	x	x

	Juni			Juli		
	A	M	E	A	M	E
Agrar-land-schaft	x N	x	N			
Sied-lungen		x				

Entsprechend sind die Artenschutzuntersuchungen Phase 2 zu wiederholen. Dies gilt umso mehr, als basierend auf dem Ergebnis der zu kurz bemessenen Untersuchungsphase 2 die Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geplant wurden. Es ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass in dem nicht beobachteten Zeitraum sich weitere Brutpaare eingefunden haben. Dies würde dann aber eine größere Fläche zum Artenschutzausgleich bedingen.

Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“

Stellungnahme zur Entwässerung I (Schmutzwasser)
Die Schmutzwasserentwässerung ist nicht gesichert. Eine Erschließung des geplanten Baugebiets kann erst nach Vorliegen einer langfristigen Erlaubnis zur

landwirtschaftlichen Fläche war im Untersuchungsjahr eine sehr dichte Vegetationsstruktur vorhanden (Getreide), während die nordöstliche Fläche eine weniger dichte Vegetation aufwies und entsprechend als Lebensraum der Feldlerche bestätigt wurde, während auf der dichteren Fläche keine Nachweise erfolgten. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass mit den nachgewiesenen Vorkommen der Art die Lebensraumkapazität der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Flächen ausgeschöpft ist.

Die Bedenken hinsichtlich einer angeblich nicht gesicherten Schmutzwasserentwässerung für das

		Einleitung von Abschlagswasser in den Nonnenbach erfolgen. Das Mischabwasser aus dem Süden Nottulns, wie auch das gesamte Abwasser aus Nottuln, wird zur Kläranlage nach Appelhülsen geleitet. Zum Schutz der Kläranlage ist der Zufluss aus dem Entwässerungsgebiet begrenzt auf 32 Liter pro Sekunde. Steigt der Abstrom über den genannten Wert an, wird das gesamte, überschüssige Schmutzwasser in das Regenrückhaltebecken im Bereich Hovestadt abgeleitet. Dort erfolgt zunächst ein Rückstau, bei Überfüllung des Rückhaltevolumens wird das ungereinigte Mischabwasser über ein Einleitbauwerk RÜB-NOT Nottuln in den Nonnenbach abgeschlagen. Dies erfolgt nach Aussage des Lippeverbands, Betreiber des RÜB-NOT Nottuln, ca. 49 mal pro Jahr. Gegenwärtig ist die wasserrechtliche Erlaubnis bis Ende 2023 begrenzt. Eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis wurde seitens der Bezirksregierung Münster an Kriterien geknüpft. So muss das vorhandene Regenrückhaltebecken und das Abschlagbauwerk nach den Regeln der Technik ertüchtigt werden. Weiterhin ist der erforderliche Erlaubnisantrag bis spätestens 06/2023 bei der Bezirksregierung Münster einzureichen. Weiterhin ist das Abwasserbeseitigungskonzept gem. § 47 Landeswassergesetz fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster vorzulegen.	Plangebiet werden zurückgewiesen. Der Lippeverband besitzt eine gültige Einleiterlaubnis. Um dem Grundsatz der Konfliktbewältigung nachzukommen, muss die Gemeinde bei Erlass des Satzungsbeschlusses sicher davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen baulichen Anlagen fertig gestellt und nutzungsreif sein werden. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in diesem Sinne kann von der Gemeinde deshalb prognostiziert werden, weil dem Lippeverband bereits jetzt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entwässerungssystem vorliegt und keine Hinweise der Behörden vorliegen, die gegen deren Verlängerung sprechen. Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie die Erlaubnis konkret ausgestaltet ist, so lange hinreichend sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet auch zukünftig über das bestehende Entwässerungssystem entwässert werden kann. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln bis zum 31.12.2028 wurde im Betriebsausschuss der Gemeinde beraten und vom Rat der Gemeinde Nottuln Ende 2022 beschlossen. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten. Die Bedenken gegen einen Satzungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan werden daher zurückgewiesen.

		Die Entwässerung des Plangebietes soll im Trennverfahren erfolgen. Dabei ist geplant, das anfallende Schmutzwasser an die vorhandene Mischwasserkanalisation im Südosten Nottulns anzubinden. Hierzu soll ein bereits vorhandener, im Plangebiet verlegter Kanal, über den u.a. auch das Schmutzwasser des Baugebietes „Westlich Dülmener Straße“ entwässert wird, genutzt werden. Die Übergabe an den Mischwasserkanal erfolgt am Übergang des Baugebietes „Lerchenhain“ zum Plangebiet. In einer fachlichen Stellungnahme vom April 2019 weist Prof. Uhl darauf hin, dass die Schmutzwasserentwässerung in einen Mischwasserkanal das Risiko des „gewollten“ Einströmens bei stärkeren Regenereignissen von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal darstellt und daher dieses Abwasser als Mischabwasser in der Kanalnetzanzeige zu deklarieren ist. Weiterhin wird in der Stellungnahme kritisch hinterfragt, ob eine Einleitung in den schwach bewässerten Nonnenbach mit zunehmender Schmutzfracht nicht eine Überlastung des Gewässers darstellt. Dies könne nur anhand von Emissions- und Immissionsbetrachtungen nach dem Stand der Technik beantwortet werden (sollte Gegenstand des Abwasserbeseitigungs-konzeptes der Gemeinde sein). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegenwärtig die Entwässerung nicht gesichert ist. Ohne eine gesicherte Entwässerung kann eine Erschließung eines Baugebietes aber nicht erfolgen.	An dieser Stelle wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme von Prof. Uhl im Rahmen der Einwendung 13 Anlage 15 verwiesen.

		Stellungnahme zur Entwässerung II (Niederschlagswasser) Das Konzept zur Entwässerung des Niederschlagswassers entspricht nicht dem Stand der Technik und steht im Widerspruch zu dem vom Rat der Gemeinde Nottuln in der Sitzung vom 27.09.2022 verabschiedeten Werkzeugkoffer zum Klimaschutz. Die Konzeption der Niederschlagsentwässerung geht von einer gemeinsamen Erfassung des Niederschlagswassers von Dachflächen, sonstiger befestigter Flächen und Verkehrsflächen aus. Diese so erfassten Niederschlagswassermengen sollen gemeinsam über eine Regenwasserkanalisation in ein Regenrückhaltebecken geleitet werden und von dort über eine Rohrleitung nach Osten abgeführt und in einen namenlosen Graben abgeleitet. Dieser Graben mündet letztlich im sogenannten Hagenbach südlich der Gemeinde Nottuln. Bei der Dachflächenentwässerung wird eine unmittelbare Ableitung in die Regenwasserkanalisation vorgesehen, ohne vorab geprüft zu haben, ob eine nach dem Stand der Technik mögliche Vermeidung des Abflusses vorgesehen werden könnte. Eine Vermeidung des Abflusses von Dachflächenentwässerungen ist aber durch Anschluss von Niederschlagszisternen ohne großen Aufwand bei der Neuanlage eines Baugebietes realisierbar. Hiermit würde auch dem Grundsatz des Trennerlasses zur ortsnahe Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers (s. Ziffer 1.4 des Erlasses) Rechnung getragen. Das in den Zisternen aufgefangene Wasser ließe sich einfach für die Gartenbewässerung nutzen. Vorteil einer solchen Installation wäre die einfachere Behandlung der verbleibenden Niederschlagswässer von Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen (s.u.). Der	Die Bedenken hinsichtlich der Konzeption zur Ableitung des Niederschlagswassers werden zurückgewiesen. Wie im Entwässerungskonzept beschrieben, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Der Einwand, Maßnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswassers seien im Bebauungsplan nicht aufgenommen worden wird zurückgewiesen. Im Bebauungsplan ist unter anderem die Begrünung der Dachflächen von Flachdächern sowie die Gestaltung von Vorgärten vorgesehen. Die geforderte Nutzung von Zisternen im Plangebiet wird bei der Dimensionierung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen jedoch nicht abflussmindernd berücksichtigt, da diese im Falle von Starkregenereignissen bzw. nach längeren Regenphasen im Hinblick auf den Wasserabfluss aus dem Baugebiet nur begrenzt wirksam sind. Entsprechend besteht gem. der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln auch für das Niederschlagswasser ein Anschluss- und Benutzungszwang. Im Übrigen ist die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung als städtebauliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig. Die Aussage, der Einbau von Zisternen sei im Bebauungsplanverfahren Nr. 152 gefordert worden, ist nicht zutreffend. Zisternen wurden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 152 lediglich hinweislich als eine

		Einbau von Zisternen ist auch im oben genannten Werkzeugkoffer Klimaschutz enthalten und wurde u.a. in der Änderung des Bebauungsplans 152 gefordert. Auch die im Werkzeugkoffer geforderte Dachbegrünung von Dachflächen mit Neigungen bis 15 Prozent wurde im Konzept zur Verminderung der abzuleitenden Niederschlagsmengen nicht vollständig umgesetzt, sondern deutlich abgeschwächt. Im Plangebiet sollen nur Dachflächen bis 10 Prozent Neigung bis zu 75 Prozent begrünt werden (Werkzeugkoffer: mindestens 80 Prozent). Die Begrünung von Nebenanlagen, wie z.B. Garagen, Carports, Gartenhäuser etc. ist gar nicht gefordert. Das Entwässerungskonzept des Entwurfs zum Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ erfüllt somit nicht die	Möglichkeit benannt, um den Niederschlagswasserabfluss durch Maßnahmen auf dem Privatgrundstück zu mindern. Die Aussagen, die Vorgaben des sog. Werkzeugkoffer Klimaschutz würden nicht eingehalten, werden bereits aufgrund der Unverbindlichkeit dieses Instruments zurückgewiesen. Der sog. Werkzeugkoffer Klimaschutz beinhaltet verschiedene Maßnahmenvorschläge zu den unterschiedlichen Aspekten des Planen und Bauens. Ausdrücklich sieht die Vorlage vor, dass der sog. „Werkzeugkoffer“ eine Sammlung darstellt, aus der für jedes Projekt die im Einzelfall geeigneten „Werkzeuge“ verwendet werden sollen. In der Beschlussvorlage der Verwaltung wird explizit darauf hingewiesen, dass der Werkzeugkoffer zunächst eine erste Grundlage zur Umsetzung der Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 darstellt und nicht für jede Planung/jedes Baugebiet verpflichtend ist. Darüber hinaus beziehen sich die Vorgaben zur Dachbegrünung auf Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad, nicht wie fälschlicherweise behauptet 10 %. Zudem ist diese Vorgabe nicht auf die Dachflächen von Hauptgebäuden beschränkt, sondern umfasst auch sonstige Dachflächen. Die Beschränkung der Begrünung auf 75 % der Dachfläche resultiert aus der Überlegung, dass eine ausreichende Fläche zur Anlage von Dachterrassen insbesondere bei den Mehrfamilienhäusern freigehalten werden soll. Die Aussage, das Entwässerungskonzept des Entwurfs zum Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“

	Anforderungen des Trennerlasses des MUNLV vom 26.05.2004. Für die Niederschlagswässer von Verkehrsflächen und sonstiger befestigter Flächen des Plan-gebietes wird eine identische Ableitung über die Regenwasserkanalisation vorgesehen. Das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen ist aber lt. dem zitierten Trennerlass des MUNLV vom 26.05.2004 grundsätzlich als behandlungsbedürftig einzustufen. Nur im Einzelfall könne von einer Behandlung abgesehen werden (Ziffer 2.2 des Trennerlasses). Dieser Einzelfall muss aber entsprechend begründet sein, was im vorliegenden Entwässerungskonzept nicht der Fall ist. Ob z.B. die Verkehrsfläche einzustufen ist in geringem Verkehrsaufkommen bedarf einer gesonderten Betrachtung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine mögliche Erweiterung des Plangebietes Richtung Osten mit einer Entlastungsstraße an die Steinstraße Richtung Buxtrup verknüpft werden soll (s.S. 12 der Begründung zum Bebauungsplan). Mit Errichtung dieser Entlastungsstraße wird sich auch ein Anteil an Durchgangsverkehr durch das Plangebiet entwickeln. Spätestens dann kann nicht mehr von nur geringem Verkehrsaufkommen gesprochen werden. Zusätzlich ist darauf zu verweisen, dass der den Planungen zu Grunde gelegte Trennerlass vom 26.05.2004 vor einer grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 01.07.2015, Az. C-461/13) erstellt wurde. D.h. der hier angewandte Trennerlass hat das durch den EuGH konkretisierte Verschlechterungsgebot überhaupt noch nicht berücksichtigen können.	erfülle nicht die Anforderungen des Trennerlasses des MUNLV vom 26.05.2004, wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Bedenken hinsichtlich einer unbehandelten Ableitung des Niederschlagswassers von Verkehrswegen werden zurückgewiesen. Gemäß der Ausführungen im Entwässerungskonzept kann „unbelastetes Niederschlagswasser nach Pkt. 1.3 des Runderlasses direkt abgeleitet werden. Von einer Behandlung von schwach belastetem Niederschlagswasser aus Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen kann nach Pkt. 2.2 des Runderlasses abgesehen werden. Im vorliegenden Fall ist daher keine Behandlung nötig.“ Ob es bei einer möglichen späteren Anbindung des Plangebietes in Richtung Buxtrup ggf. zu einer veränderten Bewertung dieses Sachverhalts für einzelne Verkehrsflächen kommt, wäre zu gegebener Zeit zu bewerten. Die Anbindung des Plangebietes in Richtung Buxtrup ist jedenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Die Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit des gültigen Trennerlass von 2004 im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH aus 2015 werden zurückgewiesen. Die Gemeinde ist an die Vorgaben des Trennerlasses des Landes NRW gebunden, der auf Basis der Ermächtigung im LWG NRW ergangen ist. Er benennt

		Insoweit muss die Anwendbarkeit des Trennerlasses in dieser konkreten Fragestellung jedoch in Zweifel gezogen werden. Zumindest hätte im Entwässerungskonzept begründet dargelegt werden müssen, dass der Grundsatz des Verschlechterungsgebotes auch bei der konkreten Planung berücksichtigt wurde. Eine solche Begründung ist nicht dokumentiert. Dabei ist entgegen der Darstellung in den Abwägungen nicht ausschließlich auf die beim Reifenabrieb entstehenden Mikroplastikteilchen abzuheben, wobei die Mikroplastikteilchen ja nicht ausschließlich aus Kunststoff, sondern auch aus Schwermetallen und Kohlenstoff bestehen. Neben der Mikroplastikproblematik enthält der verkehrsbedingte Straßenstaub auch sonstige Schwermetalle und bei älteren Fahrzeugen auch hohe Anteile an Asbest aus Bremsbelägen. Eine systematische Untersuchung des aufnehmenden Gewässers auf derartige Schadstoffe ist bislang nicht dokumentiert. Die mitunter geäußerte Meinung, dass von der Entwässerung des Niederschlagswassers in der Regel kaum etwas den Hagenbach erreichen würde, ist aber vor dem Hintergrund der damit eintretenden Bodenverschmutzung im Bereich des namenlosen Grabens ebenfalls nicht zu akzeptieren. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass aktuell die Kommission der Europäischen Union Reifenabrieb als kritische Umweltbelastung einstuft und entsprechende Regelungen zur Begrenzung anstrebt. Insoweit ist die Zurückweisung im Rahmen der Abwägung nicht wirklich zukunftsfähig und zielführend.	die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik bzw. führt diese ein. Aus dem Urteil des EuGH geht hervor, dass die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes auf die Oberflächenwasserkörper bezogen ist, für die ein Bewirtschaftungsplan erlassen werden muss. Das Gewässer, in das hier eingeleitet werden, ist davon nicht umfasst. Insgesamt ist hier von schwach belastetem Niederschlagswasser nach 2.2. des Erlasses auszugehen, das in das Regenrückhaltebecken geleitet wird. Nach der Konzeption des Bebauungsplanes ist vor allem mit Anwohnerverkehr auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen zu rechnen. Durch die gemeinsame Einleitung des schwach belasteten Niederschlagswassers von den Wohnstraßen und Parkplätzen mit dem unbelasteten Niederschlagswasser von Dachflächen oder sonstigen nicht versickerungsfähigen Bereichen findet eine Verdünnung statt. Die Konzentration der Belastung sinkt damit. Bei schwach belastetem Niederschlagswasser kann von einer Behandlung abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird hier aufgrund der vorgenannten Umstände Gebrauch gemacht. Mikroplastik aus Reifenabrieb, das über die Straßenentwässerung in Gewässer gelangen kann, stellt nach geltender Rechtslage kein Bewertungsparameter für den Gewässerzustand dar (BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2021 – 9 A 8/20 –, BVerwGE 171, 346-357). Daher konnte eine entsprechende Untersuchung unterbleiben.

		Aus diesem Grund muss das nicht auf den Grundstücken in Zisternen zurückgehaltene Niederschlagswasser zwingend einer Behandlung unterzogen werden, bevor es über die Rohrleitung in den namenlosen Graben abgeleitet wird. Eine Behandlung des Restniederschlagswassers kann dann sinnvoll über ein Bodenretentionsfilter erfolgen. Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zu Verkehrsuntersuchung Die Verkehrsuntersuchung von SHP Ingenieure, Hannover, Stand August 2022, ist in ihrer Beschreibung fehlerhaft. Darüber hinaus berücksichtigt sie nicht die aktuellen, durch die Gemeinde Nottuln selbst durchgeführten Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen im Untersuchungsgebiet vom September 2020 und Mai 2022. Daher ist eine Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung zwingend erforderlich.	Der Anregung, dass das nicht auf den Grundstücken in Zisternen zurückgehaltene Niederschlagswasser zwingend einer Behandlung wird nicht gefolgt. Eine Behandlungspflicht besteht, wie zuvor dargelegt, nicht. Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten

		Der vorgelegte Text der Verkehrsuntersuchungen ist i.W. identisch mit den früheren Dokumenten der gleichen Autoren. Es wurden jedoch Anpassungen an die aktualisierte Planung sowie an die im November 2019 durchgeführte Verkehrszählung durchgeführt. In dem bewertenden Teil ergeben sich aber deutliche Widersprüche zu den Aussagen der vorangegangenen Untersuchungsberichte aus den Jahren 2014 und 2020 sowie zu den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchungen aus dem Jahr 2019. Die im Rahmen der Bearbeitung erstellte Verkehrsuntersuchung zum Bauleitverfahren „Südlich Lerchenhain“ kommt zu dem Schluss, dass mit einer deutlich spürbaren Verkehrsbelastung auf den Straßen im Nottulner Süden kommen wird. Hier sind insbesondere die Dülmener Straße, die Steinstraße, die Bodelschwinghstraße sowie der Lerchenhain angesprochen, die den Mehrverkehr von 1.181 Kfz pro 24 Stunden für die erste Bauphase und weitere 586 Kfz pro 24 Stunden in der zweiten Bauphase aufzunehmen haben. Nach Abschluss der zweiten Bauphase ergibt dies eine Mehrbelastung von 41 Prozent. Bereits heute ist das Straßennetz in den Wohnquartieren im Nottulner Süden mit einem hohen Anteil an	DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend. Die Aussage es bestünden Widersprüche zu vorherigen Fassungen des Verkehrsgutachtens wird zurückgewiesen.

		Durchgangsverkehr stark belastet. Mit der Bebauung würde sich das Problem weiter verstärken. In den Jahren 2020 bis 2022 führte die Gemeinde mehrere Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen durch. Dabei wurde im Lerchenhain in der Tempo 30 Zone Spitzengeschwindigkeiten von 71 km/h in einer ersten und 59 km/h in einer zweiten Messkampagne ermittelt. Diese Ergebnisse der Messungen widersprechen eindeutig der Darstellung des Gutachters, „Im Zuge der Straße Lerchenhain treten im Vergleich zur Steinstraße häufiger Einmündungsbereiche auf, wodurch Fahrzeitverluste entstehen können.“ D.h. auch wenn die Ausbaubreite der Straßen Mehrverkehr verkraften würden, wie vom Gutachter ausgeführt, so sind aus Gründen der Verkehrssicherheit weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen und Begrenzungen des Durchgangsverkehrs zwingend. Dieser wird in den Verkehrsuntersuchungen mit 20 Prozent des Verkehrsaufkommens bezeichnet, wobei die Grundlage für diese Abschätzung die Verkehrsprognose aus 2011 darstellt. Aktuell dürfte der Durchgangsverkehr eher oberhalb dieser 20 Prozent liegen. Der Durchgangsverkehr resultiert vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen an der ehemaligen B 525. Im Rahmen dieser Untersuchung muss davon ausgegangen werden, dass auch die zukünftigen Bewohner des hier betrachteten Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ die attraktive Verbindung zwischen Wohnen und Einkaufen wahrnehmen werden. In den Verkehrsuntersuchungen wird dargestellt: „Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird daher angenommen, dass etwa 15 % des Neuverkehrs über die	Die Bedenken hinsichtlich der im Bereich des Lerchenhain festgestellten Geschwindigkeiten der Fahrzeuge werden zur Kenntnis genommen. Eine veränderte Bewertung zur Leistungsfähigkeit des Straßennetzes ergibt sich hieraus jedoch nicht. Soweit ein Erfordernis besteht, Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu treffen, sind diese unabhängig von dem vorliegenden Bauleitplanverfahren zu sehen und umzusetzen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Straße Lerchenhain und etwa 25 % über die Steinstraße fahren werden. Demnach wird etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeutet.“ Die erhebliche Zunahme des Durchgangsverkehrs auf Grund des durch das Baugebiet verursachte Neuverkehr ist nicht akzeptabel für die Anrainer der vorhandenen Wohnquartiere. Zudem erscheint die Verteilung des Zusatzverkehrs (15 % über Lerchenhain und 25 % über den Knotenpunkt Dülmener Straße – Steinstraße) völlig unlogisch. Warum sollte ein Autofahrer auf der Fahrt vom Knotenpunkt Dülmener Straße – Elisabeth-Selbert-Straße mit dem Zwischenziel Kreisverkehr an der Oststraße – Bodelschwingh-Straße einen Umweg und fünf zusätzliche Ampeln wählen. Hier wird die Ortskenntnis des Gutachters überdeutlich. Der Gutachter führt dann weiter aus: „Die Zunahme des Verkehrsaufkommens durch allgemeine Entwicklungen betrifft im Wesentlichen das Bundesfernstraßen- und Autobahnnetz mit bundesweiter Bedeutung. Die veröffentlichten Forschungsberichte zur allgemeinen verkehrlichen Entwicklung weisen vor allem auf eine Zunahme des Güterverkehrs auf dem Netz der Bundesstraßen und Autobahnen hin. In Bezug auf das untersuchte Straßennetz in der Gemeinde Nottuln sind diese Entwicklungen allerdings nicht übertragbar. Vorangegangene Untersuchungen und aktuelle Erhebungsergebnisse haben gezeigt, dass es in den vergangenen Jahren zu keiner maßgeblichen Verkehrszunahme gekommen ist. Es	

		kann daher von einer Stagnation des Verkehrsaufkommens gesprochen werden“. Diese Aussage steht im krassen Widerspruch zu der Feststellung der gleichen Autoren als Ergebnis der Verkehrszählung vom November 2019. In der Verkehrserhebung 2019 heißt es u.a. „Darüber hinaus sind weitere allgemeine Verkehrsentwicklungen zu erkennen, die sich ebenfalls nicht auf die Inbetriebnahme der Ortsumgehung zurückführen lassen. Dies betrifft vor allem den westlichen Bereich Nottulns. Auf Grund von Gebietsentwicklungen sind die verkehrlichen Belastungen in den Bereichen der Oberstockumer Straße, Niederstockumer Straße sowie Dülmener Straße teilweise stark gestiegen (5 bis 50 %).“ Diese widersprüchlichen Beschreibungen sind durch den Gutachter in einer neuen Bearbeitung aufzulösen. Dabei hat der Gutachter auch die Erkenntnisse der oben genannten Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen aus den Jahre 2020 und 2022, durchgeführt durch die Gemeinde Nottuln, zu berücksichtigen. Diese Verkehrszählungen zeigen bereits in diesem kurzen zeitlichen Abstand erneut eine weitere Erhöhung der Verkehrsbelastung um mehr als acht Prozent, i.W. verursacht durch Durchgangsverkehr, auf. In der Überarbeitung der Verkehrsuntersuchungen kann dann auch das Problem der unzutreffenden Kostenschätzungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes (neuer Kreisverkehr) sowie der vorgeschlagenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen bearbeitet werden. Auffällig ist nämlich, dass im nunmehr vorliegenden dritten Bericht zum Baugebiet (1. Bericht aus	Die Bedenken bzgl. eines vermuteten Widerspruchs der gutachterlichen Aussagen aus 2019 und 2022 werden zurückgewiesen. Die Aussagen des Gutachters in 2022 beziehen sich auf die perspektivischen Entwicklungen des örtlichen Verkehrs ausgehend von der Verkehrszählung 2019. Die angesprochenen Veränderungen aufgrund der Gebietsentwicklungen im südwestlichen Teil Nottulns sind in den Daten der Verkehrszählung 2019 bereits enthalten. Im Hinblick auf die Qualität und Verwendbarkeit sowie die Ergebnisse der im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird auf das oben ausgeführte verwiesen.

	Oktober 2014, 2. Bericht aus April 2020, 3. Bericht aus August 2022) die fehlende Kostenfortschreibung für die vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese sind in allen Berichten exakt gleich. Eine Kostensteigerung für Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen sind über die letzten mehr als acht Jahre nicht berücksichtigt. Diese sind nach Daten des Statistischen Bundesamtes mit 35 Prozent im Zeitraum zwischen 2015 und 2022 anzunehmen. Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zum Lärmschutz (SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG des Planungs-büros für Lärmschutz von August 2022) Das Lärmgutachten ist fehlerhaft und bedarf einer Überarbeitung. Es geht in seiner schalltechnischen Prognose von unzutreffenden Ausgangswerten und Berücksichtigungsgrößen aus. Weiterhin sind einige der getroffenen Bewertungen fachlich nicht haltbar. Das Gutachten geht von einer durch das Plangebiet verursachten, zusätzlich täglichen Fahrzeuganzahl von 1040 Kfz pro 24 Stunden aus. Ausweislich der Verkehrsuntersuchungen der Büros SHP Ingenieure Hannover vom August 2022 sind aber 1181 Kfz pro 24 Stunden für den ersten Bauabschnitt und weitere 586 Kfz pro 24 Stunden für den zweiten Bauabschnitt prognostiziert. Die Lärmschutztechnischen Fragestellungen werden mit dem nun zur Entscheidung anstehenden ersten	Der Hinweis auf die unveränderte Kostenangabe für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den verschiedenen Fassungen der verkehrlichen Untersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung wird diesbezüglich im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen aktualisiert. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit nicht verbunden. Die Aussage, das Lärmgutachten bedürfe einer Überarbeitung wird zurückgewiesen. Die Bedenken hinsichtlich im Gutachten zu Grunde gelegten Verkehrsmenge werden zurückgewiesen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde richtigweise von einem planbedingten Zusatzverkehr von 1.040 Kfz/24h als DTV (über alle Tage von Montag bis Sonntag) ausgegangen. Bei der in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsstärke von 1.181 Kfz/24h handelt es sich um den "werktäglichen" DTV, der für schalltechnische Untersuchungen nicht relevant ist. Da sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan lediglich die planungsrechtlichen

	Bauabschnitt auch unmittelbar für einen möglichen zweiten Bauabschnitt mit getroffen. Insoweit sind als Grundlage für die Berechnungen die maximal mögliche Zusatzbelastung anzunehmen. Dies sind 1767 Kfz pro 24 Stunden und nicht 1040 Kfz pro 24 Stunden. Der Gutachter geht in seinen Berechnungen von einer auf das Plangebiet wirkenden Lärmemission ausschließlich von der bestehenden Kreisstraße K18 (Dülmener Straße) aus. Die ebenfalls auf Teile des Plangebietes wirkenden Einmündungen aus den Baugebieten „De Coubertin“ und „Westlich Dülmener Straße“ auf die Dülmener Straße sind als Lärmquellen nicht dokumentiert. Bereits bei der gegenwärtigen Situation ermittelt der Gutachter Lärmimmissionswerte im Plangebiet, die oberhalb der Grenzwerte der 16. Verordnung für die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und auch oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005/07.02, Schallschutz im Städtebau, liegen. Der Gutachter zeigt in seinem Gutachten aber nicht auf, dass die o.g. Überschreitungen auch auf den Bestand der vorhandenen Baugebiete (De Coubertin, Westlich Dülmener Straße und Teile des Lerchenhains) wirken. Vielmehr bringt der Gutachter für den Verkehr auf der Dülmener Straße unzutreffend einen Abschlag der verkehrsverursachten Lärmemissionen von 3 dB(A) in	Grundlagen für den ersten Bauabschnitt des Baugebietes schaffen, sind auch nur die damit verbundenen Verkehre und deren Lärmemissionen Gegenstand der lärmtechnischen Untersuchung. Grundlage der für die schalltechnische Untersuchung zu Grunde gelegten Verkehrsbelastung ist neben den für das geplante Baugebiet prognostizierten Verkehre die für die Dülmener Straße durch Zählung ermittelten bestehende Verkehrsbelastung. In dieser sind die Verkehre der genannten Baugebiete, sofern die Verkehre über die Dülmener Straße abfließen, enthalten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es zunächst die Auswirkungen des bestehenden Verkehrslärms auf das Plangebiet zu ermitteln. In einem zweiten Schritt wurden die lärmtechnischen Auswirkungen der Planung im Bezug auf die Steigerung der Verkehrsbelastung durch den vorliegenden Bebauungsplan auf die in der Umgebung befindlichen Wohngebiete untersucht. Hierbei wurden die Immissionsorte im Bereich der genannten Baugebiete betrachtet. Hinsichtlich der Fahrbahnoberfläche wurde entsprechend dem Regelwerk der RLS -19 und der dort vorgesehenen Straßendeckschichttypen und dem vorhandenen Bestand Asphaltbeton AC 8 für die

	Ansatz für eine intakte, ungestörte Fahrbahnoberfläche aus Betonasphalt. Dabei wird weder berücksichtigt, dass die Fahrbahnoberfläche durch Abnutzung und Ansätze eben nicht intakt und ungestört ist. Auch wird nicht berücksichtigt, dass die Planung vom Bau eines Kreisverkehrs als Erschließung für das Plangebiet ausgeht. Auch dieser Kreisverkehr wird dann zu einer Zunahme und nicht zu einer Abnahme der verkehrsverursachten Lärmemissionen führen. Daher ist die Reduzierung der verkehrsverursachten Lärmbelastung um 3 dB(A) nicht zulässig und muss korrigiert werden. Die Zonen der durch den Verkehr auf der Dülmener Straße verursachten Lärmimmissionen erweitert sich dadurch nennenswert nach Osten in das Plangebiet. Nicht berücksichtigt wurde durch den Gutachter der Landwirtschaftliche Betrieb, zu dem die angrenzenden Ackerflächen gehören. Gemäß erläuternder Broschüre zum Abstandserlass NRW des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Gemeinde Straße und AC 11 für die K18 zu Grunde gelegt. zu Grunde gelegt. Ein fehlerhafter Korrekturwert liegt daher nicht vor. Die Bedenken hinsichtlich der angeblichen Nicht-Berücksichtigung des Kreisverkehrs in der Lärmbe-rechnung werden ebenfalls zurückgewiesen. Der Kreisverkehr wurde in der Lärmberechnung nicht berücksichtigt, da er im Bebauungsplan auf Grund-lage der verkehrstechnischen Untersuchung nur opti-onal vorgesehen ist, sodass nicht zwingend von der Errichtung eines Kreisverkehrs auszugehen ist. An Stelle dessen wurde in den Berechnungen im Be-reich des optionalen Kreisverkehrsplatzes durchge-hend eine zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Wäre mit den Berechnungen der Kreisverkehr berücksichtigt worden, ergeben sich im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Geschwindigkeiten (fahrdynamisch) von 30 km/h. Beträgt der Maximal-wert der Korrektur 2 dB(A) beim Kreisverkehr, ergibt sich bei 30 km/h ein um 3,2 dB(A) geringerer Schall-leistungspegel für die Quelllinie (Straße). Insofern bildet die angenommene Kreuzungsgestal-tung mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h die höhere Lärmbelastung ab. Selbst bei Bau ei-nes Kreisverkehrs wären keine höheren Lärmemis-sionen als in der Berechnung dokumentiert zu erwar-ten. Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar am Freiraum ist das Plangebiet, wie die bestehende Wohnbebauung am Ortsrand Nottulns derzeit auch, von Schallimmissionen im Zusammenhang mit der Bestellung der Ackerflächen betroffen. Diese

	(MUNLV) aus Oktober 2007 - Immissionsschutz in der Bauleitplanung (www.um-welt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/broschuere_immissionsschutz_bauleitplng.pdf), (s.S. 59ff, Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben) ist in Bauleitverfahren vorbeugend sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Das gilt insbesondere bei der Neuplanung von Flächen oder Gebieten für die Wohnnutzung oder für sonstige schutz-bedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft bereits vorhandener Gewerbe- oder Industrienutzung (heranrückende Wohnbebauung). Dabei stellt der Erlass klar, dass die nachfolgenden Ausführungen– soweit von Gewerbebetrieben gesprochen wird – auch für landwirtschaftliche und öffentliche Betriebe und wirtschaftliche Unternehmen herangezogen werden können. Das Plangebiet liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Zone und wird auch nach Realisierung der Planung im Süden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Eine Bewertung der Lärmemissionen aus der Landwirtschaft ist allerdings den Planunterlagen und auch der Begutachtung nicht entnehmbar. Dies hätte aber zweifelsfrei im Gutachten berücksichtigt werden müssen. Weiterhin berücksichtigt das Gutachten nicht die Überlegungen zu einem zweiten Bauabschnitt mit einer dann zu realisierenden Entlastungsstraße Richtung Osten (Buxtrup), die dann zwangsläufig Durchgangsverkehre erzeugen würde.	unterliegen jedoch nicht den Regelungen der TA Lärm und sind hinzunehmen. Eine Betroffenheit durch Lärmemissionen verursacht durch stationäre bauliche Anlagen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben ist im Plangebiet nicht gegeben. Hinweise für relevante Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe bestehen ebenfalls nicht und wurden auch von den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer) nicht geäußert. Da sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen für den ersten Bauabschnitt des Baugebietes schaffen, sind auch nur diese Gegenstand der lärmtechnischen Untersuchung.

	Wie bereits oben beschrieben, liegen die durch den Verkehr auf der Dülmener Straße verursachten Lärmimmissionen oberhalb der Grenz- bzw. Orientierungswerte auch an kritischen Knotenpunkten außerhalb des Plangebietes, die aber durch die Zusatzverkehre signifikant beeinflusst werden. Leider sind die Daten der Schalltechnischen Untersuchung wieder nicht kongruent zu den Daten der Verkehrsuntersuchungen. Es werden durch den Gutachter durchweg zu niedrige Zusatzverkehre in Ansatz gebracht. Aus diesbezüglich bedarf das Gutachten einer Überarbeitung. Die wertende Schlussfolgerung, dass in diesen Bereichen durch den vom Plangebiet verursachten Zusatzverkehr nicht zu einer unzumutbaren Mehrbelastung sind aus folgenden Gründen nicht zutreffend: 1. Die Zusatzverkehre wurden nicht korrekt in die Berechnungen einbezogen 2. Es wurden unzutreffend Reduzierungen der Fahrzeuglärmission angesetzt 3. Die bereits bestehenden Lärmimmissionen überschreiten auch ohne das Plangebiet mit seinen Zusatzverkehren die Grenz- und Orientierungswerte signifikant Die vom Gutachter abschließend beschriebene Aussage „Da die Verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, sind die Lärmerhöhungen durch die Verkehrszunahmen in Verbindung mit dem planbedingten Zusatzverkehr (Neuverkehr aus dem Plangebiet) hinzunehmen.“ ist u.a. auch deshalb haltlos, weil sie einen	Die Bedenken hinsichtlich im Gutachten zu Grunde gelegten Verkehrsmenge werden zurückgewiesen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde richtigweise von einem planbedingten Zusatzverkehr von 1.040 Kfz/24h als DTV (über alle Tage von Montag bis Sonntag) ausgegangen. Bei der in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsstärke von 1.181 Kfz/24h handelt es sich um den "werktäglichen" DTV, der für schalltechnische Untersuchungen nicht relevant ist. Die Bedenken gegen die schalltechnische Untersuchung werden aus o.g. Gründen zurückgewiesen. Wie im Gutachten dargestellt, liegen die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse demnach mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen der 16.BImSchV in diesem Fall ohnehin nur

		Zusammenhang mit einer höchststrichterlichen Entscheidung zur Hinnahme von Lärmemissionen im Bereich von Flugplätzen auf das hier zu untersuchende System einer bestehenden Wohnbebauung und den durch ein zusätzliches Baugebiet verursachten Zusatz-lärms überträgt. Es besteht bereits jetzt eine Lärmbelastung oberhalb der 16. BImSchV und der Orientierungswerte der DIN 18.005 durch den bestehenden Verkehr. Eine weitere Erhöhung der Lärmbelastung kann daher niemals als eine zumutbare Mehrbelastung dargestellt werden. Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zum Klimaschutz Die mit dem vorgesehenen Bebauungsplan einhergehende Versiegelung sowie der Betrieb der Gebäude und der zunehmende Kraftfahrzeugverkehr stehen im klaren Konflikt zu dem Ziel der Gemeinde im Jahr 2030 klimaneutral zu sein. Nach Informationen des Bundeslandwirtschaftsministeriums bindet 1 Hektar Ackerfläche bis zu 95 Tonnen Kohlenstoff. Dies entspricht einer Menge von 350 Tonnen Kohlendioxid (CO₂). Von den 6,5 Hektar des ersten Bauabschnitts werden ca. 3 Hektar durch Straßen und Gebäude versiegelt. D.h. es geht hierdurch die Bindung von 1050 Tonnen CO₂ verloren. Ausweislich der Informationen des Umweltbundesamtes werden baubedingt bei der Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur mindestens 6.000 Tonnen CO₂	vergleichsweise herangezogen werden, da diese nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen gilt, welches hier nicht der Fall ist. Die DIN 18005 formuliert demgegenüber lediglich Orientierungswerte die der Abwägung im Rahmen der Planung unterliegen. Diese geringen Erhöhungen aufgrund der planbedingten Zusatzverkehre (Neuverkehr aus dem Plangebiet) sind in der Abwägung der verschiedenen Belange vor dem Hintergrund, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, hinzunehmen. Im Hinblick auf die Anregungen und Bedenken zu den Fragen des Klimaschutzes wird auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 verwiesen.

		freigesetzt. Eine Kompensation hierfür ist in den offengelegten Unterlagen nicht dokumentiert. Eine Bilanzierung des CO2 Ausstoßes während der Bauphase fehlt. Diese muss erstellt und in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Im Gegenzug wird durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr des ersten Bauabschnitts eine CO2-Emission von mehr als 400 Tonnen pro Jahr freigesetzt, wenn jedes der 1.181 Zusatz-Kfz pro 24 Stunden nur 5 km im Gemeindegebiet unterwegs ist. Daneben werden aus dem Betrieb der Gebäude jährlich weitere 114,5 Tonnen CO2 freigesetzt, wenn alle Gebäude mit dem KfW 40 Standard errichtet werden. Bei geringerwertigem Klimastandard der Gebäude steigt der CO2 Ausstoß entsprechend. Eine entsprechende Bilanzierung fehlt in der Begründung und im Umweltbericht. Beide müssen dementsprechend überarbeitet werden. Zur teilweisen Kompensation der negativen Klimaauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Baugebietes sind folgende Mindestmaßnahmen umzusetzen: 1. Überprüfung der Festsetzung der überbaubaren Fläche (GRZ) a. Bei Einzelhausbebauung 0,3 b. Bei Doppelhausbebauung 0,35 c. Bei Reihenhausbauung und Mehrfamilienhausbebauung 0,4 2. Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen	Die Anregung, eine Reduzierung der festgesetzten Grundflächenzahl zur Minderung der Klimaauswirkungen vorzunehmen, wird in Abwägung mit dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht berücksichtigt. Die Anregungen Nr. 2 – 4 im Hinblick auf die verpflichtende Installation von Photovoltaikanlage, des Einbaus von Heizungen ohne fossile Brennstoffe

		3. Pflicht zum Einbau einer Heizung ohne fossile Brennstoffe (z.B. Wärmepumpe) Keine Ölheizungen, keine offenen Herdfeuer. Verzicht auf die Installation von Gasleitungen 4. Pflicht zum Bau mit hoher Energieeffizienz (KfW 40) – Baustandard ab 2024 5. Pflicht zur Anpflanzung von standorttypischen Heckenpflanzen im Bereich der vorhandenen Wallhecke 6. Pflicht der Dachbegrünung auf allen denkbaren Gebäuden (z.B. Garagen, Carports) – technisch möglich bis 30° Dachneigung, Ausnahme nur bei vollständiger Bedeckung durch PV-Anlagen 7. Weitergehendes Verbot der Anlage von Steingartenflächen, Steinbedeckungen nur zulässig 40 cm rund ums Haus. Unbedachte Kfz-Stellplätze möglichst mit Rasengittersteinen erstellen. Pflicht zur Installation von Zisternen (1.300 ltr. pro Wohneinheit)	sowie der Errichtung von Gebäuden hoher Energieeffizienz werden dahingehend berücksichtigt, dass hierzu entsprechende Regelungen in die Grundstückskaufverträge aufgenommen werden. Die Anregung zur Anpflanzung im Bereich der am Nordrand des Plangebotes gelegenen Hecke wird mangels planerischem Erfordernis nicht gefolgt, allerdings wird die betreffende Hecke im Bebauungsplan als zu erhalten gesichert. Die Anregung, eine Pflicht zur Begrünung von Flachdächern im Bebauungsplan aufzunehmen, wird berücksichtigt (textliche Festsetzungen Nr. 8.1). Die Anregung, ein Verbot von Steingärten in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird im Rahmen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Nr. 8.2) berücksichtigt. Die Anregung, im Bebauungsplan eine Pflicht zur Anlage von Zisternen auszusprechen, wird nicht berücksichtigt. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung ist als städtebauliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig.

		Soweit einzelne der vorgenannten Punkte nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan selbst fixiert werden können, sollte durch den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags die Grundstücksgesellschaft verpflichtet werden, die entsprechenden Regelungen in den Kaufverträgen aufzunehmen.	
16	Einwender 12	Nach gründlichem Studium des Planes und verschiedener Stellungnahmen von Anwohnern des Lerchenhains möchten wir uns den Argumenten des Einwender K, im vollem Umfang anschließen. Einwender K hat so umfangreich recherchiert, dass wir die vielen Fehler des Planes nicht begreifen können. Wie kann eine Gemeindeverwaltung solche Fehler übersehen? Die vielen Widersprüche sind mehr als ein wichtiger Grund den Plan noch einmal dringend zu überarbeiten. Wir sind seit 1979 Bewohner der Gemeinde Nottuln und waren bisher sehr stolz auf unsere Heimat. Bei solch einem Bebauungsplan wie diesem (mit zig Fehlern) müssten wir uns in Zukunft für unser so schönes Dorf nur schämen. Allein schon die Einfahrt aus Richtung Dülmen an den riesigen Mehrfamilienhäusern mit diesen flachen Dächern sagt nicht mehr herzlich Willkommen in einem Dorf.	Der Hinweis, dass sich die Einwender den Ausführungen von Einwender K anschließen, wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen. Die Aussage, es handele sich bei der entlang der Dölmener Straße zulässigen Bebauung um „riesige Mehrfamilienhäuser“ wird vor dem Hintergrund der dort maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung zurückgewiesen.
17	Einwender 13	Als Bürgerinitiative nehmen wir zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ wie folgt Stellung (<i>Einwände in kursiver Schrift</i>):	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Zunächst möchten wir an die Anfänge der Bürgerinitiative erinnern. Im November 2013 wurden wir Nottulner Bürger offiziell über die Vorbereitungen zur Errichtung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ in Kenntnis gesetzt. Schon in der Ratssitzung vom 19.11.2013 sollte der Rat über das Baugebiet abstimmen. In unserem ersten Schreiben vom 13. 11. 2013 haben wir auf folgende Probleme hingewiesen: 1. „Die unter Landschaftsschutz stehende Wallhecke war nicht im vorgestellten Plan eingezeichnet. Der Grenzverlauf geht mitten durch die Hecke. Mindestens fünf Meter nördlich und südlich dieser Grenzlinie kann keine Bebauung erfolgen. 2. Seit mehr als 30 Jahren dringt immer wieder Wasser in Keller der Häuser im Lerchenhain ein. Die letzten Kellerflutungen gab es noch in diesem Sommer am 20. Juni. Das jetzige Kanalsystem ist nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Nach Messungen von Herrn Bockholt steht nach 8 Minuten das Wasser bis zur Dachrinne (das entspricht einer Wassersäule von ca. 7 m!). Das neue Baugebiet würde die Belastung des Abwassersystems außergewöhnlich erhöhen. Darüber hinaus ist leider zu befürchten, dass die Klimaveränderung nochmals zu einer weiteren Erhöhung der Niederschlagsmengen führt. 3. Die innerörtliche Verkehrsbelastung wurde in keins-ter Weise bedacht. Wir alle wissen, dass die Ge-meinde Nottuln - trotz Baus der Umgehungsstraße -	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		ein außergewöhnlich hohes innerörtliches Verkehrsaufkommen hat. Jetzt schon hat das gerade fertiggestellte Baugebiet dazu geführt, dass das Verkehrsaufkommen in bestimmten Bereichen des Lerchenhains enorm gestiegen ist. Betroffen davon ist auch die Steinstraße und deren Verlängerung in Richtung Buxtrup." Unser seinerzeit genannter erster Kritikpunkt wurde schon schnell beachtet und übernommen. Aber die Entwässerungs- und Verkehrsprobleme sind uns bis heute erhalten geblieben und unsere Hauptargumente gegen das geplante Neubaugebiet „Südlich Lerchenhain". Unsere Einwände zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich Begründung) und zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" (einschließlich Begründung) sowie zu den einschlägigen Gutachten tragen wir in folgenden einzelnen Dokumenten vor: Bei der Bearbeitung der umfangreichen Unterlagen haben wir zahlreiche Übertragungsfehler, Zuordnungsfehler und Schreibfehler identifiziert, die für nicht tief im Thema stehende Leser missverständlich interpretiert werden könnten. Daher ist eine umfassende Revision aller Unterlagen und Gutachten zwingend mit einer nachfolgenden erneuten Offenlage. Gliederung der Einwände 00 Anschreiben 01 - Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" - 03 Begründung	Die Aussage es bestünden in den Planunterlagen eine Vielzahl an Übertragungsfehlern wird zurückgewiesen. Die Korrektur einzelner redaktioneller Fehler begründet im Übrigen nicht das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		04 - 76. Flächennutzungsplanänderung - Begründung - Abwägung 06 07 - Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe 1 - Stufe 2 - Ausgleichskonzept 09 10 Verkehrsuntersuchung 11 Schalltechnische Untersuchung 12 Entwässerungskonzept 13 Gutachten - Baumeister - Prof. Beckmann, 22. 01. 2018 14 Gutachten - Prof. Beckmann, 03. 11. 2022 15 Gutachten - Prof. Uhl, 11. 04. 2019 16 Beschlussvorlage der Gemeindewerke vom 24. 04. 2017 17 Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15. 05. 2018 18 Niederschrift der Betriebsausschusssitzung vom 27. 04. 2022 19 Schreiben der BI an BR MS vom 06. 06. 2022 Einwände 01-03 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain" 20. 11. 2022 01 - 03 Einwände und Stellungnahmen der BI zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ Zum Punkt 1.2 Planungsanlass und -ziel Seite 4 Absatz 2:	

	Sie behaupten, in der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation würde durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 bestätigt „Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach senioren-gerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken.“ Ein-wand: Dieser Planungsanlass wird durch die jetzige Pla-nung nicht erfüllt. Die vorliegende Planung verfehlt ihr selbst gestecktes Ziel. Zum Punkt 1.5 Planungsrechtliche Vorgaben Seite 7, Ziel 1.1: Es seien folgende Ziele aus dem Regionalteil zu beach-ten: Ziel 1.1: „Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung.“ Einwand: Beim Baugebiet „Südlich Lerchenhain “ handelt es sich eindeutig um eine Außenentwicklung. Die vorliegende Planung verstößt gegen die Grundsätze des Regionalplans. Seite 8, Grundsatz 1: „Durch seine unmittelbare Anbin-dung an den Ortskern haben auch mobilitätseinge-schränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen.“ Einwand: Es liegt keine unmittelbare Anbin-dung an den Ortskern vor. Zudem sind Geh- und Rad-wege an der Dülmener Str. in einem maroden Zustand. Die vorliegende Planung verstößt gegen die Grundsätze des Regionalplans.	Es wird nicht bestritten, dass sich in den kommenden Jahren die Auswirkungen des demographischen Wandels zeigen werden. Gleichwohl ist auf Grund-lage der bestehenden Untersuchungen (Wohnungs-marktberichtes NRW 2020, Pestel Studie 2019) von einem weiteren bestehenden Bedarf nach Wohnbau-flächen auszugehen. Im Hinblick auf den perspekti-visch steigenden Bedarf nach senioren-gerechten bar-rierefreien Wohnungen wird innerhalb des Plangebie-tes mit der Zulässigkeit von Mehrfamilienhäusern eine entsprechende Option in ausreichendem Umfang er-öffnet. Die Gemeinde Nottuln hat durch verschiedene Bau-leitplanverfahren in den letzten Jahren die Innenent-wicklung befördert und Flächenpotenziale im beste-henden Siedlungszusammenhang erschlossen. Da-mit wurde dem regionalplanerischen Ziel des Vor-rangs der Innenentwicklung Rechnung getragen. Zwi-schenzeitlich sind jedoch auch diese Potenziale erschöpft, sodass zur Deckung des weiterhin bestehen-den dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Aus-weisung des Baugebietes unumgänglich ist. Das Plangebiet besitzt über die Dülmener Straße eine direkte Anbindung an den Ortskern. sowohl für den Individualverkehr als auch durch den öffentlichen Per-sonennahverkehr mit den dort verkehrenden Busli-nien.

	Grundsatz 4: „Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein. Die vorliegende Planung verstößt gegen die Grundsätze des Regionalplans. Einwand: Die Nähe zur Infrastruktur ist nicht gegeben. Über kurze Fuß- und Radwege ist das Plangebiet an Lerchenhain und Dülmener Str. zwar erschlossen, aber die Dülmener Str. selbst ist in einem äußerst schlechten Zustand (Vgl. Leserbriefe und Beschwerden). Zum Punkt 2 Städtebauliches Konzept Seite 11, Absatz 2: „Darüber hinaus wird im Hinblick auf ein Angebot an kostengünstigem Einfamilienhausbau als Wohnform auch eine Reihenhausbauung vorgesehen.“ Einwand: Eine kostengünstige Bebauung ist derzeit weder für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser noch für Reiheneinfamilienhäuser aufgrund der aktuellen Marktsituation nicht möglich. Seite 12, Absatz 1: Insgesamt kann so eine bauliche Dichte von rund 27 WE (Wohneinheiten) /ha Nettobauland entstehen. Diese liegt damit über der baulichen Dichte des benachbarten Baugebietes „Westlich Dülmener Str.“ mit rund 21 WE/ha Nettobauland. Einwand: Es handelt sich um eine Steigerung von 38 %! Unter Klimaschutz Gesichtspunkten ist eine so hohe Verdichtung nicht vertretbar.	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Die Aussage, das Baugebiet sei verkehrlich nicht gut erschlossen wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf den Ausbauzustand der Dülmener Straße - zurückgewiesen. Soweit im Rahmen der Bauleitplanung die Schaffung günstigen Wohnraums befördert werden kann, erfolgt dies im Rahmen der vorliegenden Planung durch ein Angebot unterschiedlicher Wohnformen insbesondere mit geringerer Grundstücks- und Flächengrößen. Die Frage der aktuellen Marktsituation und Baupreise ist davon unabhängig zu bewerten und nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Gerade die flächensparende verdichtete Bauweise entspricht den Zielen des Klimaschutzes, da mit den

		Seite 12, Absatz 5: Bei dem geplanten Baugebiet geht man von 185 WE aus. Im Jahre 2014 ging man ursprünglich von 98 WE aus. Einwand: Das ist eine Steigerung von nahezu 89 %. Unter Klimaschutzgesichtspunkten ist das nicht vertretbar. Zum Punkt 4.1 Äußere Erschließung Seite 19, Absatz 3: Um hier die Belastung (der Bewohner, erläuternd) zu reduzieren, wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eine Umsetzung von noch festzulegenden verkehrsberuhigenden Maßnahmen angestrebt." Einwand: Es handelt sich nicht um eine notwendige verbindliche Aussage. Kein Satzungsbeschluss ohne Koppelung mit den verkehrsberuhigenden Maßnahmen! Zum Punkt 5.4 Anforderungen des Klimaschutzes u. der Anpassung an den Klimawandel Seite 25, Absatz 2: „Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen	vorhandenen Ressourcen möglichst sparsam umgegangen wird. Die Aussage, dies sei aus Klimaschutzgründen nicht vertretbar, ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen. Die Steigerung der Zahl der möglichen Wohneinheiten resultiert insbesondere aus der im Bereich der Mehrfamilienhäuser nunmehr zulässigen höheren Zahl an Wohneinheiten. Die Aussage, dies sei aus Klimaschutzgründen nicht vertretbar, ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen. Ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ist das umgebende Straßennetz auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung ausreichend leistungsfähig. Von daher ist eine Koppelung des Satzungsbeschluss an die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes nicht erforderlich.

	Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar." Einwand: Von einer Reduzierung der Verkehrsbewegung kann gar nicht gesprochen werden, die Verkehrsuntersuchungen weisen einen Mehrverkehr von 1181 Kfz/24 h aus. Ortsmitte und Versorgungseinrichtungen können nicht gleichgesetzt werden. Es sind unterschiedliche Wege und sie sind unterschiedlich weit entfernt. Es handelt sich auf keinen Fall um eine fußläufige Entfernung. Die vorliegende Fassung verstößt gegen die Grundsätze des Regionalplans. Zum Punkt 5.5 Bodenschutz und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Seite 25, Absatz 2: Sie schreiben, eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sei unvermeidbar. Einwand: Die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird nicht gewürdigt. Diese Flächen werden derzeit von Landwirten im Vollzeiterwerb genutzt. Mit der Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, das zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen besteht das Erfordernis eines Geruchsgutachtens. Ohne Geruchsgutachten verbietet sich ein Satzungsbeschluss!	Der Hinweis auf die mit der Entwicklung des Baugebietes verbundenen Mehrverkehre, wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Bedenken in Bezug auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln wird jedoch auf das oben gesagte verwiesen. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des Regionalplans ist nicht erkennbar Die Aussage, die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen würde nicht gewürdigt, wird zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedarfssituation nach Wohnbauflächen in Nottuln wird vielmehr in Abwägung der verschiedenen Belange dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen Vorrang vor dem Erhalt und der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, da hierzu außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen keine alternativen Flächen bestehen. Ein Erfordernis zur Erstellung eines Geruchsgutachtens besteht im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der Umgebung des Bebauungsplangebietes

		Und „Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche soll im Sinne und dem demographischen Wandel Rechnung getragen werden s. Kap. 1.2).“ Die Gutachten zur Bevölkerungsentwicklung in Nottuln (z.B. Pestel Mai 2019) beweisen keine „bedarfsgerechte Entwicklung der künftigen „Bevölkerungsentwicklung. “ Zum Punkt 6.2 Abwasserentsorgung Seite 26, Absatz 3: Sie behaupten: „Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle gehören werden, befindet sich aktuell in einer Modernisierung. Einwand: Es handelt sich nicht um die Regenwasserbehandlungsanlage, sondern Sie meinen das Regenüberlaufbecken (RÜB). Den offengelegten Unterlagen kann nicht entnommen werden, welche der im Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2022 geforderten Maßnahmen zur Erreichung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sich in Umsetzung befinden. Es stimmt nicht, dass sich diese Anlage in einer Modernisierung befindet. Aktuell finden keine Bautätigkeiten statt.	allein löst ein solches Erfordernis nicht aus. Entsprechende Anforderungen wurden weder durch die zuständige Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld noch die Landwirtschaftskammer selbst vorgebracht. Die Aussage, die Planung sei nicht bedarfsgerecht, wird ausweislich der Ergebnisse der Pestel Studie zurückgewiesen. Die Aussage es handle sich nicht um ein Regenwasserbehandlungsanlage werden zurückgewiesen. Bei dem Becken handelt es sich gem. dem Genehmigungsbescheid um eine Mischwasserbehandlungsanlage, die gleichzeitig als RÜB fungiert. Die Bedenken hinsichtlich der Abwasserentsorgung werden zurückgewiesen. Der Wortlaut Modernisierung steht stellvertretend für die rechnerische- und bauliche Überprüfung der Anlage zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung.

		Zum Punkt 8 Immissionsschutz Seite 28, Absatz 3: „Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der von dem Verkehr auf der Dülmener Str. ausgehenden Lärmimmissionen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, da die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete überschritten werden. Einwand: Im Jahre 2014 war sogar ein Lärmschutzwall vorgesehen. Jetzt nutzt man Mehrfamilienhäuser als Lärmschutz. Im WA4 und WA5 müssen die Wohnungen mit einer geeigneten fensterunabhängigen Lüftung auszustatten. Durch die Verkehrszunahme führt nach gutachterlicher Aussage zu einer weitergehenden Überschreitung der bereits jetzt nicht eingehaltenen Grenzwerte. Einwände 04-06 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain" 04 - 06 Einwände und Stellungnahmen der BI zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes Zu den Grundsätzen des Regionalplanes Zum Grundsatz 1) Die Gemeinde behauptet: „Durch seine unmittelbare Anbindung an den Ortskern haben auch mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen." Einwand: Das stimmt nicht. Dieses geplante Baugebiet hat keine unmittelbare Anbindung an den Ortskern. Es liegt mehr als ca. 1,5 km zunächst gelegenen Versorgern (Aldi, K&K, Edeka etc.) Außerdem gibt es keinen wirklich	Wie in der Begründung ausgeführt, wird auf die Errichtung eines Schallschutzwalls oder einer Schallschutzwand aus städtebaulichen Gründen aufgrund der Lage des Baugebietes unmittelbar am Ortseingang Nottulns verzichtet. Wie im Gutachten dargestellt, kommen stattdessen passive Schallschutzmaßnahmen zur Anwendung. . Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen.

	funktionierenden öffentlichen Nahverkehr zu den Einkaufsmöglichkeiten und zurück und keine intakten Fuß- und Radwege. Zu den Grundsätzen 4 / 34 und 41 des Regionalplans „Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein“. Einwand: „Die Ortsmitte einerseits und die Mehrzahl der örtlichen Versorgungsmöglichkeiten andererseits (Lidl, Netto, Aldi etc.) " sind nicht in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. An der Dülmener Str. ist zwar ein Fuß- und Radweg. Diese sind aber in einem äußerst schlechten Zustand. Hierüber haben sich die Bürger schon mehrfach öffentlich - auch in Leserbriefen - beklagt. Das große Versorgungszentrum ist nicht direkt über einen Radweg erreichbar. Das geplante Baugebiet fügt also nicht in die bestehende Infrastruktur ein. Die Erschließung durch den ÖPNV ist völlig unzureichend, insbesondere für Senioren.) Zu den Grundsätzen 6 und 33 des Regionalplanes Einwand: Der Grundsatz „Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen" wird missachtet. Ihre Behauptung „Die Nähe zum Ortskern ermöglicht eine „klimaschutzschonende Mobilität für Alltagserledigungen." ist falsch. Ganz im Gegenteil werden die Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt. Insgesamt wäre eine Prüfung und Begründung globaler Klimafolgen erforderlich. Die Anforderungen des Gesetzgebers und die aktuelle Rechtsprechung	Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Die Aussage, das Baugebiet sei verkehrlich nicht gut erschlossen wird in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf den Ausbauzustand der Dülmener Straße - zurückgewiesen. Im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln wird auf das oben Gesagte verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich der Prüfung der Folgen des Klimawandels werden zurückgewiesen. Auf die Stellungnahme zur Anlage 14 dieser Einwendung wird verwiesen.

		wurden nicht beachtet. Vgl. Stellungnahme Prof. Dr. Beckmann, Anlage Nr. 14 Zum Grundsatz 16 des Regionalplanes Einwand: Über die externen bauplanungsrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökopoolflächen) wird nichts gesagt. Sie sind zu definieren. Grundsatz 16 des Regionalplans wird missachtet. Das „Biotopwertdefizit“ ist zu kompensieren, „voraussichtlich auf externen Ausgleichsflächen“. Diese werden weder von Größe und Lage definiert. „Voraussichtlich“ heißt nicht garantiert. Hier handelt es sich um einen Mangel. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S. von CEF-Maßnahmen erfüllen nicht die vollständigen Anforderungen. Selbst der artenschutzrechtliche Ausgleich auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche südöstlich des Plangebiets erfüllt nicht die Anforderungen an den regelmäßig vorhandenen Rotmilanen, Fledermäusen, Bluthänflingen, Feldlerchen und Waldohreulen. Zu den Grundsätzen 23 und 24 des Regionalplanes Einwand: Die biologische Vielfalt und die Zerstörung der ökologischen Funktionen bleiben nicht erhalten und damit werden die Grundsätze 23 und 24 des Regionalplans missachtet. Habitate von Feldlerchen, Rotmilan, Fledermäuse, Waldohreule und Bluthänfling werden zerstört.	Auf die Stellungnahme Anlage 14 der Einwendung 13 wird verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zurückgewiesen. Der Ausgleich erfolgt anteilig durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Streuobstwiese in der Gemeinde Senden, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstücke 110 tlw. und 148 tlw. und Flur 27, Flurstück 3 tlw. Der verbleibende Teil des Biotopwertdefizits (26.500 Ökopunkte) wird durch einen multifunktionalen Ausgleich im Rahmen der CEF-Maßnahme für die Feldlerche (Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 33) erzielt. Die erforderlichen CEF Maßnahmen wurden bereits zur öffentlichen Auslegung benannt und erfüllen die fachlichen Anforderungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Brutplätzen der Feldlerche im Plangebiet. Im Hinblick auf Vorkommen von Rotmilan, Fledermaus, Bluthänfling und Waldohreule sind ausweislich der Artenschutzprüfung keine CEF Maßnahmen erforderlich.

	Im Flächennutzungsplan wird behauptet: „Die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung Münster im Sinne des § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Schreiben vom 26. 03. 2019 vor.“ Einwand: In dem Schreiben wird ausgewiesen, dass lt. Regionalplan für die Gemeinde Nottuln noch 45 ha Reservefläche (35 ha für Wohnbebauung und 10 ha für Gewerbeflächen) für künftige Bebauung zur Verfügung stehen. Davon seien aber bereits 37 ha fest verplant, so dass noch 8 ha Potenzial für Siedlungsflächen zur Verfügung stünden. Das Schreiben enthält keine Informationen zu den bereits fest verplanten Flächen. Da die Stellungnahme der BR aber bereits Anfang 2019 erstellt wurde, dürften wesentliche Planungen der Gemeinde noch nicht einbezogen sein. Hier ergibt sich eine große Diskrepanz zwischen der verfügbaren Fläche von 8 ha und den aktuell genannten Flächen für Baugebiet "Südlich Lerchenhain Bauabschnitt 1 + 2", Baugebiet "Niederstockumer Weg", Baugebiet "Am Hangenfeld 2", Baugebiet "AGRAVIS", Baugebiet "Gewerbeflächen Beisenbusch 2", Firmenerweiterung "Giesker + Laakman, Nottuln-Nord etc. In der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster wird kein Bezug zu den Zielen der Regionalplanung im Verhältnis zu der vorliegenden Planung genommen. Zwischenzeitlich sind mehr als 3 1/2 Jahre vergangen. In verschiedenen Bereichen (Flächenentwicklung, Artenschutz etc.) haben sich gravierende Veränderungen ergeben, so dass eine Neubewertung erfolgen muss. Die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächen-nutzungsplanes vom	Die Bedenken hinsichtlich der landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Münster werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der gemeindlichen Abwägung. Jedenfalls weist das Schreiben der Bezirksregierung mit einem Potenzial von 8 ha ein ausreichendes Potenzial für die Realisierung des vorliegenden Baugebietes aus. Im Hinblick auf bisher ungenutzte Reserveflächen der Gemeinde Nottuln für Wohnbebauung betreibt die Gemeinde Nottuln parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die Rücknahme von im Flächennutzungsplan im Bereich Appelhülsen dargestellten Bauflächen in einer Größenordnung von ca. 13 ha (87-. Änd. FNP), wodurch ein Überhang an Reserveflächen in Nottuln vermieden wird.

		26.03.2019 missachtet die Forderungen aus dem Regionalplan, sie geht von falschen Voraussetzungen und Nichtkenntnis des aktuellen Artenschutzgutachtens (August 2022) aus und ist deshalb zu verwerfen. Das Schreiben ist unvollständig, da es über das Einhalten der Grundsätze des Regionalplans nichts aussagt. Vgl. Stellungnahme Prof. Dr. Beckmann, I Absatz 5 Unvereinbarkeit mit Erfordernissen der Raumordnung, Anlage Nr. 14 Zu 7) Sonstige Belange - 7.1 Erschließung „Um die (Verkehrs-) Belastung zu reduzieren, wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eine Umsetzung von noch festzulegenden verkehrsberuhigenden Maßnahmen angestrebt.“ Einwand: Die Verkehrsmaßnahmen sind vorher festzulegen und umzusetzen. Erst danach darf es einen Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans geben. Es muss einen Kopplungsbeschluss geben, damit verkehrsberuhigende Maßnahmen verbindlich umgesetzt werden. Die Bevölkerung wird seit Jahrzehnten mit Versprechungen hingehalten, vgl. Netzschlusslösung. Ohne „Umgestaltungen innerhalb der Erschließungsstraßen angrenzender Baugebiete“ darf eine Veränderung des Flächennutzungsplans nicht geben. Vgl. Stellungnahme Prof. Dr. Beckmann, II 1. Negative Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssicherheit, Anlage Nr. 14	Auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 Anlage 14 wird verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich einer Änderung des Flächennutzungsplanes vor Festlegung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Flächennutzungsplan werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund des Charakters des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist die in keiner Weise erforderlich. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der

		Zu 7.3 - Immissionsschutz Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt und festgestellt, dass Grenzwerte überschritten wurden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen die geplante Wohnbebauung vor Verkehrslärm geschützt werden könne. Einwand: Diese passiven Schallschutzmaßnahmen müssen auch an dieser Stelle definiert werden. Im Übrigen war bei den ursprünglichen Planungen 2014 ein Lärmschutzwall vorgesehen. Unverständlich ist, dass durch Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße die dahinter liegenden Häuser geschützt werden sollen. Die Besitzer bzw. Bewohner dieser Mehrfamilienhäuser	Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan legt die allgemeine Art der Bodennutzung für das Gemeindegebiet fest. Eine Verlagerung möglicher Immissionskonflikte auf die nächste Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ist dabei zulässig, sofern absehbar ist, dass die Konflikte auf der nächsten Ebene gelöst werden können. Ausweislich der Ausführungen des Immissionsgutachtens, auf dessen Inhalte im Flächennutzungsplan hingewiesen wird, ist dies möglich. Wie in der Begründung ausgeführt, wird vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes, welches den

		müssen höhere Kosten z. B. für aufwändigere Fenster tragen. Es ist ein Lärmschutzwall vorzusehen, wie ursprünglich in den Planungen 2014 auch konzipiert. Zu 7.8 Bodenschutz und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen „Durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen soll im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung der künftigen Bevölkerungsentwicklung, der steigenden Zahl an Haushalten und dem demographischen Wandel Rechnung getragen werden.“ Die Gutachten zur Bevölkerungsentwicklung in Nottuln (z.B. PestelMai 2019) beweisen keine „bedarfsgerechte Entwicklung der künftigen „Bevölkerungsentwicklung“ bei nicht steigender Zahl an Haushalten und dem demographischen Wandel mit gleichzeitiger Entwicklung mehrerer neuer Baugebiete: "Südlich Lerchenhain Bauabschnitt 1 + 2", Baugebiet "Niederstockumer Weg", Baugebiet "Am Hangenfeld 2", Baugebiet "AGRAVIS", Baugebiet "Gewerbeflächen Beisenbusch", Baugebietserweiterung " Giesker + Laakmann" , Nottuln-Nord, den Ortsteilen etc.	südlichen Ortseingang Nottulns markiert, aus städtebaulichen Gründen von der Anlage eines Lärmschutzwalles abgesehen und an Stelle dessen im Bebauungsplan die Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen für die geplante Bebauung festgesetzt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde für das Plangebiet eine freie Schallausbreitung zu Grunde gelegt, d.h. die Bebauung entlang der Dülmener Straße wurde nicht als Schallschutz für die dahinter liegende Bebauung in die Bewertung eingerechnet. Die Bedenken hinsichtlich des Bedarfs weiterer Wohnbauflächen werden zurückgewiesen. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandsquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarkdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.

		Einwände 07-09 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain 07 - 09 Einwände und Stellungnahmen der BI zum Artenschutz	Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen. Zur Deckung des Bedarfs ist auch die Entwicklung der angesprochenen Baugebiete nur unzureichend. Zumal durch die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (agravis, Beisenbusch etc.) aufgrund der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Nottuln der Bedarf nach Wohnbauflächen ebenfalls tendenziell zunehmen wird.

		Unsere Einwände beziehen sich vornehmlich auf die Artenschutzrechtliche Stufe I 1.) Laut Gutachten soll ein Rückbau der Hofanlage nicht vorgesehen sein. Das ist planungsrechtlich falsch und irreführend. So ist in diesem Areal laut Bebauungsplan offenbar ein MFH mit 12 Wohneinheiten vorgesehen. Andernfalls ist eine Veränderungssperre bzgl. der Gebäudesubstanz der Hofanlage Dülmener Str. 22 aufzunehmen. Die gebäudebewohnenden Fledermausbestände und artenschutzrechtliche Tatbestände, die mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden, sind zu erfassen. Es fehlt eine Art-zu-Art-Prüfung mit nachfolgender Festsetzung, mit der besonders schützenswerte Arten vor schädlichen Eingriffen bewahrt werden können. ASP Stufe 2 ist wegen der vorhandenen Fledermausbestände zwingend.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist allein nachzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, die einer Umsetzung des B-Plans entgegenstehen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Hinweise auf eine Funktion der vorhandenen Gebäude als Lebensstätte von Fledermäusen ergaben sich daraus nicht. Nach aktuellem Stand ist ein Erhalt der Gebäude vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Umbau oder Abriss vorgesehen sein, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld zu prüfen. Im Falle einer Funktion der Gebäude als Fledermausquartier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder einen Teilerhalt relevanter Strukturen erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf Individuenverluste (insbesondere baubedingt) und erhebliche Störungen kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgangen werden. Der Umsetzung des Bebauungsplans stehen daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht entgegen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Derzeit bestehen keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bestandsgebäude, somit ist ein konkreter Zeitpunkt für etwaige Maßnahmen an den Gebäuden nicht absehbar. Da ein zukünftiger Neubesatz der Gebäude durch eine Fledermausart nicht auszuschließen ist, wäre auch bei vorliegenden aktuellen

		2.) Der nachweislich vorkommende Bluthänfling ist nicht erfasst worden und bedingt eine Überarbeitung des Artenschutzgutachtens. 3.) Die von den Gutachtern gewählten Beobachtungszeiträume decken die Brutzeiten der vorkommenden Brutvögel Bluthänfling, Waldohreule und Feldlerche, nicht vollständig ab. Die Waldohreule ist am Abend des 26. Oktobers 2022 in das Haus Lerchenhain 66 durch ein offenes Lüftungsrohr eingedrungen und musste befreit werden. Sie konnte aus ca. 2 m Entfernung beobachtet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass in dem nicht beobachteten Zeitraum sich weitere Brutpaare eingefunden haben. Dies würde dann aber eine größere Fläche zum Artenschutzausgleich bedingen.	Erfassungen eine erneute Prüfung kurz vor zukünftiger Betroffenheit der Gebäudestrukturen erforderlich. Von daher wurde von einer Betrachtung der Hofstelle im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung abgesehen. Ein Vorkommen des Bluthänflings konnte im Rahmen der Kartierungen zur Artenschutzprüfung nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Sichtungen oder Verhöre des Bluthänflings, Gehölzstrukturen sind lediglich sehr kleinräumig im nördlichen Randbereich vorhanden, diese wurden detailliert untersucht. Ein Brutvorkommen des gehölzbrütenden Bluthänflings kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die avifaunistische Erfassung wurde auf die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz abgestimmt, die als Brutvögel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnten. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes, sehr gut einsehbares Gelände, welches im Rahmen der Begehungen sehr intensiv untersucht wurde. Zudem ergab die Naturschutzabfrage bei der UNB des Kreises Coesfeld sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seines Umfeldes. Daher ist es fachgutachterlich zu vertreten, die Erfassung mit drei Terminen, in Anlehnung an den bei SÜDBECK et Al. empfohlenen Erfassungszeitraum der betroffenen Arten, durchzuführen. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Sichtungen oder

		4.) Der nachweislich vorhandene Rotmilan hat seinen Horst in einem Abstand von unter 1500 m. Zum Rotmilan-Horst muss nach den aktuellen Regelungen eine Fläche im Umkreis von 1500 m untersucht werden. Das ist unterlassen worden und bedingt eine Überarbeitung des Artenschutzgutachtens. 5.) In der Brutphase der geschützten Arten darf keine Bautätigkeit stattfinden. Über dies daraus begründete Zeitfenster wird weder in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 noch in der daraus entwickelten Begründung zum Bebauungsplan etwas	Verhöre des Bluthänflings, des Girlitz' und des Kiebitz'. Gehölzstrukturen sind lediglich sehr kleinräumig im nördlichen Randbereich vorhanden, diese wurden detailliert untersucht. Ein Brutvorkommen der gehölzbrütenden Arten kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Waldohreule nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Entsprechende, von einer Waldohreule genutzte Nester wurden in den gut einsehbaren Gehölzstrukturen nicht gefunden, ein Brutvorkommen der Waldohreule ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans sicher ausgeschlossen. Gem. Flade (FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag Eching: S. 539 ff.) beträgt die Fluchtdistanz des Rotmilans ca. 100 bis 300 m. Ein Brutvorkommen (Horst) des Rotmilans konnte im Rahmen der Kartierungen zur Artenschutzprüfung in dem einwirkungsrelevanten Umfeld, einem 300 m Radius um das Plangebiet, nicht nachgewiesen werden. Nur bei der Errichtung neuer Windkraft-Anlagen muss ein „Zentraler Prüfbereich von 1.200 m um das Vorhaben untersucht werden. Gemäß der Aussagen der Artenschutzprüfung ist ein Baubeginn (lediglich) nur außerhalb der Vogelbrutzeit, in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar möglich. Damit wird den artenschutzrechtlichen Verboten gem. 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG Rechnung

		ausgesagt. Dies bedingt eine Überarbeitung des Gutachtens und der Begründung zum Bebauungsplan. Einwand 10 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain" 10 Einwände und Stellungnahmen der BI zum Verkehr a) Nichtbeachtung des Ratsbeschlusses zur Netzschlusslösung und b) zur Anlage (10) - Verkehrsuntersuchung (SHP) zu a) Haupteinwand: Der Rat und die Verwaltung der Gemeinde Nottuln missachten seit Jahrzehnten die sogenannte Netzschlusslösung. Wir fordern eindringlich, dass der Rat bzw. die Gemeinde Nottuln den am 04.11.1997 gefassten Ratsbeschluss umsetzt. Danach muss bei jedem neuen Baugebiet, das südlich der B 525 errichtet wird, Verkehrsanschlüsse an die B 525 in Richtung Coesfeld sowie an die A 43 in Richtung Appelhülsen gebaut werden. Die Umgehungsstraße besteht seit einigen Jahren. Sie hat keine entlastende Wirkung auf den Verkehr südlich der B 525. Der Rat hat mit einem Beschluss im Jahr 2013 an seinen alten Beschluss aus dem Jahr 1997 angeknüpft und diesen damit ausdrücklich noch einmal bestätigt.	getragen. Weitergehende Anforderungen wie etwa ein Verbot von Bautätigkeiten in der Brutzeit beispielsweise zur Vermeidung erheblicher Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) werden aus artenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich nicht gestellt. Anhaltspunkte für eine Überarbeitung des Gutachtens sind nicht gegeben. Der Hinweis auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln zur Netzschlusslösung wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der

	Seit 2013 / 2014 tragen wir unsere Forderungen hinsichtlich der beschlossenen Netzschlusslösung vor. Wir haben den Eindruck, dass die Verwaltung nicht bereit ist, die Beschlüsse des Rates zur Netzschlusslösung umzusetzen. Nach § 62 Abs. 2 S. 2 GO NRW hätten die Bürgermeister, Herr Schneider, Frau Mahnke und Herr Dr. Thönnies, diese Ratsbeschlüsse aus den Jahren 1997 und 2013 grundsätzlich unverzüglich bei Entstehung neuer Baugebiete südlich der B 525 durchführen müssen. Wir Bürger sind maßlos enttäuscht, dass sich drei Bürgermeister und verschiedene Gemeinderäte nicht an gefasste Beschlüsse halten. Dabei waren es wichtige und vorausschauende Beschlüsse für die Gemeinde. Die verkehrliche Infrastruktur hat sehr gelitten. Acht Jahre haben wir darauf gepocht, die Beschlüsse zur Netzschlusslösung umzusetzen. Eine offene Diskussion hat es nie gegeben. Eine Interessensabwägung hat es unseres Erachtens nicht gegeben. Im Anhang unserer Einwände: Eine Stellungnahme von Prof. Dr. Beckmann vom 22. Jan. 2018 zur Netzschlusslösung für die verkehrliche Erschließung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“, Anlage Nr. 13 Zu b) Einwände zur Verkehrsuntersuchung von SHP Seite 1) „Ob die Ortsumgehung bereits in vollem Umfang wirkt oder ob gegebenenfalls mit flankierenden Maßnahmen noch nachgebessert werden sollte, ist zeitnah zu klären.“ Einwand: Dieses ist nicht zeitnah zu klären, sondern vor dem Satzungsbeschluss. Es hat sich aber auch in der erneuten Verkehrszählung vom November 2019 bereits gezeigt, dass die im Norden liegende Ortsumgehung	Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Der angesprochene Satz wird redaktionell gestrichen. Wie die Verkehrserhebung von 2019 gezeigt hat, hat die Ortsumgehung zu einer Reduzierung der Verkehre auf der Ortsdurchfahrt um etwa 50 % geführt.

		keinen Einfluss auf den Verkehr im Süden Nottulns hat. Vielmehr wurde hier eine erhebliche Verkehrszunahme seit der letzten Zählung ermittelt. Seite 2) „Die Umfeldnutzungen aus Wohnen und Aufenthalt stehen nicht im Einklang mit der straßenräumlichen Gestaltung“. Einwand: Die straßenräumliche Gestaltung ist vor Satzungsbeschluss mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen anzupassen. Das Gutachten stellt auf Seite 2) „ein hohes Geschwindigkeitsniveau“ fest. Einwand: Dieses ist durch verkehrsberuhigende Maßnahmen vor Satzungsbeschluss zu reduzieren. Seite 3) „Ausgangslage für die Analyse der verkehrlichen Situation im Untersuchungszeitraum stellt das integrierte Verkehrskonzept für die Gemeinde Nottuln von 2011 dar.“ Einwand: Dieses mehr als 10 Jahre alte Konzept ist überholt und muss vor Satzungsbeschluss aktualisiert werden. Es ist hier nicht mehr anzuwenden.	Eine Weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist nicht die Gestaltung der Straßenräume im Umfeld des Plangebietes. Aus den Ergebnissen des Gutachtens ist nicht abzuleiten, dass eine Anpassung der straßenräumlichen Gestaltung als Voraussetzung der vorliegenden Planung zwingend erforderlich wäre. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Aus den Ergebnissen des Gutachtens ist nicht abzuleiten, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes als Voraussetzung der vorliegenden Planung zwingend erforderlich wären. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der in 2019 aktualisierten Verkehrserhebung besteht kein Anlass zur Überarbeitung des gesamtgemeindlichen Verkehrskonzeptes der Gemeinde Nottuln aus Anlass des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

		Seite 4) „Dennoch wird auch über die Straße Lerchenhain wird unerwünschter Durchgangsverkehr abgewickelt“. Einwand: Dieser ist vor Satzungsbeschluss abzustellen. Einwand: Die im Gutachten geforderten verkehrsberuhigenden Maßnahmen müssen einhergehen mit der Reduzierung der geplanten 185 Wohneinheiten ursprünglich 2014 geplanten 98 WE. Weniger WE bedeutet weniger Verkehr. Seite 6) Die Ermittlung des Neuverkehrs basiert auf einer in der Gemeinde Nottuln durchgeführten Haushaltsbefragung von 2011. Einwand: Diese ist veraltet und nicht mehr verwertbar. Zwingend ist das Gutachten auf einer aktuellen Haushaltsbefragung zu gründen. Im Gutachten heißt es auf Seite 8) „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein überschaubarer Anteil (vorheriges Gutachten „erheblichen Anteil“) des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier auftreten wird, “...” Einwand: Diese beachtliche Änderung der Wertung	Aus den Ergebnissen des Gutachtens ist auch unter Berücksichtigung der Zahl von 185 Wohneinheiten nicht abzuleiten, dass Veränderungen im Verkehrsnetz oder verkehrsberuhigende Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes als Voraussetzung der vorliegenden Planung zwingend erforderlich wären. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Die Erhöhung der Zahl der Wohneinheiten, die insbesondere durch die Erhöhung der innerhalb der Mehrfamilienhäuser zulässigen Zahl an Wohneinheiten zu Stande kommt, wurde im Übrigen vorgenommen, die Ausnutzung des Baugebietes im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und des Klimaschutzes zu verbessern. Aus gutachterlicher Sicht bestehen keine Gründe, die an der Verwertbarkeit der Ergebnisse der Haushaltsbefragung, für die vorliegende Untersuchung zweifeln lassen.

		zeigt, dass es sich um ein „Parteigutachten “ handelt, dass im Sinne des Auftraggebers geändert wurde. Dem Gutachten mangelt es an Neutralität. Es ist zu verwerfen, da die Bewertungen nicht objektiv sind. Seite 8) Das Gutachten lebt von Annahmen, so z.B. „dass etwa 15 % des Neuverkehrs über die Straße Lerchenhain fahren werden“. Einwand: Diese Annahme ist falsch und wird durch die von der Gemeinde im September 2020 und Mai 2022 vorliegenden späteren Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen widerlegt. Die Verkehrszählungen aus den Jahren 2020 und 2022 zeigen bereits in diesem kurzen zeitlichen Abstand erneut eine weitere Erhöhung der Verkehrsbelastung um mehr als 8 %, im Wesentlichen verursacht durch Durchgangsverkehr. Auch hier wieder ein Mangel als Parteigutachten. Die Handschrift des Auftraggebers wird mehr als deutlich. Die Annahme ist auch im Widerspruch zu den Aussagen:	Die Bedenken hinsichtlich der veränderten Beschreibung des Durchgangsverkehrs im Verkehrsgutachten wird zurückgewiesen. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beläuft sich mit 40% auf knapp die Hälfte des gesamten Neuverkehrs. Die Verkehrserhebung aus dem Jahr 2019 hat jedoch aufgezeigt, dass der derzeitige Tagesverkehr im Bereich der Steinstraße und der Straße Lerchenhain in einer sehr überschaubaren Größenordnung liegt. Auch wenn 40% der Neuverkehre nun als Durchgangsverkehr prognostiziert werden, wird dies auf Grund der weiterhin recht geringen Verkehrsbelastung keine Auswirkung auf die leistungsfähige Abwicklung der Verkehre an den Knotenpunkten in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain haben. Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der

		Seite 8) „Demnach sind etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeut“t.“ Seite 9) „Bei der Betrachtung des Tagesverkehrs wird aber deutlich, dass auch in der Straße Lerchenhain eine spürbare Mehrbelastung auftreten wird. Beim 1. Bauabschnitt (185 WE) muss mit einer Verkehrszunahme in der Straße Lerchenhain von etwa 178 Kfz/24h ausgegangen werd“n.“ Seite 15) „Die Einschränkungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität sind insbesondere zu Hauptverkehrszeiten spürb“r.“ Seite 15) „Allerdings würde dadurch die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage verschär“t.“ Seite 15) „Es ist zu erwarten, dass sich der Durchgangsverkehr ohne restriktive Maßnahmen im benachbarten Wohnquartier erhöhen würde.	Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.

		Seite 15) „Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und würde sich (im vorherigen Gutachten: „wird sich“) in Zukunft noch etwas erhöhen. Dem gilt es mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Durchgangsverkehr sollte daher mit geeigneten Maßnahmen eingeschränkt bzw. begrenzt werden.“ Einwand: Die Maßnahmen zur Verkehrsbeeinflussung/-beruhigung sind im laufenden Verfahren weder von der Politik, noch von der Verwaltung thematisiert worden. Das ist ein erheblicher Abwägungsmangel. Man will das Baugebiet durchpeitschen, ohne Rücksicht auf Verluste. Koste es, was es wolle, auf den Schultern der Anlieger und gegen die Forderungen des Gutachtens. Seite 33) „Die verkehrliche Situation im benachbarten Wohnquartier Steinstraße / Lerchenhain stellt sich aufgrund des Anteils an Durchgangsverkehr als auffällig (vorheriges Gutachten „als angespa“nt“) dar. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet „Südlich Lerchenh“in“ die Situation weiter verschärfen wür“e.“ Das Gutachten beschäftigt sich auch mit einer „langfristigen Erweiterung“ng“ eines zweiten Bauabschnitts. Darum geht es in der aktuellen Offenlegung nicht. Bezüglich des Knotenpunkts: Seite 11) „Daher werden in der weiteren Untersuchung lediglich die Verkehrsbelastungen bei	Die Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit der verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Baugebiet werden zurückgewiesen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Empfehlungen formuliert. Abschließend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis: „Es ist zu erwarten, dass sich der Durchgangsverkehr ohne restriktive Maßnahmen im benachbarten Wohnquartier erhöhen würde. Angesichts des derzeitigen Straßennetzausbaus und der Funktion der Steinstraße sowie der Straße Lerchenhain als Sammelstraße kann das stündlich erwartete Verkehrsaufkommen abgewickelt werden.“

		Fertigstellung beider Bauabschnitte berücksichti“t.“ Einwand: Damit verfehlt das Gutachten die aktuelle Fragestellung, vermischt Prognosen mit langfristigen Ideen, und ist zu verwerfen. Die möglichen Fakten nach Jahren sind nicht voraussehbar und sind illusorisch. Einwand: Die im Gutachten vorgeschlagenen „Maßnahmen zur Verkehrsbeeinflussung /-beruhig“ng“ sind vor Satzungsbeschluss zu beschließen und umzusetzen, so wie es das Gutachten verlangt. Seite 1,„) "Daher sollten restriktive Maßnahmen zur Beeinflussung des Durchgangsverkehrs bzw. zur allgemeinen Verkehrsberuhigung ergriffen werd“n.“ Einwand: Warum setzen sich Verwaltung und Politik darüber hinweg und widersetzen sich jeglicher Diskussion und ignorieren die Interessen der Anlieger? Sicherlich entscheidend sind die Kosten. Aber erst muss in Infrastruktur investiert werden, bevor man Einnahmen erntet. Seite 22) „Die Verbindung zwischen der Steinstraße und der K 11 entspricht derzeit nicht dem erforderlichen	Die Bedenken hinsichtlich der Würdigung eines möglichen 2. Bauabschnitts in dem Gutachten werden zurückgewiesen. Die Auswirkungen des ersten und des zweiten Bauabschnitts sind nachvollziehbar voneinander getrennt dargestellt. Im Hinblick auf den 2. Bauabschnitt wird damit lediglich die grundsätzliche Machbarkeit dargestellt. Zum Zeitpunkt einer möglichen Entwicklung des zweiten Bauabschnittes ist diese Prognose ggf. zu aktualisieren. Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Verkehrsbelastungen im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Ein Beschluss zur Umsetzung der in der Untersuchung beschriebenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Bereich Lerchenhain, Steinstraße und Bodelschwinghstraße ist daher nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Die Festlegung der Maßnahmen soll zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der Bürgerschaft bis zur Realisierung des Baugebietes erfolgen.

		Ausbauzustand, um einer Verbindungsfunktion gerecht zu werden." Einwand: Die Verbindung ist seit Jahren marode, bereits dem heutigen Verkehr nicht gewachsen und bedarf dringend vor Satzungsbeschluss einer dringenden Sanierung. Das Gutachten enthält Kostenschätzungen (ab Seite 29) unverändert aus dem Jahre 2014 bis heute. Dieser Wahnsinn bedarf dringend einer Überarbeitung, da die Kostensteigerungen in den letzten Jahren im Baubereich zwingend bei den anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen und abzuwägen sind. Auch hier fehlt dem Gutachten Qualität und Objektivität und enttarnt es als „Parteigutachten“. Einwand: Durch den rechtskräftigen Umgehungsstraßen-Kopplungsbeschluss des Rates vom 04.11.1997 ist die Gemeinde verpflichtet, die beschlossene Netzschlusslösung (vgl. Einleitung) umzusetzen. Einen Satzungsbeschluss eines neuen Baugebiets vor Umsetzung der Netzschlusslösung kann es nach einem Gutachten der Kanzlei Baumeister aus Münster nicht geben.	Die Verbindungsstraße zwischen Steinstraße und K 11 dient als Wirtschaftsweg primär zur Erschließung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen. Eine Sanierung der Straße als Voraussetzung des Satzungsbeschlusses ist daher nicht erforderlich. Der Hinweis auf die unveränderte Kostenangabe für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den verschiedenen Fassungen der verkehrlichen Untersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung wird diesbezüglich im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen aktualisiert. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit nicht verbunden. Der Hinweis auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln zur Netzschlusslösung wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Einwand 11 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain" 11 Einwände und Stellungnahme der BI zur Anlage (11) Schalltechnische Untersuchung / Lärmschutz und Anlage (2) Bebauungsplan Nr. 135 -Punkt 8) Immissionsschutz Unsere Stellungnahme bezieht sich vornehmlich auf Punkt 8) Immissionsschutz „In den Wohnbereichen WA 4 und WA 5 sind daher die dem Schlafen dienenden Aufenthaltsräume, die nicht	Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

	über, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z. B. schallgedämmte Lüftungssystem“).“ Einwand: Das bedeutet, dass die Mehrfamilienhäuser (MFH) an der Dülmener Str. sowohl als reflektierende wie auch abschirmende Baukörper betrachtet werden. So will man sich den Lärmschutzwall, der 2014 geplant war, ersparen. Das geht zu Lasten der Mieter, die einerseits höhere Kosten zu tragen haben und andererseits deren Wohlbefinden beeinträchtigt wird. Ein aktiver Lärmschutz scheint zu aufwändig und zu teuer. U. E. ein unhaltbarer Zustand, da bereits heute die Grenzwerte überschritten sind. Grenzwerte sind dafür da, dass sie eingehalten werden und nicht aus Kostengründen und Investoreninteresse ignoriert werden. Ein Lärmschutzwall ist möglich und notwendig, um für 20 % des Plangebiets Emissionskonflikte auszuschließen. Die „Festsetzung maßgeblicher Außenlärmpegel sowie der Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen ist nicht die Lösung. Konkret bedeutet dies: keine Fenster zum Öffnen und Lüften. Darüber hinaus bestätigen Sie selbst im Bebauungsplan (S. 30) „Die vorhabenbedingte Verkehrszunahme führt im Zuge der unmittelbar der Erschließung des	Wie in der Begründung ausgeführt, wird auf die Errichtung eines Schallschutzwalls oder einer Schallschutzwand aus städtebaulichen Gründen aufgrund der Lage des Baugebietes unmittelbar am Ortseingang Nottulns verzichtet, zumal ein ausreichender Schallschutz auch durch passive Schallschutzmaßnahmen, wie im Gutachten dargestellt, realisiert werden kann. Wie im Gutachten dargestellt wäre zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 die Anordnung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 7,0 m ü. Fahrbahnniveau auf einer Länge von 300 m erforderlich. Dies wird im Hinblick auf die Nutzung der betroffenen Grundstücke aber auch im Hinblick auf die Lage des Plangebietes am Ortsrand und die umgebenden Siedlungsstrukturen als städtebaulich nicht verträglich eingestuft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die in der DIN 18005 genannten Orientierungswerte gerade nicht den Charakter von Grenzwerten besitzen, sondern als Orientierungswerte der städtebaulichen Abwägung unterliegen. Im Übrigen bedeutet die Festsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen nicht, dass ein Öffnen der Fenster nicht möglich wäre. Wie im Gutachten dargestellt, liegen die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse

		Plangebiets dienenden Straßen zu einer weitergehenden Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. der schalltechnischen Orientierungswerte DIN 18005/07.02 soweit noch die Einwirkung der Dülmener Straße gegeben ist." Auch hier zeigt sich, dass das Vorhaben einer Bebauung an dieser Stelle aufzugeben ist. Weitere Einwände: a) Die fehlende Bewertung der Lärm- und Geruchsemissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft bewirkt eine notwendige Überarbeitung des Gutachtens. b) Die fehlende Bewertung der Lärmemissionen aus den Wohngebieten westlich der Dülmener Straße und Coubertinstraße erfordert ebenfalls eine Überarbeitung des Gutachtens. c) Das Gutachten geht vom bisherigen Straßenverlauf aus und berücksichtigt nicht den neuen Knotenpunkt mit Kreisverkehr. Vermehrtes Bremsen und Beschleunigen der Kraftfahrzeuge erhöht die Lärmemissionen.	demnach mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör. Diese geringen Erhöhungen aufgrund der planbedingten Zusatzverkehre (Neuverkehr aus dem Plangebiet) sind in der Abwägung der verschiedenen Belange vor dem Hintergrund, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, hinzunehmen. Der Anregung, das Planvorhaben aufzugeben, wird daher nicht gefolgt. Anhaltspunkte für relevante Lärm- oder Geruchseinwirkungen aus stationären landwirtschaftlichen Anlagen (Hofstellen) die einer Begutachtung bedürften, sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Überarbeitung des Gutachtens ist daher nicht erforderlich. Die mit den westlich der Dülmener Straße gelegenen Baugebieten verbundenen Verkehrslärmimmissionen wurden, soweit sie sich in dem Verkehr der Dülmener Straße niederschlagen in dem vorliegenden Gutachten bewertet. Darüber hinausgehend sind keine relevanten Auswirkungen der Baugebiete gegeben. Die Aussage, dass die Anlage eines Kreisverkehrs zu erhöhten Lärmimmissionen im Plangebiet führe, ist nicht zutreffend. An Stelle des optionalen Kreisverkehrsplatzes wurde in den Berechnungen im Bereich der Zufahrt durchgehend eine zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Wäre mit den Berechnungen der

		d) Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen wegen Grenzwertüberschreitungen an den Bestandsgebäuden der Dülmener Straße wird außer Acht gelassen und sind zwingend zu berücksichtigen. Einwand 12 Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ 12 Einwände und Stellungnahme der BI zur Anlage (12) Entwässerungskonzept „Südlich Lerchenhain“	Kreisverkehr berücksichtigt worden, ergeben sich im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Geschwindigkeiten (fahrdynamisch) von 30 km/h. Beträgt der Maximalwert der Korrektur 2 dB(A) beim Kreisverkehr, ergibt sich bei 30 km/h ein um 3,2 dB(A) geringerer Schallleistungspegel für die Quelllinie (Straße). Insofern bildet die angenommene Kreuzungsgestaltung mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h die höhere Lärmbelastung ab. Selbst bei Bau eines Kreisverkehrs wären keine höheren Lärmemissionen als in der Berechnung dokumentiert zu erwarten. Im Übrigen ist eine Gestaltung des Zufahrtsbereichs nunmehr als vorfahrtgeregelte Kreuzung vorgesehen. Eine Überarbeitung des Gutachtens ist daher nicht erforderlich. Ein Erfordernis zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen wegen einer Überschreitung von Grenzwerten an den Bestandsgebäuden der Dülmener Straße ist ausweislich des Gutachtens nicht gegeben.

Diese Fotos zeigen die Einleitung der Abwässer nach stärkeren Regenereignissen.



06. 06. 2016

24.08. 2018

11. 09. 2022



23.06.20–7 - sommertrockener Nonnenbach Einleitungsbereich ist ein Spielgebiet für Kinder, 12.11. 2022, unten



Sechs Bilder zeigen:

- a) Einleitung von fäkalienbelastetem Schmutzwasser in den Nonnenbach (3),
- b) den sommertrockener Nonnenbach (1) und
- c) den Einleitungsbereich - ein Spielfeld für Kinder (2)

Diese Bilder belegen einen eindeutigen Mangel des bestehenden Entwässerungssystems. Dieser Mangel wurde und wird durch eine Nachverdichtung im Nottulner Süden verstärkt. Und ein weiteres Neubaugebiet wird die desolate Situation nochmals verschärfen.

Aufgrund unserer „Hochwasser-Erfahrungen“ und unserer Dokumentationen gehen wir davon aus, dass die Abwasserbeseitigung schon seit Jahren nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entspricht.

Immer wieder werden seit vielen Jahren große Mengen Fäkalien in den (oft trockenen) Nonnenbach geleitet.

Wohlwissend, dass das Entwässerungssystem im Nottulner Süden Mängel aufweist, wird seit Jahren behauptet, dass es keine Fehler darin gäbe. Die regelkonforme Schmutzwasserentwässerung ist nach Aussagen der Bezirksregierung Münster (siehe Erlaubnisbescheid vom 06.05.2022) und des Sachverständigen Prof. Uhl (Vgl.

Die Bedenken hinsichtlich der Entwässerungssituation werden zurückgewiesen. Der Lippeverband ist im Besitz einer gültigen Einleiterlaubnis.

Insofern ist prognostisch davon auszugehen, dass die aktuelle Erlaubnis des Lippeverbands verlängert werden wird. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind seitens der Aufsichtsbehörden keine Anhaltspunkte benannt worden, die dies in Frage stellen würden. Daher kann die Konfliktlösung auf das zukünftige Erlaubnisverfahren verlagert werden.

Der Mischwasserkanal ist laut Entwässerungskonzept ausreichend dimensioniert, um auch das Schmutzwasser aus dem Baugebiet aufzunehmen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Anlage Nr. 15) von der Fachhochschule Münster nicht gewährleistet. Der Höhepunkt der Leugnung von eklatanten Mängeln war die Betriebsausschusssitzung der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022. Die Fraktion der UBG hatte einen „Antrag auf Verbesserung der Abwasserleitung Richtung Klärwerk Appelhülsen „ an die Gemeinde gestellt (Anlage 1). Auf Grund dessen hatten die Gemeindewerke Nottuln zwei Vertreter des Lippeverbandes zur Betriebsausschusssitzung der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022 eingeladen. Zunächst erläuterte Herr Guido Peschke (Lippeverband) das Regenüberlaufbecken (RÜB Nottuln) anhand von Skizzen. Leider hat er nicht erläutert, dass das RÜB regelmäßig überlastet ist. Erst auf Nachfrage bestätigten die Herren des Lippeverbandes, dass mit Fäkalien belastetes Mischwasser durchschnittlich 49 mal im Jahr (!!!) ungereinigt vor Klärung in Appelhülsen in den Nonnenbach strömt. Bei diesem Gewässer handelt es sich um einen sommertrockenen Bachlauf. Hiermit möchten wir der Darstellung des Herrn Dr. Issa Nafo (Lippeverband) widersprechen, der behauptete, dass alles den gesetzlichen Regeln entspricht, keine Maßnahmen erforderlich seien, und mehr noch, die Anlage sei sogar überdimensioniert. In dieser Betriebsausschusssitzung (27. 04. 2022) hatte die BI auf die Beschlussvorlage der Gemeindewerke vom 24.04.2017 für die Sitzung vom 11.05.2017 (Anlage 16) hingewiesen. Um neue Baugebiete anschließen zu können, soll die Mischwasseranlage „aufgerüstet“	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	werden. Dazu heißt es wörtlich: „Eine zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers ist durch baulich-hydraulische Maßnahmen auszuschließen.“ Siehe Vorlage 074/2017 der Gemeinde Nottuln und Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses vom 11.05.2017. Weiterhin wies die BI auf ein Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15.05.2018 (siehe Anlage 17) hin. Danach sollen die Mischwasserbehandlungsanlagen erneuert werden. Seit 2018 sollten die Planungen schon laufen. Leider ist bis heute nichts geschehen. In der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses am 27. 04. 2022 (Anlage 18) heißt es: „Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz sowie der Selbstüberwachungs-verordnung Abwasser für das Land N“W.“ In dieser Sitzung haben Mitglieder der BI darauf hingewiesen, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt werden und technische Änderungen am RÜB Nottuln erforderlich seien. Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach war die Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen. Die Bezirksregierung hat erst am 06.05.2022 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, „entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzuleiten“. Laut Abschnitt 6) des Erlaubnisbescheides beträgt die Höchstabwassermenge an der Einleitungsstelle 3.822 l/s. Abschnitt 8.7) „Sofern eine Nutzung des Gewässers	

	über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“ Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden bei der Entwässerung nicht eingehalten. Der aktuelle Erlaubnisbescheid weist vier wesentliche Anforderungen als nicht eingehalten aus: a) Laut Abschnitt 10) konnten die konstruktiven Nachweise nicht erbracht werden. b) Die rechnerische Entleerungsdauer wird nicht eingehalten, sondern massiv überschritten c) Die Schwellenbelastung des ungedrosselten KÜ ist geringfügig überschritten, d) Die Schwellenbelastung des BÜ wird massiv überschritten, „Mit dem Antrag vom 27.10.2020 wurde ein Zeit- und Maßnahmenplan vorgelegt, „um die massiven Mängel zu beheben.“ Vor diesem Hintergrund wird die Einleitungserlaubnis wie beantragt auf 3 Jahre bis zum 31. 12.2023 befristet“. Fazit: Vor Erteilung eines über den 31.12.2023 gültigen Erlaubnisbescheides der Bezirksregierung Münster und vor Umsetzung der hier geregelten Maßnahmen verbietet sich ein Satzungsbeschluss. Das Regenüberlaufbecken (RÜB) arbeitet nicht regelkonform. Gemeindewerke und Lippeverband verschweigen vorhandene Mängel. Ratsmitglieder und Bürger werden getäuscht. Die Forderungen in der Erlaubnis der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2022 stehen im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen des Lippeverbandes und der Gemeindewerke in der Sitzung vom 27.04.2022. Hiernach seien keine Umbauten für den gesetzlichen geforderten Zustand und an den Stand der Technik erforderlich.	Fragestellungen zu dem RÜB Nottuln fallen in den Aufgabenbereich und die Verantwortung des Lippeverbandes. Das Gebiet „Südlich Lerchenhain“ ist vollständig mit den Grundlagendaten zur Prüfung und Berücksichtigung an den Lippeverband übergeben worden. Von dort wurden keine Bedenken zu der Planung vorgetragen. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln bis zum 31.12.2028

		Derzeit wird ein Generalentwässerungsplan für Nottuln erarbeitet. Bevor dieser nicht vorliegt und von der Bezirksregierung Münster geprüft und freigegeben wurde, darf es keinen Satzungsbeschluss für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ geben. Auf die genannten Mängel weist auch das Gutachten von Prof. Uhl (Vgl. Nr. 15) hin. Die zahlreichen Mängel im Entwässerungskonzept (Anzeige gemäß § 57 LWG) verbieten einen Satzungsbeschluss. Zusätzliche Baugebiete - wie das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain“, - werden insbesondere den Fäkalienanteil und den ungeregelten Wasserüberlauf aus dem Kanalnetz erhöhen. Daher können sie erst dann angeschlossen werden, wenn die Abwasserbehandlungen den gesetzlichen Regelungen, dem Stand der Technik und den erforderlichen Kapazitäten genügen. Herr Elkendorf vom Ing.Büro Gnegel GmbH wies in der Betriebsausschusssitzung darauf hin, dass sich die klimatischen Veränderungen bemerkbar machen. Auch diese Erfahrungen sollten/müssen von den Gemeindegewerken und dem Lippeverband berücksichtigt werden. Abwägungen bezüglich der dramatischen klimatischen Veränderungen sind bislang nicht erfolgt. Einwände und Stellungnahme zum Entwässerungskonzept (Gemeindegewerke / Gnegel): Seite 3: „Die Schmutzentwässerung erhält Anschluss an den	wurde im Betriebsausschuss der Gemeinde beraten und vom Rat der Gemeinde Nottuln Ende 2022 beschlossen. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten. Die Bedenken gegen einen Satzungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan werden daher zurückgewiesen. Auf die Stellungnahme zur Anlage 15 dieser Einwendung wird verwiesen.

	Mischwasserkanal DN 800, der bereits heute durch die Fläche des Erschließungsgebietes verläuft und dem Einzugsgebiet des RÜB NOT-Nottuln (alt: BW-Nr. 7757) des Lippeverbandes angehört.“ Prof. Uhl von der FHS Münster (siehe Anlage Nr. 15) weist in seiner fachlichen Stellungnahme darauf hin, dass die Schmutzwasserentwässerung in einen Mischwasserkanal das Risiko des „gewollten“ Einströmens bei stärkeren Regenereignissen von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal darstellt und daher dieses Abwasser als Mischwasser in der Kanalnetzanzeige zu deklarieren ist. Weiterhin wird in der Stellungnahme kritisch hinterfragt, ob eine Einleitung in den schwach bewässerten bzw. trockenen Nonnenbach mit zunehmender Schmutzfracht nicht eine Überlastung des Gewässers darstellt. Einwand: Die notwendigen Emissions- und Immissionsbetrachtungen eines Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde fehlen. Ferner ist im Entwässerungskonzept weder die vom Ausschuss geforderte zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers betrachtet noch ausgeschlossen worden. Aufgrund des größeren Retentionsvolumens im neuem Kanalnetz soll sich sogar eine geringfügige Entlastung für das benachbarte Wohngebiet Lerchenhain ergeben. Zu lösen ist in der Stellungnahme von Prof. Uhl von der FHS Münster und Prof. Beckmann (Vgl. Nr. 14) die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit. Prof. Uhl: „Im Hinblick auf den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht von einer ordnungsgemäßen Entwässerung gemäß aaRdt ausgegangen werden.“ Das verbietet einen Satzungsbeschluss.	Die Deklaration als Schmutzwasserkanal dient der Untermauerung der grundsätzlichen Entwässerung im Trennsystem, da keine Regenwassermengen an diesen Kanal angeschlossen werden sollen, wozu die Bezeichnung Mischwasserkanal verleitet. Die Betrachtung der Einleitstelle und des Nonnenbach liegt wiederum in der Zuständigkeit des Lippeverbandes. Der Einwand wird vor dem Hintergrund der bestehenden gültigen Einleiterlaubnis aus o.g. Gründen zurückgewiesen. Die Emissions- und Immissionsbetrachtungen erfolgen in Verbindung mit der Einleitstelle aus dem RÜB von Seiten des Lippeverband. Auf die Stellungnahme zur Anlage 15 dieser Einwendung wird verwiesen.

		Seite 5: In diesem Konzept wird behauptet: „Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle dann gehören werden, befindet sich aktuell in einer Modernisierung.“ Laut Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15.05.2018 (siehe Anlage Nr. 17) sollen die Mischwasserbehandlungsanlagen erneuert werden. Seit 2018 sollten die Planungen schon laufen. Einwand: Leider ist bis heute nichts geschehen. Ein Satzungsbeschluss ist nicht möglich. In der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses (Anlage Nr. 18) am 27.04.2022 heißt es: "Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser für das Land NRW." Einwand: Dieses steht im Widerspruch zum Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2022 und der Stellungnahme von Prof. Uhl. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2023 befristet. Ob die jetzt erteilte befristete Erlaubnis zulässig ist, wird derzeit anwaltlich im Auftrag der BI geprüft. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Regeln der Technik eingehalten werden. Siehe Anlage 19: Schreiben der BI an die Bezirksregierung Münster vom 06.06.2022. In der Sitzung am 27.04.2022 haben	Der Hinweis auf das Schreiben des Lippeverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zur Erneuerung der Mischwasserbehandlungsanlage wurden zwischenzeitlich eingeleitet und werden bis zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen des Baugebietes abgeschlossen sein. Die Bedenken hinsichtlich einer angeblich nicht gesicherten Schmutzwasserentwässerung für das Plangebiet werden zurückgewiesen. Der Lippeverband besitzt eine gültige Einleiterlaubnis. Um dem Grundsatz der Konfliktbewältigung nachzukommen, muss die Gemeinde bei Erlass des Satzungsbeschlusses sicher davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen

		Mitglieder der BI darauf hingewiesen, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt werden und technische Änderungen am RÜB Nottuln erforderlich seien. Bis zur Ertüchtigung des RÜB-Nottuln darf kein zusätzliches Baugebiet an das RÜB-Nottuln angeschlossen werden, da die eindeutige Unbedenklichkeit bzgl. der durch die Einleitungen verursachten Immissionen im Nonnenbach fehlt. Parameter zur Kanalisation Regenwasser Die aktuelle Erlaubnis des Lippeverbandes wurde mit nichtzutreffenden Flächenangaben beantragt. Ausweislich der Sitzung des Betriebsausschusses und der hier dargestellten Entwässerungsfläche wäre die Gesamtfläche mit 70,18 ha Mischsystem und 11,3 ha Trennsystem (also 81,48 ha Gesamtfläche) anzugeben. Im Begleitbogen RÜB-Nottuln wird unter Ziffer 3.2. die Gesamtfläche mit 52,3 ha angegeben. Im Datenblatt „Emissionsnachweis Anl. “1” sind dann folgende Werte zu finden: Gesamtfläche 112 ha, befestigte abflussrelevante Fläche 51,5 ha. Seite 6: „Die Ableitung der Drossel- und Entlastungswassermengen erfolgt über eine Verrohrung bzw. einen neu profilierenden Graben in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet.“ Einwand: Hier fehlen a) die eindeutige Festlegung der Varianten Kanal oder Graben und b) der Nachweis der erfolgreichen Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern der betreffenden	baulichen Anlagen fertig gestellt und nutzungsreif sein werden. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in diesem Sinne kann von der Gemeinde deshalb prognostiziert werden, weil dem Lippeverband bereits jetzt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entwässerungssystem vorliegt und keine Hinweise der Behörden vorliegen, die gegen deren Verlängerung sprechen. Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie die Erlaubnis konkret ausgestaltet ist, so lange hinreichend sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet auch zukünftig über das bestehende Entwässerungssystem entwässert werden kann. Zu a) Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt über eine Verrohrung. Zu b) Der Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit ist nicht Gegenstand des Entwässerungskonzeptes.

		landwirtschaftlichen Flächen. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist gem. § 47 Landeswassergesetz fortzuschreiben und der Bezirksregierung vorzulegen. Dies ist bislang nicht geschehen. Der o.a. Mangel verbietet einen Satzungsbeschluss. Das Abwasserbeseitigungskonzept steht erst jetzt am 30. 11. 2022 zur politischen Beratung im Betriebsausschuss auf der Tagesordnung. Das Konzept zur Entwässerung des Niederschlagswassers steht im Widerspruch zu dem vom Rat in der Sitzung am 27.09.2022 verabschiedeten Werkzeugkoffer zum Klimaschutz. Der Einbau von Zisternen ist im Werkzeugkoffer Klimaschutz enthalten und wurde u.a. auch in der Änderung	Eine entsprechende grundbuchliche Sicherung erfolgt bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln bis zum 31.12.2028 wurde im Betriebsausschuss der Gemeinde beraten und vom Rat der Gemeinde Nottuln Ende 2022 beschlossen. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten. Die Bedenken gegen einen Satzungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan werden daher zurückgewiesen. Der sog. Werkzeugkoffer „Klimaschutz“ beinhaltet verschiedene Maßnahmenvorschläge zu den unterschiedlichen Aspekten des Planen und Bauens. Ausdrücklich sieht die Vorlage vor, dass der sog. „Werkzeugkoffer“ eine Sammlung darstellt, aus der für jedes Projekt die im Einzelfall geeigneten „Werkzeuge“ verwendet werden sollen. In der Beschlussvorlage der Verwaltung wird explizit darauf hingewiesen, dass der Werkzeugkoffer zunächst eine erste Grundlage zur Umsetzung der Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 darstellt und nicht für jede Planung/jedes Baugebiet verpflichtend ist. Gemäß der Regelungen des Landeswassergesetzes wird das anfallende Niederschlagswasser, da es nicht im Plangebiet versickert werden kann, gedrosselt ortsnah der Vorflut zugeleitet. Hierzu ist eine ausreichend bemessene Regenrückhaltung, wie in der vorliegenden Planung geschehen, vorzuhalten.

		des Bebauungsplans 152 gefordert. Auch die im Werkzeugkoffer geforderte Dachbegrünung von Dachflächen mit Neigungen bis 15 Prozent wurde nicht umgesetzt. Im Plangebiet sollen nur Dachflächen bis zu 10 Prozent Neigung bis zu 75 % begrünt werden (Werkzeugkoffer mindestens 80 Prozent). Die Begrünung von Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Gartenhäuser etc. ist gar nicht gefordert. Einwand: Aktuelle Entscheidungen des Rates und der Klimafolgen werden nicht berücksichtigt. Es wird im Wesentlichen der Planungsstand vor 10 Jahren fortgeschrieben und klimapolitische höchstrichterliche Entscheidungen ignoriert. Vgl. Anlage Nr. 14: Stellungnahme von Prof. Beckmann.	Im Übrigen ist die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung als städtebauliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig. Die Aussage, der Einbau von Zisternen sei im Bebauungsplanverfahren Nr. 152 gefordert worden, ist nicht zutreffend. Zisternen wurden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 152 lediglich hinweislich als eine Möglichkeit benannt, um den Niederschlagswasserabfluss durch Maßnahmen auf dem Privatgrundstück zu mindern. Die Aussagen, die Vorgaben des sog. Werkzeugkoffer Klimaschutz würden nicht eingehalten, werden bereits aufgrund der Unverbindlichkeit dieses Instruments zurückgewiesen. Wie oben bereits dargestellt, beinhaltet der sog. Werkzeugkoffer „Klimaschutz“ verschiedene Maßnahmenvorschläge zu den unterschiedlichen Aspekten des Planen und Bauens. Ausdrücklich sieht die Vorlage vor, dass der sog. „Werkzeugkoffer“ eine Sammlung darstellt, aus der für jedes Projekt die im Einzelfall geeigneten „Werkzeuge“ verwendet werden sollen. Zudem beziehen sich die Vorgaben zur Dachbegrünung auf Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad, nicht wie fälschlicherweise behauptet 10 %. Darüber hinaus ist diese Vorgabe nicht auf die Dachflächen von Hauptgebäuden beschränkt, sondern umfasst auch sonstige Dachflächen. Die Beschränkung der Begrünung auf 75 % der Dachfläche resultiert aus der Überlegung, dass eine ausreichende Fläche zur Anlage von Dachterrassen insbesondere bei den Mehrfamilienhäusern freigehalten

		Seite 4 des Runderlasse des MUNLV vom 16.05.2004 und 26.05.2002 Für die Niederschlagswässer von Verkehrsflächen ist eine Behandlung vorgeschrieben. Nur im Einzelfall kann von einer Behandlung abgesehen werden (Ziffer 2.2. des Runderlasses vom 26.05.2002). Einwand: Dieser Einzelfall muss entsprechend begründet sein, was im Vorliegenden Entwässerungskonzept nicht betrachtet wurde. Die fehlende Abwägung verbietet einen Satzungsbeschluss. Den Offenlegungsunterlagen liegt eine alte Fassung des Abwasserbeseitigungskonzepts aus dem Jahre 2017 bei.	werden soll. Auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 Anlage 14 wird verwiesen. Das Entwässerungskonzept entspricht den anerkannten Regeln der Technik und weist die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Abwassers nach. Insgesamt ist hier von schwach belastetem Niederschlagswasser nach 2.2. des Erlasses auszugehen, das in das Regenrückhaltebecken geleitet wird. Nach der Konzeption des Bebauungsplanes ist vor allem mit Anwohnerverkehr auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen zu rechnen. Durch die gemeinsame Einleitung des schwach belasteten Niederschlagswassers von den Wohnstraßen und Parkplätzen mit dem unbelasteten Niederschlagswasser von Dachflächen oder sonstigen nicht versickerungsfähigen Bereichen findet eine Verdünnung statt. Die Konzentration der Belastung sinkt damit. Bei schwach belastetem Niederschlagswasser kann von einer Behandlung abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird hier aufgrund der vorgenannten Umstände Gebrauch gemacht.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Einwand: Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasserbeseitigungskonzept spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Das Konzept stammt aus Oktober 2016. Es hätte demnach im Oktober 2021 aktualisiert sein müssen. Bevor das nicht geschehen ist, verbietet sich ein Satzungsbeschluss. Das Abwasserbeseitigungskonzept steht erst jetzt am 30. 11. 2022 zur politischen Beratung im Betriebsausschuss auf der Tagesordnung. Einwand 13 Baumeister Rechtsanwälte Postfach 1308 48003 Münster BEARBEITER Prof. Dr. Beckmann Herrn Dr. Bernhard Schulze Langenhorst Lerchenhain 78 48301 Nottuln Stellungnahme zum vom Rat der Stadt Nottuln beschlossenen Netzschlusslösungen für die verkehrliche Erschließung von Baugebieten in Nottuln-Süd Sehr geehrter Herr Dr. Schulze Langenhorst, Sie hatten mir einige Informationen zu den Planungen für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ zugesandt und	Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln bis zum 31.12.2028 wurde im Betriebsausschuss der Gemeinde beraten und vom Rat der Gemeinde Nottuln Ende 2022 beschlossen. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten. Die Bedenken gegen einen Satzungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan werden daher zurückgewiesen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	mich gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und inwieweit rechtliche Bedenken bestehen, wenn der Rat der Gemeinde Nottuln seinen Beschluss vom 04.11.1997 zur sogenannten Netzschlusslösung aufhebt. Wir haben die Sach- und Rechtslage geprüft. Ob und inwieweit eine solche Aufgabe der beschlossenen Netzschlusslösung rechtmäßig ist, sollte im Rahmen eines gerichtlichen Normenkontrollverfahrens zu dem Bebauungsplan geprüft werden, falls dieser vom Rat der Gemeinde unter Aufgabe der Netzschlusslösung beschlossen wird. Unseres Erachtens gefährdet ein Verzicht auf dieses Planungskonzept, das der Rat der Gemeinde seit 20 Jahren verfolgt, die Rechtmäßigkeit des Plans wegen eines möglichen Abwägungsmangels. Sachverhalt In seiner Sitzung am 10.10.1997 hat der Rat der Gemeinde Nottuln einen Beschluss gefasst, wonach für den Anschluss südlicher Wohnbereiche an die B 67 in Richtung Coesfeld sowie an die A 43 in Richtung Appelhülsen Netzschlusslösungen geplant und gebaut werden sollen. Der Ausbau dieser Netzschlusslösungen soll nach dem Ratsbeschluss schrittweise stattfinden; der Netzschluss soll vollzogen werden sobald endgültig Klarheit über die Trassenführung der Umgehungsstraße besteht und spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens. Beides ist mittlerweile erreicht, so dass bei Aufrechterhaltung der Beschlusslage der Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ nur mit einer Realisierung der Netzschlusslösung in Frage kommt.	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Nach Auffassung der Verwaltung wurde mit Beschluss des Rates vom 10.10.1997 durch ein vom Rat am 13.12.2011 beschlossenes Verkehrsentwicklungskonzept 2011 „vollständig überlagert“. In der Verwaltungsvorlage vom 23.11.2017 (217/2017) heißt es dazu, der Beschluss des Rates aus dem Jahr 1997 und die damit verbundene Unklarheit über die Zielsetzung der weiteren Planung habe einen „negativen Effekt für eine ergebnisoffene Diskussi““n.“ Aus Sicht der Verwaltung sei in keiner Weise absehbar, dass eine Realisierung dieses Projekts auch langfristig unter Berücksichtigung der hohen Kosten wahrscheinlich sei. Gleiches bescheinigt die Verwaltung in der bereits erwähnten Vorlage einem Beschluss des Rates vom 26.2.2013, mit dem der Rat der Gemeinde klargestellt hatte, dass die zu realisierende Netzschlusslösung bei den Vorverhandlungen zur Planung und auch in die Planung einzubeziehen sei. Dieser Ratsbeschluss aus dem Jahr 2013 stellt klar, dass das im Jahr 2011 beschlossene Verkehrsentwicklungskonzept den Ratsbeschluss zur Netzschlusslösung aus dem Jahr 19–7 - entgegen der Einschätzung der Verwaltung - nicht überholt oder überlagert. Der Rat hat mit dem Beschluss aus dem Jahr 2013 jedenfalls an seinen alten Beschluss aus dem Jahr 1997 angeknüpft und diesen damit ausdrücklich noch einmal bestätigt. Die Verwaltung wendet in ihrer Vorlage vom 23.11.2017 dagegen ein, auch der Beschluss aus dem Jahr 2013 könne nicht isoliert betrachtet werden. Die Verwaltung habe in mehreren Sitzungen Überlegungen zu Optionen und finanziellen Folgen einer Netzschlusslösung	

		vorgelegt und diese bewusst im folgenden Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt, da diese angesichts der hohen Kosten als nicht realisierbar bewertet worden seien. Dementsprechend sei auch keine über das Wohngebiet hinausgehende Festsetzung des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ durch den Rat erfolgt. Die Verwaltung folge angesichts des „langjährigen Diskussionsverlaufs“ dem Beschluss aber insoweit, dass die Erschließungsstraßen des künftigen Baugebiets so geplant seien, dass eine Weiterführung bis zur Straße in Richtung Buxtrup möglich bleibe. Die Verwaltung hat in der Vorlage vom 23.11.2017 vorgeschlagen, den Beschluss des Rates vom 10.10.1997 zur Netzschlusslösung aufzuheben und den Beschluss des Rates vom 26.2.2013 dahingehend zu modifizieren, dass die Netzschlusslösung bei der Planung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain“ nur noch soweit berücksichtigt wird, dass ein langfristiger Weiterbau der Erschließungsstraßen des Baugebiets in Richtung Buxtrup möglich bleibt. II. Rechtliche Stellungnahme Bevor wir darauf eingehen, ob und inwieweit es rechtliche Bedenken an einer Aufhebung des Beschlusses zur Netzschlusslösung durch den Rat der Gemeinde gibt, erlauben wir uns die Anmerkung, dass die uns vorliegenden Informationen den Eindruck vermitteln, als sei die Verwaltung nicht oder nur ungern bereit, die Beschlüsse des Rates der Gemeinde zur Netzschlusslösung beim verkehrlichen Anschluss südlicher Wohngebiete zu befolgen bzw. sie umzusetzen. Der Beschluss aus dem	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat.

	Jahre 1997 ist unseres Erachtens insoweit unmissverständlich; er wird durch den Beschluss des Rates aus dem Jahr 2013 noch einmal ausdrücklich bestätigt. Die Begründung der Verwaltung für eine Aufhebung des Beschlusses aus dem Jahr 1997 in der Verwaltungsvorlage 217/2017, der Beschluss des Rates „habe offensichtlich einen negativen Effekt für eine ergebnisoffene Diskussion“, verkennt unseres Erachtens, dass Ratsbeschlüsse nicht dazu dienen, eine ergebnisoffene Diskussion zu ermöglichen. Sie schließen vielmehr eine Diskussion ab, sind für die Verwaltung verbindlich und von ihr unverzüglich umzusetzen. Nach § 62 Abs. 2 S. 2 GO NRW führt der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates durch. Die Beschlüsse sind grundsätzlich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, durchzuführen, sobald die Beschlüsse gefasst worden sind. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Beschluss rechtswidrig ist und vom Bürgermeister zu beanstanden wäre. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Grundsätzlich ist der Rat der Gemeinde Nottuln selbstverständlich berechtigt, einen älteren Beschluss auch wieder aufzuheben. Die Ermächtigung des Rates zu Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (§ 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW), erlaubt dem Rat, diese Angelegenheiten für die Zukunft im Beschlusswege zu gestalten, gibt ihm aber nach der Rechtsprechung des OVG NRW keine generelle Ermächtigung, in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen durch rückwirkende Aufhebung gleichsam ungeschehen machen zu können. Der Rat kann sich mit einer von ihm bereits entschiedenen Angelegenheit erneut befassen	Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	und einen dazu von ihm gefassten Beschluss wieder aufheben. Eine Ermächtigung, die Vergangenheit kontrafaktisch in der Form umzugestalten, dass der Beschluss als nie gefasst anzusehen wäre, gibt ihm das Gesetz aber nicht. Vielmehr kann er kraft dieser allgemeinen Ermächtigung nur durch einen actus contrarius seine Entscheidung für die Zukunft beseitigen (OVG NRW, Urt. v. 04.04.20–6 - 15 A 5081/05, NWVB1. 2006, 427; Kleerbaum/Palmen, Kommentar zur GON NRW, S. 528). Speziell für die Bauleitplanung sieht § 1 Abs. 8 BauGB vor, dass die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung oder Aufhebung gelten. Wenn förmliche Bebauungspläne wieder aufgehoben werden können, dann können grundsätzlich auch informellere Beschlüsse des Rates zur städtebaulichen Planung vom Rat der Gemeinde auch wieder aufgehoben werden. Die Abkehr von einem seit 20 Jahren beschlossenen Planungskonzept für die verkehrliche Erschließung von Baugebieten im südlichen Gemeindegebiet durch die Planung und Errichtung von Netzschlusslösungen zum Anschluss an die B 525 ist allerdings mit erheblichen Risiken für die zukünftige Bauleitplanung für Baugebiete im Süden der Gemeinde verbunden. Die Rechtmäßigkeit eines Verzichts auf den sogenannten Netzschluss wird nämlich bei einer gerichtlichen Überprüfung eines zukünftigen Bebauungsplans hinterfragt. Im Rahmen der planerischen Abwägung müsste gerechtfertigt werden, warum die ursprünglich aus guten Gründen verfolgte Netzschlusslösung aufgegeben worden ist und ob deshalb ein Abwägungsmangel zu attestieren ist.	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Planungszustandes regelmäßig abwägungserheblich (BVerwG, Beschluss vom 20. August 19–2 - BVerwG 4 NB 3.–2 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 69). Die von einer städtebaulichen Planung Betroffenen setzen ihr Vertrauen in die Kontinuität und Verlässlichkeit kommunaler Planungen. Das gilt für die Änderung von Bauleitplänen, aber auch für Planungskonzepte, die Grundlage von Bauleitplänen oder staatlicher Fachplanungen, etwa von Straßenplanungen, werden oder bereits geworden sind. Es gibt nach der Rechtsprechung insoweit zwar keinen umfassenden Plangewährleistungsanspruch. Der Grundsatz der Planungskontinuität hat auch nicht den Rang eines Planungsleitsatzes noch darf er als Optimierungsgebot (miss)verstanden werden (BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 19–5 - 4 NB 43/93 -, Rn. 12, juris). Gleichwohl ist durch die Beschlusslage des Rates aus den Jahren 1997 und 2013 ein beachtlicher abwägungserheblicher Belang entstanden, nicht ohne Not von der in den vergangenen Jahrzehnten aus guten Gründen präferierten Planungslösung abzuweichen. Der von der Gemeinde initiierte Planungsspaziergang vom 20.09.2017 zeigt offensichtlich, dass die Netzschlusslösungen sinnvoll und erforderlich sind. Zur Begründung des Beschlusses im Jahre 2013 wurde ausgeführt, dass der Beschluss vom 04.11.1997 zur Sicherung eines geordneten Verkehrsflusses aus dem	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Neubaugebiet dringend geboten sei. Es ist nachvollziehbar, warum angesichts dessen nunmehr auf den Netzschluss schlicht verzichtet werden kann. Bei einer Planänderung haben davon Betroffene ein subjektiv-öffentliches Recht auf gerechte Abwägung ihrer Belange. Dabei ist unter anderem auch das Interesse der Betroffenen an einer Erhaltung der ursprünglichen Planung gegen das Interesse an der beabsichtigten Änderung der Planung abzuwägen (BayVG, Ur. v. 19.02.20—4 - 8 A 11.40040 u.a., juris Rn. 494; BVerwG, Ur. v. 14.09.19—2 - 4 C 34.89, BVerwGE 91, 17, 23; Ur. v. 20.04.20—5 - 4 C 18/03, BVerwGE 125, 261 Rn. 17). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass auch der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr für die Ortsumgehung maßgeblich auf der vom Rat der Gemeinde Nottuln beschlossenen Netzschlusslösung beruht. In der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.1.2010 für den Neubau der Ortsumgehung Nottuln im Zuge der B 525 heißt es, den Neubau der Ortsumgehung sei aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil das vorhandene Straßennetz nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspreche. Insbesondere sei es erforderlich—h - zur Entflechtung der vorhandenen Verkehre und zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Nottu—n - eine ortsdurchfahrtsfreie und damit leistungsfähigere Anbindung an das überregionale Straßennetz zu schaffen (Bl. 55 des Planfeststellungsbeschlusses). Bei der auch für die Planrechtfertigung der Ortsumgehung maßgeblichen Verkehrsuntersuchung wurden unter anderem die Anbindung der	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Spange Bodelschwingstraße an die B 525, Appelhülse- ner Straße, und des Neubaugebiets Fasanenfeld an die B 525, Daruper Straße, als Teile der Netzschlusslösung zugrunde gelegt (Bl. 61 des Planfeststellungsbeschlus- ses). Daraus folgt, dass die Planrechtfertigung der na- hezu fertig gestellten Umgehungsstraße auf der Real- sierung der Netzschlusslösung abhebt. Mit dem vom BVerwG formulierten Grundsatz der Planungskontinuität wäre es kaum zu vereinbaren, unmittelbar nach Fertig- stellung der Umgehungsstraße die vom Rat der Ge- meinde Nottuln für die verkehrliche Erschließung von Baugebieten im Süden der Stadt seit 20 Jahren verfolgte Netzschlusslösung, die auch Teil der Planrechtfertigung der Umgehungsstraße geworden ist, aufzugeben. Dazu reicht insbesondere der eher pauschale Hinweis der Ver- waltung auf hohe Kosten einer Netzschlusslösung nicht. Auch der Vorschlag der Verwaltung, die negativen Fol- gen eines Verzichts der Netzschlusslösung dadurch ab- zuschwächen, dass die Erschließungsstraßen des künf- tigen Baugebiets so umgeplant werden sollen, dass eine Weiterführung bis zur Straße in Richtung Buxtrup mög- lich bleibt, dürfte im Rahmen einer planerischen Abwä- gung vor dem Hintergrund der durchaus noch aktuellen Einschätzung des Rates der Gemeinde aus dem Jahr 2013, dass nämlich die Umsetzung des Beschlusses zur Netzschlusslösung zur Sicherung eines geordneten Ver- kehrsflusses aus dem Neubaugebiet erforderlich ist, keine hinreichende Rechtfertigung für die Planänderung sein. Denn damit würde eine Problemlösung der durch die Pläne verursachten Verkehrsprobleme auf unge- wisse Zukunft verschoben. Es würde sich dar-aus der Vorwurf eines unzulässigen Konflikttransfers und einer unzureichenden Problembewältigung ergeben.	

		Mit freundlichem Gruß Prof. Dr. Beckmann Rechtsanwalt Einwand 14 Prof. Dr. Beckmann Fachanwalt für Verwaltungsrecht Kerkerinckstraße 4, 48151 Münster EI 0251-9743271; 0175/8780085 post@beckmann-muenster.de Herrn Dr. Bernhard Schulze Langenhorst Lerchenhain 78 48301 Nottuln Münster, 03.11.2022 Sehr geehrter Herr Dr. Schulze Langenhorst, die Gemeinde Nottuln beteiligt aktuell die Öffentlichkeit an ihrer Planung für die Aufstellung eines Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“. Die Gemeinde gibt ihnen Gelegenheit, Einwendungen gegen diesen Plan bis einschließlich 24.11.2022 vorzubringen. Sie haben mich um eine Stellungnahme zu den Planentwürfen gebeten. Ich habe mir die öffentlich ausgelegten Plan-unterlagen zwischenzeitlich angesehen. Nach meiner Einschätzung wären die Änderung des Flächennutzungsplans und der	

	Bebauungsplan rechtswidrig und damit unwirksam, wenn die Gemeinde auf der Grundlage der veröffentlichten Planunterlagen eine entsprechenden Satzungsbeschluss fassen würde. Ich möchte mich im nachfolgenden darauf beschränken, einige Aspekte anzusprechen, insbesondere die meines Erachtens in der Planung vernachlässigte und in der bisherigen Korrespondenz nicht weiter thematisierte Klimafolgenprüfung. Ich gehe davon aus, dass der Umweltbericht den heutigen Anforderungen an eine städtebauliche Planung nicht genügt und dass der Bebauungsplan und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans abwägungsfehlerhaft sein würden, wenn die Gemeinde auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens und der öffentlich ausgelegten Planunterlagen den Bebauungsplan beschließt. Erforderlichkeit einer Prüfung und Berücksichtigung globaler Klimafolgen Der öffentlich ausgelegte Entwurf zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln mit seiner Begründung und seinem Umweltbericht sowie der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlicher Lerchenhain“ mit seiner Begründung sind mit den Anforderungen, die der Gesetzgeber an die dafür erforderliche Umweltprüfung stellt, unvereinbar. Hinsichtlich der Notwendigkeit, auch globale Klimafolgen der Planung zu ermitteln und bei der Planung hinreichend zu berücksichtigen, sind die Planentwürfe ebenfalls unzureichend. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Berücksichtigung globaler Klimafolgen bei der Planung und bei der Genehmigung von Vorhaben bei der Erarbeitung der Planunterlagen und insbesondere bei der Verfassung	Einfallstor und damit Maßstab für das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sind die §§ 1 Abs. 7 BauGB, 1a Abs. 5, 1 Abs. 3 und 2 Abs. 4 BauGB. Das Bundes-Klimaschutzgesetz ist ein Rahmengesetz, das sich in erster Linie an den Gesetzgeber richtet. Bisher existieren keine Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder Ähnliches, die die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten. Das führt zwar nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot zurzeit nicht handhabbar wäre und keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen "mit Augenmaß" inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 80, juris). Diese Auslegung steht mit der Intention des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Einklang. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das allgemeine Berücksichtigungsgebot nach den Vorstellungen des Gesetzgebers mit einem größeren Verwaltungsaufwand verbunden sein sollte. Die Gesetzesbegründung spricht vielmehr dagegen. So wird bezüglich des Bundes-

	des Umweltberichts unberücksichtigt geblieben ist. Ein auf der Grundlage dieser Planunterlagen beschlossener Bebauungsplan und eine parallel dazu beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans wären rechtswidrig und damit unwirksam. Der Planentwurf und der ihm zugrunde liegende Umweltbericht missachten in der öffentlich ausgelegten Fassung das Staatsziel des Art. 20 a GG, § 13 KSG, § 39 Abs. 2 S. 2 UVPG und die §§ 1 a Abs. 5, 1 Abs. 7 BauGB1. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG Die Gemeinden müssen schon seit dem Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes des Bundes Ende 2019 bei ihrer Abwägungsentscheidung nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit hinreichend berücksichtigen, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der planenden Stelle, mit ein—m - bezogen auf die konkrete Planungssituati—n - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben bzw. die Planung hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris. Auch auf Ebene der Bauleitplanung ist der Belang des Klimaschutzes unter anderem in der Abwägung zu berücksichtigen. Bis zur Klimaschutznovelle 2011 bestand zwar noch Streit, inwieweit Kommunen befugt sind, mit bauleitplanerischen Festsetzungen auch Ziele des globalen Klimaschutzes zu verfolgen. Schon mit der Klimaschutznovelle im Jahr 2011 wurde jedoch das klimaschützende Potenzial der Bauleitplanung gestärkt. Nach	Klimaschutzgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Dezember 2019 ausdrücklich nur für die Erfassung von Emissionsdaten, die Emissionsberichterstattung, die Klimaschutzprogramme und die Einrichtung des Expertenrats, nicht aber im Zusammenhang mit § 13 KSG ein besonderer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erwartet; zusätzliche Kosten durch Datenerhebungen werden unter Hinweis auf die ohnehin erfolgende umfassende Datenerhebung ausgeschlossen (BT-Drs. 19/14337 S. 21 f.). Für das Änderungsgesetz vom 18. August 2021 wird ein besonderer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ausdrücklich verneint (BT-Drs. 19/30230 S. 2). Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO²-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 – , Rn. 81 - 82, juris). Für die Ermittlung und Bewertung der Belange des globalen Klimaschutzes gelten die Beschränkungen, die für die UVP in § 39 Abs. 2 S. 2 UVPG formuliert sind. Die Prüfung muss sich dabei insofern nur auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode in angemessener Weise von dem Planungsträger verlangt werden kann. Soweit der Wissensstand lückenhaft ist, muss nicht anlässlich des konkreten Planverfahrens versucht werden, bestehende Erkenntnisdefizite zu schließen. Es bedarf daher nach der Rechtsprechung keiner Erforschung wissenschaftlicher

	§ 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des (globalen) Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Für die Frage, welches Gewicht dem Klimaschutzbelang im Einzelfall zukommt, muss sich der Planungsträger vergewissern, welches „klimaschädliche Potenzial“ seine Planung hat. Auch wenn der Einfluss einzelner Vorhaben oder Pläne auf den globalen Klimaschutz regelmäßig nicht exakt quantifizierbar ist, ändert dies nichts an der Notwendigkeit, die Auswirkungen einzelner Planungsentscheidungen auf den Klimawandel im Einzelfall zu ermitteln und zu bewerten. Beachtet man entsprechend den Anforderungen der dazu ergangenen Rechtsprechung den globalen Klimaschutz in Form der anzustrebenden Treibhausgasneutralität als einen erheblichen Abwägungsbelang auch in der Bauleitplanung, hat dies nach der Rechtsprechung sowohl Auswirkungen auf den Umfang der Ermittlung schädlicher Klimafolgen, als auch auf die Frage, ob eine hinreichende städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB angenommen werden kann, ob also an dem Planungsziel auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines globalen Klimaschutzes festgehalten werden kann. Erst danach stellt sich die weitere Frage nach der konkreten Art und Weise, in der das jeweilige Planungsziel ggfls. realisiert werden soll. Die planerische Ausweisung neuer Baugebiete führt grundsätzlich zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen	Erkenntnisdefizite. Die gegenteilige Annahme würde einen unvermeidbaren Ermittlungsaufwand darstellen, der nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht geboten ist (vgl. NVwZ 2022, 1525, beck-online). Die Ermittlung der durch den Bauleitplan verursachten CO²-Emissionen und dessen Auswirkungen auf den globalen Klimaschutz sind aktuell keinesfalls als „Stand der Wissenschaft und Technik“ anzusehen, sondern eher dem Bereich der Forschung zuzurechnen. Dies belegt das Fehlen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen auf diesem Gebiet. In Angebotsbebauungsplänen wie dem vorliegenden können zudem Aussagen über die CO²-Emissionen regelmäßig bereits deshalb nicht getroffen werden, weil die konkreten Bauvolumina sowie die eingesetzten Baustoffe und deren Klimarelevanz im Zuge der Planung noch nicht feststehen. In vielen Fällen und so auch gerade in der Bauleitplanung ist darüber hinaus unklar, welche Emissionen dem Vorhaben oder Plan konkret zuzurechnen sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg 12.3.2020 –11 A 7/18). Da es an verbindlichen Maßstäben für die Ermittlung der konkreten Auswirkungen der Planung auf die Belange des globalen Klimaschutzes fehlt, genügen die von der Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung vorgenommenen Ermittlungen und Maßnahmen zur Klimaverträglichkeit des Vorhabens den Anforderungen des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG.

	in der Gegenwart durch die Errichtung der Bauvorhaben, durch die Nutzung der Gebäude aber auch zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, zu dem bereits das Gebot der Klimaneutralität gilt. Die planende Gemeinde muss daher prüfen, ob angesichts dessen die Ausweisung neuer Baugebiete überhaupt und mit welchen Gebietstypen nach der BauNVO und weiteren klimaschützenden Festsetzungen zu rechtfertigen ist, ob z.B. die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete ganz überwiegend für Einzel- oder Doppelhäuser im bisherigen, landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, wie von der Gemeinde Nottuln aktuell beabsichtigt, noch ein hinreichender Beitrag zum Klimaschutz sein kann oder ob damit ein klimaunverträglicher, zusätzlicher Pendlerverkehr zu vor Ort nicht vorhandenen Arbeitsstätten ausgelöst wird. Außerdem muss das bauleitplanerische Festsetzungsinstrumentarium daraufhin überprüft werden, welche zusätzlichen Möglichkeiten zur Emissionsminderung bestehen. Dies gilt etwa für die Verbindlichkeit eines bestimmten Energiekonzepts, das Vorschreiben eines bestimmten energetischen Gebäudestandards und für Festlegungen von Mobilitätskonzepten, siehe dazu im Einzelnen Uechtritz/Ruttloff, Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – Auswirkungen auf Planungs- und Genehmigungsentscheidungen NVwZ 2022, 9 ff. Das Bundesverwaltungsgericht führt in dem bereits zitierten Urteil vom 4. Mai 2022 dazu aus, nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG hätten die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dieses Gebot konkretisiere die	Die Gemeinde hat zunächst festgestellt, dass sich das Gebiet unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes für die Ausweisung von Wohnbauflächen eignet: Das Plangebiet grenzt an bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossene Wohngebiete an. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden zudem die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen so weit wie möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen Versorgungseinrichtungen befinden sich in fußläufiger Entfernung (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 25). Darüber hinaus ist nach Angabe des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV, 2021) das Plangebiet einem Freilandklima zuzuordnen, das keine Funktion als Klimawandel-Vorsorgebereich aufweist (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 40). Zwar befindet sich das Bebauungsplangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rorup“ des Kreises Coesfeld vom 25.10.2004. Die Festsetzungskarte enthält für die Maßnahmenfläche jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht vor und Entwicklungsziele sind für die Maßnahmenfläche nicht formuliert, so dass bei der vorliegenden Planung – mit Ausnahme der artspezifischen Vorgaben – keine konkreten Maßnahmen aufgrund landschaftsplanerischer Zielsetzungen zu berücksichtigen sind (vgl. Arten-

	allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und solle nach dem Willen des Gesetzgebers bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen würden, „insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von öffentlichen Interessen oder vom Wohl der Allgemeinheit abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen“, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris Rn. 63; unter Verweis auf BT-Drs. 19/14337 S. 36. Das Berücksichtigungsgebot gelte damit umfassend für jede nicht gesetzgebundene Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, die klimarelevante Auswirkungen haben könne, und erstrecke sich als materiell-rechtliche Vorgabe des Bundesrechts auf sämtliche Bereiche, für die dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zustehe, in denen es also um den Vollzug von materiellem Bundesrecht gehe, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris Rn. 63; Schink, Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Klimaschutzgesetz, NuR 2021, 1. Der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes gehören, so das Bundesverwaltungsgericht, zu den öffentlichen Belangen, die in die planerische Abwägung einzustellen und daher auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu	und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135, S. 7). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche befinden sich darüber hinaus kaum klimasenkende Gehölze im Gebiet. Die bestehenden Gehölze werden planungsrechtlich weitestgehend gesichert. Allerdings gehen durch den Flächenverbrauch reale und potentielle Senken für CO² verloren (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 40). bb) Der Gemeinde ist bewusst, dass das Baugebiet durch die Verursachung möglicher zusätzlicher Verkehrsbebewegungen, durch die Bebauung des Gebietes mit Ein-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern und dessen Nutzung sowie die Errichtung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen trotz der grundsätzlichen Eignung des Plangebietes negative Auswirkungen auf das Klima verursacht. Um die verbleibenden negativen Auswirkungen weiter zu mindern, hat die Gemeinde verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in der Planung umgesetzt: So wurde eine kompakte Bauweise gewählt, um weniger Freifläche im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen. Zudem wurden Straßenquerschnitte mit geringen Breiten und Festsetzungen zur Dachbegrünung getroffen sowie der Versiegelungsgrad der Vorgärten begrenzt, um das Maß an Versiegelung insgesamt gering zu halten. Die im Plangebiet festgesetzten Baufenster sind zum Großteil so ausgerichtet, dass die Nutzung von Solarenergie ermöglicht wird

	berücksichtigen gewesen wären. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert, dass im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz -bezogen auf die in den §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele - zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen sind, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris Rn. 71; Schlacke, Bundes-Klimaschutzgesetz: Klimaschutzziele und -pläne als Herausforderung des Verwaltungsrechts, EurUP 2020, 338, 343; Schink, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 24 f. Dies entspreche dem Willen des Gesetzgebers, „die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen“, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris Rn 71 unter Verweis auf BT-Drs. 19/14337 S. 36. Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich nach der Rechtsprechung aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck des KSG und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des KSG. Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutz-gesetz zugrunde liegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG	(vgl. zu alledem Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 8). Im Sinne einer Klimaanpassung und zur Vorbereitung zukünftig zu erwartender Starkregenereignisse soll die Entwässerung über ein Trennsystem erfolgen. Das Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt, bevor es in den Vorfluter abgeleitet wird (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 8). Zusätzlich ist die Fußbodenoberkante mindestens 30 cm höher als die Straßenoberkante der das Grundstück erschließenden Straße anzuordnen, um bei Starkregenereignissen die Erdgeschosszonen der Gebäude der Häuser vor Überflutung zu sichern (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 11). Die Gemeinde hat damit im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen klimarelevante Aspekte der Planung ermittelt und diese mit Hilfe geeigneter planungsrechtlicher Instrumente abgemildert. b) Auch wenn aufgrund der Planung noch negative Auswirkungen auf das Klima verbleiben, führt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG nicht per se zur Durchsetzung als übergeordneter Belang. Es verlangt seinem Wesen nach nur die Berücksichtigung und gerade nicht die Beachtung (vgl. Klinski/Scharlau/von Swieykowski-Trzaska/Keimeyer/Sina: Das Bundes-Klimaschutzgesetz, NVwZ 2020, 1 (6)). Klimaschutzbelange können daher auch zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Beim Vorliegen entsprechend gewichtiger Interessen, kann

	festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen, BVerfG, Beschluss vom 24. März 20—1 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20, BVerfGE 157, 30 Rn. 209. Dementsprechend muss bei allen Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit dieser Einfluss auf Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 20—2 - 9 A 7/21, juris Rn 78. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von dem Planungsträger, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen die Planung bzw. das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Daran fehlt es bei der Bauleitplanung der Gemeinde Nottuln für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ vollständig. 2. Prüfungsanforderungen des § 39 Abs. 2 S. 2 UVPG Für die Ermittlung und die Bewertung der Belange des globalen Klimaschutzes auch in der Bauleitplanung gelten grundsätzlich die Beschränkungen, die für die Umweltprüfung in § 39 Abs. 2 S. 1 UVPG formuliert sind, wenngleich sich die Umweltprüfung für die Bauleitplanung nach dem BauGB richtet. Die Prüfung muss sich auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode in angemessener Weise von dem Planungsträger verlangt	deshalb im Einzelfall eine Lösung gewählt werden, die sich als ungünstiger für den Klimaschutz darstellt. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG enthält auch keine Gewichtungsvorgabe im Sinne eines Optimierungsgebots. Dies zeigt der Vergleich mit Abs. 2, der einen solchen Gewichtungsvorrang vorsieht (vgl. BerlKommEnR/Wickel, 5. Aufl. 2022, KSG § 13 Rn. 13, 14). Der Vorrang der Klimaschutzbelange lässt sich im Übrigen auch nicht aus Art. 20a GG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nichts anderes (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 86, juris). Gemessen an diesen Vorgaben durfte die Gemeinde dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung den Vorrang vor den betroffenen Klimaschutzbelangen geben. Das Plangebiet dient der Deckung des nachgewiesenen Bedarfs an Wohnbauflächen, den die Gemeinde im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen decken muss. Dieser ergibt sich aus der Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht wurden. Die aufgrund der klimaangepassten Planung verbleibenden Auswirkungen auf das Klima sind demgegenüber gering und wurden im Rahmen des Möglichen durch die zur Verfügung stehenden planerischen Instrumente reduziert (s.o.). Die durch das Plangebiet zusätzlich verursachten CO₂-Emissionen werden

	werden kann. Soweit der Wissensstand lückenhaft ist, muss nicht anlässlich des konkreten Planverfahrens versucht werden, bestehende Erkenntnisdefizite zu schließen. Es bedarf nach der Rechtsprechung insoweit keiner Erforschung wissenschaftlicher Erkenntnisdefizite. Die gegenteilige Annahme würde einen unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand darstellen, der nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht geboten ist. Mit einem Hinweis auf die relative Bedeutungslosigkeit, der dem konkreten Vorhaben bzw. der konkreten Planung zuzurechnenden Treibhausgasemissionen lassen sich die Ermittlungserfordernisse und die Berücksichtigungspflichten bei der Planung allerdings nicht relativieren oder gar bagatellisieren. Denn diese relative Bedeutungslosigkeit konkreter Einzelvorhaben und Planungen im Vergleich zum globalen Ausstoß von Treibhausgasemissionen betrifft einen Einwand, der sich bei allen Einzelvorhaben oder Plänen erheben lassen würde. Bei allen Einzelprojekten und Plänen wird der Vergleich der unmittelbar zuzurechnenden Emissionen mit den nach Anlage 2 zu § 4 KSG § 4 KSG zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020-2030 stets zu der Schlussfolgerung führen, es handle sich nur um einen „äußerst untergeordneten Anteil“. Für sich genommen kommt nahezu jedem Einzelvorhaben nur ein marginales Gewicht im Hinblick auf den globalen Klimaschutz und im Hinblick auf die vom Gesetzgeber in Anlage 2 zu § 4 KSG § 4 KSG für die Jahre 2020-2030 zugelassenen Jahresemissionsmengen zu. Das ändert aber nichts daran, dass Anstrengungen des Klimaschutzes auf allen Ebenen und bei allen Einzelplanungen, auch bei der Ausweisung neuer Baugebiete durch die Bauleitplanung, unternommen werden müssen, um die nationalen und globalen	damit für das globale Klima nicht von bedeutender Relevanz sein. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat diesbezüglich einen Vergleich der CO₂-Bilanz des Vorhabens mit den Größenordnungen der in der Anlage 2 zu § 4 KSG n. F. zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele (§ 1, § 3 Abs. 1 KSG n. F.) bis 2030 festgelegten zulässigen Jahresemissionsmengen an CO₂ für zulässig erachtet (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29. Dezember 2021 – 20 B 1690/21 –, Rn. 57, juris). Die zulässige Jahresemissionsmenge an CO₂ liegt für die einzelnen Sektoren im Bereich von mindestens mehreren Millionen Tonnen. Mit der Planung werden Emissionen in weitaus geringerer Größenordnung erwartet, so dass die Folgen des Klimawandels dadurch nicht erheblich verstärkt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich das Bundes-Klimaschutzgesetz und die in ihm festgelegten konkreten Klimaschutzziele in erster Linie an den Gesetzgeber richten, in dessen Entscheidung es liegt, wie er innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit in den einzelnen Sektoren die Klimaziele erreichen will (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 97, juris). Ein Verzicht auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen ist bislang allerdings gesetzlich nicht verankert. Soweit die Regionalplanung in diesem Zusammenhang auf die vorrangige Entwicklung vorhandener Flächenreserven und die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung abstellt, hat die Gemeinde Nottuln dies bei ihrer Planung beachtet. Es haben Bemühungen stattgefunden, über ein Baulandkataster, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke

		Klimaschutzziele zu erreichen, weil die Summe kleiner Einzelbeiträge an Schadstoffemissionen beim Klimawandel das Hauptproblem ausmacht 3. §§ 1 a Abs. 5, 1 Abs. 7, 2 Abs. 4 BauGB Die Notwendigkeit, auch bei der Bauleitplanung zu ermitteln und zu bewerten, ob und inwieweit, die Planung zum Klimawandel beiträgt, ergibt sich im Übrigen auch unmittelbar aus dem Baugesetzbuch selbst. Nach § 1 a Abs. 5 S. 1 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach § 1 a Abs. 5 S. 1 BauGB ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB schreibt vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zu den Umweltauswirkungen gehören auch die globalen Klimafolgen des Bebauungsplans. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 sowie die §§ 2a und 4c BauGB Nr. 2 b) gg) schreiben vor, dass auch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels im Umweltbericht zu beschreiben sind. Dazu gehören insbesondere die Ermittlung und Bewertung von Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen. Der von der Gemeinde Nottuln öffentlich ausgelegte Umweltbericht trifft dazu jedoch keine Aussagen. Er ist damit rechtswidrig und keine geeignete Grundlage für die erforderliche Umweltprüfung⁴. Unzureichende Angaben in den öffentlich ausgelegten Planunterlagen	zu bewegen. Weiter werden durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 5). Da die Maßnahmen jedoch nicht genügen, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, überwiegt die Notwendigkeit der Ausweisung weiterer Flächen die verbleibenden – durch den Einsatz planerischer Instrumente verminderten - negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz. 2. Aufgrund des vorstehend Gesagten werden auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans im Bereich des Klimaschutzes beachtet

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Die Planunterlagen der Gemeinde Nottuln für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets „Südlich Lerchenhain“, insbesondere der Umweltbericht, enthalten keine hinreichenden Angaben zu den Klimafolgen der Planung. Der Umweltbericht beschreibt die Umweltschutzziele zum Bereich „Luft und Klima“ lediglich wie folgt: „Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt die Schutzgüter unter anderem durch die festgesetzte Dachbegrünung und die Begrenzung der zulässigen Versiegelungen der zukünftigen Vorgärten.“ Im Zusammenhang mit der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung enthält der Umweltbericht keine nachvollziehbaren Auswirkungen zu den globalen Klimafolgen, etwa zu den CO₂-Emissionen, die bei Ausweisung des Wohngebiets durch den Fahrzeugverkehr im Wohngebiet und zu den Arbeitsstätten, durch die Errichtung der Wohngebäude und durch ihre spätere Nutzung entstehen. Auch ein gebotener Alternativenvergleich der energetischen Effizienz und der CO₂-Emissionen von Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern enthält der Umweltbericht nicht. Unberücksichtigt bleibt auch, dass der geltende Landschaftsplan Rorup des Kreises Coesfeld für das	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Plangebiet die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vorsieht und damit auch Chancen bietet, die Landschaft im Sinne eines vorsorgenden Klimaschutzes weiterzuentwickeln. Der Umweltbericht der Gemeinde Nottuln prüft und bewertet insoweit nicht die Möglichkeiten der Vermeidung von klimaschädlichen Vorhaben und einer Planung und Realisierung von Maßnahmen zur Klimaanpassung des Landschaftsplans, sondern beschränkt sich auf den Hinweis, dass der Landschaftsplan mit Rechtskraft des Bebauungsplans, sofern der Träger der Landschaftsplanung nicht widerspricht, in seinen Außengrenzen zurücktritt. Damit wird auch der Bedeutung des Landschaftsplans nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Landschaftsplanung des Kreises für diesen Bereich beruht ebenfalls auf einer planerischen Abwägung, die im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Nottuln zu berücksichtigen ist, auch wenn der Landschaftsplan bei Inkrafttreten des Bebauungsplans seine rechtliche Bedeutung für das Plangebiet verlieren würde. Ohne eine entsprechende Berücksichtigung der Planungsvorstellungen des Kreises werden die Möglichkeiten einer klimaschützenden Landschaftsplanung ausgeblendet und nicht, wie erforderlich, für die notwendige planerische Abwägung aufbereitet. Kapitel 5.4 der Planbegründung zum Bebauungsplan führt zu den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel über den unzulänglichen Umweltbericht hinaus nur Folgendes aus: „Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Nottuln in unmittelbarer Umgebung zu bereits	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Wohngebieten. Synergieeffekte der Erschließung wie der Ver- und Entsorgung daher genutzt werden. Durch die Lage des Regelungszusammenhangs werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind die Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen." Auch daraus ergibt sich nicht, dass die Planung den nach der Rechtsprechung bestehenden Pflichten zur Berücksichtigung des Klimawandels hinreichend Rechnung trägt. Weder der Umweltbericht noch die darüberhinausgehende Planbegründung enthalten genügend Angaben zur Prüfung globaler Klimafolgen der Bauleitplanung. Diese lassen sich auch nicht mittelbar aus den für den Lärmschutz und für die verkehrliche Erschließung des Baugebiets prognostizierten Fahrzeugbewegungen im Plangebiet ableiten. Vielmehr hätte es einer Abschätzung bedurft, welche emissionsverursachenden Fahrzeugverkehre insbesondere auch im Zusammenhang mit Pkw nutzenden Berufspendlern aus dem Baugebiet zu erwarten sind. Die Behauptung, mit der Planung würden Folgen des Klimawandels nicht erheblich verstärkt und die Belange des Klimaschutzes würden auch nicht und unverhältnismäßig negativ betroffen, wird durch	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		keinerlei konkrete Ermittlungen zu den CO₂-Emissionen belegt oder auch nur plausibel gemacht. Der Planentwurf und insbesondere der Umweltbericht, auf dem der Planentwurf beruht, vermitteln den Eindruck, als würden die Zeichen der Zeit mit Blick auf den Klimawandel noch nicht erkannt, als könne die Landschaft ohne Berücksichtigung des Klimawandels und seiner Folgen weiterhin mit Einfamilienhäusern/Doppelhäusern zugestellt werden⁵. Unvereinbarkeit mit Erfordernissen der Raumordnung In den Planunterlagen wird erläutert, dass der Regionalplan Münsterland den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ unter Berücksichtigung der dem Planwerk eigenen zeichnerischen Unschärfe als Allgemeinen Siedlungsbereich darstellt. Ob und inwieweit die Gemeinde Nottuln sich mit Blick auf die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf diese Zielaussage des Regionalplans Münsterland berufen kann, hängt davon ab, ob der Regionalplan seinerseits wirksam ist oder an Rechtsmängeln leidet, die zu seiner Unwirksamkeit führen. Auch hinsichtlich des Regionalplans stellt sich nämlich unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Klimawandel die Frage nach einer hinreichenden Berücksichtigung der globalen Klimafolgen des Plans. Unabhängig davon lässt sich auf der Grundlage der bislang öffentlich ausgelegten Planunterlagen für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ auch nicht beurteilen, ob der Bebauungsplanentwurf bzw. der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung des Raumordnungsplans Münsterland	Im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung hinsichtlich der nachweisbaren Wohnbauflächenbedarfe wird auf das oben bereits gesagte verwiesen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		übereinstimmt. Schon die Vereinbarkeit des Planentwurfs mit dem Ziel 1.1 des Regionalplans, wonach die Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und umweltverträglich auszurichten hat, lässt sich mit den unzureichenden Planunterlagen nicht belegen. Außerdem schreibt das Ziel der Raumordnung 3.2 des Regionalplans Münsterland vor, dass die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Es stellt sich dazu die Frage, was unter einer geordneten räumlichen Entwicklung im Sinne dieser Zielaussage zu verstehen ist. Eine Außerachtlassung vermeidbarer Klimafolgen durch einen Verzicht auf den Zubau von Einfamilienhäusern und Doppelhäusern im bisherigen Außenbereich und durch eine Orientierung neuer Wohngebiete an einem Gebot der Vermeidung von CO₂-Emissionen, insbesondere durch eine Verstärkung des Berufspendlerverkehrs dürften gegen eine geordnete räumliche Entwicklung im Sinne des Regionalplans sprechen. Die Erfordernisse der Raumordnung des Raumordnungsplans Münsterland dürfen nicht dahingehend missverstanden werden, dass jede Gemeinde ihre Bauleitplanung in Allgemeinen Siedlungsbereichen des Regionalplans unter Außerachtlassung der Klimafolgen auf eine Deckung eines Wunsches nach Bauvorhaben ausrichten kann, die mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes nicht oder nur schwer vereinbar sind.	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Für eine hinreichende Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung reicht es insoweit nicht, wie offenbar in der Planbegründung der Gemeinde Nottuln angenommen, einige Bestrebungen zu unternehmen, um auch private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen und durch Planänderungen innerörtliche Nachverdichtungspotenziale zu nutzen. Das liegt sicher auch im Interesse des Klimaschutzes, genügt aber nicht aus. Vielmehr kann sich bei einer ordnungsgemäßen Abwägung auch der Verzicht auf die begehrte Ausweisung von Baulandflächen für Einfamilienhäuser und Doppelhäuser als vorzugswürdig erweisen. In der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ schreibt dazu der Klimaökonom Wagner am 26.02.2021, im Einfamilienhaus leben zu wollen, sei eine gesellschaftlich und psychologisch nachvollziehbare Entscheidung, allerdings mit einer schlechten Klimabilanz. Ein radikales Umdenken sei dazu notwendig. Städtebaulich wird in diesem Zusammenhang auch ein verbesserter Mix von Wohnen und Gewerbe in neuen Baugebieten gefordert, Burgi, die nachhaltige Stadt der Zukunft und das Recht, NJW 2022, 2726. Auch die Grundsätze der Raumordnung des Regionalplans Münsterland werden in den Planentwurf nur unzureichend berücksichtigt. Dem raumordnerischen Grundsatz, wonach dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung zu tragen ist, wird mit der Planung eines allgemeinen Wohngebiets ganz überwiegend für Einfamilien- und Doppelhäuser im bisherigen landwirtschaftlichen Außenbereich nicht hinreichend Rechnung getragen. Der Hinweis in der Planbegründung der Gemeinde Nottuln auf eine angeblich „kompakte	

		Bauwe““se“ macht eine hinreichende Berücksichtigung der Klimafolgen nicht plausibel. Die Forderung des Regionalplans, Allgemeine Siedlungsbereiche müssten zukünftig kompakt entwickelt werden, lässt sich mit einer Planung, die überwiegend auf Einfamilien- und Doppelhäusern im bisherigen Außenbereich setzt, nicht erfüllen. Auch der raumordnerische Grundsatz des Regionalplans, wonach Freiraum grundsätzlich zu erhalten ist, wird mit der vorgestellten Planung der Gemeinde Nottuln für das Baugebiet „Südlich Lerchenh““in“ weitestgehend ausgeblendet. 6. Konsequenzen für die Bauleitplanung Auf der Grundlage der öffentlich ausgelegten Planunterlagen können der Bebauungsplan und die parallel beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ nicht in rechtmäßiger Weise beschlossen werden. Die Planunterlagen sind, was die Klimafolgen angeht, unzureichend. Der Umweltbericht entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Gemeinde Nottuln wäre, wenn sie an ihrer Planung festhalten wollte, verpflichtet, zunächst entsprechend der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für eine hinreichende Prüfung und Bewertung der globalen Klimafolgen der Planung zu sorgen. Dementsprechend wäre auch der Umweltbericht zu überarbeiten. Auf der Grundlage entsprechender Untersuchungen und eines überarbeiteten, neu ausgelegten Umweltberichts müsste dann in einem zweiten Schritt hinterfragt werden, ob es für eine Planung, die sich zum Ziel setzt, eine Nachfrage zu bedienen, die sich vor allem auf	Wie oben bereits dargelegt sind hat die Gemeinde die Auswirkungen des Baugebietes auf den Klimaschutz im Umweltbericht auf Ebene der Bauleitplanung ausreichend ermittelt. Die Bedenken gegen einen möglichen Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes werden daher zurückgewiesen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	klimaunverträgliche Baugrundstücke für freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser richtet, mit Blick auf den nach Art. 20a GG gebotenen Klimaschutz und angesichts der Verpflichtung des § 13 KSG, die Ziele des Klimaschutzes hinreichend zu berücksichtigen, noch eine hinreichende städtebauliche Rechtfertigung gibt. Dabei könnte es angezeigt sein, auch das schon aus dem Jahr 2012 stammende „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“ zu überarbeiten, das die Anforderungen an eine Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels, die sich aus dem zwischenzeitlich dazu erlassenen Klimaschutzgesetz des Bundes ergeben, nicht berücksichtigen konnte. In den Planunterlagen wird berichtet, dass die Gemeinde Nottuln nach einem zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldo insgesamt zwar noch über eine stabile Bevölkerungsentwicklung verfügt. Der Motor der Entwicklung ergebe sich aus einer Verringerung von Haushaltsgrößen und der steigenden Zahl an Haushalten. Auf der von der Gemeinde geführten Interessentenliste für geplante neue Baugebiete seien bereits 1.200 Personen registriert. Die Nachfrage beziehe sich allerdings vor allem auf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser sowie für seniorengerechtes Wohnen. Es erscheint mehr als zweifelhaft, ob sich mit einer solchen Begründung die noch zu ermittelnden Klimafolgen städtebaulich rechtfertigen lassen. Vielmehr dürfte es angezeigt sein, Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern und Arbeitsplätze näher zusammenzubringen und zum Schutz des Freiraums und des Klimas trotz anderslautender Wünsche auf Wohngebiete mit überwiegend Einfamilien- und Doppelhäusern für Berufspendler,	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	die auf den Individualverkehr angewiesen sind, zu verzichten. Es geht dabei auch nicht nur um Emissionen des Straßenverkehrs, sondern auch um die Emissionen, die bei der Errichtung und der Nutzung der Gebäude anfallen, sodass auch insoweit ein Alternativenvergleich zwischen Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern für eine ordnungsgemäße Abwägung geboten wäre. Dabei würde sich herausstellen, dass Einfamilien- und auch Doppelhäuser energetisch und klimapolitisch gegenüber Mehrfamilienhäusern nachteilig sind. Das Umweltbundesamt führt dazu aus, dass ein Einfamilienhaus in der Regel eine größere Hülle als eine ähnlich große Wohnung im Mehrfamilienhaus hat und deshalb auch mehr Energie verliert. Die Kommission „Nachhaltiges Bauen“ am Umweltbundesamt hat im Juni 2019 Handlungsempfehlungen für den nachhaltigen Wohnungs- und Städtebau herausgegeben. Die Kommission hält es für unverantwortlich, den städtischen Siedlungsraum immer weiter in den Außenbereich auszudehnen. Auch im ländlichen Raum sei kompaktes Bauen angesagt; die weitere Zersiedlung der Kulturlandschaft müsse beendet werden. Notwendig sei eine höhere Verdichtung. Der Klimawandel verdeutliche, dass die Auflösung des Nutzungszusammenhangs zwischen den Funktionen von Wohnen und Arbeiten durch eine autoorientierte Stadt- und Verkehrsplanung ein Irrweg sei, der zwingend zu verlassen sei. Ziel sei eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Überlagerung möglichst vieler Nutzungen. Mit dem Ausbau von Wohngebieten überwiegend für Einfamilienhäuser und Doppelhäuser, fernab der Arbeitsstätten ihrer Bewohner, ist das nicht zu	

		vereinbaren. Selbst wenn man auf der Grundlage entsprechender Untersuchungen meinen würde, dass die Gemeinde Nottuln im Rahmen des ihr dazu eingeräumten Planungsermessens eine städtebauliche Rechtfertigung für ein allgemeines Wohngebiet ganz überwiegend für Einfamilien- und Doppelhäuser annehmen dürfte, blieben die Klimafolgen zu prüfen, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes dürfte die Absicht der Gemeinde, eine Abwanderung von Bauwilligen in benachbarte Städte und Gemeinden, insbesondere dorthin, wo die Arbeitsplätze sind, zu vermeiden, dabei kein geeignetes Abwägungskriterium sein. II. Unzureichende Konfliktbewältigung In der Rechtsprechung ist geklärt, dass jeder Bebauungsplan zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris; BVerwG, Urt. v. 5.5.20—5 - 4 CN 4.—4 - NVwZ 2015, 1537, juris Rn. 14 m.w.N. Die Planentwürfe für ein Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ leiden insoweit an einem Abwägungsfehler, weil es an einer hinreichenden Konfliktlösung sowohl für die zunehmenden Verkehrsprobleme als auch für die	

		Abwasserbeseitigung fehlt. 1. Negative Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssicherheit in der Planbegründung wird eingeräumt, dass das durch die Planung ansteigende Verkehrsaufkommen negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, die Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität hat. Das Verkehrsaufkommen könne zwar grundsätzlich noch abgewickelt werden. Allerdings würden die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage verschärft. Es sei jedoch nicht erwarten, dass mögliche entstehende Mehrverkehre zu einer unzumutbaren Belastung der benachbarten Quartiere führen würden. Um die Belastung zu reduzieren, werde jedoch unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eine Umsetzung von noch festzulegenden, verkehrsberuhigenden Maßnahmen angestrebt. Mit einer solchen Strategie, die durch die beabsichtigte Planung verursachte Problemlage des zunehmenden Verkehrs mit Hilfe später festzulegender verkehrsberuhigender Maßnahmen zu entschärfen, missachtet die Gemeinde Nottuln den Grundsatz der Problembewältigung. Zwar kann ein Bebauungsplan auch konfliktlösende, verkehrslenkende Maßnahmen bei der planerischen Abwägung berücksichtigen, die erst später umgesetzt werden sollen. Voraussetzung dafür ist es jedoch, dass der Bebauungsplan selbst bereits Festsetzungen trifft, die die späteren straßenbaulichen oder verkehrslenkenden Maßnahmen ermöglichen, BVerwG, Beschluss vom 28. August 19—7 - 4 N 1/86, juris. Allein der Verweis auf Maßnahmen oder Vorschläge, die später unabhängig vom Bebauungsplan erst noch	Die Bedenken hinsichtlich einer späteren Umsetzung möglicher verkehrsberuhigender Maßnahmen bezogen auf das Straßennetz im Umfeld des Plangebietes werden zurückgewiesen. Ein Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung in der Planung liegt hier nicht vor. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das Straßennetz auch nach Planrealisierung weiterhin leistungsfähig und eine Umsetzung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen daher zum Vollzug des Planes nicht zwingend geboten.

	diskutiert und ggfls. festgelegt werden sollen, reicht nicht aus, dass von der Gemeinde Nottuln erkannte Problem zusätzlicher Verkehrsbelastungen in den benachbarten Wohnquartieren zu lösen. 2. Unzureichende Konfliktlösung zur Abwasserbeseitigung Die Planung der Gemeinde Nottuln sieht für die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ein Trennsystem vor. Das Schmutzwasser soll durch Anschluss an einen vorhandenen Mischwasserkanal, der durch das Erschließungsgebiet verläuft und ausreichend dimensioniert sein soll, abgeleitet werden. Allerdings weist schon die Planbegründung darauf hin, dass die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle gehören sollen, noch nachgerüstet werden muss. Eingewandt wurde gegen das Entwässerungskonzept der Gemeinde unter anderem, dass die Schmutzwasserentwässerung nicht gesichert sei. Eine Erschließung des Baugebiets könne erst nach Vorliegen einer bislang fehlenden, langfristigen Erlaubnis zur Einleitung von Abschlagswasser in den Nonnenbach erfolgen. Das Mischabwasser aus dem Süden der Gemeinde Nottuln, wie auch das gesamte Abwasser der Gemeinde, werde zu einer Kläranlage in Appelhülsen geleitet. Zum Schutz dieser Kläranlage sei der Zufluss auf 32 Liter/Sekunde begrenzt. Steige der Strom über den genannten Wert an, werde das überschüssige Schmutzwasser in ein Regenrückhaltebecken im Bereich Hovestadt abgeleitet und dort gestaut. Bei Überfüllung des Rückhaltevolumens werde das ungereinigte Mischabwasser in den Nonnenbach	Ein Erfordernis, in Vorbereitung oder als Voraussetzung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen bereits Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, um diese zu ermöglichen, besteht daher nicht.

		abgeschlagen, was nach Informationen des Lippeverbandes ca. 49-mal jährlich stattfindet. Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis dafür sei allerdings auf Ende 2023 befristet. Eine Erlaubnis für die Zeit danach liege nicht vor. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird dazu erläutert, dass eine abschließende Detailplanung des zukünftigen Regenrückhaltebeckens einer nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnis vorbehalten bleibe. Gegebenenfalls erforderliche Auflagen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, wie insbesondere der Berücksichtigung von Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie könne durch entsprechende Nebenbestimmungen zu einer dem Lippeverband zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit erforderlich, sichergestellt werden. Ob mit einem Verweis auf mögliche Nebenbestimmungen einer noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis für den Lippeverband das Problem der Abwasserbeseitigung mit Blick auf das Verbot eines Konflikttransfers gelöst wird, ist sehr zweifelhaft. Abwasser, zu dem auch das Niederschlagswasser gehört, ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Zur Beachtung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den sachgerechten Umgang mit Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 Buchst. e BauGB) sowie an den Eigentumsschutz hat die Gemeinde schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können,	Der Einwendung ist zuzugestehen, dass eine Konfliktverlagerung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in ein der Bauleitplanung folgendes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nur dann beanstandungsfrei möglich ist, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Konflikt in diesem nachfolgenden Verfahren tatsächlich gelöst wird und sich die Gemeinde einen Kenntnisstand verschafft hat, der ihr eine diesbezügliche Bewertung erlaubt. Bei Erlass des Satzungsbeschlusses muss die Gemeinde sicher davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionsfähig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen baulichen Anlagen fertig gestellt und nutzungsreif sein werden. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in diesem Sinne kann von der Gemeinde deshalb prognostiziert werden, weil dem Lippeverband bereits jetzt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entwässerungssystem vorliegt und keine Hinweise der Behörden vorliegen, die gegen deren Verlängerung sprechen. Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie die Erlaubnis konkret ausgestaltet ist, so lange hinreichend sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet auch zukünftig über das bestehende Entwässerungssystem entwässert werden kann.

		Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris; BVerwG, Urt.v. 21.3.20—2 - 4 CN 14.00, BVerwGE 116, 144, juris Rn. 13. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass jeder Bebauungsplan zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden, BVerwG, Urt.v. 5.5.20—5 - 4 CN 4.—4 - NVwZ 2015, 1537, juris Rn. 14 m.w.N.; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris Rn. 33. Ergeben sich Probleme bei der Abwasserbeseitigung, z.B. weil eine bestehende Infrastruktureinrichtung an die Grenzen ihrer Kapazitäten stößt, verlangt das Gebot der Konfliktbewältigung für den Fall, dass das Problem ohne Kanalausweitung im Wege einer auf die Kapazitäten des vorhandenen Abwasserkanals abzustimmende Rückhalteeinrichtung gelöst werden soll, dass eine solche grundsätzlich selbst Gegenstand einer Regelung/Festsetzung im Bebauungsplan wird, BVerwG, Urt. v. 21.3.20—2 - 4 CN 14.00, BVerwGE 116, 144, juris Rn. 22; BayVG, Urt. v. 11.2.2014 -IN 10.2254, juris Rn. 39; OVG NW, Beschl. v. 1.12.20—1 - 2 B 343/21.NE, juris Rn. 36 ff.; OVG BB, Urt. v. 29.4.20—1 - OVG 2 A 21.18 juris Rn. 36; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris Rn. 33.	Im Hinblick auf die Kritik an der geplanten Schmutzwasserentsorgung ist festzustellen, dass der Lippeverband im Besitz einer gültigen Einleiterlaubnis ist und im Rahmen des Planverfahrens keine Hinweise darauf gegeben wurden, die Zweifel an einer erneuten Erteilung einer Einleiterlaubnis für den Zeitraum nach der Befristung geben würden.

		Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde nur dann Abstand nehmen und einen Konflikttransfer außerhalb des Bebauungsplans verfolgen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Eine Planung darf aber nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Ein Konflikttransfer ist mithin nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und auch sichergestellt ist. Eine Konfliktverlagerung „ins Blaue hinein“ ist mit dem Abwägungsgebot unvereinbar. Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen. Ist insoweit bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung die künftige Entwicklung hinreichend sicher abschätzbar, so darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris Rn. 34; BVerwG, U.v. 7.5.20—4 - 4 CN 5.—3 - NVwZ 2014, 1170 = juris Rn. 25; U.v. 5.5.2015 a.a.O. Rn. 14 m.w.N.; speziell in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung: BayVGh, Urt. v. 11.2.2014 -IN 10.2254, juris Rn. 37 ff.; OVG Berlin Bbg, Urt. v. 29.4.20—1 - OVG 2 A 21.18, juris Rn. 38; VGh BW, Urt. v. 24.7.20—9 - 5 S 2405/17, ZfBR 2019, 806; OVG MV, Urt. v. 11.9.20—9 - 3 K 376/15, juris Rn. 40; OVG NW, Beschl. v. 1.12.20—1 - 2 B 343/21.NE, juris Rn. 38; Fricke, ZfBR 2016, 332 ff.	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Eine Konfliktverlagerung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in ein der Bauleitplanung folgendes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren ist daher nur dann nicht zu beanstanden, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass der Konflikt in diesem nachfolgenden Verfahren tatsächlich gelöst wird und sich die Gemeinde einen Kenntnisstand verschafft hat, der ihr eine diesbezügliche Bewertung erlaubt, BayVGH, Urt. v. 17.12.20—9 - 2 N 18.1804, juris Rn. 32 ff.; Urt. v. 12.2.20—0 - 15 N 19.389, juris Rn. 14. Im Übrigen hängen nach der Rechtsprechung Einzelfragen von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere vom vorhandenen Konfliktpotential ab. Bei Erlass des Satzungsbeschlusses muss die Gemeinde sicher davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen baulichen Anlagen fertig gestellt und nutzungsreif sein werden, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 20—2 - 15 N 21.1422, juris Rn. 34; BVerwG, Urt. v. 21.3.20—2 - 4 CN 14.00, BVerwGE 116, 144, juris Rn. 16; BayVGH, Beschl. v. 13.4.20—8 - 9 NE 17.1222, juris Rn. 25; OVG NRW, Urt. v. 18.1.20—9 - 7 D 12/18.NE, juris Rn. 23 m.w.N. Dass eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in diesem Sinne von der Gemeinde Nottuln bereits prognostiziert werden könnte ist angesichts des derzeitigen, wasserrechtlich unbefriedigenden Zustands eines sehr	

	häufigen Abschlags ungereinigten Abwassers in den Nonnenbach, der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Lippeverband, der Unklarheit darüber, ob die Voraussetzungen einer solchen Erlaubnis von der Bezirksregierung bestätigt werden können und welche Nebenbestimmungen und Befristungen der Erlaubnis ggfs. beigefügt werden, nicht ersichtlich. Der Bebauungsplan würde, wenn er von der Gemeinde Nottuln beschlossen würde, insoweit an einem Abwägungsmangel leiden. Mit freundlichem Gruß Prof. Dr. Beckmann Fachanwalt für Verwaltungsrecht Einwand 15 FH Münster Postfach 12 34 56 D-48149 Münster FB Bauingenieurwesen Prof. Dr.-Ing. Mathias Uhl Corrensstr. 25 D-48149 Münster Dr. Schulze Langenhorst RaunAm Lerchenhain 78 fon +49 251 83-65201 48301 Nottuln fax Münster, 5.4.2019 Fachliche Ersteinschätzung der Entwässerungssituation im Einflussbereich des geplanten Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln	Vor dem Hintergrund der bestehenden Erlaubnis des Lippeverbandes und der Tatsache, dass im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu dem Bebauungsplan und der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden zu dieser Thematik geäußert wurden, ist prognostisch davon auszugehen ist, dass die aktuelle Erlaubnis des Lippeverbands verlängert werden wird. Daher kann die Konfliktlösung auf das zukünftige Erlaubnisverfahren verlagert werden.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Sehr geehrter Herr Dr. Schulze-Langenhorst, anbei erhalten Sie die fachliche Ersteinschätzung zur weiteren Verwendung wie besprochen. Mit freundlichen Grüßen Mathias Uhl Fachliche Ersteinschätzung der Entwässerungssituation im Einflussbereich des geplanten Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln Veranlassung Die Bürgerinitiative zum Neubaugebiet „Am Lerchenhain“ in Nottuln bat den Unterzeichner um eine fachliche Ersteinschätzung der von der Bürgerinitiative im Zusammenhang mit dem geplanten Neubaugebiet vorgetragenen Fragen und Bedenken. Zu diesen wurde dem Unterzeichner eine Vielzahl an Aufzeichnungen, Stellungnahmen, Schriftwechseln, Präsentationen eines Planungsbüros sowie die Anzeige einer Abwasseranlage gemäß § 57 LWG ohne Anlagen 1-4 vom 15.01.2018 übergeben. Bei einem Gesprächstermin am 06.09.2018 mit Vertretern der Bürgerinitiative und dem Unterzeichner wurde die Interessen- und Sachlage erörtert. Der Unterzeichner betonte, dass er zur Klärung der siedlungswasserwirtschaftlichen Belange im Sinne der Abwasserbeseitigung gemäß WHG und LWG NRW beitragen kann und wird. Dies beinhaltet nicht eine Positionierung im Hinblick auf das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Die Sachlage nach Durchsicht der Unterlagen veranlasst zu folgender Ersteinschätzung.	

		Wahl des Entwässerungssystems Die Kanalnetzanzeige vom 15.01.2018 lässt nicht erkennen, dass eine Abwägung der in § 51a (1) LWG in Reihenfolge priorisierten Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung stattgefunden hat. Ohne fachliche Erörterung und Begründung wird ein Trennsystem gewählt. Die nach Stand der Technik bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung von Niederschlagsabflüssen gemäß Stand der Technik werden nicht erwähnt und nicht erwogen. Vorschläge zu erforderlichen Festsetzungen im B-Plan zur Minderung der Flächenversiegelung und Abflussvermeidung gemäß Stand der Technik liegen nicht vor.	Da eine Versickerung des Niederschlagswassers ausweislich des Bodengutachtens aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen im Plangebiet nicht möglich ist, ist in Übereinstimmung mit § 55 WHG und dem Trennerlass des Landes NRW vorgesehen, das Niederschlagswasser über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Eine Erschließung komplett im Mischsystem scheidet somit aus und ist auch angesichts der bereits vorhandenen hydraulischen Belastung des Mischwasserkanals nicht angezeigt. Im Bebauungsplan wurden jedoch Festsetzungen zur Dachbegrünung und Begrenzung des Versiegelungsgrad in Vorgartenbereichen getroffen, um den Niederschlagswasserabfluss von den Grundstücken zu mindern bzw. zu drosseln. Einzelne Anreize der Abflussverminderung sind im Bebauungsplan enthalten. Solange jedoch Abweichungen möglich sind, werden sie bei der Dimensionierung der Entwässerung als nicht vorhanden gewertet. Das Schmutzwasser erhält Anschluss an den Mischwasserkanal, der bereits durch das Erschließungsgebiet verläuft. Die zu erwartenden häuslichen Schmutzwassermengen (veranschlagt auf ca. 1,8 l/s) sind hinsichtlich der hydraulischen Belastung des Kanals quasi zu vernachlässigen. Die zusätzliche Schmutzfracht ist bei der Beurteilung der Mischwasserbehandlung berücksichtigt. Ein vollständig eigenes Schmutzwassernetz mit dezentraler Klärung in der Qualität der zentralen Kläranlage ist wirtschaftlich demgegenüber nicht darstellbar, daher ist für das Schmutzwassernetz letztlich ein Anschluss an das

		Für Flächen der Kategorie II wird Behandlungsfreiheit behauptet, aber nicht begründet. Gemäß Vorsorgeprinzip ist jedoch von einer Behandlungsbedürftigkeit auszugehen. Regelungen zur Beschränkung von Schwermetallen (Kupfer, Zink, Blei) als Dach- oder Fassadenbekleidung bzw. als Dachrinnen fehlen. Die Schmutzwasserbeseitigung über den vorhandenen Mischwasserkanal ist grundsätzlich möglich. Die erhöhte Schmutzfracht muss beim Nachweis der Mischwasserbehandlung sowohl beim Emissions- als auch beim Immissionsnachweis berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Lösung für den Anschluss der Schmutzwasserkanalisation des neuen Erschließungsgebiets an den vorhandenen Mischwasserkanal stellt allerdings eine äußerst prekäre Lösung dar. Es ist absehbar, dass es (a) zum Rückstau von Schmutzwasser und (b) bei höheren Mischwasserabflüssen auch zum Zufluss von Mischwasser in die Schmutzwasserkanalisation des neuen Trennsystems kommt. Letzteres ist kein Rückstau sondern ein plangemäßer, temporärer Zufluss von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal. In der Anzeige gemäß §57 LWG NRW wird auf die Problematik von vermehrten Ablagerungen im neuen	Mischwassernetz, das die Wassermengen zur Kläranlage Appelhülsen transportiert, unabdingbar. Gleiches gilt für die Überlegung das Schmutzwassernetz komplett hydraulisch abzukoppeln um die Abschlüge am Nonnenbach nicht zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund wurde die bestehende Entwässerungslösung gewählt. Die Gemeinde ist an die Vorgaben des Trennerlasses des Landes NRW gebunden, der auf Basis der Ermächtigung im LWG NRW ergangen ist. Er benennt die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik bzw. führt diese ein. Der Schmutzfrachtnachweis wird vom Lippeverband als Träger der Mischwasserbehandlungsanlage erbracht. Dabei wurde das Erschließungsgebiet als bereits realisiert mitbetrachtet. Es wurde auf die grundsätzliche Möglichkeit vermehrter Ablagerungen hingewiesen. Vergleichbare Gebiete jenseits der Dülmener Straße zeigen sich sowohl im Abflussgeschehen als auch in olfaktorischer Hinsicht unauffällig. Ein Wasseraustritt an den Schächten des Mischwasser-Kanals im Gebiet wurde in der Simulation nicht festgestellt, damit ist ein Austritt aus den geplanten Schächten der Schmutzwasser-Hausanschlüsse aufgrund der topografischen Überhöhung der Grundstücke gegenüber der Erschließungsstraße ausgeschlossen.

		Schmutzwassernetz hingewiesen. Geruchsbelästigungen, verstärkte Korrosionsgefahr sowie erhöhte Betriebskosten werden die Folgen sein. Ergebnis der Abwägungen ist der Vorschlag, den Schmutzwasserkanal offen an den Mischwasserkanal anzuschließen. Das Einfließen von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal wird damit billigend in Kauf genommen. Zudem wird der dann aktivierte zusätzliche Stauraum im Hinblick auf die Mischwasserbehandlung in der planerischen Abwägung positiv bewertet. Diese Lösung hat zweierlei Folgen: 1. Der Schmutzwasserkanal wird einem Überstaurisiko ausgesetzt, das bei Schmutzwasserkanalisationen des Trennsystems gemäß aaRdT faktisch nicht auftreten darf. 2. Das als Trennsystem geplante Kanalnetz ist infolge des systematischen Einströmens von Mischwasser (nota bene: nicht Rückstau sondern Einströmen) wasserrechtlich de facto als Mischsystem zu werten. Zu lösen sind demnach die Fragen (a) der grundsätzlichen Zulässigkeit der Lösung und (b) der erhöhten Aufwendungen für die Mischwasserbehandlungsanlage. Ob im Rahmen der Vorplanung andere Varianten der Schmutzwasserentsorgung betrachtet wurden, ist dem Unterzeichner nicht bekannt. Im Hinblick auf den	Angesichts der Topografie sind Alternativen zum Anschluss an den Mischwasserkanal immer mit Pumpwerken verbunden. Die damit verbundenen permanenten Kosten und Energieaufwendungen übersteigen jene bei eventuellen punktuellen Einsätzen. Das gewählte Entwässerungskonzept stellt eine ordnungsgemäße Entwässerung des Baugebietes nach den anerkannten Regeln der Technik sicher. Der Anschluss des Schmutzwasserkanals an den Mischwasserkanal ist gängige Praxis. Die hydraulische Mehrbelastung des Kanals ist infinitesimal. Zur Orientierung: Für das 7 ha große Gebiet wurde eine Schmutzwassermenge von 1,8 l/s ermittelt. Die für dieselbe Fläche bei 50% Versiegelung anzusetzende Niederschlagswassermenge, die ein Mal pro Jahr auftritt, liegt grob überschlägig ermittelt bei 380 l/s. Diese gelangt aber gerade nicht in den Mischwasserkanal und belastet diesen nicht zusätzlich. Am RÜB Kolpingstraße sind im Bestand überwiegend Gebiete mit Mischwasserkanalisation angeschlossen, die die Größe des Baugebietes südlich Lerchenhain um ein Vielfaches übersteigen, so dass der Beitrag des Baugebietes auch aus diesem Grund minimal ist.

		Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht von einer ordnungsgemäßen Entwässerung gemäß aaRdT ausgegangen werden. Hydraulische Belastung bestehender Teile des Mischwassernetzes Die von Bewohnern vorgetragene Sorge über eine nicht ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes bei Starkregen ist dem Grunde nach berechtigt, so lange kein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes nach Stand der Technik erbracht ist. Dieser wird in der Regel durch eine hydrodynamische Kanalnetzberechnung geführt und durch Betrachtungen oder Berechnungen zur Überflutungsgefährdung in kritischen Bereichen ergänzt. Durch ein kleines Messprogramm an drei Punkten wird versucht, Informationen über die hydraulische Belastung von Teilbereichen des Kanalnetzes zu bekommen. Zwei Messstellen wurden in Anfangshaltungen eingerichtet, die im Regelfall nicht maßgebend für die hydraulische Auslastung eines Kanalnetzes sind. Im Jahr 2018 wurde bislang ein kleines Starkregenereignis erfasst. Dabei zeigte sich eine mäßige Auslastung an den drei Messpunkten. Die beiden Anfangshaltungen zeigen allerdings offenbar Rückstauinflüsse, die auf höhere Auslastungen im weiteren Verlauf der Kanalisation hinweisen. Aufgrund der geringen Anzahl an Messpunkten, ihrer Lage und bislang nur eines Regenereignisses ist eine Beurteilung der hydraulischen Auslastung des Netzes im Bestand nicht möglich.	Die Bedenken hinsichtlich der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes werden zurückgewiesen. Eine hydraulische Netzberechnung ist erfolgt. Die Messpunkte wurden im Nachgang auf der Grundlage der hydrodynamischen Netzberechnung festgelegt zum Monitoring von Stellen, die lt. Simulation als tendenziell kritisch einzustufen sind. Ergebnis der Berechnung sowie der Messungen ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Netzes.

		Den Einwohnern muss jedoch auch klar sein oder gemacht werden, dass die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes grundsätzlich den technischen Regeln entsprechend beschränkt ist und sie für Starkregen Eigenvorsorge auf ihren Grundstücken vornehmen müssen. Die Kommune kann dazu beraten, muss es aber nicht. Die Regelungen der gültigen Entwässerungssatzung insbesondere auch zur Rückstausicherung sind im Siedlungsbestand zu klären und zu kommunizieren. Die Einwohner müssen akzeptieren, dass für die Erstellung, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen zur Grundstücksentwässerung gemäß Stand der Technik ausschließlich der Grundstückseigentümer zuständig sind. Schäden infolge mangelhafter Grundstücksentwässerung gehen grundsätzlich zu Lasten der Grundstückseigentümer soweit die Kommune ihren Verpflichtungen zum ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage nachgekommen ist. Dazu gehört insbesondere den Nachweis der ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes mit einer hydrodynamischen Kanalnetzberechnung und die zugehörigen Überflutungsprüfung. Berechnungen nach dem Zeitbeiwertverfahren sind zur Dimensionierung von kleineren Kanalisationsabschnitten möglich. Zum Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit eines Kanalnetzes ist das Zeitbeiwertverfahren ungeeignet und nicht mehr allgemein anerkannte Regel der Technik. Ohne eine hydrodynamische Kanalnetzberechnung ist der Nachweis einer schadlosen Entwässerung für die relevanten Widerkehrintervalle nicht vorhanden.	Der Hinweis auf die Pflicht der Anwohner zur Eigenvorsorge gegen Starkregenereignisse auf dem eigenen Grundstück wird zur Kenntnis genommen. Die Anwohner werden entsprechend informiert. Die Erstdimensionierung der Regenwasserkanäle für das Erschließungsgebiet erfolgte auf Basis des Zeitbeiwertverfahrens. Mit dem so vordimensionierten Regenwassernetz wurde der hydrodynamische Nachweis geführt. Das gesamte an der Behandlungsanlage RÜB Kolpingstraße angeschlossene Netz wurde einschließlich der in anderen Bereichen vorhandenen und im Erschließungsgebiet neu geplanten Schmutzwasserkanäle in einer hydrodynamischen Berechnung simuliert. Das Kanalnetz im Umfeld des Plangebietes befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist hydraulisch ausreichend leistungsfähig. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Entwässerungskonzeption zum vorliegenden Baugebiet.

		Mischwasserbehandlung Die Einleitung von Schmutzwasser aus dem neuen Erschließungsgebiet „Südlich Lerchenhain“ stellt eine maßgebliche Änderung im bestehenden Mischsystem dar, die eine planerische Überarbeitung der Mischwasserbehandlung erfordert. Auch die Siedlungsentwicklung seit dem Zeitpunkt der wasserrechtlichen Genehmigung gibt Anlass hierzu. In dem Zuge ist die Einleitung in den sehr abflussschwachen Nonnenbach zu überdenken oder durch einen Retentionsbodenfilter oder vergleichbare Maßnahmen gewässerverträglich zu gestalten. Die abflussschwache Gewässersituation erfordert eine besondere Beachtung beim obligatorischen Immissionsnachweis. Einleitung und Zutritt von Fremdwasser in das bestehende Mischwassernetz wirken sich im allgemeinen wie folgt aus: • erhöhter Trockenwetterabflusses bei gleichzeitiger Verdünnung der Konzentrationen mit Folgekosten auf der Kläranlage und ggfs. in Pumpwerken • erhöhte Mischwasserentlastung, wenn der aktuelle Trockenwetterabfluss höher ist, als in der Dimensionierung der Mischwasserbehandlungsanlage angesetzt Für die Problematik Fremdwasser müssen Lösungen gemäß Stand der Technik entwickelt werden, die nicht zu Lasten der Gewässer geht. Schlussbemerkung Die o.a. Ausführungen haben nicht den Charakter eines Gutachtens oder einer Position des Unterzeichners zum	Vor dem Hintergrund, dass das bestehende Baugebiet bereits bei der Dimensionierung des Kanalnetzes mit eingerechnet wurde, ist eine Überarbeitung der Mischwasserbehandlung nicht erforderlich. Die Hinweise zu den Auswirkungen von Fremdwasser werden zur Kenntnis genommen. Ein geringes Maß an Fremdwasser ist auch im Schmutzwasserkanal nicht zu vermeiden, beispielsweise tritt Niederschlagswasser durch die Ventilationsöffnungen der Schachtdeckel ein. Daher erfolgt jede Schmutzfrachtberechnung grundsätzlich unter Ansatz eines gewissen Maßes an Fremdwasser. Ein Hinweis auf ein erhöhtes Maß an Fremdwasser, das gesondert hätte berücksichtigt werden müssen, liegt nicht vor.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	geplanten Erschließungsgebiet „Am Lerchenhain“. Sie mögen alle Beteiligten zu einer Siedlungsentwässerung gemäß Regeln der Technik anregen und dem Gewässer- und Überflutungsschutz dienlich sein. Münster, 5.4.2019 Prof. Dr.-Ing. Mathias Uhl Fachhochschule Münster Fachbereich Bauingenieurwesen Vorlagen-Nr. 074/2017 Produktbereich/Betriebszweig: 70 Gemeindewerke Datum: 24.04.2017 Einwand 16 Gemeinde Nottuln Tagesordnungspunkt: Entwässerungsplanung für das Neubaugebiet „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ Beschlussvorschlag: Der Bericht über die Kanalisationsnetzplanung für das neue Wohngebiet „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ wird zur Kenntnis genommen. Finanzielle Auswirkungen:	Der Hinweis auf die Beschlussvorlage des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln wird zur Kenntnis genommen. Anregungen im Hinblick auf den vorliegenden Bauleitplan sind damit nicht verbunden. Eine Beschlussfassung zu Einwand 16 erübrigt sich.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Keine Auswirkungen Beratungsfolge: Gremium Sitzungstermin Behandlung Betriebsausschuss 11.05.2017 öffentlich Beratungsergebnis einstimmig ja nein enthalten gez. Block Vorlage Nr. 074/2017 Sachverhalt: In der Sitzung des Betriebsausschusses am 21.08.2014 erfolgte erstmals ein Bericht über die Vorplanung für die abwassertechnische Erschließung des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenhain“. Im Jahr 2016 wurde die „Projektwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain“ gegründet. Diese Gesellschaft wird das geplante Wohngebiet erschließen und vermarkten. Die ersten Planungsentwürfe für das neue Wohngebiet werden in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 10.05.2017 in öffentlicher Sitzung vorgestellt. Für das Baugebiet hat es bereits öffentlich geäußerte Bedenken aus der Bürgerschaft hinsichtlich verkehrlicher und entwässerungstechnischer Belange gegeben. Während die verkehrlichen Belange im Gemeindeentwicklungsausschuss behandelt werden, liegt die entwässerungstechnische Erschließung in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses. Da die Planung für das Wohngebiet nunmehr vorangetrieben wird, hat die	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Betriebsleitung mit der Verwaltungsleitung und dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses abgestimmt, nochmals ausführlich die abwassertechnischen Vorplanungen in einer öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses vorzustellen. Die beiden wichtigen Aufgabenstellungen für die abwassertechnischen Planungen sind: 1. Eine zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers ist durch baulich-hydraulische Maßnahmen auszuschließen. 2. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist durch ein separates Niederschlagswassernetz mit Rückhaltung und gedrosselter Einleitung in ein Gewässer und damit unabhängig von benachbarten Kanalisationsnetzen umzusetzen. Mit der Bearbeitung der o.a. Aufgabenstellungen ist das Ingenieurbüro Gnegel, Sendenhorst, betraut worden. Der Geschäftsführer, Herr Elkendorf, wird die Vorplanungen in der öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses am 11.05.2017 vorstellen. Anlagen: Unterlagen zur Entwässerungsplanung Verfasst: gez. Scheunemann Einwand 17	Der für das Entwässerungskonzept formulierten Aufgabenstellung wurde im Rahmen der Überarbeitung Rechnung getragen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	LIPPEVERBAND ■ Postfach 10 24 41 ■ 45024 Essen Gemeinde Nottuln Planen und Bauen 48292 Nottuln Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ und 76. Änderung des Flächennutzungsplans Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Der folgende Hinweis ist jedoch zu beachten: Es ist richtig, dass die im bestehenden Entwässerungsnetz der Gemeinde Nottuln betroffenen Mischwasserbehandlungsanlagen des Lippeverbandes unter Berücksichtigung der Prognoseflächen erneuert werden sollen. Die entsprechenden Planungen werden zurzeit durchgeführt. Der Beginn der baulichen Umsetzung der Maßnahme wird nicht vor Ende 2020 erfolgen. Mit freundlichen Grüßen i.A. (Walter) Einwand 18 Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln am 27.04.2022 Sitzung	Der Hinweis auf das Schreiben des Lippeverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zur Erneuerung der Mischwasserbehandlungsanlage wurden zwischenzeitlich eingeleitet und werden bis zum Beginn der Erschließungsmaßnahmen des Baugebietes abgeschlossen sein.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	sort: im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.55 Uhr Anwesenheitsliste Vorsitzende/r Paul Leufke CDU Ratsmitglieder Hermann Büßing CDU Stephan Gerlach Bündnis 90/Die Grünen Thomas Hülsken CDU Susanne Strätker CDU Helmut Walter FDP Sachkundige/r Bürger/in Jürgen Jendroska SPD Lara Reiß Bündnis 90/Die Grünen Stellvertr. Ausschussmitglieder Margarete Große Wiesmann CDU Vertretung für Frau Berning-Tenberge Jan Van de Vyle UBG Vertretung für Herrn Bogus Mitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO NW Wolfgang Beckersjürgen Ab 19:05 Uhr Stellvertr. Mitglied gem. § 114 Abs. 3 GO NW Harald Gerding Vertreter für Herrn Schulte Von der Verwaltung Michael Diekmann Daniel Krüger Peter Scheunemann	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Als Gast Herr Dr. Nafo Emschergenossenschaft Lippe- verband Herr Peschke ab TOP Ö 5.2 abwesend Herr Elkendorf Ing. Büro Gnegel GmbH ab TOP Ö 5.1 abwesend Herr Note IWW Rheinisch-Westfälisches Institut ab TOP Ö 5.2 abwesend Schriftführung Verena Schulenkorf In der heutigen Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln wird verhandelt und beschlossen wie folgt: A. Öffentliche Sitzung 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemä- ßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Be- schlussfähigkeit fest. 2 Verpflichtung neuer Ausschussmitglieder Es sind keine neuen Ausschussmitglieder zu verpflich- ten. 3 Mitteilungen Betriebsleiter Scheunemann kündigt die Öffnung des Wellenfreibades Nottuln für den 06.05.2022 an und berichtet, dass durch eine öffentliche Ausschreibung ein Nachpächter für die Gastronomie im Wellenfreibad ge- wonnen werden konnte.	

		4 Angelegenheiten des Abwasserwerkes 4.1 Antrag der UBG Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2021/Antrag auf Verbesserung der Abwasserleitung Richtung Klärwerk Appelhülsen Vorlage: 053/2022 Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage Nr. 1 beigelegt. Zur heutigen Sitzung hat die Betriebsleitung die Vertreter des Lippverbandes Essen, Dr. Issa Nafo, Leiter der Abteilung Zentrales Mitglieder- und Fördermanagement, Guido Peschke, Gruppenleiter Kläranlagen und Pumpwerke Westliche Lippe sowie den Geschäftsführer des Ingenieurbüros Gnegel GmbH Sendenhorst, Rodegang Ekendorf, eingeladen. Herr Elkendorf erläutert zunächst das Einzugsgebiet, aus dem das Mischwasser der Mischwasserbehandlungsanlage des Lippeverbandes in der Kolpingstraße zugeleitet wird. Herr Dr. Nafo und Herr Peschke stellen im Anschluss die Funktion der Mischwasserbehandlungsanlage dar. Hauptaufgabe einer Mischwasserbehandlungsanlage sei der Schutz nachfolgender Kläranlagen vor hydraulischer Überlastung. Bei Niederschlagsereignissen fülle sich die Mischwasserbehandlungsanlage, das Sediment setze sich ab und werde zur Kläranlage geleitet. Bei Vollfüllung würde dann mit Regenwasser verdünntes und mechanisch gereinigtes Mischwasser dem Gewässer zugeführt. Die Mischwasserbehandlungsanlage würde als sogenanntes Durchlaufbecken, mit zwei Speicherkammern und einem Beckenvolumen von 600 m³, mit Nebenschluss betrieben. Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz, sowie der Selbstüberwachungsverordnung	Der Hinweis auf die Beschlussvorlage des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln wird zur Kenntnis genommen. Anregungen im Hinblick auf den vorliegenden Bauleitplan sind damit nicht verbunden. Eine Beschlussfassung zu Einwand 18 erübrigt sich.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Abwasser für; das Land NRW. Das Einleitbauwerk am Gewässer habe der Lippeverband zudem mit einer Absturzsicherung sowie einem Warnschild versehen. In der sich an die Vorträge anschließende Aussprache wird eine Vielzahl von kritischen Fragestellungen und Anmerkungen der Ausschussmitglieder durch die Vertreter des Lippeverbandes sowie des Ingenieurbüros beantwortet bzw. Stellungnahmen dazu abgegeben. Nachdem sich bei den Ausschussmitgliedern kein Widerspruch ergibt, kommen auch die anwesenden Zuhörer zu Wort. Auch zu den kritischen Wortbeiträgen der Zuhörerschaft nehmen die Vertreter des Lippeverbandes, des Ingenieurbüros Gnegel sowie der Verwaltung Stellung. Zu dem Hinweis eines anwesenden Bürgers bezüglich austretenden Abwassers aus der Kanalisation Nonnenbachtal während eines Starkregens in der Vergangenheit wird durch Herrn Ekendorf Stellung genommen. Der Bereich Nonnenbachtal würde in Rahmen des zurzeit bearbeiteten Generalsentwässerungsplans für Nottuln mit betrachtet, habe aber mit dem Einzugsgebiet der betreffenden Mischwasserbehandlungsanlage nichts zu tun. Nach Abschluss der Aussprache erklärt der Vertreter der antragstellenden UBG Fraktion, dass viele Fakten aufgezeigt seien und der Antrag zurückgezogen würde. Kein Beschluss 5. Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung / Bäder 5.1. Bericht über die Grundwassersituation im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerks Nottuln	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Vorlage: 051/2022 Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage Nr. 2 beigelegt. Der Diplom- Geograph und wissenschaftlicher Mitarbeiter des Rheinisch- Westfälischen Instituts für Wasserforschung gGmbH, Herr Note berichtet über die Grundwassersituation im Wasserschutzgebiet. Er informiert zudem über aktuelle wasserwirtschaftliche Themen und berichtet über die Situation in Nottuln 2021 mit den Schwerpunkten Mikrobiologie, Niederschlagsmenge/Trockenheit und Exkurs Hydrochemie. Anschließend beantwortet er Fragen der Ausschussmitglieder. Beschluss: Der Bericht über die Grundwassersituation im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeindewerke Nottuln wird zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen 5.2 Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wasserwerkes der Gemeindewerke Nottuln Vorlage: 050/2022 Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage Nr. 3 beigelegt. Ergänzend zum Sachverhalt der Vorlage informiert Herr Scheunemann, dass zurzeit geprüft werde, auf der Fläche der abgängigen Fahrradabstellanlage neben dem	Die im folgenden genannten Punkte der Beschlussvorlage (Pkt. 5 und 6) stehen nicht im Kontext des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

		Hallenbad eine moderne überdachte Fahrradabstellanlage zu errichten und das Dach mit einer Solarthermieanlage zur Wärmeerzeugung in den Bädern auszustatten. Die Gemeindewerke seien da bereits in der Abstimmung hinsichtlich einer Projektförderung im Zusammenwirken mit der „Kommunalagentur NRW und den „Energienk““rn“. Zudem hätten sich Vertreter der Gemeindewerke bei einer „gro““en“ BHKW Herstellerfirma, die aktuell eines der ersten BHKW auf Wasserstoffbasis fertigen, über die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten informiert. Damit hätte man seitens der Gemeindewerke zwei weitere Klimaschutzprojekte „in der Pipel““ne“. Im Anschluss ergänzt, der für die Energieversorgung der Gemeindewerke zuständige Mitarbeiter Harald Gerding, die im Sachverhalt der Sitzungsvorlage aufgezeigte Wirtschaftlichkeitsberechnung durch wichtige technische Zusatzinformationen. Danach sei eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wasserwerkes mit einer Gesamtleistung von 32 kWp und eher Gesamterzeugung von 25.900 Kilowattstunden pro Jahr geplant. Vorteil dieser Anlage sei, dass der erzeugte Strom nahezu vollständig für den Eigenverbrauch genutzt werden könne. Zudem sei bei der Planung auch der Baumbestand im Umfeld des Wasserwerkes im Hinblick auf einen vollständigen Baumerhalt mit betrachtet worden. Im Anschluss beantwortet Herr Gerding die Fragen der Ausschussmitglieder. Beschlussvorschlag:	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Die Betriebsleitung wird beauftragt, auf dem Dach des Wasserwerkes eine Photovoltaikanlage entsprechend der Sachverhaltsdarstellung herzustellen. Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen 6 Verschiedenes Beantwortung von Fragen der Ausschussmitglieder: Zur aktuellen Baumaßnahme im Bereich Oberstockumer Weg informiert Herr Diekmann, dass es sich um eine Kanalbaumaßnahme handeln würde. Durch den Einbau eines sogenannten Druckentlastungsschachtes würde der Sauerstoffeintrag und damit die Bildung von Schwefelwasserstoff verringert um die Geruchsbelästigung aus der Kanalisation zu minimieren. Zu querliegenden Pflastersteinen am Niederstockumer Weg informiert Herr Krüger, dass es sich um einen aktuell gemeldeten Mangel handeln würde und die verantwortliche Firma, die Deutsche Glasfaser, diesen Mangel kurzfristig abstellen werde. Zur mangelnden Grenzeinhaltung im Zusammenhang mit der Aushebung der Straßenseitengräben und anschließenden „Überackerung“ informiert Herr Krüger, dass das Thema zurzeit in der Abstimmung mit der Verwaltungsleitung sei Paul Leufke Vorsitzender	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Verena Schulenkorf Schriftführerin Einwand 19 Bürgerinitiative zum "Wohnpark Südlich www.suedlich-lerchenhain.de Ansprechpartner: Fried- helm Schweins Lerchenhain 64 48301 Nottuln Fon: 02502- 25204 friedhelm@schweins-nottuln.de Lerchenhain" Nottuln, 06. Juni 2022 Dr. Bernhard Schulze Langenhorst Lerchenhain 78 48301 Nottuln Fon: 01—1 - 4110120 b schulzel @web. de Bezirksregierung Münster Herrn Gerrit Grannemann Frau Christiane Jakobs Dezernat 54 48128 Münster Nachrichtlich:Gemeinde Nottuln, Bürgermeister Dr. Thönnies Gemeindewerke Nottuln, Herr Scheunemann Fraktionsvorsitzende des Rates Nottuln Betriebsaus- schussvorsitzender Paul Leufke Westfälische Nachrich- ten, Herrn Warnk1) Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022 TOP 4 Mischwasserbehandlungsanlage, RÜB Nottu—n - Regenüberlaufbeck—n - Fäkalienbelastung—n - Gäste des Lippeverbandes: Dr. Issa Nafo und Guido Peschke	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		2) Erlaubnis der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2022 entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB NOT-Nottuln in den Nonnenbach einzuleiten Sehr geehrte Frau Jakobs, sehr geehrter Herr Granne- mann, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die Zusendung einer Kopie des Erlaubnisbescheides vom 06.05.2022. Die Bürgerinitiative "Südlich Lerchenhain" vertritt seit Jahren die Interessen der Bürger im südlichen Bereich des Ortsteils Nottuln im Zusammenhang mit Fragen der Siedlungspolitik. Hier geht es um Fragen der Schmutzwasserentwässerung des Bestandgebiets sowie der geplanten Neubaugebiete im Nottulner Süden. Unsere Sorgen hatten wir Ihnen in einem Gespräch am 01.02.2022 in Ihrem Hause mitgeteilt. Aufgrund unserer „Hochwasser-Erfahrungen“ und unserer Dokumentationen (Vgl. zwei Bilder „Einleitung von Schmutzwasser in den Nonnenbach, das stark mit Fäkalien belastet ist“ und ein Bild „sommertrockener Nonnenbach“) gehen wir davon aus, dass die Abwasserbeseitigung schon seit Jahren nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entspricht. Vertreter der Gemeindewerke behaupten aber seit Monaten, dass die Abwasserbeseitigung den gesetzlichen Regeln entspricht und die Genehmigungen der Bezirksregierung über den 01.01.2021 hinaus vorlägen.	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Die Fraktion der UBG hatte einen "Antrag auf Verbesserung der Abwasserleitung Richtung Klärwerk Appelhülsen " an die Gemeinde gestellt (Anlage 1). Auf Grund dessen hatten die Gemeindewerke Nottuln zwei Vertreter des Lippeverbandes zur Betriebsausschusssitzung der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022 eingeladen. Zunächst erläuterte Herr Guido Peschke (Lippeverband) das Regenüberlaufbecken (RÜB Nottuln) anhand von Skizzen. Leider hat er nicht erläutert, dass das RÜB regelmäßig überlastet ist. Erst auf Nachfrage bestätigten die Herren des Lippeverbandes, dass mit Fäkalien belastetes Mischwasser durchschnittlich 49 mal im Jahr (!!!) ungereinigt vor Klärung in Appelhülsen in den Nonnenbach strömt. Bei diesem Gewässer handelt es sich um einen sommertrockenen Bachlauf. Hiermit möchten wir der Darstellung des Herrn Dr. Issa Nafo (Lippeverband) widersprechen, der behauptete, dass alles den gesetzlichen Regeln entspricht, keine Maßnahmen erforderlich seien, und mehr noch, die Anlage sei sogar überdimensioniert. Darüber hinaus wiesen mindestens zwei betroffene Bürger darauf hin, dass im Nonnenbachtal nachweislich in den letzten Jahren wiederholt verstärkt mit Fäkalien belastetes Mischwasser schon bei normalen Regenereignissen aus Gullys ausgetreten ist (siehe Video vom 24.07.2021 auf LI,,,K "ubg-nottuln.de/abwasserleitung-richtung-klarwerk"). Das Wasser läuft dann gesetzeswidrig über private Grundstücke und den Uferbereich in den Nonnenbach. In dieser Betriebsausschusssitzung (27. 04. 2022) hatte die BI auf die Beschlussvorlage der Gemeindewerke vom 24.04.2017 für die Sitzung vom 11.05.2017 (Anlage 2) hingewiesen. Um neue Baugebiete anschließen zu	

		können, soll die Mischwasseranlage "aufgerüstet" werden. Dazu heißt es wörtlich,: "Eine zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers ist durch baulich-hydraulische Maßnahmen auszuschließen." Weiterhin wies die BI auf ein Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15.05.2018 (siehe Anlage 3) hin. Danach sollen die Mischwasserbehandlungsanlagen erneuert werden. Seit 2018 sollten die Planungen schon laufen. Leider ist bis heute nichts geschehen. In der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses (Anlage 1) heißt es: "Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser für das Land NRW." In der Sitzung am 27.04.2022 haben Mitglieder der BI darauf hingewiesen, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt werden und technische Änderungen am RÜB Nottuln erforderlich seien. Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach ist die Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen. Die Bezirksregierung hat erst am 06.05.2022 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, „entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzuleiten“. Laut Abschnitt 6) des Erlaubnisbescheides beträgt die Höchstabwassermenge an der Einleitungsstelle 3.822 l/s. Abschnitt 8.7) „Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“	

	Laut Abschnitt 10) konnten die konstruktiven Nachweise nicht alle erfüllt werden. "Die rechnerische Entleerungsdauer wird nicht eingehalten. Außerdem werden die Schwellenbelastung des ungedrosselten KÜ sowie die Schwellenbelastung des BÜ überschritten." Mit dem Antrag vom 27.10.2020 wurde ein Zeit- und Maßnahmenplan vorgelegt, "um die Mängel zu beheben. „.....Vor diesem Hintergrund wird die Einleitungserlaubnis wie beantragt auf 3 Jahre bis zum 31. 12.2023 befris“et". Fazit: Das Regenüberlaufbecken (RÜB) arbeitet nicht regelkonform. Gemeindewerke und Lippeverband verschweigen vorhandene Mängel. Ratsmitglieder und Bürger werden getäuscht. Die Forderungen in der Erlaubnis der BR vom 06.05.2022 stehen im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen des Lippeverbandes und der Gemeindewerke in der Sitzung vom 27.04.2022. Hiernach seien keine Umbauten für den gesetzlichen geforderten Zustand und an den Stand der Technik erforderlich. Zusätzliche Baugebiete werden insbesondere den Fäkalienanteil und den unregelmäßigen Wasserüberlauf aus dem Kanalnetz erhöhen. Daher können sie erst dann angeschlossen werden, wenn die Abwasserbehandlungen den gesetzlichen Regelungen, dem Stand der Technik und den erforderlichen Kapazitäten genügen. Herr Elkendorf vom Ing.Büro Gnegel GmbH wies darauf hin, dass sich die klimatischen Veränderungen bemerkbar machen. Auch diese Erfahrungen sollten/müssen von den Gemeindewerken und dem Lippeverband berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen	Die Fragestellungen des RÜB Nottuln liegen im Verantwortungsbereich des Lippeverbandes – die entsprechenden Eingangsdaten wurden dem Lippeverband übergeben. Die Aussage, das Regenüberlaufbecken arbeite nicht regelkonform, wird zurückgewiesen. Der Lippeverband wird nach eigener Aussage alle erforderlichen Maßnahmen bis zum Ende der Befristung der Einleiterlaubnis umsetzen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Dr. Bernhard Schulze Langenhorst Friedhelm Schweins Anlagen: • Drei Fotos (2x stark verschmutzte Einleitungen, 1x trockener Nonnenbach) • Anlage 1) Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln vom 27.04.2022 • Anlage 2) Niederschrift der öffentlichen Beschlussvorlage der Gemeinde Nottuln vom 24.04.2017 • Anlage 3) Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde Nottuln vom 15.05.2018	
18	Einwender 14	Betrifft unseren schriftlich begründeten Ein- und Widerspruch gegenüber Rat und Bürgermeister der Gemeinde Nottuln vom 12.02.2014 gegen die öffentliche Beschlussvorlage 046/2014 auf Fortführung des Verfahrens zur Entwicklung und Grundsatzentscheidung des Baugebietes „Wohnpark Südlich Lerchenhain“! Unsere Eingabe ist als Stellungnahme 2014, nach Löschung unserer Unterschriften, als weiterhin gültig zu werten. In gleicher Weise ist unser Ein- und Widerspruch vom 12.12.2014 zu behandeln, bezüglich unserer schriftlichen und begründeten Stellungnahmen zum Aufstellungsplan 146/2014, des Bebauungsplanes 135 „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ und der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Rat und Bürgermeister erhielten unsere Stellungnahmen im Jahr 2014 zugeschickt. Unsere Unterschriften sind zu löschen und ohne diese als unsere Stellungnahmen 2014 an den FB3 Planen, Bauen, Umwelt als gültig zu übergeben. Die erste öffentliche Beschlussvorlage erfolgte im Dezember 2014. Die zweite öffentliche Beschlussvorlage im 1. Quartal 2018. Beide nahezu in unveränderter Form. Die dritte öffentliche Beschlussvorlage für den Zeitraum 24.10.2022 bis 24.11.2022 in leicht überarbeiteter Form, wegen zusätzlicher Bürgerbedenken ursächlich. Aus Gleichbehandlungsgründen legen wir großen Wert auf unsere im Jahr 2014 schriftlich vorgebrachten Ein- und Widerspruchsargumente gegen den gemeindeseitig geplanten Bau eines „Südlich Lerchenhain“. Unsere Argumente bleiben bestehen. Sie sind zu beachten. Ergänzungen mit Stand 26.10.2022 wurden gesondert erstellt und dem FB3 Planen, Bauen, Umwelt sowie Frau Mütterig zur Kenntnisnahme zugeleitet. Auf die nachfolgenden Bedenken-Ausführungen zur Bebauungssituation „Südlich Lerchenhain“ des Inhaltsverzeichnisses mit Folgepunkten ist zu achten. Stellungnahme unserer persönlichen Bedenken 2022 gegen die offengelegte überarbeitete Planung „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln durch Rat und Verwaltung im Südteil Nottulns Inhaltsverzeichnis der Bedenk-Themen	Der Hinweis auf die im Jahr 2014 vorgebrachten Einwendungen wird zur Kenntnis genommen. Diese werden dem Rat zum Satzungsbeschluss ebenfalls zur Abwägung vorgelegt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Seite 1. Bebauungssituation Wohnpark südlich Lerchenhain 2. Artenschutzberücksichtigung 3. Bodenversiegelungsfolgen 4. Wirkungen des Klimawandels 5. Entwässerung 6. Verkehr 7. Fazit 1. Bebauungssituation Wohnpark „Südlich Lerchenhain“ Man möchte meinen, dass der Gemeinderat und der Bürgermeister – als Vertreter der Verwaltung Nottulns – den begründeten Bedenken von 400 Bürgern gegen den Bau des „Südlich Lerchenhain“ positiv gegenüberstehen müssten. Wer das glaubt, irrt. Der für Bürgerinteressen und Bauplanungen zuständige Gemeinderat nutzt seine rechtliche Ratsfunktion dahingehend aus, dass durch eingeholte Fachgutachtenaussagen, die berechtigten Bedenken der Bürger selten eine Würdigung erfahren. Dies hat Methode. Ein Blick auf vergangene Bauplanungsprojekte bestätigt dieses Ergebnis des Ratsausschusses „Bauen, Planen, Umwelt“. Dessen Gutachten-Meinung hat grundsätzlich Vorrang und findet immer wieder eine Zustimmung. Ratsausschüsse werden aufgrund des kommunalen Selbstbestimmungsrechts nach jeweiliger Fraktionsstärke der Parteien gebildet. Im Nottulner Rat beherrscht die CDU durch ihren politisch hohen Stimmanteil den Gemeinderat mit 26 Mitgliedern. Ihr Einfluss ist dominant. Dies gilt	Die allgemeinen aus Sicht des Einwenders formulierten Ausführungen zu den Rahmenbedingungen und Hintergründen der vorliegenden Bauleitplanung enthalten keine konkreten Anregungen zu der vorliegenden Bauleitplanung. Eine Beschlussfassung hierzu erübrigt sich.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		auch für eingeholte Fachgutachten und deren Bewertung durch den Ratsausschuss Bauen und Planen. Bei den Fachgutachten unterscheidet man nach Gefälligkeitsgutachten. Wessen Brot ich esse, dessen Lied ich singe. Wer kennt das nicht! Auch Fehler treten auf durch ungenügende Sach- und Fachkenntnis bzw. durch unterlassene Recherchen. Kein Fachgutachten ist gleich. Was andere Kommunen tun oder lassen, ist kein Gesetz oder Richtschnur. Gutachten unterscheiden sich durch ihre Qualität. Bei geplanten Bauvorhaben steht den Bürgern ein Mitbestimmungsrecht per Bürgerversammlung zu. Die Bürger können durch einen beantragten Bürgerentscheid einen Gemeinderatsbeschluss bewirken. Dieser ist als Bürgerantrag schriftlich beim Rat einzureichen. Grundsätzlich hat der Gemeinderat die Bedenken und Vorschläge der Bürger vorrangig aufzugreifen und zu bearbeiten. Erfolgt dieses nicht, verliert der Bürger sein Vertrauen in Parteien, Rat und Verwaltung zum Nachteil seiner Kommune. Seit Jahren kämpft die Gemeinde Nottulns mit finanziellen Haushaltsproblemen. Ständig steht sie vor dem Dauerproblem einer Haushaltssperre. Der derzeitige Schuldenstand beträgt rund 16 Millionen Euro bei Einnahmeschätzungen von 34 Millionen Euro. Zu viele und zu hohe Bauinvestitionen sind neben der Inflation und den Migrationsaufwendungen als Ursachen zu benennen. Als Dauerproblem stellt sich auch der jährliche Bevölkerungsschwund dar. Jeder demoskopisch bedingte Einwohnerverlust schmälert	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		einerseits die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW und andererseits den Steueranteil aus dem Steueraufkommen der Bürger. Durch ihren Ausfall wird der Erhalt der öffentlichen Infrastruktur der Gemeinde Nottuln gefährdet. Die Mittel fehlen. Als Lösung der finanziellen Folgen des ständig wirkenden Bevölkerungsschwundes bot sich die Planung von Baugebieten an. Nottulner Bürger haben Kaufvorrang mit Verpflichtung zu bauen. Zuzügler mit Bau- und Grundstücksinteresse sind anzahlseitig auf den jährlichen Einwohnerverlust zu limitieren. Verursacht durch steigende Nachfragen nach Baugrundstücken sorgt die Planung von Baugebieten einerseits für Zuzug bauwilliger Interessenten aus dem Münsterland und andererseits dadurch für eine Konstanzhaltung der Bevölkerungszahl. Das führt zu dem gewünschten Weitererhalt unveränderter Schlüsselzuweisungen des Landes und Steuereinnahmen aus dem Steueraufkommen der Bürger. Eine besondere Bedeutung spielen zusätzlich die Erlöse aus Grundstücksverkäufen. Sie erlauben Schulden abzubauen und/oder Investitionen zu tätigen. Die Lösung über Vermarktung von Baugrundstücken die vorgenannten finanziellen Dauerprobleme in den Griff zu bekommen ist ein Trick ohne dauerhafte Zukunft. Der Flächenfraß wirkt ihm entgegen und der demographische Wandel kann den Bevölkerungsverlust nicht verhindern. Berechtigte Bürgerbedenken kommen selten zur Berücksichtigung wegen entgegenstehender Fachgutachtenaussagen. Die Fachgutachten fördern in der Regel die Installierung von Baugebieten zu weiteren	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Baugebieten. Man fragt sich, wie lange der Wachstumspfad der Häuservermehrung noch sinnvoll weiterlaufen kann. Wie immer geht es dabei ums Geld. Der historische Dorfkern wird vom flächenseitigen Häuserwachstum erdrückt. Die Bodenversiegelungen belasten die Artenvielfalt. Künftige Baugebietsausweitungen vernichten Natur-, Naherholungs- und Wasserschutzgebiete. Dabei werden Fauna und Flora sowie die Tierwelt verdrängt. So wird Nottuln immer mehr durch Häuser von Zuzüglern dominiert werden, sofern keine Rahmenbedingungen dies verhindern. Diese fordern wir aus dargelegten Gründen ein. Mittels des Know-Hows von 4 sachkundigen Bürgern, als Mitglieder der BI Bürgerinitiative, wurden alle Bürgerbedenken gegen die offengelegte Bauplanung der Gemeinde sachlich und vorurteilslos nochmals überprüft. Danach war das von der Gemeinde Nottuln geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ in vielerlei Hinsicht abzulehnen. Wie man noch sehen wird, auch aus Unvollständigkeitsgründen von Gutachten. Dies bestätigte auch das von der BI eingeschaltete Rechtsgutachten der Anwaltssozietät Baumeister aus Münster. Dem Gemeinderat und der Verwaltung der Gemeinde Nottuln sowie der „WN“ Westfälische Nachrichten überließ die BI einerseits das Rechtsgutachten und andererseits ihre aufgelisteten Bedenkenpunkte. Dazu zählte auch die Beachtung eines bereits länger bestehenden und zu erfüllenden Ratsbeschlusses als zu beachtende wichtige Erfüllungsvoraussetzung einer Bebauung und Planung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“. Dieser Beschluss blieb in der Planung des Baugebietes völlig	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		unberücksichtigt. Dadurch ist die Baudurchführung „Südlich Lerchenhain“ nicht mehr gewährleistet. Sie ist fehlerbehaftet und deshalb nicht mehr umsetzbar. Auch das unerlaubte Einleiten von Abwässern im Jahr 2014 aus der Kolpingstraße durch die Gemeinde Nottuln in den Nonnenbach, wirkt sich nachteilig auf die Baugebietsplanung „Südlich Lerchenhain“ aus. Die Nichtanzeige der Einleitungen durch die dafür verantwortliche Gemeinde Nottuln, wurden dem zuständigen Lippeverband erst verspätet bekannt gemacht. Die Inflationierung der Erschließung von Baugebieten ohne Sinn und Verstand muss für die Zukunft Nottulns ein Ende finden. Wegen reklamierter Bürgerbedenken der BI und den nicht erlaubten Einleitungen von Abwässern, sowie der nicht zu berücksichtigten Bürgerrechte muss das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ zwangsläufig aufgegeben werden. Dies insbesondere auch wegen eintretender Austrocknungen des Nonnenbaches als Vorfluter im Sommer. Wir beantragen daher die Aufgabe der Bauplanung „Südlich Lerchenhain“ durch die Gemeinde. Bauplanungen von Baugebieten sind zu begrenzen auf den Ausgleich von Bevölkerungsverlusten. Das geplante Baugebiet 135 „Südlich Lerchenhain“ liegt am südlichen Ortsausgang Nottulns und schließt sich dem durch eine Wallhecke begrenzten Wohngebiet Lerchenhain direkt an. Es liegt linksseitig der Dülmener Str. gegenüber dem rechtsseitig an der Dülmener Str. zuletzt erschlossenen Wohngebietes Olympiapark. An der Bebauung des 9,1 ha großen Baugebietes „Südlich Lerchenhain“, bestehend aus Wiesen-	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		und Ackerflächen, hält die Gemeindeverwaltung, trotz aller Bedenken aus der Bevölkerung, eisern fest. Wie stark der Glaube an eine Realisierung ist, lässt sich aus dem neuen Telefonbuch entnehmen. Im darin befindlichen Lageplan Nottulns hat die Gemeinde Nottuln das Wohngebiet „Südlich Lerchenhain“ unter Angabe der wesentlichsten Straßennamen bereits zukunftsorientiert ausgewiesen. Damit geht man gemeindeseitig scheinbar von einer gesicherten Planungsumsetzung aus. Auf die 1. Baustufe mit 6 ha Fläche folgt die Ausbaustufe 2 mit 3,1 ha = total 9,1 ha Baufläche. Die Gemeinde plant eine äußerst dichte Bebauung auf diesen 9,1 ha vorzunehmen, mit rund 298 Wohneinheiten, bestehend aus zweistöckigen Miethäusern, Reihenhäusern und Einfamilienhäusern. Alle Autos müssen auf den Grundstücken parken, da Straßenparkstreifen nicht vorgesehen sind. Die Ein- und Ausfahrt des Wohngebietes „Südlich Lerchenhain“ wird über einen geplanten Kreisels auf der Dülmener Straße gewährleistet. In 2016 wurden die Grundstücksflächen vom Bauer Büssing durch die Gemeinde Nottuln gekauft. Damit trägt die Gemeinde Nottuln die Verantwortung für die weitere Nutzung der Flächen. Hintergrund für den Kauf bildete der Sportverein „Grün Weiß Nottuln“ bei seiner Suche nach einem neuen Standort. Der bisherige wurde lärmseitig rechtlich durch die Anwohner bekämpft. Training und Wettspiele mussten verlegt werden unter Auflagen einer Lärminderung. Auch mussten Ausgaben für Kunststoffrasenflächen und Zuschauerbühnen bauseits getätigt werden. Dazu fehlt es an Geld und außerdem an Platz für weitere	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Trainingsplatzanlagen, einer winterfest beheizbaren Halle und genügend Parkplätzen. Das Projekt zer- schlug sich und wurde wieder als Baulandprojekt weiterverfolgt. Für die bauseitige Erschließung des Baugebietes Olympiapark schloss die Gemeinde Nottuln einen Vertrag mit der Volksbank ab, zwecks Gründung ei- ner gemeinsamen Projektentwicklungsgesellschaft. Die Gesellschaft wird kreditfinanziert arbeiten. Sämt- liche Kosten zur Entwicklung des Baugebietes wer- den, ohne Belastungen für den Gemeindehaushalt, komplett von der Gesellschaft übernommen. Die Volksbank führt die Vermarktung aller Grundstücke durch und nutzte dazu die bei der Gemeinde einge- gangenen Grundstücksbewerbungen von Interes- senten. Aus dem Verkauf der Grundstücke erhält die Gemeinde Nottuln 10 % Gewinnausschüttung von der Gesellschaft. Der ehemalige Gemeindedirektor, Herr Möhlen, vermisste eine nicht durchgesetzten Selbstvermarktungschance. So erzielte die Volks- bank aus der Vermarktung der Grundstücke 6 Millio- nen Euro als gewinnbringenden Verkaufserlös. Trotz der prekären Finanzlage der Gemeinde aus ca. 16 Mio. Verlustaufbau verwundert es, dass die Ge- meinde Nottuln für das Baugebiet „Südlich Lerchen- hain“ den gleichen Lösungsweg umsetzen will, wie im Olympiapark getan. Die S Immobilien-GmbH der Sparkasse Westmünsterland und die gemeindeei- gene Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH GIG, haben dafür gemeinsam eine Projektent- wicklungsgesellschaft gegründet. Diese soll die	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ finanzieren. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren erfolgte im Jahr 2014 und liegt unverändert vor. Die Gemeinde rechnet mit einem 10-prozentigen Gewinn von rd. 800.000 Euro. Eine Nachverhandlung mit 20 % ist gewinnseitig allerdings erforderlich. Das Kommunalrecht sieht eine 9-jährige Umsetzungsverzögerung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ durch die Gemeinde Nottuln kritisch. Durch ihr Vorgehen verzichtet die Gemeinde auf Millionen Euro einer Selbstvermarktung. Die heutigen Verhältnisse im Jahr 2022 entsprechen nicht mehr denen aus 2014. Die Häuseranzahl ist durch Nachverdichtung sowie durch das Baugebiet Nord und das Baugebiet Olympiapark stark gewachsen. Gleichmaßen der versiegelte Flächenverbrauch wie auch die Verkehrszunahme mit spürbaren negativen Auswirkungen auf den Verkehr und den Klimawandel. Die Planungsüberarbeitungen 2014 der Gemeinde setzten sich nicht mit den Forderungen der BI Bürgerinitiative qualifiziert auseinander. Die von der Gemeinde angeführten Entschuldigungsgründe auf noch ausstehende Gutachten warten zu müssen, sind entscheidungsseitig irrelevant. Gleichfalls die als dauerhaft angeführten Überlastungen des Fachbereichs „Bauen und Planen“. Nach 9 Jahren Warten auf eine Entscheidung sind keine Änderungen der Bauleitplanung 2014 mehr vornehmbar. Die Ansprüche der BI sind nach Kommunalrecht zulässig. Wir beantragen daher die Aufgabe des Baugebietes zu veranlassen. Insbesondere wegen fehlender Einnahmen aus nicht ergriffenen Eigenvermarktungsgründen mit geschätzten 8	

		bis 10 Millionen Euro Verlust. Schuldenseitig ist dies nicht vertretbar. Ein „Weiter so“ darf es nicht mehr geben. Auch darf es keine weitere Zersiedelung von Naturflächen mehr geben. Wir beantragen dieses Vorgehen der Gemeinde mit sofortiger Wirkung zu stoppen. Bereits 2001 fand die Gemeinde Nottuln keine Käufer für ihre Baugrundstücke. Der gewohnte „Run“ auf Baugrundstücke hatte nachgelassen. Dasselbe lässt sich jetzt auch prognostizieren. Durch den Ukraine-Krieg sind nicht nur die Kreditzinsen und Baustoffe erheblich gestiegen. Des Weiteren werden Kaufinteressenten von Grundstücken durch eine 10 %-ige Inflation belastet, die sich in allen Lebensbereichen negativ bemerkbar macht. Mit einem Rückgang der Bautätigkeit ist zu rechnen. Dies schmälert die Zahl von 1.200 Bauinteressenten bei der Gemeinde erheblich. Der Hausbau wird nachhaltig zurückfallen. Die Nachfrage nach Baugrundstücken wird daher kurzfristig rapide abnehmen. Anders ausgedrückt wird es zu Absagen von Grundstücksinteressenten kommen. Davon wird auch das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ betroffen werden. Dies wird zu negativen Auswirkungen auf eine Planungsumsetzung führen. Diese Situation wird die nächsten 5 bis 10 Jahre unverändert belasten. Als Mitglieder der BI beantragen wir ein Mitbestimmungsrecht per Bürgerversammlung. Die BI wird über ihre 400 Mitgliedern einen Bürgerentscheid als Gemeinderatsbeschluss beantragen, der den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ stoppt. Der	Der Antrag auf Mitbestimmung per Bürgerversammlung wird zurückgewiesen. Die Gemeindeordnung sieht das Instrument einer Bürgerversammlung nicht vor.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Bürgerantrag ist mit diesem Schreiben von uns und der BI gestellt und als solcher zu behandeln. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist aus vorstehend genannten Gründen gemeindeseitig nicht mehr weiter zu verfolgen. Der Bürgerentscheid steht dagegen. Bauer Büssing verkaufte auf Betreiben der Projektionsgesellschaft im Jahr 2016 die Grundstücke des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ an diese Gesellschaft mit 6,1 ha und 3.1 ha (Ausbaustufe). Auf deren Weideflächen hielt Bauer Büssing zuerst Milchkühe. Als er erfuhr, dass die EU für Ackerflächen mehr zahlen würde, änderte er die Nutzung entsprechend und nutzte einen Teil der Fläche als Ackerfläche bis heute. Um Bodenlebewesen kümmerte er sich ökologisch nicht. Sein Ziel war es, durch Beackerung und Beweidung der Flächen, ein Maximum an Einnahmen aus der EU-Bezuschussung sowie aus Produktverkäufen zu erzielen. 2. Artenschutzgutachten Hier: Stellungnahme zum Artenschutzgutachten ASP1 der Firma Ökoplan für das Baugelände „Südlich Lerchenhain 135“ Vor 27 Jahren gründete sich in 1995 ein Verein zum Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft. Der Verein wollte alle im Kreisgebiet Coesfeld aktiven Naturschutzgruppen in der freien Landschaft zusammenführen. Aus diesem Verein entwickelte sich dann 7 Jahre später, im Jahr 2002, das Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld mit Sitz auf dem „Alten Hof Schoppmann“. Die Bewahrung der Natur hat	Soweit mit dem Antrag ein Bürgerbegehren gemeint sein sollte, sind die Antragsteller an die Vorgaben des § 26 GO NRW gebunden. Insofern wird darauf hingewiesen, dass ein Bürgerbegehren über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens unzulässig ist.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	mittlerweile Verfassungsrang erhalten. Das scheint man in der Gemeinde Nottuln nicht zu verstehen! Man hält sich nicht daran. Stattdessen verletzt man Artenschutz- und Tierschutzgesetze unserer Verfassung durch unverhältnismäßigen Ausbau von fortlaufenden Bebauungsausweisen in der freien Landschaft. Das geht nicht, da Gesetze einzuhalten sind. Die artenschutzrechtlichen Probleme für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain 135“ begründen sich aus dem im Jahr 2014 offengelegten Gutachten ASP 1 der Fachfirma Ökoplan aus Essen. Das Gutachten ist jedoch unvollständig und damit falsch. Es unterschlägt die Bedeutung der Kleinlebewesenerwähnung im Boden nach Arten und Funktionen. Deren wichtige Bedeutung ist insbesondere die Humusbildung und die Speicherfähigkeit von CO² im Boden zu fördern. Nähere Angaben dazu sind dem Kapitel „Bodenversiegelungsfolgen“ ab Seite 11 zu entnehmen. Das Gutachten ist weiterhin auch deshalb unvollständig, weil es die Tierarten aus dem ca. 400 m entfernten, ehemaligen Staatsforst Münster, auf dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ nicht überprüfte. Mittels der vom Gutachter Ökoplan angewandten Potentialanalyse für Walddtiere auf dem Baugebiet verzichtete er u.a. insbesondere die Vogelarten des Waldes zu prüfen, wie u.a. die dort lebenden Waldohreulen, Fledermäuse und Tauben. Es wurde also ein unvollständiges und vereinfachtes Artengutachten erstellt. Dieses erklärten Rat und Gemeindeverwaltung 2014 als bedenkenfrei zutreffend. Das ist ein eindeutiger Fehler. Das Gutachten der Ökoplan-Gesellschaft aus Essen ist unvollständig und daher zu verwerfen. Man	Die Bedenken gegen die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Bebauungsplan werden zurückgewiesen. Die ASP 1 ist im Jahr 2021 und die ASP 2 im Jahr 2022 aktualisiert worden. Die Prüfungen erfolgten nach den in Nordrhein-Westfalen eingeführten Handlungsempfehlungen und wurde im Übrigen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet.

		kann dieses nicht als qualifiziert und richtig für die Offenlegung 2022 anführen. Überdies fehlt die Berücksichtigung eines zu schützenden Lerchenpaares auf dem Baugebiet 2022. Deren Umsiedlung wird nicht gelingen, wie man aus den vergangenen Erfahrungen mit Umsiedlungsbemühungen gewinnen konnte. Vertreiben ja, aber nicht umsiedeln lautet das Fazit. a) Als Bewohner der Wallhecke sind Igel, Amseln, Drosseln, Buchfinken, Blau- und Kohlmeisen zu nennen. Sie nutzen die Wallhecke als Ruhe-, Brut- und Schlafstätte sowie als Winterquartier. Die Wallhecke begrenzt das Wohngebiet Lerchenhain zum geplanten Wohngebiet „Südlich Lerchenhain 135“ ab. Die Wallhecke steht unter Landschaftsschutz. 5 m nördlich und 5 m südlich sind Abstandshaltungen einzuhalten und dürfen daher nicht bebaut werden. Auch darf die Wallhecke nicht verändert werden durch etwaige Schaffung von Verbindungswegen zwischen den Wohngebieten „Südlich Lerchenhain 135“ und dem Lerchenhain. Wesentlichstes Merkmal von Wallhecken ist, dass unter ihnen die Bodenlebewesen bevorzugt Humus produzieren und über diesen Weg CO² aus der Luft aufnehmen und im Boden abspeichern. b) Vor dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain 135“, bestehend aus Ausbaustufe 1 mit 6,1 ha, ist der Randstreifen zur Dülmener Str. mit sich selbsttätig vermehrenden Wildblumen,	Die am südlichen Rand des bestehenden Baugebietes bestehende Heckenstruktur ist im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert. Der Anregung mit der Bebauung einen Abstand von mindestens 5 m von dieser zu halten, wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Brutstätten von geschützten Arten konnten im Rahmen der Kartierungen zur Artenschutzprüfung nicht nachgewiesen werden.

		gelben Margeriten und kleinwüchsigen Gebü- schen bepflanzt. Dem Kurzgutachten fehlt es an ökologischer Tiefe und Breite. Es bedingungslos, trotz seiner Unvoll- kommenheit in 2022 offenlegen zu wollen, ohne neue Überprüfungen, ist kontraproduktiv. Es berück- sichtigt weder die jetzige Wirklichkeit mit einem Ler- chenpaar noch den Arten- und Naturschutz in ausrei- chender Form. Der Bürgermeister Thönnes wies am 18.10.2022 auf die positiv eingeschätzten Gebietsentwicklungen für Gewerbe- und Wohnbauflächen hin. Diese müssen seiner Meinung nach weiterverfolgt und in die Real- isierung als künftige Bauflächen gebracht werden. Das ist aus Artenschutzgründen zu vermeiden. Wie an anderer Stelle schon gesagt, müssen wir uns von einer ständig flächenverbrauchenden Wachstums- idee verabschieden. Die Gemeinde Nottuln sollte sich begrenzend nur noch um den jeweiligen jährli- chen Ersatz des Bevölkerungsschwundes als Richt- größe für Baugebietsplanungen kümmern. Eine sol- che Begrenzung wäre aus Artenschutz-, Flächen- schutz- und Verfassungsgründen sinnvoll und ange- bracht. Wir plädieren für eine sach- und fachgerechtere Überarbeitung des Artenschutzgutachtens. In der vorliegenden Form 2022 ist das Gutachten unvoll- ständig und deshalb gutachterlich ohne Wert für eine Baufreigabe „Südlich Lerchenhain“. Mehr Menschen bedeuten mehr Fäkalien und mehr Verkehr = Ausbau des Straßen- und Kanalnetzes.	Die Bedenken gegen das Artenschutzgutachten wer- den mangels Konkretisierung zurückgewiesen. Die Anregung, Baugebietsplanung begrenzt auf den Ausgleich des Bevölkerungsschwundes vorzuneh- men, wird zurückgewiesen. Maßstab für eine nach- haltige Baugebietsentwicklung ist der nachvollziehbar ermittelte Bedarf an Bauflächen. Dabei gilt, wie in Not- tuln in den letzten Jahren praktiziert zunächst der Vor- rang der Innenentwicklung. Erst nach Ausschöpfung dieser Potenziale wird, wie im vorliegenden Fall, auch die Entwicklung von Bauflächen im Außenbereich verfolgt.

		3. Bodenversiegelung Hier: Ein- und Widerspruch gegen den offengelegten, überarbeiteten Bebauungsplan 135 der Gemeinde Nottuln „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ mitsamt Bauleit- und Flächennutzungsplan sowie den planerisch nicht berücksichtigten Auswirkungen einer Erdbodenversiegelung des Baugebietes „Südliche Lerchenhain“. Ferner sind bindende Verfassungsgesetze des Natur-, Tier- und Artenschutzes nicht eingehalten. Die Gutachten sind deshalb unvollständig, deshalb nicht nutzbar, also falsch. Dies stellt einen eklatanten Gutachterfehler dar. Die mangelhaften Gutachten sind planerisch abzulehnen und damit auch die Bauausführung „Südlich Lerchenhain“	Die Auswirkungen der Bodenversiegelung sind im Umweltbericht beschrieben. Die Auswirkungen werden in die Abwägung mit dem dringenden Bedarf nach Wohnbaugrundstücken in Nottuln eingestellt. Fehler der Gutachten sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Entsprechende Aussagen werden zurückgewiesen.
		a) Versiegelungsfolgen Tierschutzgesetz Die bauseitige Bebauung von naturbelassenen Bodenflächen führt zur Versiegelung dieser Flächen. Sie verlieren dadurch ihre ökologisch wichtigen Funktionen für Fauna und Flora sowie der Tierwelt. Insbesondere werden dabei Bodenpflanzen und Bodenlebewesen dauerhaft vernichtet. Das Tierschutzgesetz von 1972 bestätigt das. Dieses wurde im Mai 2002 verbindlich, ohne Ausnahmeregelungen, ins Grundgesetz übernommen. In 2013 erfolgte eine Novellierungsüberarbeitung. Danach ist der gesetzliche Tierschutz ein verfassungsrechtliches Staatsziel und als solches der Verantwortung des Menschen unterstellt. Der Mensch hat alle Tierarten als Mitgeschöpfe vor Schäden zu schützen. Dies betrifft	Die Gemeinde Nottuln plant aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Entwicklung des vorliegenden Plangebietes als Wohngebiet. Die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich unterliegt dabei im Rahmen des Baugesetzbuchs engen Vorgaben. Vor dem Hintergrund, dass innerhalb des Siedlungszusammenhangs des Ortsteils Nottuln keine Potenziale für eine Siedlungsflächenentwicklung mehr vorhanden sind, soll daher die Inanspruchnahme der Flächen im Plangebiet erfolgen. Im Rahmen der Planung wurden die Fragestellungen des Artenschutzes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Zuge der „artenschutzrechtlichen Prüfung“ bearbeitet und soweit erforderlich Vermeidungs-

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		sowohl den Schutz ihrer Habitate, ihres Lebens als auch den Schutz ihres Wohlbefindens nach Artikel 105 Grundgesetz. Durch Bodenversiegelungen wird der Schutz von Bodentieren, gleich welcher Art und Gattung dauerhaft zerstört. Zuständig für die rechtswirksam strikte Einhaltung des Tierschutzgesetzes ohne Ausnahmeregelungen ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Nach dem Artikel 105 des Grundgesetzes muss das Ministerium zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt Bodenversiegelungen, ohne fachliche Prüfung der ökologischen Verhältnisse, untersagen. Im vorliegenden Fall fehlen derartige Untersuchungen. Im Bebauungsplan 135 der Gemeinde Nottuln fehlt die Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes und damit die Berechtigung einer Bauverwirklichung „Südlich Lerchenhain“. Eine Flächensiedlungsfreigabe unterblieb vor Versiegelung und deshalb verhindert Versiegelung die Bauumsetzungsmöglichkeit „Südlich Lerchenhain“. Das Gutachten hat sich nicht mit Bodenlebewesen befasst. Sie wurden gutachterlich nicht erfasst. Außerdem verstößt es gegen das Tierschutzgesetz. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ hat das Verfassungsgesetz Tierschutz einzuhalten, d.h. auf den Bau des Projektes ersatzlos zu verzichten. b) Versiegelungsfolgen Artenschutzgesetz Artenschutz-, Naturschutz- und	und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der vorkommenden Tierarten festgelegt. Eine weitergehende Prüfung ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Anregung, auf das Baugebiet zu verzichten wird daher nicht berücksichtigt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Tierschutzgesetze sind als Bundesnaturschutzgesetze in der Bundesartenschutzverordnung gesetzlich und rechtsverbindlich für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützt. 1977 wurden die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich festgeschrieben. Seit dem Jahr 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz Grundlage zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Verantwortung für das Leben künftige Generationen übernimmt dabei der Mensch. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturerhaltes und des Lebens der Arten ist zu sichern und zu schützen. Die Schönheit und Eigenarten des Naturhaushaltes gilt es nachhaltig und vorrangig zu erhalten. 1986 wurde die Bundesartenschutzverordnung als Rechtsverordnung erlassen. Dabei wurde die EU-Artenschutzverordnung 338/97 in nationales Recht übernommen. 1998 erfolgte eine überarbeitete Novellierung des Arten- und Naturschutzgesetzes. Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Störung der Arten führen. Der Erhalt der Natur und seiner Fauna- und Tierpopulation hat Vorrang vor allen anderen Interessen. Bauseitige Versiegelungen von Naturböden stören die Biodiversität nachhaltig. Pflanzen und Bodenlebewesen werden durch die Versiegelung des Bodens dauerhaft abgetötet. Nach Landesrecht ist die Natur- und Landschaftspflegebehörde nach §39 Bundesartenschutzgesetz zuständig für den Artenschutz von Tieren und Pflanzen im Boden zuständig. Deren Einhaltung wird durch Bodenversiegelungen zunichte	

		gemacht. Der Artenschutz ist gesetzlich und rechtswirksam geregelt und zwingend zu befolgen. Er hat Verfassungsrang. Aus Artenschutzgründen sind Versiegelungen des Bodens verboten, da sie die Lebewesen und Pflanzen im Boden schädigen und vernichten. Das Artenschutzgesetz hat Verfassungsrang. Es kennt keine Ausnahmeregelungen. Im Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain 135“ der Gemeinde Nottuln fehlt die notwendige Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Artenschutz- und Tierschutzgesetzes. Eine Baudurchführung muss aufgrund dargelegter Versiegelungsfolgen entfallen für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Entsprechend treten wir wegen seines bindenden Verfassungsrechts/-schutzes dafür ein.	Die Aussage, aus Gründen des Artenschutzes seien Versiegelungen des Bodens verboten, ist nicht zutreffend. Um sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorbereitet werden, wurde die notwendige Artenschutzprüfung auf Basis der Handlungsempfehlungen des Landes NRW durchgeführt. Die Durchführung der dort beschriebenen notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet, dass eine Entwicklung des Baugebietes in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgen kann.
		c) Die Bedeutung des Humusbodens Der Humusboden ist ein komplexes Ökosystem. Seine wesentliche Bedeutung besteht darin, dass er nachhaltig und revolvierend das Treibhausgas CO² aus der Atmosphäre aufnimmt und dieses im Humusboden einlagert. 2,5 Milliarden Tonnen organischen Kohlenstoffs tragen so dazu bei, dass die Pflanzen des Humusbodens dreibis viermal mehr Kohlenstoff aufnehmen können als oberirdische Pflanzen. Die Schaffung des Humusbodens wird von Billionen Bodenlebewesen geleistet. Eine Fläche von 10x10 cm mit einer Tiefe von 10 cm ergibt eine Handvoll Bodenerde. In dieser	Die Hinweise zur Bedeutung des Oberbodens werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Entsprechende konkretisierende Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Boden sind in der DIN 19731 verankert. Die Berücksichtigung dieser Vorschriften stellt sicher, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bei den Baumaßnahmen soweit als möglich verringert wird. Darüber hinaus tragen die mit der Planung verbundenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu einer Aufwertung des Bodens auf den betroffenen Flächen bei.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		findet man mehr unterschiedliche Organismen als Menschen auf dem Planeten Erde leben. In der Regel kommen diese Organismen im Boden mehrfach vor. Im Einzelnen sind das: Asseln, Spinnen, Regenwürmer, Schnecken, Faden- und Borstenwürmer, Zweiflügler, Käferlarven, Milben, Springschwänze, Insekten, Pilze und viele mikroskopische Bakterien in einer Größenordnung von 2.500 000 000 000 000. Diese sind die Baumeister des Humusbodens mit seiner Fähigkeit CO² aus der Atmosphäre wirkungsvoll aufzunehmen und zu speichern. Eine Versiegelung naturbelassener Wiesen, Weiden und Äcker im Freiraum würden den Lebensraum von Bodenorganismen vernichten und damit auch die Aufnahmefähigkeit von CO² aus der Atmosphäre unterbinden. Deshalb ist auf Bodenversiegelungsmaßnahmen zu verzichten. Sie sind nicht nur zu begrenzen, sondern zu stoppen. Der Bodenversiegelungsweg ist in Anbetracht des Klimawandels und seiner Verursachungsquelle CO² zu vermeiden. Die CO²-Glocke staut einen Temperaturanstieg von voraussichtlich über 2 % an und sorgt so für steigende Umweltprobleme und Katastrophen. Das sollte der Gemeinde Nottuln für das geplante Bauvorhaben „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ eine Warnung sein. Die Nichtaufgabe von Bodenversiegelungen wird den Bürgern voraussichtlich, trotz des verfassungsrechtlichen Artenschutzgesetzes, zu Gerichtsentscheidungen zwingen. Die Verfügungsvorgaben sind einzuhalten. Sie erlauben keine verbotenen Bauvorhaben.	In Abwägung der verschiedenen Belange soll innerhalb des Plangebietes dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum Vorrang vor dem Erhalt und dem Schutz des Bodens eingeräumt werden.

		4. Klimawandel Hier: Auswirkungen und Folgen des Klimawandels prognostizierte in den 90-er Jahren der „Club of Rom“. Keine 30 Jahre später bewahrheiten sich seine Vorhersagen Damit ist der Klimawandel als weltweite Klimakrise so greifbar geworden wie noch nie. Seit 30 Jahren kämpft diese Klimakrise allerdings noch immer mit 2 alten Vorurteilen, und zwar einerseits, dass sie nie jetzt kommt sondern andererseits, immer stets erst später. Generell ist sie immer woanders, und niemals hier. Diese Vorurteile haben sich vor 30 Jahren gebildet, als die Auswirkungen des Treibhauseffektes tatsächlich noch in ferner Zukunft lagen. Warum sich diese Vorurteile so hartnäckig gehalten haben liegt daran, dass Wissenschaftler ziemlich ratlos geblieben sind, weil die ökologische Krise schneller als ihr Wissen vorangeschritten ist. Die Wissenschaft konnte die Klimakrise erst verspätet erforschen. Kohlendioxid bleibt nämlich sehr lange in der Atmosphäre wirksam. Seine Verringerung ist durch die Erhitzung der Atmosphäre deswegen ebenfalls extrem lang. Krisenpolitik kommt generell immer notorisch spät. Die Klimakrise ist mittlerweile kein zukünftiges Thema mehr, sondern vielmehr ein äußerst präsent Thema. Trotzdem hält sich das Vorurteil, dass die Klimakrise grundsätzlich später komme und sich woanders zeige, hartnäckig weiter. Scheinbar müssen mittels der Politik objektive Probleme der Klimakrise	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		mit subjektiven Befindlichkeiten abgeglichen werden. Das existenzielle Menschheitsproblem muss politisch verständlicher und verschärfter verfolgt werden. Die Zukunft ist im Jetzt gelandet mit brennenden Wäldern in Kalifornien, vielfältig angestiegenen Hurrikans, schnell schmelzenden Alpengletschern und ewigem Eis, wodurch die Meeresspiegel ansteigen, der Golfstrom sich gefährlich verlangsamt wegen Süßwasserzuflüssen aus auftauenden Gletschern, den Veränderungen des Jetstreams mit seinen extremen und gefährlichen Wetterlagen; 2/3 aller Wildtiere gingen seit 1970 verloren, der enorme Artenverlust gefährdet ein austrägliches Leben für den Menschen und die Tierwelt auf der Erde, in Deutschland stirbt, durch Orkane und den Borkenkäfer, der Wald – speziell sind Fichten betroffen. Steigendes CO²-Volumen in der Luft sorgt für eine immer stärkere Erhitzung der Erde, Starkregen sind die Folge. Fachleute warnen vor äußerst gefährlichen, lebensbedrohenden Zukunftsentwicklungen des Klimawandels. Dazu zählen insbesondere eingetretene, sich selbst fortentwickelnde Kipp-Punkte des Klimawandels. Man muss schon ein überaus dummer Ignorant sein, die besichtigbaren Fakten-Auswirkungen des Klimawandels zu leugnen. Das Ausmaß der Klimakrise haben viele Menschen, trotz laufender Aufklärung durch Wissenschaftler, noch nicht als globale Bedrohung begriffen. Wenn wir, die Menschen, nicht handeln, wird der Klimawandel unseren bisherigen Wohlstand erheblich mindern. Hauptursachen des Klimawandels sind die zerstörerische Nutzung der Natur, befördert vom Überkonsum im globalen	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Norden und der anhaltenden Ungleichheit zu den Ländern im Süden des Globus Erde. In den Entwicklungs- und Schwellenländern ist der Verlust der Artenvielfalt am größten. Dieser wird unterstützt durch Rodungen von Wäldern zwecks Palmöl- und Sojagewinnung sowie der Züchtung von Rindern zur Milch- und Fleischerzeugung. Wir benötigen einen Wandel, der die Ressourcen der Natur schützt. Zu den Faktenerkenntnissen zählen die zunehmenden globalen Überschwemmungen, die temperaturabhängige Wasserknappheit sowie der Mangel an Regenfällen zur Austrocknung von Gewässern und Seen, die Verknappung des Grundwassers durch den Menschen beflügelt das Verdorren von Feldern, Bäumen und Pflanzen. Mangels Wassers nehmen die Ausdehnungen von Steppen und Wüsten zu. Der Wassermangel fördert auch die Flüchtlingsprobleme wegen Mangels an Essen und Trinken. 85 % der Feuchtgebiete sind leider bereits verlorengegangen. Die Bauern haben sie entwässert und zu Weideland für ihre Kühe gemacht. Mehr als 40 % der Amphibien, fast 33 % der riffbildenden Korallen und Mangroven sowie mehr als ein Drittel aller Meeressäuger stehen derzeit vor der Auslöschung. Dreiviertel der Landfläche und 66 % der Ozeane sind durch Müll, Überfischung und Tourismus stark verändert. Auch die Luftqualität ist durch Abgase stark belastet. Die Naturkrise ist mittlerweile zu einer Bedrohung für uns alle geworden, denn wenn der Naturverlust eine bestimmte Schwelle überschreitet, fallen die	

		sogenannten Ökosystemleistungen der Natur aus. Die Natur kann dann nicht mehr sauberes Wasser, saubere Luft, fruchtbare Böden und zu erhaltende Artenvielfaltwünsche aus dem Reichtum der Ozeane, der Natur und der Wälder zurückgewinnen. Je mehr Pflanzensorten es gibt, desto besser kann sich das auf die Artenvielfalt, die Gesundheit und die Landwirtschaft positiv auswirken. Grundsätzliche Motive der Menschen sind die Gier nach einem Mehr an Verdienst, Wachstum und Besitz. Nicht gerade geeignete Motive den Klimawandel aufhalten zu können. Für die Gemeinde Nottuln spielt der Klimawandel, trotz erlebter Austrocknung des Nonnenbaches als Vorfluter für den Abwassertransport „Südlich Lerchenhain“ über die Kanalisation des Lerchenhains zur Kläranlage Schapdetten und dem vorstehend angeführten Allgemeinwissens, scheinbar keine Bedeutung. Die Gemeinde sorgt klimaseitig nicht vor, sondern betreibt die Bauplanung „Südlich Lerchenhain“ unberührt weiter, unter Versiegelung des Baugeländebodens und seiner Folgen für den Artenschutz. Dagegen hat der BI, als Vertreter der Bürgerinitiative, massiv berechtigt scharfe Kritik geübt. Wie sich zeigen wird, hätte man dieser Kritik folgen sollen, unter Aufgabe des Projektes „Südlich Lerchenhain“. Als BI-Mitglieder teilen wir diese Meinung. Es geht nicht um ein Prinzip. Es geht um die Folgen des Klimawandels. Das Leben bestraft Dummheit.	Die Bedenken gegen die Erschließung des Baugebietes aus Gründen des Klimaschutzes werden zurückgewiesen. Wie oben bereits dargestellt, bestehen innerhalb des Siedlungsgebietes keine Möglichkeiten den bestehenden Bedarf nach Baugrundstücken innerhalb der Siedlungsflächen zu decken, sodass die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich unumgänglich ist. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden verschiedene Maßnahmen zur Durchgrünung des Baugebietes getroffen, deren Ziel die Minderung der Folgen der Baugebietsentwicklung auf das Lokalklima ist. Im Übrigen wird zum Thema des Klimaschutzes auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 verwiesen.

		5. Entwässerung Hier: Überlastung des Entwässerungskanals im Lerchenhain infolge Schmutzwasser- und Regenwasserableitungen im Verbundsystem aus dem Wohngebiet Olympiapark und dem geplanten Wohngebietsbau „Südlich Lerchenhain“ Bereits am 20.06.2013 wies Herr Bockholt darauf hin, dass seit mehr als 30 Jahren immer wieder Wasser in die Keller der Häuser im Lerchenhain dringt. Darüber und über die letzten Kellerüberflutungen am 20.06.2013 informierte er die Gemeinde Nottuln, mit der Bitte um Abhilfe. Das vorhandene Kanalsystem ist nachweislich nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Nach Messungen von Herrn Bockholt steht dann das Wasser bis zur Dachrinne, was einer Wassersäule von rund 7 Metern entspricht. Das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ würde die Belastung des Abwassersystems im Lerchenhain außergewöhnlich erhöhen. Die Abflussrohrleitungen sind zu klein dimensioniert. Es treten Stauwirkungen auf, die sich ihren Weg über die Kanaldeckel nach oben suchen. Auf weitere Erhöhungen der Niederschlagsmengen infolge von Klimaveränderungen ist das Entwässerungssystem nicht vorbereitet. Die vorliegenden Probleme des Systems erlauben keine Bauumsetzung des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenhain“. Das Mischwassersystem wird aus Kostengründen bei den Gemeinden bevorzugt. Gelangt bei Starkregen die Kanalisation an ihre Grenzen, fangen Rückhaltebecken das Wasser auf. Lässt der Regen nach,	Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		wird dieses Wasser zur Kläranlage geleitet. Bei extrem starkem Regen laufen die Becken voll und das stark verdünnte, überschüssige Abwasser wird dann nur grob gefiltert in Flüsse geleitet. Dies ist eine schmutzige Praxis. Sie heißt Mischwasserentlastung. Seit Jahrzehnten gelingt es so, verunreinigtes Abwasser in die Umwelt zu entlassen. Die EU erlaubt das noch bis zum Jahr 2027. Dies auch für die Stoffe, die aus der Landwirtschaft und Industrie in die Flüsse eingeleitet werden können. In Deutschland wird Abwasser auf zwei Arten entsorgt. Im System 1 fließt das Schmutzwasser aus Toiletten, Duschen, Waschmaschinen und Geschirrspülreinigern direkt in einen gesonderten Abwasserkanal und von dort aus weiter zur Kläranlage. Das Regenwasser hingegen strömt in separate Rohre und von dort aus in das nächste Gewässer oder eine Sickergrube. Das nennet man Trennsystem mit erstellungsseitig höherem Kostenanfall. Das kostengünstigere System 2 ist das Mischwassersystem. Dabei landen Regen- die und Schmutzwässer in einen gemeinsamen Fluss, der als Vorfluter zur Kläranlage fließt. Die Gemeinde Nottuln nutzt das billigere Mischwassersystem. Dessen größter Nachteil bei Starkregen ist, dass das Mischsystem dann durch die Einleitungen entlastet wird und nicht überläuft. Die nachteiligen Auswirkungen von Mischwasser in Gewässern zeigen, dass das System das schlechteste Abwassersystem darstellt. Es fehlt an ausreichenden, großvolumigen Regenrückhaltebecken. Nach dem geltenden Wasserhaushaltsgesetz wird derzeit nur noch das Trennsystem vorgeschrieben	Wie oben bereits dargestellt, erfolgt die Erschließung des geplanten Baugebietes im Trennsystem. Der bestehende Mischwasserkanal wird damit lediglich durch das – in der Menge wesentlich geringere - Schmutzwasser beaufschlagt.

		und geduldet. Die Nachteile des Nottulner Mischsystems sind als ekelhaft zu bezeichnen. Aus dem Nonnenbach lassen sich im Bereich Hovestadt im Wald Toilettenrückstände aus dem Gewässer fischen. Bei Starkregen wird der Nonnenbach als Überlauf für den Schmutzwasserkanal genutzt. Mit anderen Worten werden Abwässer und Fäkalien aus der Kanalisation, sobald die Anlage am Waldspielplatz erschöpft ist, mit Regenwasser verdünnt und ungeklärt in den Nonnenbach geleitet. Ein bestätigender Blick auf das Gitter des Einleitungsrohres zeigt eine Grobausiebungs-vornahme der Fäkalien an. Besonders fällt das hängengebliebene Toilettenpapier am Regenrückhaltebecken in der Kolpingstraße auf. Betreiber des Beckens ist der Lippeverband aus Essen. Die BI Bürgerinitiative griff das Kanalisationsthema auf und stellte viele Probleme fest und fixierte diese schriftlich begründet in 10 Punkten, unter Berücksichtigung der Einleitungsauswirkungen des Wohngebietes Olympiapark und des Lerchenhains sowie der Bauplanung „Südlich Lerchenhain“. Aus Sicht der BI ist das Mischwasserkanalsystem heute bereits zu klein dimensioniert. Durch Ableitung des Schmutzwassers will die Gemeinde, durch baulich hydraulische Maßnahmen, zusätzliche Belastungen benachbarter Kanalisationsnetze ausschließen. In Praxis sollen damit durch größere Rohrdurchmesser im Wohngebiet „Südlich Lerchenhain“, den kleineren Rohrdurchmessern des Lerchenhains Stauraumentlastungen bringen. Man muss kein Fachmann sein, um diese Lösung abzulehnen. Statt zu Stauraumentlastungen	Entgegen der Ansicht des Einwenders und der BI ist der bestehende Mischwasserkanal ausreichend dimensioniert, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Schmutzwassereinleitungen aufzunehmen.

		wird es zu vermehrten Stauungen kommen. Der Vorschlag ist Unsinn. Im September 2014 hat der Dipl.-Ing. Bodegang Elkendorf vom Planungsbüro Gnegel zum Neubaugebiet „Südlich Lerchenhain“ ausgeführt, dass dadurch im Wohngebiet Lerchenhain keine Verschlechterung der Kanalsituation eintreten wird. Mit dem neuen Wohngebiet wird der Lerchenhain vielmehr entlastet. Der Gutachter nannte das Kanalsystem im Wohngebiet Lerchenhain als eines der stabilsten Netze in Nottuln. Dieses stellte er im Auftrag der Gemeindewerke fest. Das Mischwassersystem entspreche den anerkannten Regeln der Technik. Die Schmutzwässer aus dem Neubaugebiet Olympiapark sowie der Coutsertinstraße, dem Carl-Diem-Ring und dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ sollen an das Bestandsgebiet Lerchenhain angeschlossen werden. Die Schmutzwassermenge erhöhe sich dadurch. Dieser Erhöhung steht ein größeres Kanalvolumen zur Verfügung, was die Gefahr eines Überstaus minimiere. Ein Volllaufen der Kanalschächte wurde bewusst eingeplant. Bei Fehlen einer Rückstausicherung kann deshalb das Kanalwasser in die Keller fließen. Die von der BI vorgebrachten Vorschläge und Kritikpunkte teilen wir als Mitglieder der BI uneingeschränkt. Wir sind erfreut, dass die BI in allen Punkten richtig liegt, hinsichtlich erkannter, zu ändernder Abwasserprobleme. Die Keller liefern trotz vorhandener Rückstausicherungen voll, der Klimawandel muss besser berücksichtigt werden, das Mischsystem ist zu verbessern. Zum Schutz von insbesondere Kindern, ist die vorhandene Mischwasseranlage auf dem Gelände der	Aus hydraulischer Sicht sind keine Ertüchtigungsmaßnahmen für das Kanalnetz im Bereich Lerchenhain und Antonistraße erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		„Alten Kläranlage des Lippeverbandes“ zu sichern (Verkehrssicherungspflicht.). Warum die Neubauten in der oberen Antonistraße ohne abwasserrechtliche Genehmigungen gebaut wurden, ist unklar. Um Aufklärung wird gebeten. Die Gemeinde Nottuln unterrichtete den Lippeverband, als Erlaubnisinhaber, erst verspätet. Dies betrifft auch die nicht genehmigten Abwassereinleitungen aus den Häusern gegenüber der Mischwasseranlage in der Kolpingstraße. Auch dieser Vorgang ist unklar und wurde ebenfalls durch die Gemeinde verspätet angezeigt. Auch hier ist eine Aufklärung notwendig. Die dem Bürgermeister und dem Gemeinderat schriftlich begründet zugeleiteten Abwassersystemkritiken und berechnete Abwasserkanalverbesserungen, unter Einschluss des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ und des Wohngebietes Olympiapark, verlangen die Einstellung des offengelegten Bauplanes „Südlich Lerchenhain“. Das Gutachten Gnegel ist diffus und fehlerhaft. Es fehlt an Qualität und notwendigen Problemlösungen für ein Mischwassersystem. Wir plädieren für eine sinnvolle und notwendige Aufgabe der vorgelegten, nicht stimmigen Bauplanung „Südlich Lerchenhain“. Dabei sind auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges zu berücksichtigen. Der ständige Zuzug von Bauinteressenten oder Mietern vergrößert die Kanal- und Abwasserprobleme. Dieser Zuzug ist zu berücksichtigen.	Die grundsätzlichen Bedenken gegen das Entwässerungskonzept werden zurückgewiesen, da dies im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik eine Ableitung des Abwassers aus dem Baugebiet vorsieht.

		Verkehr Hier: Stellungnahme der begründeten Bedenken und Entscheidungen gegen die in 2022 offengelegte und überarbeitete Verkehrsplanung 2014 durch Rat und Verwaltung für den Süden Nottulns unter Einschluss der Auswirkungen des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ auf das Verkehrsaufkommen Die Verkehrssituation in Nottuln-Süd ist von keinem LKW-Verkehr betroffen. Als Durchgangsverkehr, für sowohl durchfahrende LKW's als auch PKW's, steht die Nordumgehung zur Verfügung. Die Belieferung Nottulner Betriebe und Geschäfte erfolgt über die B525. Diese trennt die gesamte Infrastruktur Nottulns vom Südteil des Dorfes. Nördlich der B525 finden sich u.a. der Wertstoffhof, die Discounter Aldi, Lidl, K+K und EDEKA, alle Arztpraxen, das Krankenhaus, die Kirchen, der Friedhof, die Sparkasse und die Volksbank, die KFZ-Werkstätten und Autohändler, die Sozialeinrichtungen, Schulen und Schülerhilfen, die Polizei, die Gemeindeverwaltung, die Feuerwehr, das Kaufhaus Berken, vielfältige Fachbetriebe für häusliche oder betriebliche Reparaturen und Wartungen, vielfältige Einzelgeschäfte, Fitnesscenter und Sportanlagen sowie Apotheken, Restaurants, Gartenbetriebe und alles was der Mensch sonst noch so braucht. Im Südteil Nottulns gibt es überhaupt keine Infrastruktur. Die Bürger des Südens müssen deshalb zur Erledigung ihrer Dinge per Auto als Beförderungsmittel gezwungenermaßen in den Nordteil Nottulns fahren. Dafür gibt es keine Alternativen. So kommt es zu einem starken Quell- und	Die Aussage, „die Bürger Nottulns <u>müssten zur Erledigung ihrer Dinge per Auto</u> als Beförderungsmittel <u>gezwungenermaßen</u> in den Nordteil Nottulns fahren“, wird zurückgewiesen. Die innerhalb Nottulns bestehenden geringen räumlichen Distanzen und die gering bewegte Topografie lassen es insbesondere unter den heutigen Möglichkeiten einer elektrifizierten Fahrradmobilität als wenig problematisch erscheinen, die genannten Wege auch ohne PKW zurückzulegen. Gleichwohl weist die Stellungnahme damit auf die wirklichen Ursachen des Verkehrsaufkommens innerhalb der im Umfeld des Plangebietes gelegenen Baugebiete hin, die nicht unwesentlich durch die Bewohner der Gebiete selbst verursacht werden.

		Zielverkehr. Wer das nicht einsehen will, ist dumm. Die dezidierten Untersuchungen, der sich im Süden gebildet habenden Bürgerinitiative verweisen auf den Ratsbeschluss einer Netzschlusslösung für die Wohngebiete im Südteil Nottulns. Mit Inbetriebnahme der fertiggestellten Nordumgehung am 04.11.1997, erzielte der Ratsbeschluss seine Wirkung für eine Netzschlusslösung. Diese besagt, dass Entlastungsstraßen für südlich der B525 gelegene Wohnbereiche derart zu bauen und zu planen sind, dass sie zu verkehrsseitigen Anschlüssen an die B525 in Richtung Coesfeld und in Richtung Appelhülsen führen. Den Ratsbeschluss 1997 zur Umsetzung einer Netzschlusslösung stellte der Rat 1997. Diesen hat der Rat am 26.02.2013 nochmals bestätigt. Bis heute wurde die Netzschlusslösung nicht verwirklicht. Die Bürgerinitiative wie auch wir als Mitglieder der BI, fordern die Umsetzung der Netzschlusslösung. Notfalls per Klage gegen die Verwaltung. Die Gemeinde kann mittels der Anmeldebescheinigungen den jeweiligen KFZ-Bestand selbst feststellen. Die Wartebereitschaft auf eine Verkehrsregulierung hat mit erreichten 25 Jahren ein notwendiges Ende gefunden.	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen

		Das leicht aktualisierte Verkehrsgutachten aus 2014 bestätigt ebenfalls einen Anstieg der Verkehrsbelastungen im Süden Nottulns. Das veraltete Verkehrsgutachten aus 2011 überlagert den Ratsbeschluss aus 1997 nicht. Die Folgen bedeuten Lärm, Staus, Feinstaubanfall, CO² und mangelnde Verkehrssicherheit für Kinder wegen überhöhter Geschwindigkeiten, sinkende Wohnqualität, Wertverluste von Immobilien und das Fehlen jeglicher Infrastruktur. Das Verkehrsgutachten 2014 wurde in der, den Verkehrsanfall begünstigenden Urlaubszeit durchgeführt und ist daher nicht repräsentativ. Überdies wurde der KFZ-Bestand des Olympiaparks nicht berücksichtigt. Völlig abzulehnen ist das Vorhaben der Gemeinde, eine Regelung des Verkehrsproblems auf ungewisse Zukunft weiter zu verschieben. Gegen einen solchen Beschluss wird entschiedener Ein- und Widerspruch eingelegt, mit Klagefolgen. 25 Jahre Verschiebungen reichen und berechtigen zur Klage gegen eine weitere Verschiebung auf unbestimmte Zeit. Ebenfalls ist damit auch gerichtlich Klage gegen das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ als Verursacher erhebbar. Die Gemeinde sollte so vernünftig sein und das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ grundsätzlich umsetzungsseitig aufgeben. Dies auch, weil geplante Aufpflasterungen im Lerchenhain keine verkehrsseitigen Vorteile bringen würden. Eher das Gegenteil, durch Steigerung der Emissionen. Der Verkehr würde sich nicht verringern. Wegen des Durchgangsverkehrs von Bürgern zur Arbeitsstätte nach Münster, über die Steinstr. in Richtung Buxtrup und die K2 zur AB43, wird das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ für einen Anstieg	Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Die Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Verkehrsbelastung werden zurückgewiesen. Die aktuelle Verkehrsuntersuchung basiert auf den Ergebnissen einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2019, die sowohl die Auswirkungen der zwischenzeitlich der realisierten Ortsumgehung als auch der angrenzend realisierten Baugebiete berücksichtigt. Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erarbeiteten Vorschläge zur Verkehrsberuhigung in dem umgebenden Straßennetz sind daher keine zwingende Voraussetzung für die Planung. Die Anregung, das Baugebiet nicht zu realisieren, wird daher nicht berücksichtigt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	des Durchgangsverkehrs sorgen. Mehr Bürger = mehr Auto = mehr Fahrer nach Münster heißt die Mathematik. Leitziele sind Ziele und keine Mobilitätsverbesserungen. Mobilität muss begründete Umsetzungsmöglichkeiten, sachlich und fachlich geprüft, aufzeigen. Die Entwicklung von Maßnahmen zur Zielerreichung helfen da wenig, da ein Ziel Mobilitätsverbesserung des Verkehrs für Bürger ein Wunschdenken bleibt, mit Lösungen wie Fahrradfahren, Zug oder Bus nutzen, Fahrgemeinschaften bilden, zu Fuß gehen, Taxis nutzen, sich beliefern zu lassen usw. Notwendig sind jedoch fachkundig umsetzbare, problemlösende Vorschläge. Was verspricht sich die Gemeinde also von einem Mobilitätskonzept? Das Auto ist derzeit nicht verdrängbar. Die Umgehungsstraße sorgt für keine Entlastung des Verkehrs im Süden Nottulns. Die von der Gemeinde aufgestellte Behauptung ist eine Bürgertäuschung. Sie ist falsch und entbehrt jeglicher Richtigkeit. Das Festhalten der Gemeinde an dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist ebenfalls falsch, weil sie scheinbar wider besseren Wissens das Projekt offenbar durchpeitschen will. Man möchte meinen, dass der Rat, die Verwaltung und der Ausschuss des Fachbereiches FB3 Bauen, Planen, Wohnen, den umfangreich eingereichten Bedenken und Vorschlägen der Bürgerinitiative aufgeschlossen, interessiert und vorurteilsfrei gegenüberstehen. Dies, weil sich der Gemeinderat um die Meinungen, Bedenken und Vorschläge von Bürgern vorrangig zu kümmern hat. Dies besagt und fordert das Kommunalrecht. Durch zweifelhafte Fachgutachteneinholungen werden die Bedenken und Anregungen der Bürger wie auch ihrer Bürgerinitiativen nicht qualifiziert geprüft. Der Fachgutachteneinsatz	Die Erarbeitung der verschiedenen Fachgutachten dient der objektiven Bewertung der verschiedenen Sachfragen im Kontext der Baugebietsentwicklung.

		hebelt die Argumente und Ansichten der Bürger aus, ohne Begründungsangaben. Der Ratsausschuss berücksichtigt vorzugsweise die Gutachtenergebnisse. Eine seit langem angewandte Absicherungsmethode. Dadurch kommt es zu fehlerbehafteten Gutachten. Dies beweisen qualifiziert begründete Nachweise, Bedenken und Argumente der Bürgerinitiative. Sie werden zu Einspruchs- und Widerspruchsklagen führen und letztlich das Bauprojekt „Südlich Lerchenhain“ vermeiden. Seine Umsetzung erhöht den KFZ-Bestand. Ob Mieter oder Häuslebauer, besitzen diese mindestens 1 Auto je Haushalt. Bei Doppelverdienern sind es dann bereits 2 Autos. Dies führt zu einer Zunahme der Verkehrsbelastungen. Bei der Menge von 1.200 Zuzüglern bedeutet das ein 40%-iges Verkehrswachstum, entsprechend 480 Fahrzeugen im Lerchenhain, nach kalkuliertem Gutachteransatz der Gesellschaften SHP und Wolters & Partner. So schaukeln sich die Verkehrsprobleme auf. Wir plädieren für die Schließung des Projektes „Südlich Lerchenhain“ durch den Gemeinderat und den Bürgermeister aufgrund der vorgebrachten Bedenken der Bürgerinitiative. 6. Fazit Hier: Gründe für eine notwendige Aufgabe des Bauprojektes „Südlich Lerchenhain“ Nachfolgende Fakten und Gründe bedingen die Beendigung einer Weiterverfolgung und Umsetzung des geplanten Bauprojektes „Südlich Lerchenhain“. Dazu zählen: a) Nichtberücksichtigung verfassungsrechtlich einzuhaltender Vorschriften;	Die Kritik an der Einholung der Gutachten und ihren Ergebnissen kann nicht nachvollzogen werden und wird zurückgewiesen. Die Anregung, das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht weiterzuführen wird nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die angeführten Gründe ist folgendes festzustellen: Zu a) Ein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorschriften besteht nicht.

		b) Auftreten von Fehlern in Gutachten; c) Unvollständige Gutachtenaussagen	Zu b und c) Ausweislich der Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Inhalte und Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten.
		d) Langfristige Verschleppung von umzusetzenden Ratsbeschlüssen	Zu d) Eine Verschleppung von Ratsbeschlüssen, die einem Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan entgegensteht ist nicht erkennbar.
		e) Entscheidungsseitige Ignorierung von Bürgerbedenken und Vorschlägen durch den Rat; f) Ratseitige Bevorzugung der Empfehlungen von Gutachten ohne Berücksichtigung von Bürgeranträgen;	Zu e) und f) Die Eingaben der Bürgerschaft wurden entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuchs unter Berücksichtigung der in den Gutachten erarbeiteten Sachverhalte in die Abwägung eingestellt.
		g) Unnötige Gutachtaufträge;	Zu g) Es ist nicht erkennbar, dass unnötige Gutachten beauftragt worden sind.
		h) Bestandswertfeststellungen durch Nutzung der neuen Wohnort-Anmeldungen von Neubürgern;	Zu h) Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden.
		i) Der fortlaufende Wachstumspfad für neue Bürgeransiedlungen mit Versiegelung von Naturflächen und Vernichtung bzw. Vertreibung von Arten;	Zu i) Eine Neuausweisung von Bauflächen wird nur in dem erforderlichen Maß vorgenommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen sicherzustellen.
		j) Das Fehlen einer Selbstvermarktung von Bauflächen zur Haushaltskonsolidierung;	Zu j) Fragen der Vermarktung sind nicht Gegenstand der städtebaulichen Planung
		k) Förderung der Gemeinde durch Zuzug von Neubürgern als Mieter oder Bauherren, um einerseits	Zu k) Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		die Gewerbesteuereinnahmen und andererseits die Grundsteuereinnahmen aus Immobilienbesitz steigern zu wollen. I) Fortschreitende Versiegelung der Nottuln umgebenden Wasserschutz-, Naturschutz- und Naherholungsgebiete. Ihnen droht der Flächenfraß und dem barocken Stiftsdorf der Verlust an Tourismus, Charm und Ausstrahlung.	Zu I) Eine Inanspruchnahme von Freiraum wird nur in dem erforderlichen Maß vorgenommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Charakter Nottulns durch die Neuausweisung des Baugebietes ist jedenfalls nicht zu befürchten.
19	Einwender 15	zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ nehme ich wie folgt Stellung Seit 1979 bin ich Bürger der Gemeinde Nottuln. Eigentlich sehr zufrieden. Es gab nichts zu beanstanden. Freundliche MitarbeiterInnen im Rathaus und eine gute Nachbarschaft waren eine solide Grundlage. In unserer Stichstraße gab es leider schon wenige Jahre nach dem Einzug (1979) überschwemmte Keller. Ich habe versucht, selbst Erklärungen zu finden. Um noch größere Wassereintritte zu unterbinden, haben wir (Bewohner Lerchenhain 64 und 66) Schwellen im Keller eingezogen. Außerdem ist mein Nachbar dazu übergegangen, das Regenwasser direkt zur Hecke in den Garten zu leiten. Das hat sicherlich auch Einfluss auf die heutigen Messergebnisse im vor unserem Haus (Hausnummer 64) befindlichen Kanalschacht. Vgl. S. 2, gelb markiert. In der Zeit, als wir Bürger von einem neuen Baugebiet hörten, erfuhren wir auch, dass es viel mehr Häuser im Lerchenhain gab, deren Keller häufiger „geflutet“ wurden. Offiziell wurden wir Bürger im November 2013 über	

	die Vorbereitungen zur Errichtung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ in Kenntnis gesetzt. Schon in der Ratssitzung vom 19. 11. 2013 sollte der Rat über das Baugebiet abstimmen. Zunächst haben sich Bürger aus dem Lerchenhain „locker“ zu einer Bürgerinitiative zusammengetan und in einem ersten Schreiben vom 13. 11. 2013 auf folgende Sachlagen hingewiesen: 1. Für uns war klar, dass die unter Landschaftsschutz stehende Wallhecke erhalten werden musste. Dieses Ziel ist im Laufe der Jahre von den Planern angenommen und umgesetzt worden. 2. Probleme mit dem Entwässerungssystem Es stellte sich heraus, dass seit mehr als 30 Jahren immer wieder Wasser in vielen Kellern des Lerchenhains eindringt. Wir waren schon derzeit überzeugt, dass das damalige Kanalsystem überlastet war. Mein verstorbener Nachbar, Herr Horst Bockholt, hatte schon genauer Starkregenereignisse beobachtet und ausgewertet. Sein Fazit: Das Kanalnetz in unserer Stichstraße war nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Nach seinen Messungen stand nach 8 Minuten das Wasser bis zur Dachrinne (das entspricht einer Wassersäule von ca. 7 m!). Wir waren schon damals überzeugt davon, dass ein neues Baugebiet das vorhandene Abwassersystems nochmals außergewöhnlich belasten würde. In verschiedenen Sitzungen haben wir unsere Erfahrungen vorgetragen. Wir wurden belächelt und für dumm erklärt. Es könne nicht sein, dass Wasser aus den Dachrinnen überlaufe. Das widerspräche dem bekannten physikalischen Gesetz der kommunizierenden Röhren. Man muss aber wissen, dass dieses Gesetz	Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		nur für ruhende Gewässer gilt und nicht für strömende Wassermassen (im Kanal sogar oft stark strömende Wassermengen). Bei späteren Besuchen von Mitarbeitern der Gemeinde kam es nicht mehr zu diesen Widersprüchen, man konnte viel sachlicher miteinander sprechen. Ich gehe davon aus, dass die Gemeindewerke (GW) einerseits gewisse Verbesserungen am Kanalnetz vorgenommen hat, aber andererseits haben Starkregenereignisse hier im Lerchenhain stark nachgelassen. Hier, vor unserer Haustür, haben die GW sogar eine Messstation eingerichtet. (M. E. völlig überflüssig, weil ich bereit war, überlaufende Wasserschächte dem Gemeindewerk zu melden.) Es ist nicht so einfach, ein nicht ausreichendes Abwassersystem nachzuweisen. Die GW und Vertreter des Büros „Gnegel“ haben unseren Beobachtungen nicht vertraut. Dennoch ist es mir - eher zufällig - gelungen, eindeutige Belege für ein überfordertes Abwassersystem zu beschaffen. Seit 2015 habe ich Fotos von der Einleitung des Abwassers aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) gemacht. Sie belegen, dass stark mit Fäkalien verschmutztes Abwasserwasser (Mischwasser) in großen Mengen in den oft sommertrockenen Nonnenbach geleitet wurde. Vgl. folgender Bilder: 06. 06. 2016 24. 08. 2018 11. 09. 2022 Auf jeden Fall würde durch das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ eine erheblich höhere Fäkalienbelastung auftreten. Wohlwissend, dass das Entwässerungssystem im Nottulner Süden Mängel aufweist, wird seit Jahren von Seiten der Gemeinde behauptet, dass es keine Fehler darin gäbe. Aber die Bezirksregierung Münster bestätigt uns,	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	dass eine regelkonforme Schmutzwasserentwässerung nicht gewährleistet ist (Vgl. Anlage Erlaubnisbescheid vom 06.05.2022). Das wird auch von dem Sachverständigen Prof. Uhl (Vgl. Anlage Nr. 15) von der Fachhochschule Münster untermauert. Der Höhepunkt der Leugnung von eklatanten Mängeln war die Betriebsausschusssitzung der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022. Die Gemeindewerke Nottuln hatten zu dieser Sitzung zwei Vertreter des Lippeverbandes eingeladen. Zunächst erläuterte Herr Guido Peschke (Lippeverband) das Regenüberlaufbecken (RÜB Nottuln) anhand von Skizzen. Leider hat er nicht erläutert, dass das RÜB regelmäßig überlastet ist. Erst auf Nachfrage bestätigten die Herren des Lippeverbandes, dass mit Fäkalien belastetes Mischwasser durchschnittlich 49 mal im Jahr (!!!) ungereinigt in den Nonnenbach strömt. Es ist wichtig zu wissen, dass es sich bei diesem Gewässer um einen oft sommertrockenen Bachlauf handelt. Für mich sind diese 49 Überläufe nicht das Problem. Bei den meisten dieser Überläufe wird m. E. nur wenig belastetes Mischwasser in das Gewässer geleitet. Das Problem sind auf jeden Fall die gewaltigen Einleitungen, die durch die obigen Bilder dokumentiert werden. Gerade in den Uferbereichen des Nonnenbaches liegt dann eine Menge Unrat, u. a. Toilettenpapier und Fäkalien. Hinzu kommt, dass vom Frühjahr bis in den Spätherbst Kinder im Nonnenbach selbst und an diesem wunderschönen Bachufer spielen. Der Darstellung des Herrn Dr. Issa Nafo (Lippeverband) muss ich widersprechen, der behauptete, dass alles den gesetzlichen Regeln entspricht, dass keine Maßnahmen	Auf die Stellungnahme zur Einwendung 13 Anlage 15 wird verwiesen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

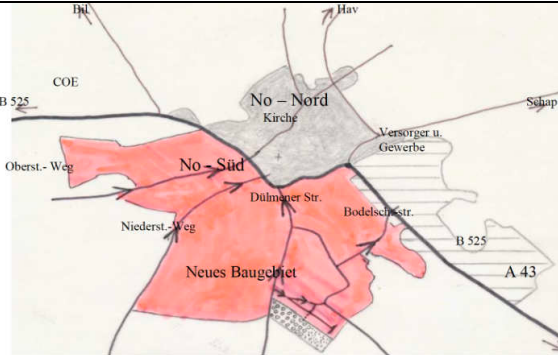
	erforderlich seien, und mehr noch, die Anlage sei sogar überdimensioniert. In dieser Betriebsausschusssitzung (27. 04. 2022) hatte die BI auf die Beschlussvorlage der Gemeindewerke vom 24. 04. 2017 für die Sitzung vom 11. 05. 2017 (Anlage 16) hingewiesen. Um neue Baugebiete anschließen zu können, soll die Mischwasseranlage "aufgerüstet" werden. Dazu heißt es wörtlich: "Eine zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers ist durch baulich-hydraulische Maßnahmen auszuschließen." Siehe Vorlage 074/2017 der Gemeinde Nottuln und Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses vom 11. 05. 2017. Weiterhin wies die BI auf ein Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15. 05. 2018 (siehe Anlage 17) hin. Danach sollen die Mischwasser-behandlungsanlagen erneuert werden. Seit 2018 sollten die Planungen schon laufen. Leider ist bis heute nichts geschehen! In der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses am 27. 04. 2022 (Anlage 18) heißt es: "Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser für das Land NRW." Obwohl in dieser Sitzung Mitglieder der BI darauf hingewiesen hatten, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt sind und technische Änderungen am RÜB Nottuln erforderlich seien, wurde das im Protokoll nicht erwähnt. Die oben angeführten Schreiben liegen den Verantwortlichen vor. Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach war die	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen. Die Bezirksregierung hat erst am 06.05.2022 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, "entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzuleiten". Weitere Einzelheiten sind in der Stellungnahme der BI detailliert dargestellt. Mir geht es an dieser Stelle darum, noch einmal darauf hinzuweisen, dass einerseits Sachmängel bestehen und andererseits unredlich mit Ratsmitgliedern und Bürgern umgegangen wird. Wie sollen Ratsmitglieder verantwortungsvolle Entscheidungen treffen, wenn sie nicht umfassend wahrheitsgemäß vorbereitet werden? Diese Erfahrungen führen u. a. zu einer Politikverdrossenheit der BürgerInnen. Ich habe große Achtung vor den Damen und Herren, die eine Aufgabe für die Gemeinde übernehmen. Die wenigsten können die Unmengen an Texten vor Sitzungen lesen. Deswegen sollte die Verwaltung immer bestrebt sein, sie intensiv und verständlich auf Entscheidungsprozesse vorzubereiten. Wenn es allerdings bei vorbereitenden Sitzungen zu solchen eklatanten Ausfällen (Falschinformationen) kommt, müssten Satzungsbeschlüsse für Projekte beanstandet werden. Das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ kann erst dann umgesetzt werden, wenn die bestehenden Mängel beseitigt worden sind.	Ausweislich der vorliegenden Entwässerungskonzeption bestehen keine Hinderungsgründe gegen die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes.

		3. Verkehrsbelastungen Bei der Planung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ ist die innerörtliche Verkehrsbelastung nicht bedacht worden. Für die Nottulner, die südlich der B 525 wohnen, hat es durch die Umgehungsstraße so gut wie keine Entlastung gegeben. Wir wissen, dass nahezu der gesamte Verkehr aus Nottuln-Süd über die ehemalige B 525 führt. Entweder in Richtung Coesfeld / Billerbeck mit den Versorgern Edeka u. Rossmann oder in Richtung Autobahn / Appelhülsen mit den Versorgern Lidl, DM, Netto, Aldi, K&K und dem Wertstoffhof. Die Anwohner der Ortsdurchfahrt haben weiter ein recht starkes Verkehrsaufkommen vor ihrer Haustür. Ebenfalls sind davon die Anwohner der „Zubringerstraßen“ Ober- und Niederstockumer Weg sowie der Dülmener- und Bodelschwinghstraße betroffen. Nicht zu vergessen sind die Anrainer der Steinstraße sowie eine Reihe von Anliegern des Lerchenhains. Das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ wird diese Verkehrsbelastung erheblich erhöhen und die Wohnqualität sowie die Sicherheit mindern.	



Diese Aussagen werden auch vom Verkehrsgutachten bestätigt.

Schon als die Umgehungsstraße im Jahre 1997 beschlossen wurde, haben die Ratsmitglieder schon vorausschauend am 04. 11. 1997 die sogenannte Netzschluss-Lösung beschlossen. Es handelt sich dabei um einen Umgehungsstraßen-Kopplungsbeschluss, der nochmals am 25. 01. 2013 durch den Rat bekräftigt wurde. Diese Beschlüsse besagen, immer dann, wenn südlich der ehemaligen B 525 ein neues Baugebiet entsteht, müssen zur Entlastung im Nottulner Süden tragfähige Verkehrskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden.

Für mich ist es ein Skandal, dass sich Verwaltung und viele Ratsmitglieder nicht an rechtskräftige Ratsbeschlüsse halten.

Die Aussage, das Verkehrsgutachten bestätige die These, dass das geplante Baugebiet die Verkehrsbelastung erheblich erhöhen und die Wohnqualität sowie die Sicherheit mindern werde, ist unzutreffend und wird zurückgewiesen.

Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt.

		Dazu passt auch, Verkehrsgutachten werden immer in Auftrag gegeben. Herauskommen alte, „geschönte“ aufgearbeitet Gutachten, die die tatsächliche Verkehrs- und Preisentwicklung nicht berücksichtigen. In anderen Stellungnahmen wird das detailliert begründet. Im Fall „Südlich Lerchenhain“ muss eine Straße gebaut werden, die die oben genannten schon arg belasteten Straßen entlastet. Bezogen auf den Ober- und Niederstockumer Weg hätte eine vorhandene Entlastungsstraße nicht mehr abgerissen werden dürfen. Mit diesen zusätzlichen Hinweisen möchte ich noch einmal deutlich machen, dass es uns nicht vornehmlich um die Belastung der „Lerchenhainer“ geht bzw. ging, sondern um alle Bürger, die südlich der B 525 wohnen.	Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Die Aussage, dass das Verkehrsgutachten „geschönte“ Ergebnisse beinhalte, wird zurückgewiesen. Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird die Anregung vor Entwicklung des Baugebietes zunächst eine Entlastungsstraße zu bauen, nicht berücksichtigt.

		Es geht mir um die Verbesserung der Nottulner Infrastruktur bezüglich des Verkehrs und der Entwässerung. Leider versuchen Mitglieder von bestimmten Parteien immer wieder sich so darzustellen: „Wir tun etwas für unsere Bürger und die „Lerchenhainer“ boykottieren aus Eigennutz das geplante Baugebiet. Mir geht es um eine gut funktionierende Nottulner Infrastruktur. Das ist sicher auch mit Kosten verbunden. Aber, wenn wir die aufgezeichneten Fehlentwicklungen hinnehmen, werden die Bürger demnächst noch stärker finanziell belastet. 4. Artenschutz Noch ein Hinweis auf die Waldohreule. Vor Jahren habe ich schon eine Waldohreulen-Familie in unserem Garten fotografiert. Vor wenigen Tagen ist eine Waldohreule in das Haus Lerchenhain 66, das gerade renoviert wird, „eingedrungen“. Türen und Fenster waren verschlossen. Sie ist wohl durch das Loch für eine geplante Lüftungsanlage ins Haus gekommen. Aus 2 m Entfernung konnten wir ein wunderbares Exemplar beobachten. Wir konnten sie befreien und einen Flug durch ein Velux-Fenster in die „Freiheit“ ermöglichen. Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass ich nicht gegen neue Baugebiete bin. Wenn die Infrastruktur (bezüglich der Abwässer und der Verkehrsstrukturen) stimmt, können neue Baugebiete sinnvoll eingebunden werden. Bedanken möchte ich mich für einen offenen und gesprächsbereiten Bürgermeister Dr. Thönnies, für die offenen Türen der Nottulner Verwaltung und für freundliche und hilfsbereite MitarbeiterInnen.	Der Hinweis auf eine in einem Gebäude entdeckte Waldohreule wird zur Kenntnis genommen. Dies ändert gleichwohl nichts an dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, bei deren Kartierung eine Fortpflanzungs- und oder Ruhestätten einer Waldohreule nicht festgestellt wurden.

20	Einwender 16	1 Abwasser 1.1 Schmutzwasser im Nonnenbach In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Probleme mit der Entwässerung im Lerchenhain. Wir hatten auch 2-mal Wasser im Keller. Das Kanalsystem im neuen Baugebiet soll angeblich die Situation im Lerchenhain entschärfen. In den öffentlichen Sitzungen zur Thematik „Südlich Lerchenhain“ gab es darüber immer wieder kontroverse Diskussionen auch unter den Experten. Ich bin kein Experte auf diesem Gebiet. Der praktische Sachverstand sagt mir aber, dass es heute schon zu viel Schmutzwasser im Kanalsystem gibt, welches ungeklärt in den Nonnenbach fließt (siehe Bild) und dass dies durch ein neues Baugebiet noch einmal deutlich mehr werden wird.	Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben. Im Hinblick auf die Ableitung des Schmutzwassers und die seitens des Einwenders beschriebenen Problemlagen ist darauf hinzuweisen, dass der Lippeverband eine entsprechende Einleiterlaubnis besitzt und aufgrund der im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen keine Zweifel bestehen, dass die hierfür bestehende Befristung verlängert wird.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Schon jetzt ist bekannt, dass durchschnittlich 49 Mal im Jahr mit Fäkalien belastetes Mischwasser ungereinigt in den Nonnenbach fließt. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, das Planverfahren für das neue Baugebiet „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ ohne Lösung der Entwässerungssituation fortzusetzen. In den Genehmigungsunterlagen für das Regenüberlaufbecken des Lippeverbands steht: Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach war die Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen. Die Bezirksregierung hat erst am 6. Mai 2022 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzuleiten. Aus der Genehmigung geht eindeutig hervor, dass die konstruktiven Nachweise nicht alle erfüllt werden. So wird in der Genehmigung beispielsweise festgestellt, dass die rechnerische Entleerungsdauer nicht eingehalten wird oder die Schwellenbelastung des ungedrosselten Klärüberlaufes sowie die Schwellenbelastung des Beckenüberlaufes überschritten wird. In der Genehmigung der Bezirksregierung ist von Mängeln die Rede, die zu beheben sind. Weshalb die Genehmigung auch - wie vom Lippeverband beantragt – auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 befristet ist. Es lässt sich also feststellen: Das Regenüberlaufbecken arbeitet nicht regelkonform. Gemeindewerke und Lippeverband verschweigen vorhandene Mängel. Ratsmitglieder und Bürger werden	

		getäuscht. Die Forderungen in der Erlaubnis der Bezirksregierung vom 6. Mai 2022 stehen im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen des Lippeverbands und der Gemeindewerke in der Sitzung vom 27. April 2022. Hiernach sind keine Umbauten für den gesetzlich geforderten Zustand und an den Stand der Technik erforderlich. Zusätzliche Baugebiete werden insbesondere den Fäkalienanteil und den unregelmäßigen Wasserüberlauf aus dem Kanalnetz erhöhen. Daher können sie erst dann angeschlossen werden, wenn die Abwasserbehandlungen den gesetzlichen Regelungen, dem Stand der Technik und den erforderlichen Kapazitäten genügen. Fragen: 1. Wie soll das erhöhte Schmutzwasseraufkommen umweltverträglich geklärt werden, ohne dass es in den Nonnenbach fließt? Schließlich spielen dort auch noch Kinder. 2. Reichen die Kapazitäten? 3. Entspricht das Kanalsystem den aktuellen Vorschriften und dem Stand der Technik? 2 Verkehr 2.1 Netzschlusslösung Am 04.11.1997 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die „Planung und den Bau von Netzschlusslösungen für südl. Wohnbereiche“ beschlossen. Diese sind bisher nicht geplant geschweige denn umgesetzt worden. Auch für „Südlich Lerchenhain“ ist bisher nicht geplant, die damals gefassten rechtsgültigen Beschlüsse umzusetzen.	Die Aussage, das Regenüberlaufbecken arbeite nicht regelkonform, wird zurückgewiesen. Der Lippeverband wird nach eigener Aussage alle erforderlichen Maßnahmen bis zum Ende der Befristung der Einleiterlaubnis umsetzen.

	Das neue Baugebiet soll nicht von der Gemeinde Nottuln selbst umgesetzt werden. Stattdessen wurde die Umsetzung an ein Gemeinschaftsunternehmen von Gemeinde und Sparkasse übergeben. Dieses agiert natürlich gesteuert durch die Sparkasse nicht mit einer gesamtstrategischen Brille, sondern aus purem Eigeninteresse, d.h. es geht um Gewinnmaximierung. Da wird insbesondere kein Geld für Infrastrukturmaßnahmen (Straßen, Kanalisation) investiert, die möglicherweise einem Folgeprojekt zu Gute kommen könnten. Die Gemeinde hat offensichtlich keinen Generalplan für die Ortsentwicklung. Es werden nach und nach Baugebiete gefunden und ausgeschrieben, ohne das große Ganze im Blick zu haben. Dadurch entsteht nach und nach ein Flickenteppich. Keiner hat die strategische Entwicklung der Infrastruktur (Verkehr, Schulen, Kindergärten, Geschäfte,) im Blick. Bei der jeweiligen Einzelprüfung lässt man dann z.B. per Gutachten feststellen, dass die betroffenen Straßen den Verkehr immer noch aufnehmen können. Und dann heißt es: noch einer obendrauf. Fragen: 1. Warum werden die Beschlüsse zur Netzschlusslösung nicht umgesetzt? 2. Warum reagiert man nicht auf Einwände der BI „Südlich Lerchenhain“, die immer wieder vorgetragen wurden, u.a. im WN-Bericht vom 30.01.2018 (http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Coesfeld/Nottuln/3151706-BI-Suedlich-Lerchenhain-Jurist-sieht-erhebliche-Risiken)? 3. Liegt es an fehlenden finanziellen Mitteln?	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses

		Wenn ja, dann muss man einfach feststellen, dass die Gemeinde sich aktuell kein Baugebiet im Süden leisten kann. 2.2 Verkehrsgutachten Das Verkehrsgutachten legt zum Teil alte Messungen zugrunde. Aktuellere Messungen von 2020 und 2022 fehlen. Man spricht von einer Stagnation der Verkehrsbelastungen. Das kann ich nicht nachvollziehen. Der Verkehr hat seit 2011 deutlich zugenommen. Früher haben hier die Kinder auf der Straße gespielt. Das wäre heute lebensgefährlich. Das Einkaufszentrum rund um Aldi, Geiping, Hagebaumarkt usw. ist erst später entstanden. Auch das Baugebiet Olympiastraße ist nach 2011 entstanden. Der Lerchenhain wurde immer schon auch von Nicht-Anliegern zur Durchfahrt benutzt, um schnell über Buxtrup zur Autobahn zu gelangen. Mit Fertigstellung des Einkaufszentrums wurde die Durchfahrt über Lerchenhain, Steinstraße, Bodelschwinghstraße als kürzeste, ohne Behinderungen zu durchfahrende Verbindung noch attraktiver.	Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der

		Die neuen Einwohner aus dem Baugebiet Frieda-Nadig-Straße/Elisabeth-Selbert-Straße haben natürlich auch schnell gemerkt, dass man über die oben genannte Verbindung viel schneller und komfortabler (keine Ampeln usw.) zum Einkaufszentrum kommt. Im Gutachten sind die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße explizit aus dem Untersuchungsraum ausgeschlossen worden. Im aktuellen Verkehrsgutachten heißt es: Der nördliche Abschnitt der Steinstraße zwischen Bodelschwinghstraße und Dülmener Straße ist mit etwa 2.400 Kfz/24h deutlich höher frequentiert als die Straße Lerchenhain mit etwa 900 Kfz/24h. Die Verbindung Bodelschwinghstraße-Steinstraße (nördlicher Abschnitt) ist angesichts der Verkehrsbelastungen die attraktivere Route für den Durchgangsverkehr. Dies haben auch die Ergebnisse zur Ermittlung des Durchgangsverkehrs aus vorherigen Verkehrserhebungen bestätigt. Dennoch wird auch über die Straße Lerchenhain unerwünschter Durchgangsverkehr abgewickelt, allerdings um ein geringes Maß. Diese Analyse ist vollkommen falsch und zeugt von der fehlenden Ortskenntnis der SHP Ingenieure. Man kann die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße nicht einfach herausnehmen, sie bei den Zählungen in der Verbindung Dülmener Straße/Steinstraße mit einbeziehen. Um diese Gebiete auszuschließen muss man schon mit intelligenteren Messungen (KFZ-Kennzeichen In/Out) arbeiten.	Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend. Die Aussage, die Gebiete westlich der Dülmener Straße seien bei der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt worden, ist nicht zutreffend.. Die dort entstehenden Verkehre sind, soweit sie auf die Dülmener Straße zufließen, in der Zählung der Verkehrsbelastung der Dülmener Straße berücksichtigt.

		Das folgende Bild zeigt, dass der wesentliche Teil hohen Belastung Dülmener Str./Steinstraße von der Rudolf-Harbig-Straße kommt. Die Verkehrsteilnehmer sparen mit dieser Route 2 Ampeln im Ortskern. Eine Durchfahrt über die Antonistraße macht für diese Verkehrsteilnehmer keinen Sinn, weil die ja schon verkehrsberuhigt ist. Der Lerchenhain wird aktuell „nur“ aus der Coubertin-Straße und der Elisabeth-Selbert-Straße angesteuert. Sobald das neue Baugebiet fertig ist, wird der von dort kommende Verkehr zusätzlich den Lerchenhain belasten. Feststellung: Die wesentliche zusätzliche Belastung durch Durchgangsverkehr im Lerchenhain kommt erst noch. Diese Feststellung steht in krassem Widerspruch zu den Analysen der SHP-Ingenieure. Ich denke, sie ist aber auch so schon mit gesundem Menschenverstand nachvollziehbar. Fragen: 1. Warum wird die Netzschlusslösung im Gutachten mit keinem Wort erwähnt? Wussten die Gutachter überhaupt etwas von den zugehörigen Beschlüssen? 2. Warum wurden beim Untersuchungsraum die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße ausgeschlossen? 3. Wie ist der Fehler bei der Analyse zu erklären?	Aufgabe des Gutachtens ist die Untersuchung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes. Da diese weiterhin gegeben ist, ist eine Netzschlusslösung nicht betrachtet worden. Die Aussage, die Gebiete westlich der Dülmener Straße seien bei der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt worden, ist nicht zutreffend.. Die dort entstehenden Verkehre sind, soweit sie auf die Dülmener

		4. Wie kann man in 2022 ein Verkehrsgutachten ohne die aktuellsten Messungen vorlegen, wo sich die Rahmenbedingungen inzwischen erheblich geändert haben?	Straße zufließen, in der Zählung der Verkehrsbelastung der Dülmener Straße berücksichtigt. Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender – die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.

		2.3 Entlastungsstraße Wenn man ein neues Baugebiet südlich des Lerchenhains umsetzen will, ist dafür in jedem Fall auch eine Entlastungsstraße gemäß der Entscheidung zur Netzschlusslösung aus dem Jahre 1997 (erneuert in 2013) einzuplanen. Man kann nicht auf Kosten der Wohnqualität anderer einen verstärkten Durchgangsverkehr in bestehenden Wohngebieten in Kauf nehmen und den dortigen Anwohnern aufbürden. Die Entlastungsstraße könnte wie in der folgenden Skizze gezeigt über eine vorhandene Trasse geführt werden. Über sie wäre dann auch eine kürzere Anbindung zur Autobahn gegeben. Fragen: 1. Warum werden keine Entlastungsstraßen für das neue Baugebiet geplant? 2. Warum werden stattdessen andere Anlieger durch erhöhten Durchgangsverkehr belastet? 3. Wie soll der Wertverlust der Häuser ausgeglichen werden? Hinweis: Wir haben uns seinerzeit bewusst für ein reines Wohngebiet entschieden und haben nicht an einer Durchgangsstraße gebaut. 4. Warum wird hier der Durchgangsverkehr zugelassen, während am Fasanenfeld II die Durchfahrt zur Bundesstraße aufgelöst wurde? 2.4 Nottuln Nord günstiger als Nottuln Süd Am 11.05.2018 ist die neue Umgehungsstraße freigegeben worden. Damit können die Anlieger im Norden einerseits schnell die Bundesstraße erreichen, andererseits	Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Netzschlusslösung wird auf das oben gesagte verwiesen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		können sie aber auch schnell zu den Einkaufsmärkten gelangen. Es macht keinen Sinn, den Ort weiter nach Süden auszubauen, weil der dort anfallende Verkehr erstmal durch den ganzen Ort fahren muss und damit eine unnötige Umweltbelastung erzeugt. Das folgende Bild zieht einen Kreis um den Ortsmittelpunkt St. Martinus Kirche und zeigt anschaulich, dass eine Bebauung im Norden deutlich verkehrsgünstiger wäre und für kürzere Wege sorgen würde. Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplanentwurf Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ Seite 7 Im Verkehrsgutachten heißt es: Durch die Lage des Regelungszusammenhangs werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. Das schreit zum Himmel... Fragen: 1. Warum plant man ein neues Baugebiet im Süden ohne Entlastungsstraßen, während die Anwohner von Baugebieten im Norden viel kürzere Wege zum Einkaufen usw. und für regionale/überregionale Ziele hätten? 2. Warum fördert man nicht zuerst die weiteren Teilabschnitte von Nottuln Nord?	Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar.

		2.5 Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind Bedingung Im aktuellen Verkehrsgutachten heißt es: Es ist zu erwarten, dass sich der Durchgangsverkehr ohne restriktive Maßnahmen im benachbarten Wohnquartier erhöhen würde. Angesichts des derzeitigen Straßennetzausbaus und der Funktion der Steinstraße sowie der Straße Lerchenhain als Sammelstraße kann das stündlich erwartete Verkehrsaufkommen abgewickelt werden. Die Richtlinien zur Anlage von Stadt Straßen sehen für Wohnstraßen mit Sammelfunktion eine maximale stündliche Belastung bis zu 800 Kfz/h vor. Demnach ist die Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in Bezug auf die vorliegenden Regelwerke möglich. Die Einschränkungen hinsichtlich der Wohnqualität, Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität prägen allerdings die Wahrnehmung der Bewohner. Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und würde sich in Zukunft noch etwas erhöhen. Dem gilt es mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Durchgangsverkehr sollte daher mit geeigneten Maßnahmen eingeschränkt bzw. begrenzt werden. Die restriktive Behandlung des Durchgangsverkehrs trägt zu einer Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität bei. Allerdings bedeutet dies gegebenenfalls eine Verschlechterung der heute guten Erschließungsqualität.	Ausweislich der verkehrlichen Untersuchung ist das umgebende Straßennetz auch nach Umsetzung des Bebauungsplanes weiterhin ausreichend leistungsfähig. Die sich im Zusammenhang mit einer möglichen Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes ergebenden Fragestellungen sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Ziel der Gemeinde Nottuln ist es dennoch, dass die Festlegung dieser Maßnahmen unter Einbeziehung der Bürgerschaft bis zur Realisierung des Baugebietes erfolgt.

		Ferner können aufgrund des Heraushaltens des Durchgangsverkehrs mittels Beschilderung oder baulicher Maßnahmen Umwege für die Bewohner entstehen. Daher muss abgewogen werden, inwieweit Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs ergriffen werden. Allerdings dienen mögliche Maßnahmen aber auch immer einer allgemeinen Verkehrsberuhigung, d. h. das Verkehrsverhalten aller Kfz-Fahrten wird beeinflusst. Im alten Gutachten hieß es auf Seite 9: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil des zusätzlichen Verkehrs im benachbarten Wohnquartier (Verfasser: „Lerchenhain“) auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert.“ Im aktuellen Gutachten heißt es: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein überschaubarer Anteil des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert.“ Da wurde einfach mal „geschönt“. Die Aussage, dass der wesentliche Ausweichverkehr über Dülmener Str., Steinstr., Bodelschwinghstr. zieht, kann ich nicht nachvollziehen, da diese Strecke durch 3 Ampeln deutlich unattraktiver ist als die durch den Lerchenhain. Im Rahmen eines Planungsspazierganges wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, verkehrsberuhigende Maßnahmen für Nottuln Süd umzusetzen. Im aktuellen Verkehrsgutachten sind ebenfalls derartige mögliche Maßnahmen aufgeführt.	Die Bedenken hinsichtlich der veränderten Beschreibung des Durchgangsverkehrs im Verkehrsgutachten wird zurückgewiesen. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beläuft sich mit 40% auf knapp die Hälfte des gesamten Neuverkehrs. Die Verkehrserhebung aus dem Jahr 2019 hat jedoch aufgezeigt, dass der derzeitige Tagesverkehr im Bereich der Steinstraße und der Straße Lerchenhain in einer sehr überschaubaren Größenordnung liegt. Auch wenn 40% der Neuverkehre nun als Durchgangsverkehr prognostiziert werden, wird dies auf Grund der weiterhin recht geringen Verkehrsbelastung keine Auswirkung auf die leistungsfähige Abwicklung der Verkehre an den Knotenpunkten in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain haben.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Bis dato ist m.W. nirgendwo festgelegt, ob, wann und in welcher Form verkehrsberuhigende Maßnahmen umgesetzt werden sollen. In der letzten Bauausschuss-Sitzung wurde lediglich das Verkehrsgutachten vorgestellt. Falls es tatsächlich dazu kommt, dass die Netzschlusslösung nicht umgesetzt wird, ist für die Realisierung des Baugebiets unbedingt die Umsetzung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen als Bedingung zu definieren und rechtsverbindlich festzusetzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es auf Dauer keine Veränderungen gibt. Fragen: 1. Sind verkehrsberuhigende Maßnahmen verbindlich als Voraussetzung für das Baugebiet festgelegt? 2. Welche verkehrsmindernden Maßnahmen werden für Nottuln Süd geplant? 3. Wann soll die Umsetzung erfolgen? 4. Hat die Gemeinde die nötigen finanziellen Mittel? 5. Wer trägt die Kosten? 2.6 Mittel- bzw. langfristige Planungen Nach der Bebauung des Lerchenhains wurde das Baugebiet „Olympiastraße“ umgesetzt. Jetzt soll Lerchenhain II gebaut werden, danach wahrscheinlich Lerchenhain III. Dies führt zu immer mehr Verkehr im Süden Nottulns. Wenn man sich auf die Dülmener Str. stellt, sieht man, wie viele Autos aus dem Wohngebiet Olympiastraße	Ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ist das umgebende Straßennetz auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung ausreichend leistungsfähig. Von daher ist eine Koppelung des Satzungsbeschluss an die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes nicht erforderlich.

		bzw. aus der Coubertin-Straße herauskommen und dann in den Lerchenhain abbiegen. Fragen: 1. Sollen zukünftig immer weitere Baugebiete im Süden erschlossen werden, die dann für weiteren Durchgangsverkehr im Lerchenhain sorgen? 2. Oder wäre es nicht besser, ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept zu erstellen und umzusetzen, bei dem der Verkehr aus neuen Baugebieten auch entsprechend abgeleitet wird? 2.7 Parkraum Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die Baugebietsfläche voll für eine Bebauung ausgereizt wird. Bei zunehmender Mobilisierung muss aber natürlich auch genügend Parkraum zur Verfügung stehen. Fragen: 1. Sind genügend Flächen für den ruhenden Verkehr eingeplant oder müssen Besucher außerhalb des neuen Baugebiets, z.B. im Lerchenhain, parken?	Die Planung weiterer Baugebiete ist derzeit nicht vorgesehen und nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Vor dem Hintergrund der in 2019 aktualisierten Verkehrserhebung besteht kein Anlass zur Überarbeitung des gesamtgemeindlichen Verkehrskonzeptes der Gemeinde Nottuln aus Anlass des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Innerhalb des Plangebietes wird eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum nachgewiesen werden. Unabhängig davon ist jeder Bauherr gehalten, die bauordnungsrechtlich notwendige Zahl an Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

	3 Politikverdrossenheit Zu diesem Thema gab es am 19.11.2022 einen Artikel in der WN: Wieder enttäuschende Resonanz auf das Angebot „Politik vor Ort“. Hierzu möchte ich ein paar Beispiele nennen: 3.1 Netzschlusslösung (s.o.) 1. Warum werden die Beschlüsse zur Netzschlusslösung nicht umgesetzt? Braucht eine Gemeinde sich nicht an die eigenen Beschlüsse zu halten? 2. Warum reagiert man nicht auf Einwände der BI „Südlich Lerchenhain“ zu diesem Thema, die immer wieder vorgetragen wurden. 3.2 8 Jahre „Südlich Lerchenhain“ Die Debatte um das Baugebiet läuft mittlerweile seit über 8 Jahren. Bis auf Kosmetik in den Planungsunterlagen hat sich nichts getan. Plötzlich will man das Baugebiet ohne weitere Diskussion realisieren. Auf der Webseite der Bürgerinitiative https://suedlich-lerchenhain.de/ haben sich im Laufe der Jahre eine Menge Kritik, aber auch konstruktive Vorschläge und Ideen angesammelt. Leider wurden bis jetzt keine konkreten Maßnahmen ergriffen, die die angesprochenen Probleme gelöst hätten. 1. Warum reagiert man nicht auf die Einwände und Vorschläge, die im Laufe der Zeit vorgebracht wurden? 3.3 Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen vom 19.09.2022	Der Vorwurf, die Gemeinde reagiere nicht auf die Einwände, wird zurückgewiesen. Die Anregungen der Bürger wurden entsprechend den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuch in die Abwägung eingestellt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		1. Auf dieser Sitzung wurde nur kurz die aktualisierte Planung und das Verkehrsgutachten vorgestellt. Dann wollte man „endlich zur Entscheidung kommen“. Der Sitzungsleiter, Herr Rulle, hat dazu einfach die Rednerliste geschlossen und keine weitere Diskussion zugelassen. 2. Der Bürgerinitiative wurde unterstellt, dass sie nur die Ortsrandlage für ihre Mitglieder erhalten wolle. Entschuldigung, wir sind hier beim Thema Politikverdrossenheit, und da kann mir folgenden Satz nicht verkneifen: Ich mache mir schon Sorgen, wenn ein grüner Architekt den Eindruck des Ortsbildes unserer schönen münsterländischen Gemeinde mit schwarzen Kästen (Riesenhäusern mit schwarzen Klinkern) und Steingärten versandelt. Im historischen Ortskern wurden seine Kreationen zum Glück verhindert. Er hat natürlich sein eigenes Interesse, dass dieses Baugebiet umgesetzt wird, und hat deshalb dafür gestimmt. Insbesondere mag ich mir die geforderte massive Bebauung in Lerchenhain II (und dann noch möglicherweise in schwarz) am Ortseingang, Dülmener Straße, nicht vorstellen. Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplanentwurf Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ Seite 11 3.4 Genossenschaft „Lerchenhorst“ Am 22.11.2022, d.h. noch während der Offenlegungsphase, erscheint ein Artikel in der WN, in der eine	

		Sitzung zur Einrichtung eines Genossenschaftsprojekts „Lerchenhorst“ angesetzt wird. Der Artikel enthält keinen Vorbehalt. Man tut so, als ob „Südlich Lerchenhain“ bereits in trockenen Tüchern ist. 1. Warum werden die Bürger durch einen solchen Artikel irritiert? Bei der Gelegenheit: Wenn der Artikel am 1. April erschienen wäre, hätte ich ihn für einen Aprilscherz gehalten. Was hat eine Lerche mit einem Horst zu tun? Wer ist auf diesen Namen gekommen? Ich denke, man kann leicht nachvollziehen, dass die Bürger bei derartigen Erfahrungen keine Lust mehr haben, sich an politischen Diskussionen zur Gemeindeentwicklung zu beteiligen. 4 Abschließende Bemerkungen Ich möchte zum Schluss feststellen, dass ich grundsätzlich nichts gegen neue Baugebiete in der Gemeinde Nottuln habe. Bedingung ist nur, dass sie weitsichtig an sinnvollen Stellen geplant werden und erst die erforderliche Infrastruktur (insbesondere Entlastungsstraßen und Kanalisation) geschaffen wird. Es kann nicht sein, dass aus Sicht der Gemeindeverwaltung externe Investoren die Kosten für diese Infrastruktur einsparen und Gewinne zu Lasten unbeteiligter Anlieger einstreichen. Zudem erwarte ich als Bürger, dass sich die Gemeindeverwaltung, die gewählten politischen Parteien und die Investoren an die zugehörigen rechtsverbindlichen Beschlüsse zur Netzschlusslösung halten. Ich habe meine Einwände in der Regel als Fragen formuliert und erwarte nun auch Antworten darauf.	Die bestehende Infrastruktur ist ausweislich der vorliegenden Gutachten ausreichend leistungsfähig um die mit der Realisierung des Baugebietes verbundene Mehrbelastung aufzunehmen. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Umsetzung einer Netzschlusslösung im Kontext dieses Bauleitplanverfahrens wird auf das oben Gesagte verwiesen.

21	Einwender 17	Als Anlieger der Steinstraße sowie im Namen der zahlreichen älteren Nachbarn, die sich nicht pers. schriftlich gegen die geplante Verkehrsführung bzgl. des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ wenden können lege ich Widerspruch ein. Eine Liste mit den Unterschriften kann auf Wunsch nachgereicht werden. Die Verkehrsführung muss vor dem Satzungsbeschluss geklärt werden. Die Steinstraße ist seit dem Öffnen der Bodelschwinghstr. zu einer Hauptverkehrsstraße zu den Versorgungszentren Appelhülsener Str. für die Baugebiete Carl-Diem-Ring, Alter Kirchweg I u. II, Lerchenhain, Elisabeth-Selbert-Str. usw. geworden. Schon jetzt ist die Verkehrsbelastung nicht mehr erträglich. Durch das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ wird eine Zunahme von 1.181 Kfz pro 24 Stunden für die erste Bauphase und zusätzlich 586 Kfz für die zweite Bauphase erwartet. Nach Abschluss der zweiten Bauphase ergibt dies eine Mehrbelastung von 41 Prozent. Diese Mehrbelastung kann die Steinstraße sowie die Anwohner nicht mehr verkraften. Die Straße ist schon jetzt durch den Schwerlastverkehr in einem schlechten Zustand. Eine Sperrung für LKW ist bisher nur am Kreisverkehr Appelhülsener-Str./Bodelschwinghstr. beschildert. Eine Ausschilderung für eine LKW-Sperrung von der Dülmener Str. zur Steinstr. ist nicht vorhanden. Die Anwohner von Nottuln- Süd (Steinstraße, Niederstockumer Weg und Oberstockumer Weg) haben allein die	Die Bedenken hinsichtlich der prognostizierten Steigerung der Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist nicht von einer Verkehrszunahme von 40 % auszugehen. Vielmehr prognostiziert die Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von 294 Kfz/24 h bei einer Belastung von ca. 2.400 Kfz/24 h (gem. Verkehrszählung 2019). Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das umgebende Straßennetz einschließlich der Steinstraße ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Ein Beschluss zur Umsetzung der in der Untersuchung beschriebenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder einer geänderten Verkehrsführung ist daher nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Dies schließt auch die Menge der bestehenden und prognostizierten Schwerlastverkehre mit ein, die das nach der „Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen“ (Rast 06) zulässige Maß nicht erreicht hat.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Verkehrslasten für die Neubaugebiete wegen fehlender Netzschlusslösung zu tragen.	
22	Einwender 18	Neben meiner getrennten Stellungnahme als Bürgerinitiative veranlasst mich der Artikel vom 19.11.2022 „Wieder enttäuschende Resonanz auf das Angebot „Politik vor Ort“ in den Westfälischen Nachrichten zu einer Stellungnahme zur aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135. Zum dritten Mal luden der Bürgermeister und Ratspolitiker zum Gespräch, „aber die Nottulner zeigen ihnen die kalte Schulter.“ Zum „Warum“ gibt es „Fragen über Fragen, auf die es keine sicheren Antworten gab.“ Gerne möchte ich eine Antwort versuchen, die sich für mich auch als Vertreter der BI „Südlich Lerchenhain“ aus zahlreichen Gesprächen mit den Bürgern in den letzten 10 Jahren auftut: Politikverdrossenheit. Diese spüre ich extrem stark in Nottuln und möchte ich am Beispiel der Baugebietsentwicklung „Südlich Lerchenhain“ einmal darstellen: Dass die Politik entgegen ihren vor Jahren selbst gestellten Forderungen und der Bedenken aus der Bevölkerung sich mehrheitlich am 10.09.2022 für das Projekt ausspricht, widerspricht ihren eigenen Positionen seit 2013. Hier werden die Unglaubwürdigkeit und Widersprüchlichkeit der CDU, SPD, FDP und Grünen mehr als deutlich. Politikverdrossenheit bei den Bürgern ist das	Die Ausführungen des Einwenders zu den verschiedenen politischen Positionen der Parteien im Nottulner Rat werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anregungen oder Hinweise zu den Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit nicht verbunden. Von daher ist eine Beschlussfassung hierzu nicht erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Ergebnis. Ein „Eiertanz“, der sich offensichtlich von Anfang an nur die UWG und die heutige Klimaliste widersetzen und ihren Prinzipien treu bleiben. Nur diese haben seit Projektbeginn eine klare und eindeutige (ablehnende) Position, während CDU, SPD, FDP und Grüne gegen ihr eigenes Wahlprogramm verstoßen. Mit Glaubwürdigkeit und Vertrauen hat das nichts zu tun. Gerne stelle ich die politischen Positionen der Parteien 2013/2014 zu Beginn des Projekts Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ sowie zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen 2015 im Vergleich zum Offenlegungszeitpunkt 2022 dar. Sehr befremdlich ist es, dass die alten Ratsbeschlüsse vom 17.12.2014 unter den heutigen vollständig anderen Rahmenbedingungen nicht erneut diskutiert worden sind, sondern Beiträge der Bürger in der Betriebsausschusssitzung vom Vorsitzenden abgewürgt und nicht angehört wurden. In diesem Fall wäre eine Bürgerversammlung mit Einladung durch die Gemeinde sicherlich eine erfolgreiche Alternative zum Angebot „Politik vor Ort“ gewesen? Warum nutzt die Gemeinde nicht diese Möglichkeit der Kommunikation mit den Bürgern zu einem fest gelegten Thema, wie es in den Nachbargemeinden, z.B. Senden und Havixbeck, bei Baugebietsentwicklungen erfolgreich praktiziert wird? Positionen der Politik 2013/2014 1.) CDU <u>Wahlprogramm</u> "Wir ermöglichen jungen Familien den Bau eines Eigenheims im Ortsteil Ihrer Wahl. Wir optimieren unsere Verkehrsinfrastruktur mit Augenmaß...Deshalb wollen wir die Verkehrs- und Wirtschaftswege in unserer Gemeinde	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		auf der Basis einer Prioritätenplanung nachhaltig erhalten und diese den Bedürfnissen der Anwohner und sich ändernden Verkehrsflüssen durch bestehende und neue Baugebiete anpassen." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013</u> "Ratsherr Rulle sieht in dem Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain" Kritikpunkte bei der Verkehrsführung und beim Landschaftsschutz. Weiterhin sei die Frage zu beantworten, ob das Baugebiet städtebaulich notwendig sei. Ebenso müsse eine Entlastungsstraße bei der Planung vorgesehen werden. Das Baugebiet solle unter Berücksichtigung aller Kritikpunkte sicher auf den Weg gebracht werden, da die Realisierung anderer Baugebiete noch viel Zeit brauche. Ratsherr Lunau befürchtet für Nottuln einen Bevölkerungsschwund, wenn man sich nicht den Bedürfnissen junger Leute stelle. Das Ziel sei eine prosperierende Gemeinde. Insofern sei ein attraktives Baugebiet notwendig. Ratsherr Rulle möchte den Antrag von Ratsherrn Dr. Geuking um eine Erschließungsstraße erweitern." <u>Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014</u> "Herr Rulle äußert große Bedenken insbesondere im Hinblick auf die Kanalisation, die seiner Ansicht nach schon für das bestehende Wohngebiet Lerchenhain nicht ausreichend dimensioniert ist." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.201</u> "Ratsherr Rulle macht deutlich, dass für eine Realisierung des Baugebietes noch viele Fragen zu beantworten sind, wie z.B. die Verkehrssituation, das	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Entwässerungsthema und der Naturschutz. Die CDU-Fraktion wird dem Antrag mehrheitlich zustimmen." <u>Wahlsager</u> "Kurzfristig kann die große Nachfrage an Baugrundstücken nur südlich vom Lerchenhain realisiert werden. Voraussetzung ist, dass die bestehenden Probleme Verkehr, Kanalisation und Artenschutz gelöst werden können. Deshalb sind Untersuchungen auf den Weg gebracht worden. Steht am Ende, dass die Probleme nicht gelöst werden können, ist die Planung einzustellen. Zukünftige Baugebiete gehören nicht mehr in den Süden. Die Probleme rund um Starkregenereignisse müssen in jedem Fall gelöst werden." 2.) SPD Wahlprogramm "Deswegen setzen wir auch auf neue, am Bedarf orientierte Baugebiete in allen Ortsteilen....Dabei gilt es nicht vorrangig, neue Flächen als Baugebiete zu erschließen, sondern vorhandene Wohnbebauung zu verdichten." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013</u> "Ratsfrau Vender sieht den Wohnungsbedarf. Jedoch müssen alle Bedenken im Bebauungsplanverfahren geprüft werden." <u>Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014</u> "Frau Vender stellt für die Mehrheit der SPD-Fraktion dar, dass dem Bedarf für ein neues Baugebiet zugestimmt wird. Die bestehenden Bedenken müssen im Fachgutachten behandelt werden. Sie schlägt vor, die	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Anregungen und Bedenken der Bürger besonders zu berücksichtigen. Frau Bülle-Buchenau stellt für die Minderheit der SPD-Fraktion dar, dass sie gegen eine weitere Bebauung im Süden ist. Der Bedarf sollte eher in Nottuln-Nord befriedigt werden." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014</u> "Die SPD-Fraktion stimmt dem Antrag mehrheitlich zu." <u>Wahlsager</u> "Die SPD unterstützt die Überlegungen der Gemeinde, die Nachfrage nach Baugrundstücken in Nottuln zu realisieren. Dabei ist die Möglichkeit der Nachverdichtung zu prüfen. Kurz- und langfristige Lösungen sind unter Beachtung der Umwelt- und Verkehrsfragen zu entwickeln. Die Entwicklung aller Ortsteile ist dabei zu berücksichtigen." 3.) FDP <u>Wahlprogramm</u> "Die FDP befürwortet die Schaffung neuer Baugebiete." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013</u> "Ratsherr Dr. Geuking sieht den Wohnbedarf und befürwortet das Baugebiet, wobei die Bedenken hinsichtlich Artenschutz, Verkehrssituation und Kanalisation geklärt werden müssen. Ratsherr Dr. Geuking stellt den Antrag, die Entscheidung für den Aufstellungsbeschluss zu vertagen, da zunächst alle Bedenken geklärt werden müssten." <u>Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014</u> "Herr Dr. Geuking spricht sich für die Weiterentwicklung der Planungen aus, der Bedarf für ein neues Baugebiet ist aus seiner Sicht da. Fragen des Artenschutzes, der Entwässerung und der Verkehrsanbindung müssen im	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		weiteren Verfahren geklärt werden." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014</u> "Die FDP-Fraktion sieht die Notwendigkeit für ein neues Baugebiet." <u>Wahlsager</u> "Sofern alle Bedenken der Anwohner ausgeräumt werden können." 4.) Bündnis 90/Die Grünen <u>Wahlprogramm</u> "Noch immer wird Ortsentwicklung auf die Ausweisung von Baugebieten und den Neubau von Infrastruktur verkürzt, stehen die Zeichen auf Expansion, statt auf die schwindenden Ressourcen und die demographische Entwicklung zu reagieren. Wir stehen für eine neue Verkehrspolitik." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013</u> Ratsherr Peter-Dosch weist auf eine falsche Siedlungsentwicklung, verbunden mit vielen Risiken, hin. Aus diesem Grunde erfolge keine Zustimmung." <u>Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014</u> Herr Peter-Dorsch spricht sich gegen das geplante Baugebiet "Südlich Lerchenhain" aus. Aus seiner Sicht besteht kein echter Bedarf, zudem ist die Fraktion gegen die weitere Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen im geplanten Umfang." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014</u> "Die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen lehnt den weiteren Planungsprozess für das Baugebiet ab." <u>Wahlsager</u> "Ein neues Baugebiet zum jetzigen Zeitpunkt an dieser Stelle lehnen wir ab!"	

		5.) UBG <u>Wahlprogramm</u> "Wir fordern, dass Rat und Verwaltung sich intensiv damit auseinandersetzen, wie man die Belastung der Anwohner an einigen Straßen im Nottulner Süden und Westen mindern kann: zum Beispiel Oberstockumer Weg, Steinstraße. Die UBG lehnt daher eine weitere Bebauung im Süden Nottulns (Südlich Lerchenhain) ab." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013</u> "Ratsherr Hübner erklärt, dass zunächst eine Straßenanbindung erforderlich sei. Eine Zustimmung erfolge nicht, da es noch großen Klärungsbedarf gebe." <u>Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014</u> "Herr van Stein spricht sich deutlich gegen eine weitere bauliche Entwicklung im Süden Nottulns aus, insbesondere aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastung, die aus seiner Sicht nur mit dem Neubau einer Entlastungsstraße zu bewältigen wäre." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014</u> Ratsherr Hauk-Zumbülte lehnt das neue Baugebiet wegen der Verkehrsproblematik ab." Positionen der Politik 2015 1.) CDU " Man sei grundsätzlich für das Baugebiet Voraussetzung ist, dass die bestehenden Probleme Verkehr, Kanalisation und Artenschutz gelöst werden können. Steht am Ende, dass die Probleme nicht gelöst werden können, ist die Planung einzustellen. Zukünftige Baugebiete gehören nicht mehr	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	in den Süden Auch die CDU sehe bei der Verkehrssituation erhebliche Probleme. Deshalb sei es zwingend notwendig, von Anfang an eine Entlastungsstraße mit einzuplanen. Ohne diese Straße mache das Baugebiet keinen Sinn.... Wir optimieren unsere Verkehrsinfrastruktur mit Augenmaß." 2.) UBG "Für die UWG sei nicht klar, ob ein Bedarf an Bauland wirklich vorhanden sei Wir fordern, dass Rat und Verwaltung sich intensiv damit auseinandersetzen, wie man die Belastung der Anwohner an einigen Straßen im Nottulner Süden mindern kann. Die UBG lehnt daher eine weitere Bebauung im Süden Nottulns ab.... Man sehe den Bedarf, plädiere aber für eine bauliche Entwicklung im Norden, weil dort weniger Verkehrsprobleme zu erwarten seien." 3.) Bündnis 90/Die Grünen "Eine falsche Entwicklung am falschen Ort. Eine Siedlungsentwicklung im Süden angesichts der genannten Probleme sei falsch Noch immer wird Ortsentwicklung auf die Ausweitung von Baugebieten und den Neubau von Infrastrukturen verkürzt, statt auf die schwindenden Ressourcen und die demographische Entwicklung zu reagieren. Wir stehen für eine neue Verkehrspolitik. Die Grünen lehnen das Baugebiet aus grundsätzlichen Erwägungen ab." 4.) SPD "Wir werden nicht versuchen, den Bebauungsplan auf Biegen und Brechen zu realisieren. Deshalb setzen wir auch auf neue, am Bedarf orientierte Baugebiete in	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		allen Ortsteilen. Man sei für ein Baugebiet, wolle aber prüfen lassen, ob es an der geplanten Stelle möglich ist Kurz- und langfristige Lösungen sind unter Beachtung der Umwelt- und Verkehrsfragen zu entwickeln." 5.) FDP "Die FDP befürwortet die Schaffung neuer Baugebiete, sofern alle Bedenken der Anwohner ausgeräumt werden können." Positionen der Politik 2022 in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 19.09.2022 und der Sitzung des Rates am 27.09.2022 1.)CDU „Der Nachholbedarf an Wohnungen sei in Nottuln groß, bekräftigt Ratsherr Rulle. Zudem bemängelt er die lange Dauer der B-Plan-Verfahren. Herr Rulle betont, dass 8 Jahre nach dem Aufstellungsbeschluss das Verfahren zum Abschluss gebracht werden sollte. " 2.) UWG „Ratsherr Van de Vyle unterstreicht den Wohnraumbedarf in der Gemeinde und verweist auf die finanziellen Dinge, die im Auge behalten seien. Die UBG bemängelt die Bemessungsgrundlage, dass pro Haus mit lediglich einem PKW gerechnet werde; dieses würde nicht der Wirklichkeit entsprechen. Die UBG verdeutlicht außerdem, dass die PKW-Belastungen durch das Vorhaben zunehmen würden. Weiterführend trägt die UBG vor, dass vom Ausschuss Planen und Bauen bei neuen Baugebieten eine zwingende Umgehungsstraße bereits	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		beraten wurde. Die UBG bemängelt die ungenügenden Planungen hinsichtlich des Klimaschutzes sowie die Kanalisationsplanungen; diesbezüglich hebt die UBG die Belästigung durch das regelmäßig überlaufende Regenüberlaufbecken hervor." 3.) Bündnis90/Die Grünen Ratsfrau Dr. Diekmann bewertet das Projekt nicht als den großen Wurf des 21. Jahrhunderts. Gleichwohl müsse der Offenlagebeschluss herbeigeführt werden. Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen betont, dass bezahlbarer Wohnraum für Nottuln dringend notwendig sei und gleichzeitig nie konfliktfrei ablaufen werde. Ergänzend stellt die Fraktion klar, dass es kein Recht auf Ortsrandlage oder Außenbereich für Grundstückseigentümerinnen gebe. Die Fraktion verdeutlicht, dass manche Widerstände ausgehalten werden müssen und gleichzeitig Probleme wie die Entwässerung angegangen werden sowie gelöst werden müssen; die Entwässerung betreffe jedoch nicht allein dieses Baugebiet. Die Fraktion begrüßt den Offenlagebeschluss." 4.) SPD Bei Baugebieten müsse darauf geachtet werden, nicht in ein finanzielles Fiasko zu laufen, so Ratsherr Danziger. Solche Vorhaben sollten mit Partnern gemeinsam erfolgen. Die SPD begrüßt den Geschosswohnungsbau und die Darstellung der unterschiedlich möglichen Bauformen. Hinsichtlich des Klimaschutzes stellt die SPD klar, dass dies individuelle Entscheidungen seien und die Aufgabe des Ausschusses Planen und Bauen sei es Planungsrecht zu schaffen; letzteres werde mit dem Offenlagebeschluss auf den Weg gebracht. "	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		6.) FDP „Ratsherr Walter hebt den Zeitaufwand von acht Jahren hervor, die bereits in dieses Projekt geflossen sind. Intensive Prüfungen seien gelaufen. Demzufolge müsse das Vorhaben auf den Weg gebracht werden. Die FDP führt aus, dass die Planungen viele Thematiken berücksichtigen und ist erfreut darüber, dass an der Dülmener Straße auch Mehrparteienhäuser entstehen können. Weiterführend stellt die FDP klar, dass die Verkehrsbelastung, insbesondere des Durchgangsverkehrs, klärungsbedürftig sei und diese Diskussion im Rahmen der Offenlage zu führen sein wird.“ 5.) Klimaliste „Ratsherr Hofacker lehnt das Konzept „Einfamilienhaus“ ab. Ein Weitermachen könne so nicht erfolgen, da landwirtschaftliche Fläche versiegelt werde. Zugleich entstehe ein zu hohes Verkehrsaufkommen und der CO2-Verbrauch sei zu viel.“ Verloren gegangenes Vertrauen in die Gemeindeverwaltung Position der Bürgermeisterin Frau Mahnke in 2015: - "Bzgl. der Baugebiete und Verkehrsführung habe ich rein persönlich zurzeit das Gefühl, dass es wesentlich verträgliche Lösungen gibt. Für mich steht fest, dass auch Nottuln noch wachsen wird und dazu gehört auch die Ausweisung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Baugebiete, dies muss aber verträglich für die dort bereits jetzt lebenden Anwohner geschehen. Also kein Baugebiet ohne Verkehrskonzept." (01.09.2015)	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		- " Für ein Modell "Jung kauft Alt" in Nottuln zeige ich Sympathie." Position des Bürgermeisters Herr Dietmar Thönnies in 2022: Die Positionierung des Bürgermeisters zu dem geplanten Baugebiet ist nicht erkennbar. Netzschlusslösung Durch den rechtskräftigen Umgehungsstraßen-Kopplungsbeschluss des Rates vom 04.11.1997 und der Bekräftigung am 25.01.2013 Ist die Gemeinde verpflichtet, die beschlossene Netzschlusslösung umzusetzen. Passiert ist seitdem nichts. Der Beschluss wird mit der aktuellen Offenlegung rechtswidrig ignoriert. Verkehrsberuhigung in Nottuln-Süd Vorlage Nr. 217/2017: „In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 10.05.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, als Grundlage für die Beratungen zum weiteren Umgang mit der Verkehrssituation im Bereiche Lerchenhain, Nottuln Süd, Bodelschwingstraße eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (VL 066/2017). Als etwas ungewöhnliches Format hatte die Verwaltung die Durchführung eines Planungssparzierganges mit anschließender schriftlicher Befragung vorgeschlagen (und durchgeführt). Ergebnisse und Maßnahmen: keine - sondern seit 2017 passierte nichts. Fazit Nur an diesen Beispielen werden die Widersprüche und Unzuverlässigkeit der politischen Entscheidungsträger und das Misstrauen in die Verwaltung mehr als	

		deutlich. Politikverdrossenheit gepaart mit Unglaublichkeit äußert sich dann so, dass die Bürger resignieren und einer angebotenen Diskussion als „Politik vor Ort“ leider fernbleiben. Ich bitte dieses Schreiben als Eingang zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu bestätigen.	
23	Einwender 19	Das Baugebiet Lerchenhain wurde Anfang der 1980iger Jahre erschlossen. Vor allem die Kanalisation und die Straßen wurden für das reine Wohngebiet mit Einfamilienhäusern geplant und gebaut. Südlich Lerchenhain als weiteres Baugebiet zu erschließen, sehe ich als sehr problematisch an: -185 neue Wohneinheiten, zum Teil sehr große Mehrfamilienhäuser, würden die Kapazität der bestehenden Kanalisation überfordern. (siehe Stellungnahme der BI) - Ein weiteres Problemfeld ist der Straßenverkehr. Die Verkehrsbelastung hat im Laufe der Jahre nicht nur im Lerchenhain, in der Stein- und Bodelschwinghstraße, sondern auch im Ortskern stark zugenommen. Falls das neue Baugebiet erschlossen würde, würde dies eine weitere gravierende Verschärfung der Situation zu Folge haben. Die vorhandenen Entlastungsstraßen müssten ausgebaut werden, wofür kein Geld vorhanden ist.	Das Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist über ein Regenrückhaltebecken in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisationsanlagen ist für die Einleitung des mit der Erschließung des Baugebietes verbundenen Schmutzwassermengen ausgelegt. Die Verkehrsbelastung in dem das Plangebiet umgebenden Straßennetz wurde im Rahmen einer aktualisierten Verkehrszählung 2019 ermittelt. Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung wurde festgestellt, dass die Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz zunehmen wird, das Straßennetz allerdings weiterhin auch ohne den Bau einer Entlastungsstraße ausreichend leistungsfähig ist.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Bei der Erschließung eines neuen Baugebietes im Norden von Nottuln könnte die Nachfrage nach neuen Grundstücken bedient werden, die Kanalisation den neuen Wohneinheiten angepasst werden. Das Verkehrsproblem wäre entschärft. —Die Umgehungsstraße, im Norden der Gemeinde gebaut, würde den gesamten Verkehr im Ortszentrum entlasten. Auch die Fahrt zu den Versorgern (Edeka, Lidl, Aldi,) wäre kürzer und würde nicht durch das Zentrum führen.	Die Lage des Baugebietes ergibt sich aus den Darstellungen des Regionalplans, der die wesentlichen Siedlungsflächenpotenziale für Nottuln im Bereich des vorliegenden Plangebietes verortet.
24	Einwender 14	Verwaltung und Ausschussratsmitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen sind dabei, alte Fehler zu wiederholen, entgegen den vorliegenden Bedenken der eigenen Bürgerschaft. Mit „glauben wir“ ohne Faktenklärung, Gutachtenergebnisse und qualifizierte Problemlösungen bleiben Haftungsrisiken bestehen. Diese ergeben sich insbesondere auch aus dem geltenden Regionalplan des Münsterlandes, der die geplante Bebauungsfläche „Südlich Lerchenhain“ nicht als Allgemeinen Siedlungsbereich ausweist. Hier ergibt sich bauseits ein, Unvereinbarkeit. Zu den Fakten und Fehlern sei auf folgende Anlagen verweist, die wesentliche Bestandteile unserer Stellungnahme darstellen und insofern zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen zählen dazu: 1. Ihnen vorliegende Bedenken gegen die Neueinrichtung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain“ in Schriftform mit Rechtsgutachten der Bewohner des Lerchenhains vom 12.12.2013. Diese Bedenken, insbesondere	Die Bedenken gegen die vorliegende Planung werden zurückgewiesen. Auf die Abwägung zu dem Schreiben der Kanzlei Baumeister (Anlage1) wird verwiesen.

	des Rechtsgutachtens Baumeister, sind aus unserer Sicht nicht sach- und fachkundig ausgeräumt. Anlage 1 2. Verlust, Hintergründe und Auswirkungen der Planung und Realisierung des Baugebiets Appelhülsen Nord II. Solche Fehler über letztlich angehäuften rd. 17.0 Mio. Euro Verlust gilt es nicht zu wiederholen. Diese führten haushaltsseitig zu bis heute klammen Verhältnissen, die durch das Gemeindefinanzierungsgesetz zusätzlich belastet wurden. Um drohenden Haushaltssperren zu entgehen, musste die Gemeindeverwaltung im Zusammengehen mit dem Gemeinderat die Grundsteuer A und B neben der Gewerbe- und Hundesteuer auf Höchstniveau im Münsterland anheben. Dadurch ergeben sich Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen, kostengünstigeren Kommunen. Diese wirkten sich bei der Erschließung des letzten Neubaugebietes Olympiapark aus 2010/2011 bereits aus. Der Verkauf der Grundstücke verlief schleppend. Die Prüfung und Schaffung gesicherter Voraussetzungen und Lösungen muss daher für ein Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ Priorität besitzen. So sind alle Haftungsrisiken und Unsicherheiten qualifiziert auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund noch immer nicht überwundener, negativer Haushaltsabschlüsse und -ergebnisse. Anlage 2 3. Nach Appelhülsen Nord II stellt die Umgehungsstraße Nordost einen weiteren Fehler, besser Flop, der Gemeinde dar. Statt sie in den Süden zu legen, wurde	Der Hinweis auf die dem Schreiben in Anlage 2 beigefügten Zeitungsartikel wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Anregung für die vorliegende Planung leitet sich daraus nicht ab. Die Bedenken hinsichtlich der Umgehungsstraße und die hierzu beigefügten Anlagen werden zur

	sie in das Wasserschutz-, Naturschutz- und Erholungsgebiet Kreithecke, ohne Sinn und Verstand, verbannt. Dort lebt das Projekt, trotz begonnener Bauarbeiten, erneut unter dem Damoklesschwert eine Baustopps. Auch hieraus zeigt sich ein nicht qualifiziert genug vorbereitetes Bauunterfangen. Anlage 3 4. Verkehrsprobleme Nottuln. Diese zu leugnen wäre fatal. Das Fehlen konzeptioneller Lösungen eines zukunftsfähigen Verkehrskonzeptes vergrößert die Probleme mit jedem Neubaugebiet wie auch den vom historischen Ortskern verfolgten Zielen, den Ortskern touristisch wie auch für Bürger Nottulns aufzuwerten. Seit 2008 erhielt die Verwaltung Hinweise, Bitten und Beschwerden. Bis heute tat sich nichts Grundsätzliches. Nicht nur in Nottuln Süd, sondern auch in -West und -Nord sowie dem Innenbereich, bestehen wachsende Problem, die der Attraktivität und Qualität des Ortes schaden. Anlage 4 Zu den Begründungen des Beschlussvorschlages der Gemeindeverwaltung folgende Stellungnahmen: a) Ungelöste Verkehrsprobleme Lerchenhain: Wie sich aus Erfahrungen gezeigt hat, führen weder Wellen noch Bauminseln bzw. Polder noch Geschwindigkeitsbegrenzungen zu einer Verringerung des Verkehrsaufkommens. Stattdessen vergrößern sich nur der Lärm und der Feinstaubausstoß. Es ist der Mensch, das unberechenbare Wesen, den diese Dinge nicht verschrecken, zumal wenn Alternativen fehlen. Die Dülmener Straße ist mit 3 Ampeln keine Alternative für Berufsfahrer nach Münster, denn danach warten erneut 2	Kenntnis genommen. Eine konkrete Anregung für die vorliegende Planung leitet sich daraus nicht ab. Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter

	Ampeln und 2 Kreisel wegverlängernd. Gleiches gilt für Einkaufsfahrer. Durch den zentralisierten Ausbau von Einkaufszentren an der Appelhülsen er Straße mit Lidl, Hagebaumarkt, Geiping 4d u.a. Kik zu den dort bereits bestehenden Angeboten mit Aldi, K+K und Netto, werden die bereits bestehenden Verkehrsprobleme im Lerchenhain, der Stein- und der Bodelschwinghstraße durch ein weiteres Neubaugebiet „Südlich Lerchenhain“ noch weiter verstärkt. Neben einem Zuwachs an Einkaufsfahrten erhöht sich gleichermaßen der Berufsverkehr nach Münster über den Lerchenhain und die Steinstraße in Richtung Buxtrup zur Autobahn. Dabei ist nicht einzusehen, warum das reine Wohngebiet Lerchenhain keinen Bestandsschutz erhält. Ein Neubaugebiet darf nicht zu Lasten eines älteren Wohngebietes verkehrsseitig geplant werden. Die Dülmener Straße ist als Sammelstraße bereits ausgelastet mit Verkehr via Edeka, Krankenhaus, Ortskern mit Arztpraxen, Coesfeld, Billerbeck, Baumberg usw. In Zukunft wird sie auch touristischen Verkehr aufnehmen müssen, woran heute scheinbar niemand denkt, der aus dem westlichen und südlichen Umland ansteht. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Ausweisung eines Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain“ wird in der Beschlussvorlage der Verwaltung zwar eingeräumt, es reicht für eine hinreichende Information der Ratsmitglieder jedoch nicht aus, auf die Möglichkeit hinzuweisen, im Bauleitplanverfahren „dem Aspekt der Verkehrsprobleme noch ein besonderes Augenmerk	Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		zukommen zu lassen". Das ist eine Aussage, die nichts besagt!! Seit langem sind verschiedene missliche Verkehrsführungen in Nottuln bekannt. Sie sind auf solche oberflächlichen Planungen zurückzuführen, wie wir sie gerade auch wieder bei der Entwicklung dieses neuen Baugebietes erleben. Die Gemeinde scheint nicht in der Lage zu sein, diese Probleme zu beseitigen. Nein, sie schafft dadurch weitere Problembereiche. Unseres Erachtens nach sind zusätzliche Verkehrsbelastungen, die durch ein Baugebiet „Südlich Lerchenhain" entstünden. nur durch einen Straßenneubau zu vermeiden. Aber dieser sei derzeit nicht finanzierbar. Anstatt für die Lösung der bestehenden Probleme zu investieren, möchte man scheinbar unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Kosten niedrig halten und größtmögliche Profite einfahren. Dies zu Lasten des Lerchenhains. Durch Maßnahmen wie „Abkopplung von Durchfahrtsstraßen" möchte man zusätzliche Verkehrsbelastungen verhindern. Das Setzen von Pollern ist aber nicht möglich, da Busse durchfahren müssen. Oder man schlägt eine alternative Nutzung der Kreisstraße K12 vor. So sind die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsprobleme nicht zu lösen! Die bereits vorhandenen Verkehrsprobleme werden weiter verschärft. Dabei geht es nicht nur um den Verkehr zu Bundesstraße, sondern auch um die zusätzlichen Verkehrsströme über die Stein- und Bodelschwinghstraße in Richtung der Einkaufszentren Aldi, K+K, Hagebaumarkt etc.	

		b) Entwässerung Lerchenhain Dass bereits die bestehende Kanalisation nicht ausreichend dimensioniert ist deshalb bei Starkregenereignissen immer wieder zu Überschwemmungen kommt, von der Verwaltung in der Beschlussvorlage ebenfalls nicht bestritten. Die allerdings der Ansicht, diese Entwässerungsprobleme würden sich durch die Entwicklung eines neuen Baugebietes nicht verstärken, sondern "wahrscheinlich" sogar entschärfen. Grund dafür sei, dass aus dem Bereich des neuen Baugebietes „nur“ Schmutzwasser in das bestehende Mischwasserkanalsystem eingeleitet werde. Bei Starkregenereignissen betrage der Anteil des Schmutzwassers im Mischwasserkanal jedoch weniger als ein Prozent, so dass es praktisch bedeutungslos sei. Mit einer solchen, rein quantitativen Betrachtung wird die Verwaltung den Entwässerungsproblemen jedoch nicht gerecht. Sie werden ungebührlich verharmlost. Denn die unangenehmen Folgen einer Überschwemmung würden sich bei einer zusätzlichen Anreicherung des Mischwassers mit Schmutzwasser deutlich verschärfen. Die Beseitigung der Folgen eines noch stärker mit Schmutzwasser verunreinigten Mischwassers würde erheblich unangenehmer werden. Dies auch geruchseitig. Vermeidbare Schäden würden sich vergrößern. Wir werden bei dieser erneuten Fehlplanung die Gemeinde für weitere Wasserschäden haftbar machen und Schadensersatz verlangen. Mit „glauben und wahrscheinlich“ kann bei diesem sensiblen Thema nicht hantiert werden. Bereits Herr Stegmann wies ehemals auf das Problem der Kanalisation	Wie von dem Einwender zutreffend beschrieben, ist eine quantitative Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete aufgrund der Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem nicht gegeben. Im Hinblick auf die Ableitung des Schmutzwassers und die seitens des Einwenders beschriebenen Problemlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Mischwasserkanalisation ausreichend dimensioniert ist um das zusätzliche Schmutzwasser aufzunehmen.

	hin, die keine weiteren Entwässerungsvorgänge aufnehmen kann. c) Fehlender Bedarf Die Zweifel an <u>fehlendem Bedarf</u> für ein neues Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ werden durch die vagen Angaben in der Beschlussvorlage nicht ausgeräumt. Mit dem Verweis auf eine seit dem Jahr 2008 geführte Interessentenliste lässt sich ein solcher Bedarf nicht begründen, da Interessenten in verschiedenen Gemeinden gleichzeitig anfragen. Mit den vorliegenden statistischen Informationen zur demographischen Entwicklung der Gemeinde Nottuln bis zum Jahr 2030 setzt sich die Beschlussvorlage nicht auseinander. Ausweislich des Fazits der Beschlussvorlage dient die Realisierung des Baugebietes der kurzfristigen Deckung einer Nachfrage nach Wohnraum, weil und so weit andere Alternativen erst in einem Zeitraum von etwa vier Jahren zur Verfügung stehen. Mit dem landesplanerisch als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachtenden Freiraumschutz und dem Vorrang der Innenentwicklung lässt sich die Ausweisung eines Baugebietes zur Überbrückung einer solchen Zeitspanne nicht rechtfertigen. Planung und Bauphase sind auf zwei Jahre anzusetzen, also 2014 und 2015. Völlig untauglich für die städtebauliche Rechtfertigung der Ausweisung eines neuen Baugebietes sind die weiteren Überlegungen der Verwaltung, bei einer Kooperation mit der Sparkasse könnten mit begrenztem Risiko für den städtischen Haushalt Gewinne gemacht werden. Derartige Haushaltsgesichtspunkte sind für eine	Die Bedenken hinsichtlich eines fehlenden Bedarfes für das Baugebiet werden zurückgewiesen. Die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken begründet sich nicht aus der Liste der Interessenten, die lediglich einen weiteren Indikator für die bestehende Situation darstellt. Hintergrund des beschriebenen Bedarfes ist die Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr. Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig

	städtebauliche Rechtfertigung der Freirauminanspruchnahme unzulässig. Außerdem wird die Anwohnermeinung dem Profit geopfert, was abzulehnen ist. Nach dem fortgeschriebenen Regionalplan, der vor seiner Inkraftsetzung bereits als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen ist, dürfen die im Regionalplan dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunale Bauleitplanung nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die sich jeweils abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Die Ausweisung eines Baugebietes ist nach dieser Planaussage des Regionalplanes nur zulässig bei einem entsprechenden Bedarfsnachweis. Ein solcher bedarfsnachweis ist von der Verwaltung je doch nicht geliefert worden. Es macht deshalb einen Sinn, jetzt den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, gegen den Willen der Bevölkerung, zu fassen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das gerade abgeschlossene Baugebiet Olympiapark überwiegend von Nottulner Bürgern genutzt wurde. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet Beisenbusch, wo überwiegend Nottulner Gewerbebetriebe aus Wachstumsgründen einen neuen Standort fanden. Zuzug sieht anders auf Wegen Arbeitsplätzen vorrangig Gewerbeansiedlung und wegen demographischen Wandels Zuzug von jungen Familien als Neubürger, denen man Pachtland zur Verfügung stellt, wodurch die Kosten erheblich gesenkt werden können für Interessenten. Dies wäre eine attraktive Werbung zum Auffangen der Abwanderung und Erhaltung der Infrastruktur. Die Sportvereine Nottulns klagten	fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdéfizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.

		schon über Nachwuchssorgen im Jugendbereich. Nicht vergessen werden sollte, dass Bestandsimmobilien durch Tod auf Kinder übergehen bzw. Zuzugsinteressenten angeboten werden können. Hier sollte die Verwaltung beratend und helfend zur Verfügung stehen. d) Schlusswort Der Beschlussvorlage fehlt es an Fakten, Transparenz und Lösungen. Profitstreben zu Lasten der Bürger muss abgelehnt werden. Vorsorglich zeigen wir daher unseren Einspruch gegen eine Beschlussfassung an. Dazu sei auf die Anlagen als zusätzliche Begründungen verwiesen	
	Anlage 1	Im November 2013 erfuhren die Nottulner Bürger aus der Zeitung über die Vorbereitungen zur Errichtung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“. Am 17.12. wird der Rat über den Aufstellungsbeschluss des Baugebietes abstimmen. Wir fordern den Rat der Gemeinde Nottuln auf, den Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Ausweisung des Baugebietes "Südlich Lerchenhain" nicht zu folgen und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht zu fassen. Aus unserer Sicht wurden rundlegende Sachverhalte nicht berücksichtigt und müssen vor der Errichtung des neuen Baugebietes geklärt werden. <u>Begründung:</u> 1. <u>Aus städtebaulicher Sicht ist dieses Baugebiet nicht notwendig.</u> Die Argumentation, für einen Übergangszeitraum von 4 bis 5 Jahren bis zur Erschließung von „Nottuln Nord“ Bauplätze zur Verfügung stellen zu	Die Anregung, den Bebauungsplan nicht zu beschließen, wird nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des Bedarfs an weiteren Wohnbaugrundstücke für unterschiedliche Bauformen wird auf das oben Gesagte verwiesen.

		wollen, ist aus ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht nicht haltbar. Der Landesentwicklungsplan fordert den Stopp des Flächenverbrauchs. Laut "Kommunalprofil" der Landesdatenbank Stand 17.07.20 2, ist Nottuln seit 2006 trotz neuer Baugebiete nicht gewachsen. Die größten Fortwanderungsbewegung gehen nach Münster. Den allgemeinen Trend "weg vom Land in die Stadt" wird Nottuln nicht aufhalten können. Nach dem Demografiebericht der Bertelsmann Stiftung und der Pestel Studie ist bis zum Jahre 2020 mit einem Bevölkerungsrückgang in Nottuln von 4 ,1 % zu rechnen. <u>2. Die innerörtliche Verkehrsbelastung wurde in keinster Weise berücksichtigt.</u> Wir alle wissen, dass die Gemeinde Nottuln ein außergewöhnlich hohes innerörtliches Verkehrsaufkommen hat. Jetzt schon hat das zuletzt fertiggestellte Baugebiet Olympiaviertel dazu geführt, da das Verkehrsaufkommen in bestimmten Bereichen des Lerchenhains enorm gestiegen ist. Betroffen davon ist auch die Steinstraße und deren Verlängerung in Richtung Buxtrup. Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat im Februar 2012 einstimmig beschlossen, in die Vorplanungen für ein neues Baugebiet verkehrlich Netzschlusslösungen einzubeziehen. Das ist in den uns bekannten Plänen bisher nicht geschehen.	Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch

		3. <u>Seit mehr als 30 Jahren dringt immer wieder durch Rückstau Wasser in Keller der Häuser im Lerchenhain ein.</u> Die letzten Kellerflutungen gab es noch in diesem Sommer am 20. Juni. Das jetzige Kanalsystem ist nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Das neue Baugebiet würde die Belastung des Abwassersystems überstrapazieren. 4. <u>Die unter Landschaftsschutz stehende Wallhecke wurden nicht beachtet.</u> Der Grenzverlauf geht mitten durch die Hecke. Mehrere Meter südlich dieser Grenzlinie kann keine Vermarktung und Bebauung erfolgen. Darüber hinaus stellt <u>diese Fläche bzgl. Artenschutz einen wichtigen Lebensraum für Tier dar z.B. wachsen hier selten gewordene Waldohreulen auf.</u> Fazit:	bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen. Wie oben bereits dargelegt, wird die Entwässerungssituation der umgebend bestehenden Baugebiete durch die vorliegende Planung nicht verschlechtert, da die Entwässerung im Trennsystem erfolgt und die Ableitung des Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen ist. Die Anregung, die entlang der südlichen Grenze des bestehenden Baugebietes verlaufende Hecke zu erhalten wird berücksichtigt.

		1. Derzeit besteht ein Bedarf für ein neues Baugebiet 2. Statt vorhandene Problemfelder zu lösen, werden sie durch dieses angedachte Baugebiet verstärkt. Deshalb verbietet sich hier ein neues Baugebiet zumindest solange, bis entsprechende Lösungen konzipiert und eingeplant sind.	Ausweislich der Ergebnisse der vorliegenden Gutachten werden die Bedenken gegen die vorliegende Planung zurückgewiesen.
		<u>Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain"</u> Sie hatten mich darüber unterrichtet, dass der Rat der Stadt Nottuln nach den Vorstellungen der Verwaltung in den nächsten Tagen einen Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ fassen soll. Nach unserer Auffassung sollte dem Rat der Stadt empfohlen werden, den Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Ausweisung eines zusätzlichen Wohnbaugebiets südlich angrenzend an das Baugebiet Lerchenhain nicht zu folgen und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss nicht zu fassen. Eine städtebauliche Rechtfertigung für die Erweiterung des Baugebiets an dieser Stelle ist nicht ersichtlich. Die Ausweisung von Wohnbauflächen wäre außerdem mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar. Im Rahmen der gebotenen planerischen Abwägung gibt es zur Ausweisung von Bauland südlich des Baugebietes Lerchenhain in Nottuln vorzugswürdige Alternativen.	Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden städtebaulichen Rechtfertigung der vorliegenden Planung werden vor dem Hintergrund der bestehenden Bedarfssituation zurückgewiesen.

		<u>I. Städtebauliche Erforderlichkeit der beabsichtigten Planung</u> Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung dienen Bauleitpläne nur, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Eine gemeindliche Bauleitplanung ist nur gerechtfertigt, wenn sie auf einem städtebaulichen Konzept beruht, das die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt. Die zusätzliche Ausweisung eines Baugebiets im Süden von Nottuln ist in diesem Sinne städtebaulich nicht gerechtfertigt. 1. Kein hinreichender Flächenbedarf für zusätzliches Wohnbauland Aus den Erfordernissen der Raumordnung ergibt sich, dass sich Entwicklung einzelner, Ortsteile in erster Linie an dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung zu orientieren hat (OVG NRW, Urteil vom 18.10.2013 - Z. 0 D4/11.NE). Ein Bedarf für die Ausweisung eines zusätzlichen Baugebiets mit 164 Wohneinheiten zusätzlich zu den ca. 190 Wohneinheiten im Baugebiet Nottuln Nord ist von der Verwaltung nicht belegt worden. Auf eine belastbare Feststellung des behaupteten Bedarfs zu verzichten, hieße nach Ansicht des OVG NRW jedoch, die Eigenentwicklung der Gemeinde in den Freiraum hinein allein auf	Im Hinblick auf die Bedarfssituation wird auf das oben bereits Gesagte verwiesen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	der Grundlage eines politischen Willensaktes der Gemeinde und damit losgelöst von den Zielen der Raumordnung zuzulassen. Das ist nicht zulässig. Die Begründung der Verwaltung, zusätzliche Baugrundstücke für einen Übergangszeitraum bis zur Verfügbarkeit von Bauplätzen im Bereich des neuen Plangebiets Nottuln Nord vermarkten zu können, rechtfertigt nicht die Inanspruchnahme des unbedingt erhaltenswerten Freiraums südlich des Baugebiets Lerchenhain. In der Verwaltungsvorlage wird als Zielsetzung für das Baugebiet genannt, es diene der Deckung eines kurzfristigen Bedarfs innerhalb von 2-5 Jahren. Für einen solchermaßen kurzfristigen Bedarfs darf jedoch der aus ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Freiraum nicht aufgegeben werden. Mittelfristig sind angesichts des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs in Nottuln durch eine Qualitätssicherung im Bestand, durch eine Nachverdichtung und Baulückenschließung und durch das in Planung befindliche Baugebiet Nottuln Nord genügend Baugrundstück vorhanden. Zur Begründung der Ausweisung eines zusätzlichen Baugebiets südlich des Baugebiets Lerchenhain heißt es in der Beschlussvorlage Nr. 189/2013, es seien nur noch etwa fünf Baugrundstücke auf dem Markt verfügbar. Diese Behauptung lässt allerdings unberücksichtigt, dass auf dem privaten Grundstücksmarkt weitere Grundstücke angeboten werden und dass neben dem Markt für Neuimmobilien das Angebot an gebrauchten Immobilien zu berücksichtigen ist. Außerdem geht die Verwaltung selbst davon aus, dass abseits der neuen Baugebiete in Nottuln ca. 40 Baulücken vorhanden sind, die über das	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	zwischenzeitlich angelegte Baulückenkataster mobilisiert werden können. Nicht zuletzt schätzt die Verwaltung, dass ein Nachverdichtungspotenzial für ca. 180 Einfamilienhäuser vorhanden ist. Damit ist der flächenbedarf für den Übergangszeitraum bis zur Verfügbarkeit der Grundstücke im Baugebiet Nottuln Nord durchaus zu decken, wobei es ohnehin Möglichkeiten geben dürfte, Wohnbauflächen im Baugebiet Nottuln Nord früher verfügbar zu machen als nach dem von der Verwaltung geschätzten Zeitraum von 4-5 Jahren. Das OVG NRW hat jüngst in seinem Urteil vom 18.10.2013 auf die Bedeutung sinkender Einwohnerzahlen: für die Ausweisung weiterer Baugebiete hingewiesen. In Nordrhein-Westfalen, dem Flächenland mit der höchsten Bevölkerungsdichte in Deutschland, überdeckt die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2012 mit 22,7 Prozent bereits mehr als ein Fünftel der gesamten Landesfläche. Seit 2008 werden täglich durchschnittlich etwa 10 Hektar unverbauter Fläche mit Straßen oder für Siedlungen bebaut. Das Ziel der Landesregierung ist es, den täglichen Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 5 /Hektar zu begrenzen. Die Zunahme an Flächen für Siedlung, Gewerbe und Verkehr geht vor allem zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Nordrhein-Westfalen hat dadurch von 1996 bis 2012 um 995 km² abgenommen. Umgerechnet bedeutet dies für die Landwirtschaft in NRW einen täglichen Verlust von 17,0 Hektar fruchtbare Acker- und Weidenflächen Aus dem Demografiebericht der Bertelsmann Stiftung ergibt sich für die Gemeinde Nottuln für die	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		vergangenen sieben Jahre ein Bevölkerungsrückgang von -1,2 % und von -4,1 % bis zum Jahr 2020. Nach dem Bericht des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerung der Gemeinde Nottuln bis zum Jahr 2030 um 5,8 % gegenüber dem Stand des Jahres 2011 schrumpfen. Angesichts eines solchen Bevölkerungsrückgangs ist die Inanspruchnahme von weiteren 6,1 ha landwirtschaftlicher Flächen zur Ausweisung von Wohnbaugrundstücken nicht zu rechtfertigen. Das OVG NRW hat insbesondere die Rechtfertigung einer Ausdehnung der Wohnbebauung in den Freiraum hinein mit der eher pauschalen Begründung, die Wohnungsnachfrage ändere sich auf der Grundlage veränderter Altersstrukturen und gestiegener Wohnflächenansprüche, die auch von der Verwaltung der Gemeinde Nottuln vorgetragen wird, nicht akzeptiert. Der Ansatz der Verwaltung, durch Ausweisung neuer Baugebiete in weiteres Absinken der Bevölkerungszahl verhindern zu wollen (siehe Beschlussvorlage Nr. 170/2012, Seite 3), widerspricht den bedarfsorientierten Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum für die Ausweisung von Wohnbauland nur dazu dienen kann, einem unabweisbaren Bedarf Rechnung tragen zu können nicht jedoch das Ziel haben kann, zur Auslastung der kommunalen Infrastruktur künstlich eine Nachfrage durch ein Überangebot von Wohnbauflächen erst zu erzeugen.	

		2. Artenschutzrechtliche Verbote Unwirksam sind Bebauungspläne auch dann, wenn ihre Umsetzung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Deshalb wird die Aufstellung des Bebauungsplans auch an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern. Die für die Erweiterung des Baugebiets vorgesehenen Flächen sind nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch als Lebensraum für Tiere und Raum für ökologische Vielfalt weiterhin erforderlich. Auf den Flächen sind in der Vergangenheit sehr selten gewordenen Waldohreulen geschlüpft und dort aufgewachsen. Waldohreulen sind mit ihrer Vorliebe für Mäuse auf offenes Gelände angewiesen. Die von der Verwaltung beabsichtigte Ausweisung weiterer Baugebiete in diesem Bereich würde deshalb den Bestand dieser Vogelart gefährden. Vor einem Aufstellungsbeschluss sollte deshalb geprüft werden, ob und inwieweit der beabsichtigten Erweiterung artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen. Die Regionalplanungsbehörde hatte gegenüber der Stadt Nottuln ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer solchen Prüfung hingewiesen. In der Verwaltungsvorlage, auf deren Grundlage der Rat der Gemeinde Nottuln den Aufstellungsbeschluss fassen soll, ist davon jedoch nicht die Rede. II. Verstoß gegen Ziele der Raumordnung Ein Bebauungsplan, mit dem ein Baugebiet südlich des bestehenden Baugebiets Lerchenhain ausgewiesen würde, wäre mit den geltenden Zielen der Raumordnung des Regionalplans Münsterland unvereinbar. Der geltende Regionalplan weist die in Rede stehende Fläche nämlich nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich	Die Bedenken hinsichtlich dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Folge der Planung werden zurückgewiesen. Ausweislich der zu der Planung erstellten Artenschutzprüfung sind diese unter Berücksichtigung der notwendigen CEF -Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten. Die Bedenken hinsichtlich der fehlenden Übereinstimmung mit den Zielen des Regionalplans werden ausweislich des aktuell geltenden Regionalplans zurückgewiesen.

	(ASB) aus. Mit dem geltenden Regionalplan ist insoweit die von der Verwaltung der Stadt präferierte Ausweisung des Baugebiets im Süden des bestehenden Baugebiets Lerchenhain unvereinbar. Zwar sieht der Entwurf zur Fortschreibung dieses Regionalplans auf Wunsch der Stadt Nottuln die Ausweisung von ASB in dem maßgeblichen Bereich vor. Allerdings ist das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit der unveränderte Regionalplan zu beachten ist. Hinzu kommt, dass die im (fortgeschriebenen) Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Die Ausweisung eines regionalplanerischen dargestellten ASB ist nach den Zielen der Raumordnung des zukünftigen Regionalplans nur zulässig bei einem entsprechenden Bedarfsnachweis, an dem es hier jedoch fehlt. Hinzu kommt, dass gegen die beabsichtigte regionalplanerische Darstellung von ASB in dem in Rede stehenden Plangebiet erhebliche Bedenken bestehen. Denn die genannte Fläche sollte aus übergeordneten Gesichtspunkten dem Agrarbereich vorbehalten bleiben. In einer Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde zu Ihrer Einwendung im Regionalplanverfahren vom 05.11.2013 teilt die Behörde mit, die	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und einer fehlenden Bedarfssituation wird auf das oben Gesagte verwiesen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Gemeinde Nottuln habe trotz Ihrer Bedenken gegen eine Darstellung von ASB in dem maßgeblichen Bereich an ihren Planungsvorstellungen festhalte wollen. Da aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine landesplanerisch relevanten Bedenken dagegen vorgebracht worden seien, folge die Regionalplanungsbehörde der Gemeinde. Mit einer solchen Sichtweise wird allerdings verkannt, dass es bei der Fortschreibung des Regionalplans nicht um landesplanerisch relevante Bedenken, sondern um Regionalplanungsrelevante Gesichtspunkte geht. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung müssen die für und gegen eine Darstellung als ASB sprechenden Belangen auch bei der Fortschreibung des Regionalplans bedacht werden. Sollte dies bei der endgültigen Fortschreibung des Regionalplans missachtet werden, wäre die Änderung des Regionalplans insoweit unwirksam und es würde bei den derzeit geltenden Planinhalten bleiben, mit denen die Planungsabsichten der Verwaltung der Gemeinde Nottuln unvereinbar sind. Die Konsequenzen, die sich für die Wirksamkeit eines Bebauungsplans aus der Unwirksamkeit eines Regionalplans ergeben, an den sich die planende Gemeinde hält, sind im Datteln-Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahre 2009 sehr deutlich geworden. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans schreibt ausdrücklich vor, dass es darauf ankommt, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf null zu reduzieren. Im Regionalplan kann nach den Zielvorgaben des neuen Landesentwicklungsplans der Siedlungsraum zulasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn aufgrund der Bevölkerungs- und	

	Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird, andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen dem Freiraum wieder zugeführt wurden, im bisher festgelegten Siedlungsraum keine anderen geeigneten Fläche der Innenentwicklung vorhanden sind und ein Flächentausch nicht möglich ist. Der neue Landesentwicklungsplan NRW enthält als Ziel der Raumordnung den Vorrang der Innenentwicklung. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben danach Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die Darstellung von ASB sowie die Ausweisung eines neuen Baugebiets südlich des bestehenden Baugebiets Lerchenhain sind mit diesen landesplanerischen Vorgaben unvereinbar. Die Ziele des neuen Landesentwicklungsplans sind bei der Fortschreibung des Regionalplans und bei der Aufstellung eines Bebauungsplans als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bereits jetzt zu berücksichtigen. Das ist bei der Verwaltungsvorlage unberücksichtigt geblieben. III. Planerische Abwägung Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende so sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Zu den berücksichtigungsbedürftigen	Die Gemeinde Nottuln hat durch verschiedene Bauleitplanverfahren in den letzten Jahren die Innenentwicklung befördert und Flächenpotenziale im bestehenden Siedlungszusammenhang erschlossen. Damit wurde dem regionalplanerischen Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung Rechnung getragen. Zwischenzeitlich sind jedoch auch diese Potenziale erschöpft, sodass zur Deckung des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Ausweisung des Baugebietes unumgänglich ist.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Belangen gehören insbesondere solche des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Um den zu berücksichtigenden Belangen hinreichend Rechnung tragen zu können, sollte der von der Verwaltung behauptete Bedarf für die Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Freiraumbereich kritisch hinterfragt werden. Soweit in der öffentlichen Beschlussvorlage Nr. 189/2013 der Eindruck vermittelt wird, dass das Handlungskonzept für die Siedlungsentwicklung in Nottuln bis zum Jahr 2025 auf drei gleichberechtigten Säulen beruht, nämlich auf einer Qualitätssicherung im Bestand, einer Nachverdichtung und Baulückenschließung und schließlich auf einer maßvollen Siedlungsentwicklung, wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung der Qualitätssicherung im vorhandenen Bestand und der Nachverdichtung sowie der Baulückenschließung eindeutig Priorität zukommt. Die Möglichkeiten der Qualitätssicherung im Bestand und der Nachverdichtung sind mit der Erstellung eines Baulückenkatasters und mit vier Projekten im Bereich der Nachverdichtung bei weitem nicht ausgeschöpft. Angesichts des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs und der Notwendigkeit, die Inanspruchnahme des Freiraums zu reduzieren, müssen die Möglichkeiten genutzt werden, den von der Verwaltung genannten Zeitraum von 4-5 Jahre, innerhalb dessen die Baugrundstücke im Baugebiet Nottuln Nord zur Verfügung stehen, zu verkürzen und für die Zwischenzeit die Möglichkeiten der Nachverdichtung, der Baulückenschließung und der	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Vermarktung von Grundstücken auf dem privaten Immobilienmarktes genutzt werden.	

Sozialdemokratische Zeitung für Nottuln, Appelhülsen, Darup und Schapdetten

Anlage 2

Politische Bewertung der Vorkommnisse bei der Planung und Realisierung des Baugebietes Appelhülsen Nord II :

Im Dezember 2006 teilte unser Bürgermeister, Peter A. Schneider, in einem Brief an die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen fest, dass Beschwerden von Anwohnern zum Lärmschutz im Neubaugebiet Appelhülsen Nord II offensichtlich zu Recht vorgetragen wurden.

Als Folge wurde im Jahre 2007 beschlossen, die Bauschnitte II und IV des Bebauungsplanes nicht mehr durchzuführen.

→ *Wurde aus Grundstückskauf*
Ausschlaggebend für diesen Schritt war allerdings nicht die Lärmschutzbetrachtung, sondern die nachfolgende Berechnung, dass die Kosten für Erschließung, Verkehrsinfrastruktur, Abbindung, Abbau des bestehenden Sportgeländes, Neubau eines Sportplatzes auf einer anderen Fläche und die Zuspätschiebung der Zinsen für alle diese Projektteile den zu erwartenden Ertrag bei weitem überschritten hätten.

Zudem wurde der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde beauftragt, die Umstände bei der Planung zu dem Baugebiet näher zu untersuchen und festzustellen, ob es damals zu irgendwelchen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung gekommen ist.

Drei schwerwiegende Vorkommnisse

Der Ausschuss konnte sich nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme einigen, da die CDU-Mitglieder im Ausschuss nicht bereit waren, in einem solchen Bericht die politische Verantwortung für die entstandene Situation zu übernehmen. Die SPD Nottuln wagt sich daher gezwungen, diese Stellungnahme abzugeben.

Im Rahmen der Planung und der Realisierung des Bauvorhabens Appelhülsen Nord II kam es aus Sicht der SPD zu drei schwerwiegenden Vorkommnissen:

1. Schon im Jahre 1983 nach der Freigabe der A 43, wurde aus Anlass von Bürgerbeschwerden ein Lärmschutzgutachten von der Gemeinde Nottuln beauftragt. Ergebnis dieses Gutachtens war die Feststellung, nur ein 9 m hoher Lärmschutzwall vermag den Lärm im Rahmen der Richtwerte zu begrenzen. In einem zweiten Gutachten aus dem Jahre 1996 wurde darauf hingewiesen, dass im gesamten Planungsbereich die Orientierungswerte überschritten werden und die Notwendigkeit von Lärmschutz-Maßnahmen noch einmal ausdrücklich herausgestellt. In einem dritten Gutachten aus dem Jahre 2000 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst mit einem

angenommenen 4,5 m hohen Lärmschutzwall die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet nicht eingehalten würden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde den Rats- und Ausschussmitgliedern von der damaligen Verwaltung die Lärmschutzgutachten aus den Jahren 1996 und 2000 in nicht verantwortlicher Weise vorgehalten. Beauftragte wurde dann im Jahre 1997 von der Gemeindeverwaltung beim Kreis Coesfeld ein 4,5 m hoher Wall, bestehend aus Kieselsteinen, errichtet. Hat wurde der Wall aber nur mit Höhen zwischen 3 m und 3,25 m.

2. Im Rahmen des Flächenankaufs für das Baugebiet und für den Lärmschutzwall wurden erheblich höhere Anforderungen gestellt als bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu dem Baugebiet zu Grund gelegt worden waren. Die gezahlten Preise lagen auch erheblich über den damals üblichen Marktpreisen für Baugrundstücke. Hierzu kommen Einnahmeausfälle für die heute nicht mehr vermarkteten Grundstücke aus den Bauschnitten III und IV zusammengekommen ist der Gemeinde damit ein Schaden in Millionen Höhe entstanden. Ein Hauptteil davon sind Zinsen.

3. Die vorhandenen Akten zur Planung und Realisierung des Baugebietes und des Lärmschutzwalls sind unvollständig. So kann auf Grund der vorliegenden Akten weder nachvollzogen werden, warum ein wesentlich niedriger Lärmschutzwall realisiert, noch warum für den Ankauf der Flächen überhöht Preise gezahlt wurden. Ob Nebenakten gefehlt oder aus den vorhandenen Akten nachträglich Unterlagen vernichtet wurden, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Zudem warfen es die ehemaligen Leiter der Gemeindeverwaltung, Hartwig Bornholt und Heinz Filtz, beide CDU, ab, vor dem Rechnungsprüfungsausschuss aus zu sagen.

Politische Bewertung der Vorkommnisse

Im Rahmen der politischen Bewertung der Vorkommnisse ist zunächst einmal anzumerken, dass alle politisch Handelnden in der Gemeinde Nottuln sich damals in dem Zeitalter waren, durch Ausweisung eines neuen Baugebietes die Zahl der Einwohner der Gemeinde zu vermindern, um so mehr finanzielle Mittel aus dem Schuttschmelzen des Landes zu erhalten. Auch

die Vertreter unserer Partei haben damals dem Bebauungsplan zugestimmt.

Dies war aus heutiger Sicht ein Fehler. Sicherlich sind wir damals zu unkritisch an die Sache herangegangen, da auch wir das genannte Ziel aktiv unterstützen wollten. Unsere Zustimmung gaben wir aber auch weil wir und die anderen damaligen Oppositionsfraktionen nicht in vollem Umfang zum Thema Lärmschutz von der damaligen CDU-geführten Verwaltung informiert wurden. Wir erklären aber ausdrücklich, dass keiner unserer Vertreter einen persönlichen Vorteil aus diesen Vorgängen gezogen hat.

Die politische Verantwortung

Aber, und auch das ist Teil der Wahrheit, die Zustimmung oder Ablehnung der SPD-Fraktion zu diesem Baugebiet war auf Grund der damaligen Mehrheitsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung. Bis zum Jahre 2004 hatte die CDU eine absolute Mehrheit im Gemeinderat. In der Zeit von 1994 - 1999 leitete mit dem Gemeindevorstand Hartwig Bornholt ein CDU-Mitglied die Verwaltung. Im Jahre 1999 bis 2004 der CDU-Bürgermeister Heinz Filtz. Beide sind eindeutig die politischen Verantwortlichen für die genannten Vorkommnisse.

Inwieweit sie auch im strafrechtlichen Sinne zur Verantwortung zu ziehen sind, und ob und welche Politiker der damaligen CDU-Mehrheit sich schuldig gemacht haben, ist auf Grund mangelnder Beweise nicht zu ermitteln. Das ist letztlich, zumal zahlreiche Gerüchte und Vermutungen existieren. Diese dürfen aber auf Grund fehlender Beweise an dieser Stelle keinesfalls wiedergegeben werden.

Fest steht jedoch:

Möglich waren alle diese Vorkommnisse nur durch die Allmacht der damaligen Mehrheitspartei CDU.

Das politische Fazit kann daher nur lauten:

Unsere Gemeinde darf nie wieder in diese schwarzen Zeiten einer absoluten Mehrheit der CDU im Gemeinderat zurückfallen!

Genombandwert von 173 Mio €

Ausschuss für Gemeindeentwicklung startet heute mit den Haushaltsberatungen 2011

[illegible]

„Steuererhöhungen unabdingbar“

Appell von Klaus Fallberg: Rats-Fraktionen sollen bei „Zukunftsentscheidung“ bleiben

Von Ludger Warnke

Netteln. Aus „Sorge um die finanzielle Situation der Gemeinde“ hat Bürgermeister Netteln – hat Bürgermeister und Kammer Klaus Notteln – am 2. März 2013 die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer nicht nur für das Jahr 2010 erhöhen, sondern in einer zweiten Stufe auch für die mittelfristige Planung 2011 bis 2013.

Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer prognostiziert

Steuersachverständigen

Abw. so betragt: Fallberg: „Dieses Mehr an Steuern, über das wir uns natürlich freuen,“ frecht nicht aus dem strukturellen Defizit der Gemeinde

Von Ludger Warnke

**„Trotz steigender
Steuereinnahmen
weist der Haushalt
2011 ein Defizit von
940 000 Euro aus!“**

940 000 Euro aus:
Klaus Fallberg

Die Mobilisier bis 2013 sind also beschlossen. 49 Fallbeispiele großer Gruppen nehmen an der Mobilisierung teil. Die Mobilisierung ist in vier Phasen unterteilt: 1. Mobilisierung der Mobilisierer, 2. Mobilisierung der Mobilisierer, 3. Mobilisierung der Mobilisierer, 4. Mobilisierung der Mobilisierer.

Steuerquellen prognostiziert werden.

auszugleichen. Holz steigert die Steuereinnahmen wegen der Hauszahl für 2011 ein Defizit von 940.000 Euro aus". Der feldgeordnete erinnert daran, dass die Gewerbesteuer nur schwer zu kalkulieren sei und

immer wieder Schwankungen

Wurde die Gemeinde auf die Steuererhöhungen in 2011 verzichten, erhöhe sich das Notulner Defizit um rund 800.000 Euro auf dann 1,74

Millionen Euro. „Obwohl insgesamt nicht viel an Kreisumlagenentlastungen zu erwarten seien, ist geplant, der Staat deshalb ab 1997 nicht mehr Geld zur Verfügung habe, sondern nur ein wenig Geld zu wonig. An anderer Stelle sage, dass

„Die Etatverabschiedung 2010 ist eine Zukunftsentscheidung mit enormer Weitsicht.“

Klaus Fallberg

auf die Liquidität der Gemein-
schaften. Schwarze Zahlen zu
schreiben im Finanzpla-
nungszeitraum wäre dann
nicht mehr möglich. Zur
Untermauerung seiner
Ansicht holt Fallberg Bundes-
kanzlerin Angela Merkel an
seine Seite. Die Kanzlerin ha-

WV/23, 41, 2040

Gemeindefinanzierungsgesetz reißt Millionenloch in den E... / Nachtragshaushalt

Von Ludeer Warnke

WOTTULN. In ihren Bemühungen, die Gemeindefinanzen wieder in sicheres Fahrwasser zu bringen, sind Rat und Verwaltung um Jahre zurückgeworfen worden. Vom Ziel des Haushaltskonsolidierung

rückgeworfen worden. Vom Ziel des Haushaltsausgleichs ist nichts übrig geblieben“, betonte Beigordner Klaus Füllberg, als er am Dienstagabend im Rat den Nachtragshaushalt 2011 vorstellte. Statt der erwarteten schwarzen Zahlen für das Jahr 2012 muss die Gemeinde nun mit einem durchschnittlichen Jahresdefizit von rund 2,175 Mio. Euro bis zum Jahr 2014 planen. Das einzig Positive ist, dass wir nach heutigem Kenntnisstand nicht in die Haushalts-sicherung gehen müssen.

sagte Fallberg. In einer sehr gut ausgearbeiteten Darstellung erinnerte der Mann an seine damaligen Erfahrungen. „Ich habe mich damals sehr wohl am nach vorne zu bewegen. Derzeit vom etwa 400.000 Euro in diesem Jahr auf 700.000 Euro im nächsten Jahr für 2012 schwarze Zahlen zu rechnen.“ Am 23. Dezember 2010 begann aber eine neue Zeitrechnung. „Am diesem sagte Fallberg. An diesem Tag erhielt die Gemeinde offiziell die Information über die vom Land geplanten Änderungen beim Gemeindefinanzierungs-gesetz (GFZ). „Mit der veränderten 4. Stufe, also mit dem Normal und nach 1 bis 3 Mio. Euro auch der Kreis. Gese-

Auch der Kreis Coesfeld
noch 1,9 Mio. Euro.

»Vom Ziel des Haushaltsausgleiches ist nichts übrig geblieben.«
Kämmerer Klaus Fallberg

Hände voller Geld für die klapprige Gemeindekasse – das ist für viele Münsterland-Kämmerer weiterhin nur ein Wunschtraum. Das novellierte Gemeindefinanzierungsgesetz hat die Haushaltslage drastisch verschärft. **von Goloobek**

Wachstum. Das bedeutet, dass die Bevölkerung von 2,6 Mio. Euro zu 2,7 Mio. Euro anwuchs. Das ist ein Anstieg um 3,8 Prozent. Der Anstieg ist auf die Zunahme der Einwohnerzahl und des durchschnittlichen Einkommens zurückzuführen. Die Einwohnerzahl ist von 19,1 auf 19,2 Millionen gestiegen. Das ist ein Anstieg um 0,5 Prozent. Der durchschnittliche Einkommen ist von 13,8 auf 14,1 Millionen gestiegen. Das ist ein Anstieg um 2,2 Prozent.

[illegible]

sind wir auf jeden Fall in der

		<i>Anlage 3</i> Vernünftige Lösungen werden verhindert <u>Umgehung Verkehr</u> Leserbrief zum Thema „Umgehung Nottuln“: Die Befürworter einer wirklich ortsentsprechenden Umgehung hatten nie eine demokratische Chance, wohnen damals wie heute fast 90 % der von einer Umgehung betroffenen Familienglieder im Süden. Der ehemalige CDU-Fraktionvorsitzende Herrndt küstete hochste es damals auf dem Punkt, als er öffentlich sagte, die Stadienumgehung wäre viel zu nahe an der Wohnbebauung – wohlkemerst die nächste Stelle lag 450 m vor seiner Frau, damit hätten wir im Norden leben können. Seine Fraktion die CDU, die SPD und FDP stimmten dann für die Nordumgehung, die nur 100 m an der Wohnbebauung und dem Altenheim vorbeiführt. Das ist war menschlich erklärbar, ist aber nicht die Verkehrslösung der im Süden wohnenden Bürger (fast 80 %) die dann weiterhin durch den Ort fahren. Nun sollten im Süden noch eigene verkehrsentslastende Straßen her. Ein Strohhalm, Nottuln hat Schulden von fast 27.000.000 Euro, die durch den Ausfall von Gewerbesteuern wachsen werden. Eine weitläufige Umgehung (nicht ortsnah wie im Norden) auf bestehendem Landstreifen mit Ausschlag des Österrückum oder Niderstockumer Weges und der Dümmer Straße würde alle auch die Verkehrsprobleme Nottulns lösen. Aber so eine vernünftige, mögliche Lösung, die schon über 10 Jahre im Gange ist, verhindert die FDP und CDU. Herrn Ortsvorstand Herrn Georg Schulze Bisping nichts anderes einfallen, als zu bekommen. „nichts zu tun wäre verantwortungslos“. Man löst nicht die Probleme, sondern verschiebt sie an den Ortsrand. Das sind die ganze Missetaten dieser Parteien. Und dadurch über die Brücke die Menschen im Ort selber im Regen, Altsiedler und bei Ortwind (Schönwetter) im Felsenfeld extrem beschallt werden. Scheint sie überhaupt nicht zu interessieren. Allerdings, wenn aller Verstand zuwider im Norden, durch die Naturschutz- und Wasserschutzgebiet gezogen wird, dann doch bitte 200 m weiter im Osten Wasserwerk vorbeit damit werden zu mindest die genannten extensiven Landwirtschaften geschützt und ein kleines Naherholungsgebiet bleibt erhalten. Karin und Jürgen Gerhardt Buckenkamp 35 NN/29.07.09	

Bürger fordern zum Handeln auf

Anlieger beklagen die Durchgangsstraßen-Situation in Nottuln-Süd / Antrag an die Gemeinde

[illegible]

Emissto-
trachtige
[Dalmatiner Straß
[Umstand vers

		F/22.05.09/p Anlage 4 INITIATIVKREIS VERKEHRSBERUHIGUNG NOTTULN-SÜD FÜR MEHR VERKEHRSSICHERHEIT UND WOHNQUALITÄT IN NOTTULN-SÜD Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger! Steinstrasse, Bodelschwinghstrasse und Lerchenhain sehen sich zunehmend einem ständig wachsenden Durchgangsverkehr ausgesetzt, zumal auch durch LKW und rücksichtsloses, schnelles Fahren die Gefahr ständig wächst. Es ist davon auszugehen, dass bei Erschließung und Bebauung des neuen Baugebietes „Dülmener Strasse“ zusätzlich in besonderer Weise auch der Lerchenhain von dem zu erwartenden Baustellenverkehr betroffen sein wird. Da es sich im Bereich Steinstrasse, Bodelschwinghstrasse und Lerchenhain, sowie deren Nebenstrassen, um ein reines Wohngebiet ohne jede Gewerbeansiedlung handelt, sind wir nicht mehr gewillt, diese Entwicklung zukünftig weiter hinzunehmen. Wir haben alternative Möglichkeiten erarbeitet und wollen diese gerne mit Ihnen und den zuständigen Kommunalpolitikern debattieren. Dazu laden wir ein zur BÜRGERVERSAMMLUNG Am Donnerstag, dem 04. Juni 2009, 19.30 Uhr, in den Saal der Gaststätte Denter, Burgstrasse 7 Eingeladen sind der Bürgermeister, sein Herausforderer und die Ratskandidaten der örtlichen Parteien. Kommen Sie zu dieser Podiumsdiskussion, es geht um Ihre Wohnqualität, Ihren Wohlfühlfaktor, Ihre Gesundheit, die Sicherheit der Kinder und Senioren. Im Auftrag des INITIATIVKREISES Michael Küper, Kettelerstrasse 26 Ludger Hellmann, Kolpingstrasse 4 Edmund Burkard, Bodelschwinghstrasse 4	

		Initiativkreis Verkehrsberuhigung Nottuln-Süd Mit Schreiben vom 25.04.2009 wurde dem Bürgermeister seitens unseres Initiativkreises eine Studie zur Verkehrssituation Nottuln-Süd, speziell zur Nutzung und Belastung der Bodelschwinghstraße, zugestellt. In einer Bürgerversammlung am 04.06.2009, an der über 100 betroffene Anwohner teilnahmen, hatten wir Gelegenheit die Details mit dem Bürgermeister und Politikern zu erörtern. Kritisch bewerten die Anwohner: • Die Verkehrssicherheit speziell für Kinder und Senioren aufgrund überhöhter Geschwindigkeiten und hohen Verkehrsaufkommens auf der Steinstraße sowie auf der Bodelschwinghstraße, insbesondere auf dem geraden Teilstück zwischen den Straßen Eckelskamp und Kolpingstraße. • Die Belastungen durch Verkehrslärm und Schadstoffe durch das vergleichsweise hohe Verkehrsaufkommen aufgrund des Durchgangsverkehrs zur B 525 zw. Dülmener Straße Bei der Bürgerversammlung am 04.06.2009 wurde deutlich, dass die Bodelschwinghstraße als Sammelstraße vornehmlich den aus Quell- und Zielverkehr entstehenden Verkehrs aus Nottuln-Süd einschließlich des Wohngebietes Lerchenhain aufnehmen soll. Insbesondere ist sie nicht als Entlastungsstraße für den übergeordneten (gebietsfremden) Durchgangsverkehr bestimmt.	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Nach dem Ergebnis einer Verkehrszählung des Initiativkreises zur Ermittlung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Messstellen Dülmener Straße / Steinstraße; Dülmener Straße / Lerchenhain und Bodelschwinghstraße / B 525 wurde über die Methode der Kennzeichenerkennung/ -zuordnung aber ein Anteil von 38% übergeordneten Durchgangsverkehr ermittelt. Als Erhebungszeitraum wurde an einem typischen Wochentag der für Verkehrszählungen übliche Zeitraum von 06:00-09:00 Uhr und 16:00-19:00 Uhr gewählt. Diese Zeiträume gelten als repräsentativ, so dass sich bei einer absoluten Gesamtmenge von 3500 Kraftfahrzeugen zwischen 06:00 und 19:00 Uhr mindestens ein Anteil von 1300 Kraftfahrzeugen an gebietsfremden Durchgangsverkehr ergibt. Der Bürgermeister bestätigte in der o.a. Bürgerversammlung als Ergebnis einer von ihm veranlassten automatisierten Zählung ein Verhältnis von absolut 4000:1000 Kfz.-Einheiten. Dies würde immer noch 25% übergeordneten Durchgangsverkehr ausmachen. Eine Unterbrechung der Bodelschwinghstraße zur Reduzierung des Verkehrs auf der Steinstraße und Bodelschwinghstraße beurteilen die Beteiligten eher ambivalent. Wir beantragen daher: • Zur Drosselung der Geschwindigkeiten auf der Steinstraße und der Bodelschwinghstraße weitere bauliche Maßnahmen einzuleiten. Infrage kommt nach Auffassung der Anwohner in einem ersten Schritt z.B. die	Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext

		Anlage von BauminseIn und/ oder Geräusch däm-mende Fahrbahnschweller. In einem nächsten Schritt sollte auf der Bodelschwinghstraße (älterer Teil Hum-melbachpromenade) auch zur Verengung der Fahrbahn ein Radweg angelegt werden. • Die Durchfahr für den gebietsfremden Kraftfahrzeug-verkehr zu verbieten. Infrage käme hier Zeichen 260 (Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträ-der und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatzzeichen „Anlieger bis Lerchenhain frei“. Zur Verdeutlichung könnte ergänzend eine Hinweistafel „Kein Durchgangs-verkehr zu B 525“, bzw. „Kein Durchgangsverkehr zur Dülmener Straße“ aufgestellt werden. Die Verkehrsschilder sollten an nachfolgenden Orten aufgestellt werden: - Einfahrt Steinstraße/ Dülmener Straße - Einfahrt B 525/ Bodelschwinghstraße (Kreis-verkehr) An den Einmündungen Dülmener Straße/ Lerchen-hain; - Antoniusstraße, -Martinistraße sollten zur Unterbindung von Ausweichmöglichkeiten gleich-falls Zeichen 260 mit dem Zusatz „Anlieger frei“ aufgestellt werden.	des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Dane-ben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Not-tuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Funktionsfähigkeit des bestehenden Stra-ßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungs-plans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht er-forderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umset-zung von verkehrsberuhigenden oder verkehrsord-nenden Maßnahmen nicht voraus.

		Vernünftige Lösungen werden verhindert <u>Umgehung</u> <i>Vorkehr</i> <u>Lesenbrief zum Thema „Umgehung Nottuln“:</u> Die Befürworter einer wirklich ortsentlastenden Umgehung hatten nie eine demokratische Chance, wohnten damals wie heute fast 90 % der von einer Umgehung betroffenen Ratsmitglieder im Süden. Der ehemalige CDU-Fraktionsvorsitzende Harald Küster brachte es damals auf den Punkt, als er öffentlich sagte, die Südumgehung wäre viel zu nahe an der Wohnbebauung – wohlgeklärt, die nächste Stelle lag 450 m vor seiner Haustür, damit hätten wir im Norden leben können. Seine Fraktion, die CDU, die SPD und FDP stimmten dann für die Nordumgehung, die nur 100 m an der Wohnbebauung und dem Altenheim vorbeiführt. Das ist „war menschlich erklärbar,“ aber nicht die Verkehrsprobleme der im Süden wohnenden Bürger (fast 80 %), die dann weiterhin durch den Ort fahren. Nun sollen im Süden noch eigene verkehrsentslastende Straßen her. Ein Strohfeuer, Nottuln hat Schulden von fast 22 000 000 Euro, die durch den Ausfall von Gewerbesteuern wachsen werden. Eine weitläufige Umge- hung (nicht ortsnah wie im Norden) auf bestehenden Landstraßen mit Anschluss des Oberstockumer oder Niederstockumer Weges und der Dülmener Straße würde also, auch die Verkehrs-Probleme Nottulas lösen. Aber so eine vernünftige, logische Lösung, die schon über 10 Jahre im Raum steht, verhindert die FDP und CDU, deren Ortsvorsitzendem Georg Schulze Bisping nichts anderes einfällt, als zu bekennen, „nichts zu tun wäre verantwortungslos.“ Man löst nicht die Probleme, sondern verschiebt sie an den Ortseingang. Das zeigt die ganze Misere dieser Parteien. Dass dadurch über die Brücke die Menschen im Ort selbst im Banne, Altenheim und bei Ostwind (Schönweitzlage) im Fassenfeld extrem beschallt werden, scheint sie überhaupt nicht zu interessieren. Allerdings, wenn aller Verdacht erwidert im Norden durch das Naturschutz- und Wasserschutzgebiet gegangen wird, dann doch bitte 200 m weiter, am alten Wasserwerk vorbei! Damit würden zumindest die genannten extensiven Lärmbelastungen gemindert und ein kleines Naherholungsgebiet bleibt erhalten. Karin und Jürgen Gerhard Buckenkamp 35 NN/29.07.09	<i>Anlage 4</i>	

		Lerchenhain Verkehrschaos ist nicht hinnehmbar Zum Bericht „Mehrheit für den Start des Planverfahrens“ vom 6. Dezember: 1983 zog ich mit meiner Familie in das verkehrs- und geschäftsfreie Wohngebiet Lerchenhain. Maßgeblich dafür waren dessen bauliche Großzügigkeit in begrünter und ruhiger Lage wie ich dessen Nähe zum öffentlichen Leben als reines Wohngebiet ohne Durchgangsverkehr. Heute hat sich die zugesicherte Idylle durch weitere südliche Wohnbebauungen an der Dülmener Straße dramatisch verschlechtert. Vor den Ampeln der Dülmener Straße treten zunehmend Staus auf. Im Ortskern mangelt es an Parkplätzen, und durch den Lerchenhain ergibt sich unentbehrlicher Durchgangsverkehr mit Lärm-, Geruchs- und Feinstaubbelastungen. Bereits um 5:15 Uhr wird man durch den werktäglichen Linienbusverkehr mit 4 Durchgangsfahrten pro Tag gestört. Das übrige für den Pkw-Verkehr, der sich über den Lerchenhain in die Verlängerung der Steinstraße nach Buxtrup ergießt, sowie der Einkaufsverkehr zu den zentralisierten Lebensmittelgeschäften. Diese Zentralisierung fördert das innerörtliche Verkehrswachstum erheblich auch zum Nachteil des Lerchenhains. Nun soll noch das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ mit 84 Häusern an die Dülmener Straße angebunden werden. Dadurch werden verkehrsseitig Lerchenhain und Dülmener Straße zusätzlich belastet. Nichts gegen Zuzug junger Familien, aber ohne ein innerörtliches integriertes Verkehrskonzept kann man nicht weitere Wohngebiete erschließen zu Lasten bestehender. Das dadurch verursachte Verkehrschaos ist nicht mehr hinnehmbar. Das Fehlen des seit Jahren zugesagten Verkehrskonzepts rächt sich. Es fehlen Netz- und Ringverkehrsschlüsse. Das ist vorrangig nachzuholen. Vorrangig sind auch Kanalisationsverbesserungen im Lerchenhain. Das neue Baugebiet kann nicht einfach an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Die jüngsten Erweiterungen führten zu Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation und setzten Keller unter Wasser. Bevor diese Voraussetzungen im Verkehrs- und Kanalisationswesen nicht geschaffen sind, kann es kein „Ja“ zu weiteren Baugebieten geben. Diagmar Gagzow Lerchenhain 26 WV 10.12.2013 WV 13.12.2013	

		Verkehr Baustraße muss wieder hergerichtet werden Zum Bericht „Zu viel Verkehr in Oberstockum“ vom 20. Januar: Die alte Baustraße zum Baugebiet Fasanenfeld muss wieder hergerichtet werden. Die Verkehrssituation auf dem gesamten Oberstockumer Weg ist kaum erträglich. Ich bin dort oft mit dem Fahrrad unterwegs. Der Verweis der Gemeindeverwaltung auf Kontrollen der Polizei ist ja wohl ein Witz und die Suche nach einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung so lange zum Scheitern verurteilt, bis die „Fasanenfelder“ anerkennen, dass sie auch nur ein Bestandteil der Gemeinde Nottuln sind und nicht weiter Sonderrechte geltend machen. Natürlich wird es im Einzelfall zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen, aber für alle Beteiligten zu einer gerechten Verteilung der Belastung. Es gehört schon eine enorme Portion Egoismus dazu, die Zufahrt zum Wohngebiet Fasanenfeld II allein über den Oberstockumer Weg zu erzwingen und sich einer Entlastung der Verkehrssituation so nachhaltig zu widersetzen. Thomas Aits Granten 191 24 NN/27.01.14	Verkehr Reduzierung des Kfz-Bestandes fern der Realität Zum Bericht: „Zu viel Verkehr im Oberstockum“ vom 20. Januar: Auf dem Neujahrsempfang der Gemeinde Nottuln führte der Bürgermeister aus, dass die im Ort eingetretene Verkehrsbelastung nur durch eine Reduzierung des Kfz-Bestandes in den Griff zu bekommen sei, will man ansonsten deren Probleme nicht umgelöst werden. Eine erstaunliche Lösungsempfehlung fern der Realität und auch kein Attraktivitätsgewinn für Nottuln. Egal wer, wann und in welcher Form sich mit Möglichkeiten einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens befasste, musste lernen, dass dessen stetiger Anstieg trotz aller Eindämmungsmaßnahmen weder aufheubar noch umkehrbar war. Als Beispiel sei auf die Notwendigkeit der im Bau befindlichen Umgehungsstraße erklärend verwiesen. Die Ikone Auto erweist sich als Statussymbol für sowohl Unabhängigkeit, Flexibilität und Mobilität, als auch Nützlichkeit, Freiheit und Zeitgewinn. Die Gemeinde Nottuln will neue Baugebiete für den Zuzug junger Familien erschließen. Weiterhin den historischen Ortskern attraktiver gestalten, um den Tourismus zu beleben. Auch vor diesem Hintergrund erhält die Empfehlung des Bürgermeisters, Fahrzeuge abzumelden, keinen Sinn, denn mehr Bürger und mehr Tourismus bedeuten mehr Kfz auf den Straßen Nottulns. Als Alternative kann nur ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept notwendige Entlastung bringen, in Ergänzung zur Umleitung des Durchgangsverkehrs über die in Bau befindliche Umgehungsstraße sind für den Nord- und Ostteil Nottulns Netzanlüsse an diese wie auch an die B 523 zu schaffen. Westlich gilt es für den Ober- und Niederstockumer Weg wie auch die Olympia- und Döllener Straße eine Anbindung über die K 12 und K 11 zur B 523 zu schaffen. Durch diese grundlegenden Maßnahmen kann der Ort verkehrstechnisch wieder in die Himmelsrichtungen atmen und so auch seine Attraktivität steigern. Michael Gagzow Lerchenhain 26 NN/23.01.2014	<i>Beilage 4</i>

Pendlerzahlen wachsen

7223 Nottulner haben ihren Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde

Von Ludger Warnke

NOTTULN. Die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur sind hoch: Mehr als 10 000 Menschen sind werktäglich im Raum Nottuln auf Funkeln, um zu ihren Arbeitsplätzen und Radwege auf pinkliche Busse und Bahnen angewiesen, damit sie von einer Stadt oder Gemeinde zur nächsten wechseln können. Die Pendlerzahlen wachsen. In zwei knappen Zeiteinheiten morgens und spätnachmittags zwischen Arbeitsplatz und Nottuln pendeln 7223 Nottulner (68 mehr als im Jahr 2011) war im Jahr 2012 das Pendeln zum Arbeitsplatz Alltag. Ihnen gegenüber (60 mehr als im Jahr 2011), die aus anderen Orten nach Nottuln zur Arbeit pendeln. Das geht aus einer Studie hervor, die die Statistik der Landeshauptstadt NRW am Dienstag vorstellte.

Bei insgesamt 10 001 Erwerbstätigen in der Gemeinde wohnen, ergab sich eine Auspendlerquote von 72,2 Prozent. Das ist die dritthöchste Quote im Kreis Coesfeld. Im Jahr 2011 lag sie bei 72,5 Prozent. Im NRW-Vergleich belegt Nottuln den 77. Platz unter den 396 Kommunen.



Über 10 000 Menschen passieren werktäglich auf dem Weg zur Arbeit die Gemeindegrenzen. 7223 Auspendlern stehen 2990 Einpendler gegenüber.

Nicht verwunderlich: Die meisten Auspendler zieht es ins Oberzentrum Münster. 3287 Männer und Frauen pendeln zum Arbeitsplatz. Der Weg dorthin zur Arbeit aber auch Coesfeld (619 Pendler aus Nottuln), Dülmen (516), Senden (276), Havixbeck (250) und Billerbeck (206) sind als Arbeitsplätze von Bedeutung. Die meisten Auspendler kommen aus Dülmen (548 Einpendler), Münster (520), Coesfeld (307), Billerbeck (211), Senden (179). Übrigens: Frauen sind bei beiden Pendlerströmen in der Mehrheit. Der Anteil der Auspendlerinnen beträgt die Frauenquote 45,6 Prozent, bei den Einpendlern liegt sie bei 42,8 Prozent.

HW/26.04.2014

Anlage 4

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Februar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld